

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

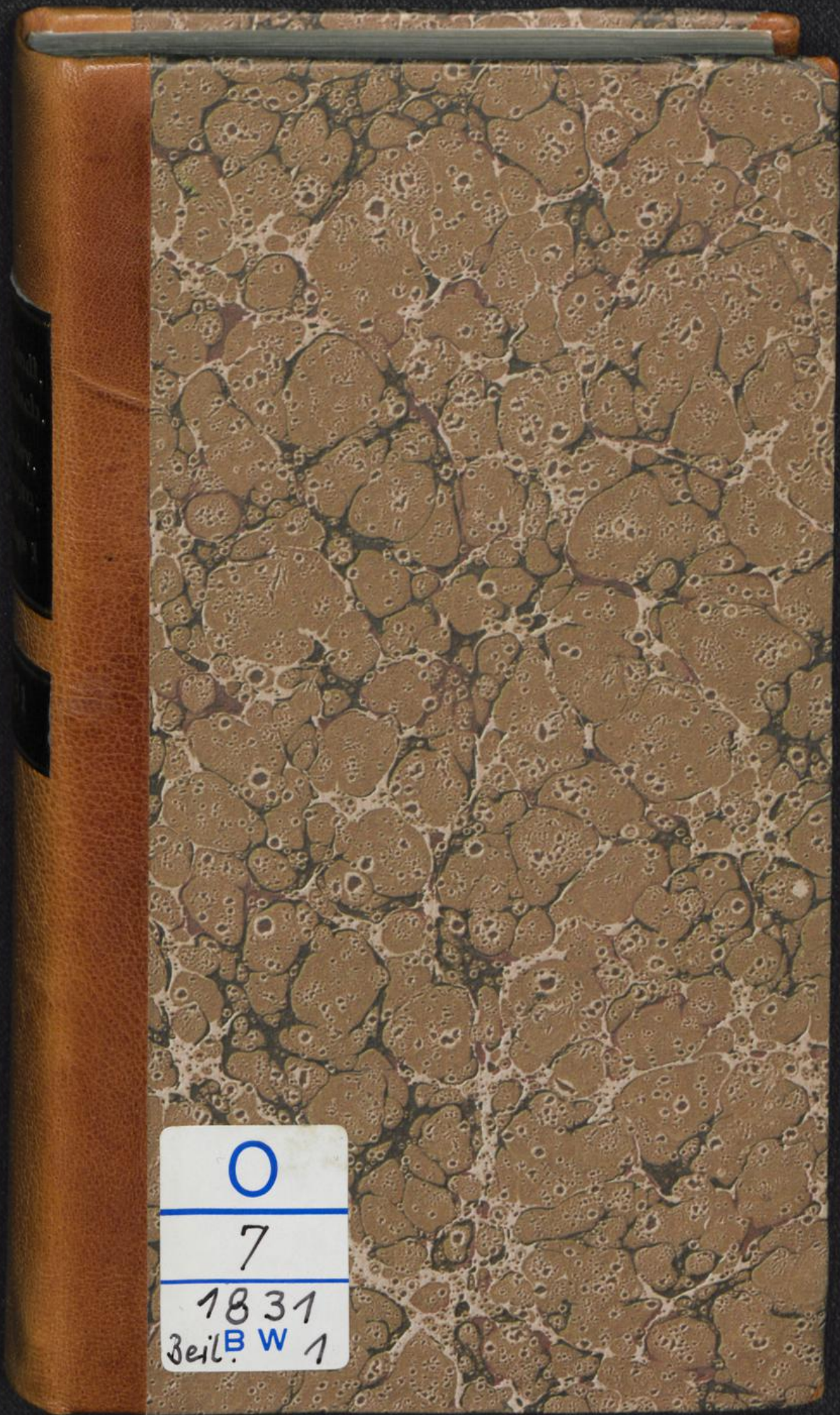
Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

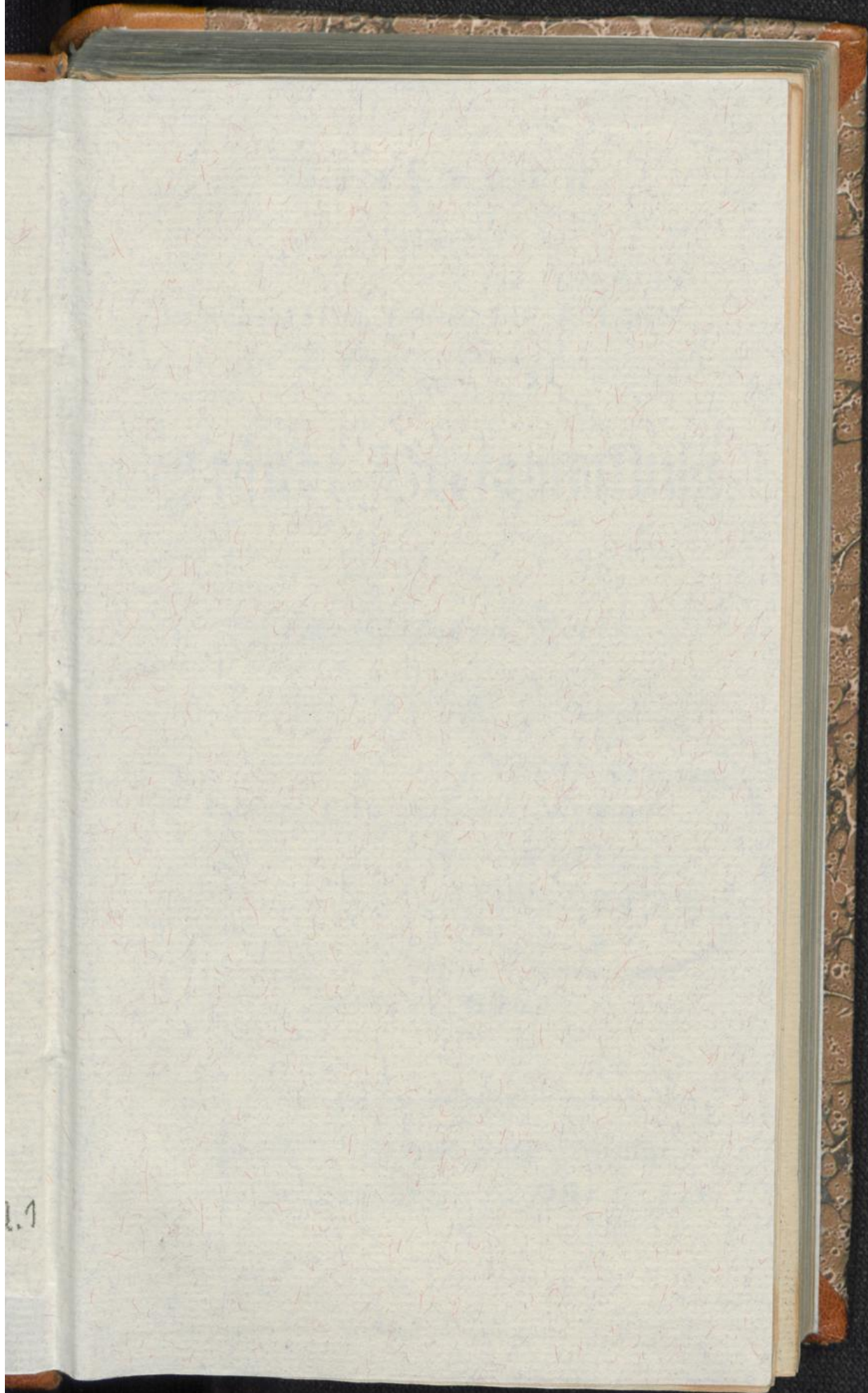
Band 1

urn:nbn:de:bsz:31-28968

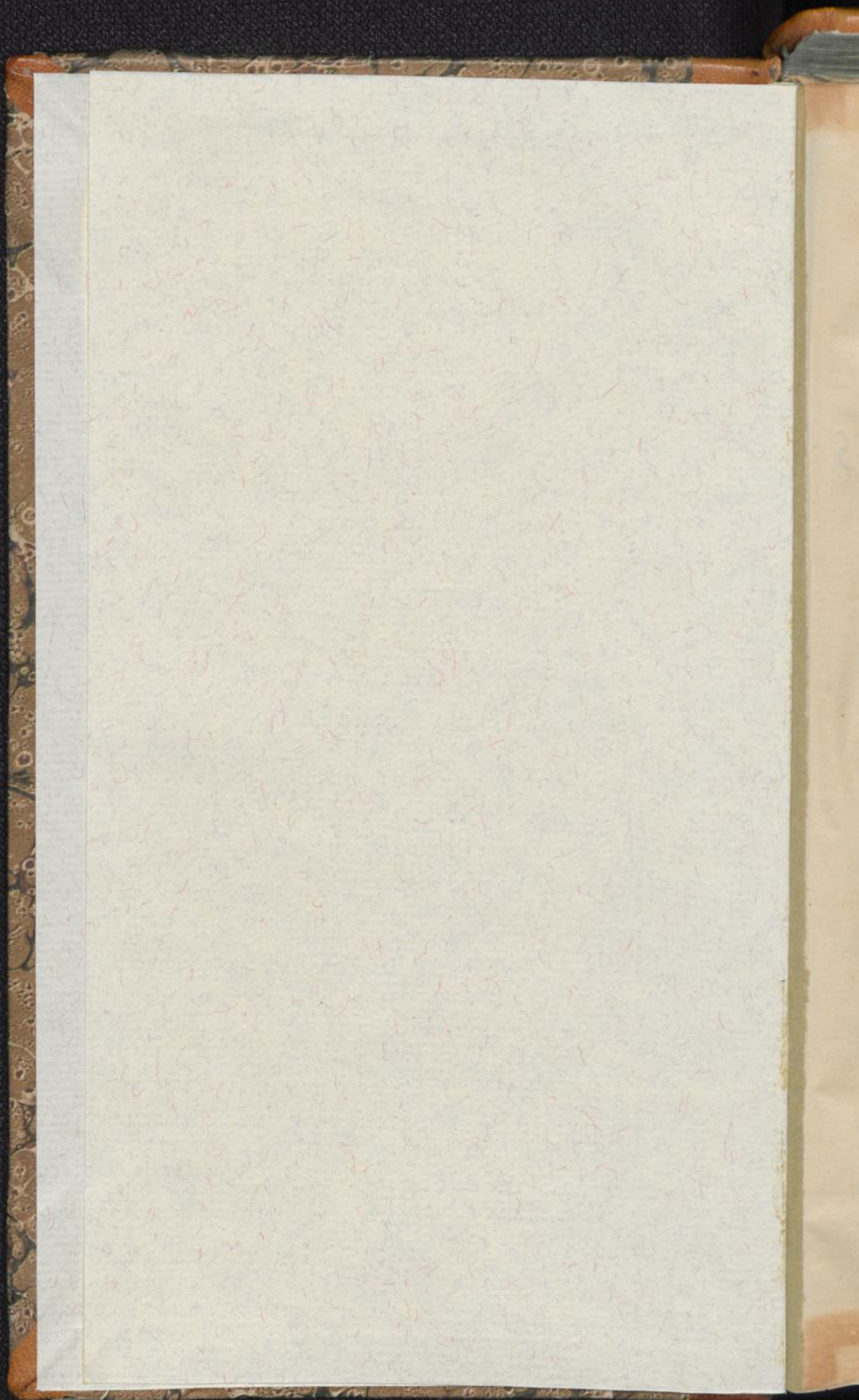


O
7
1831
Zeit. ^BW 1

0
7
1831, Beil. 1



1.1



Beilagen

zu den

Protokollen der Ersten Kammer

[Verhandlungen]

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden,

1831.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.



Erster Band.

Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg.

In den Buchhandlungen der Gebr. G r o o s.

g

Freiburg

in den

Protokollen der Ersten Kammer

des

des

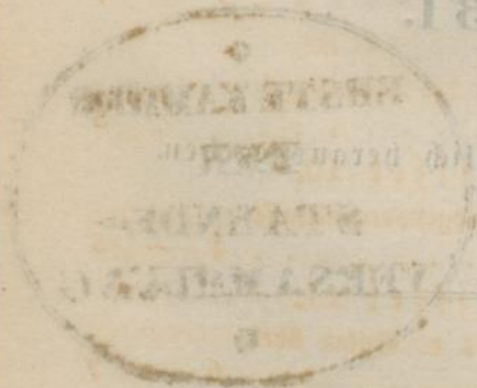
DB 999, 1831, Beil. 1-LS

Ständesammlung



Großherzogliche Bibliothek

1831



Geistl. Rath

Freiburg,
universitäts-Buchdruckerei der Gebr. Groos.

Inhalts - Verzeichniß

des

ersten Bandes.

	Seite
Beilage Ziffer 1.	
Höchstes Rescript die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten betreffend . . .	1
Beilage Ziffer 2.	
Höchstes Rescript die Ernennung von acht Mitglie- dern der ersten Kammer durch den Großherzog betreffend	2 — 3
Beilage Ziffer 9.	
Höchstes Rescript die Ernennung der Regierungs- commissäre betreffend	3
Beilage Ziffer 10.	
Gesekentwurf die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend	4 -- 5
Beilage Ziffer 11.	
Vortrag des Herrn Staatsraths v. Gulat über denselben Betreff	6 — 7
Beilage Ziffer 27.	
Commissionsbericht über den Gesekentwurf die ehe- lichen Güterverhältnisse des Adels betreffend . . .	8 — 20
Beilage Ziffer 29.	
Zweiter Commissionsbericht über denselben Betreff	21 — 25
Beilage Ziffer 30.	
Commissionsbericht über den Antrag auf Errichtung eines evangelischen Predigerseminars	26 — 32

	Seite
Beilage Ziffer 32.	
Commissionsbericht über den Antrag auf Verbesserung des Volksschulwesens	33 — 39
Beilage Ziffer 33.	
Commissionsbericht über den Antrag auf Revision der Mittelschulen	40 — 61
Unterbeilage zu Ziffer 35.	
Adresse der zweiten Kammer auf Wiederherstellung der im Jahr 1825 abgeänderten Verfassung	61 — 62
Unterbeilage zu Ziffer 36.	
Adresse der zweiten Kammer die Anerkennung der Gesetzeskraft von 6 provisorischen Verordnungen betr.	62 — 64
Beilage Ziffer 38.	
Adresse der ersten Kammer die praktische Ausbildung der evangelischen Candidaten der Theologie betr.	64 — 65
Beilage Ziffer 40.	
Adresse der ersten Kammer die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend	65 — 67
Beilage Ziffer 41.	
Adresse der ersten Kammer die Revision der Mittelschulen betreffend	67 — 68
Beilage Ziffer 42.	
Commissionsbericht über den Antrag auf Errichtung von Gewerbschulen	68 — 81
Beilage Ziffer 43.	
Gesekentwurf die Aufhebung der peinlichen Frage und Abschaffung der körperlichen Züchtigung betr.	81 — 83
Beilage Ziffer 44.	
Vortrag des Herrn Staatsraths v. Gulat über denselben Betreff	83 — 85
Beilage Ziffer 48.	
Commissionsbericht über die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Zollgesetze	85 — 91
Beilage Ziffer 49.	
Gesekentwurf über die Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht	92 — 94

	Seite
Beilage Ziffer 50.	
Gesekentwurf üb. die Bestrafung d. Ehrenfränkungen	94 — 98
Beilage Ziffer 51.	
Vortrag des Herrn Geh. Raths v. Weiler über die beiden vorstehenden Gesekentwürfe	98 — 106
Beilage Ziffer 52.	
Adresse der ersten Kammer auf Errichtung von Gewerbschulen	106 — 107
Beilage Ziffer 53.	
Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kam- mer auf Wiederherstellung der Verfassungsurkunde	108 — 120
Beilage Ziffer 54.	
Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung des persönlichen Postportofreithums	121
Beilage Ziffer 56.	
Commissionsbericht über den Gesekentwurf wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung	122 — 129
Beilage Ziffer 57.	
Gesekentwurf die Uebereinkunft mit der Krone Würt- temberg wegen wechselseitiger Ueberlassung einzel- ner Orte in den gegenseitigen Zollverband betreffend	129 — 131
Unterbeilage zu Ziffer 58.	
Adresse der zweiten Kammer auf Revision des Ge- sektes über Ablösung der Herrenfrohnden	132 — 135
Beilage Ziffer 59.	
Commissionsbericht die Uebereinkunft mit der Krone Württemberg wegen wechselseitiger Ueberlassung ein- zelner Orte in den gegenseitigen Zollverband betr.	136 — 147
Beilage Ziffer 61.	
Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung der Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen	147 — 149
Beilage Ziffer 63.	
Commissionsbericht über den Antrag auf Erleichte- rung des Abkaufs der Drittheilsgebühren, des Sterbfalls und Handlohns	150 — 155

	Seite
Beilage Ziffer 65.	
Commissionsbericht über den Gesehentwurf wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Ge- richtsfrohnden	156 — 163
Beilage Ziffer 66.	
Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung des persönlichen Brief- portofreithums	164 — 168
Beilage Ziffer 67.	
Schreiben des Staatsraths Winter an Se. Hoheit den Präsidenten, die Uebergabe des Gesehentwurfs wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden betreffend	169
Beilage Ziffer 68.	
Commissionsbericht über den Gesehentwurf wegen Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht	170 — 177
Beilage Ziffer 69.	
Commissionsbericht über den Gesehentwurf wegen Bestrafung der Ehrenkränkungen	177 — 196
Beilage Ziffer 70.	
Schreiben des Präsidenten der zweiten Kammer, worin gegen die Ueberreichung des Gesehes wegen Aufhe- bung der Straßenbau-, Militär- und Gerichts- frohnden an den Großherzog protestirt wird . . .	196 — 197
Beilage Ziffer 72.	
Commissionsbericht über den Gesehentwurf auf Wie- derherstellung der Verfassungsurkunde	198 — 199
Beilage Ziffer 73.	
Adresse der ersten Kammer auf Erleichterung des Abkaufs der Drittheilsgebühren, des Sterbfalls und Handlohns	200 — 201
Beilage Ziffer 74.	
Bericht der Petitionscommission über die Denk- schrift des Blindeninstituts zu Bruchsal	202 — 204
Beilage Ziffer 75.	
Bericht derselben über die Bitte des Pfarrers Kessel die Zehntabschaffung betreffend	205

	Seite
Beilage Ziffer 76.	
Bericht derselben über eine Druckschrift des Pfarrers Kessel	206
Beilage Ziffer 77.	
Bericht derselben über die Bitte der Gemeinden Mauer, Schatthausen und Baiertal um Aufnahme der Verbindungsstraße von Mauer nach Wiesloch in den allgemeinen Straßenverband	207 — 209
Beilage Ziffer 78.	
Bericht derselben zur Bitte des Xaver Mayer zu Herdern um Anordnung einer Revision der ersten Instanzverhandlungen seines Prozesses	210 — 212
Beilage Ziffer 79.	
Bericht derselben über die Bitte der Universität Freiburg um Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse	212 — 220
Beilage Ziffer 80.	
Gesekentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	221 — 278
Beilage Ziffer 81.	
Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung der Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen	279 — 288
Beilage Ziffer 82.	
Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Revision des Gesetzes über Ablösung der Herrenfrohn den	288 — 315
Unterbeilage zu Ziffer 84.	
Gesekentwurf über die ehelichen Güterverhältnisse des Adels nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	315 — 316
Beilage Ziffer 89.	
Adresse der zweiten Kammer die Bequartirung der einberufenen oder beurlaubten Soldaten betr.	317 — 318
Beilage Ziffer 90.	
Bericht der Petitionskommission über zwei Druckschriften des Joh. Wilh. Weiß von Neckargemünd	319

	Seite
Beilage Ziffer 91.	
Dritter Commissionsbericht über den Gesehentwurf die ehelichen Güterverhältnisse des Adels betr.	320 — 330
Unterbeilage zu Ziffer 92.	
Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Press- freiheit	331 — 333
Beilage Ziffer 93.	
Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer die Bequartierung der einberufenen oder beurlaubten Soldaten betreffend	334 — 342
Beilage Ziffer 94.	
Gesehentwurf über die Rechte der Gemeindegürger nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	343 — 369
Beilage Ziffer 95.	
Commissionsbericht über die Verwendung der Maria Victoria-Stiftung	370 — 384

Beilage Ziffer 1.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Präsidenten der Ersten Kammer ernennen Wir
Unsers geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wil-
helm Hobeit und Liebden, sodann zum ersten Viceprä-
sidenten Unsers Herrn Betters und Schwagers, des
Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vice-
präsidenten Unsern Oberhofmarschall, Geheimen Rath
Fhrn. von Gayling.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese
Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der Ersten Kammer
zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen
Staats-Ministerium den 3. März 1831.

Leopold.

L. Winter.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Beilage Ziffer 2.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge des nach §. 27. und 32. der Verfassungsurkunde Uns zustehenden Rechts gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der Ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

Unsern Großhofmeister, Staats-Minister, Freiherrn von Berckheim,

Unsern Oberhofmarschall und Geheimen Rath Frbrn. von Gayling,

Unsern General-Major und General-Adjutanten von Freystedt,

Den Grundherrn Freiherrn von Zobel, K. K. Oesterreichischen Kammerherrn,

Unsern Geheimen Rath und Director der Ober-Rechnungs-Kammer von Theobald,

Unsern Geheimen Rath Kirn, Kreisdirector zu Durlach,

Unsern Kammerherrn und Forstmeister von Neveu in Offenburg,

Unsern Obersten Freiherrn von Laffolaye.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschliesung vorstehenden Personen und seiner Zeit der Ersten Kammer zu eröffnen.

Nro. 2. zur Sitzung vom 18. März. 3

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen
Staats-Ministerium den 3. März 1831.

L e o p o l d.

Winter.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Beilage Ziffer 9.

L e o p o l d v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, außer den Mit-
gliedern Unseres Staats-Ministeriums, noch Unserm
Staatsrath und Director des Ministeriums des Innern,
Nebenius, zum ständigen Regierungs-Commissär bei
der Ersten und Zweiten Kammer zu ernennen, und be-
halten Uns vor, zur nähern Begründung einzelner Ge-
sesesentwürfe noch besondere Regierungs-Commissarien
zu bestimmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen
Staats-Ministerium den 10. März 1831.

L e o p o l d.

Vt. v. Schäffer.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Eichrodt.

4 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

Beilage Ziffer 10.

G e s e z e n t w u r f.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzentwurf soll der ersten Kammer Unserer getreuen Stände durch Unsern Präsidenten des Justiz-Ministerii, Staatsrath von Gulat, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1.

Der Landrechts-Zusatz 1393 a. ist aufgehoben. Die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels unterliegen künftig den allgemeinen Gesetzen.

Art. 2.

In Beziehung auf Stammgüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels V. Tit. II. Buch II. des Landrechts in Kraft.

Art. 3.

Den adelichen Eheleuten, welche seit der Einführung des Landrechts sich ohne Errichtung eines Ehevertrags

verehelicht haben, wird die Befugniß eingeräumt, binnen Jahresfrist ihre ehelichen Vermögensverhältnisse durch nachträgliche öffentliche Verträge festzusetzen, welche jedoch den früher erworbenen Rechten dritter Personen keinen Eintrag thun können.

Art. 4.

Nach Ablauf dieser Jahresfrist, oder wenn ein Sterbefall früher eintritt, wird, in Ermangelung eines solchen nachträglichen Vertrags, das gegenwärtige Gesetz auf die Verlassenschaft in Anwendung gebracht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 10. März 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Beilage Ziffer 11.

V o r t r a g.

Durchlauchtigste,
Hochverehrteste Herren!

Dem französischen Code civil war in jenem Zeitpunkte, wo er für das Großherzogthum Baden unter dem Titel: Badisches Landrecht — als unser bürgerliches Gesetzbuch eingeführt wurde, jede Gattung von fideicommissarischer oder Stammgutserbfolge fremd, und der französische Code civil konnte daher keine Bestimmungen enthalten, welche dem Richter bei Beurtheilung der aus solchen Rechtsverhältnissen entspringenden Streitigkeiten zur Richtschnur dienen müssen. Diese Lücke mußte ausgefüllt werden, und das fünfte Kapitel im zweiten Titel des zweiten Buchs des Landrechts hat dieses Bedürfnis befriedigt.

Zugleich hat aber auch das Landrecht in dem Zusatz a zu dem Artikel 1393. verordnet, daß der Adel von den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft aussprachen, ausgenommen seyn solle.

Der Zweck dieses Zusatzes war und konnte kein anderer seyn, als den adelichen Stammgutsbesitzern und ihren Erben ihre auf Familienverträge gegründete Rechte gegen die Anwendung eines Gesetzes, welches solche Rechte nicht anerkannte, sicher zu stellen.

Der allgemeine Ausdruck des Zusatzes a. zu dem Landrechtsatz 1393. hat aber unausbleibliche Zweifel über den eigentlichen Sinn desselben erzeugen müssen.

Wer den Zweck dieses Zusatzes in's Auge faßte, beschränkte denselben auf adeliche Stammgutsbesitzer, während andere, die sich an den Wortlaut des Gesetzes hielten, denselben auf den Adel überhaupt und ohne Unterschied ausdehnten.

Es läßt sich nicht wohl ein Grund denken, mit welchem es gerechtfertigt werden könnte, wenn für den adelichen Staatsbürger bloß dieser persönlichen Auszeichnung wegen, die ihm in Beziehung auf bürgerliche Rechtsverhältnisse keine Gattung von Vorrecht gewähren kann, eine Ausnahme von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statuirt werden wollte.

Von dieser Erwägung ausgehend, und um für die Zukunft jede Gattung von Zweifel zu heben, bin ich beauftragt, der hohen ersten Kammer der Stände den anliegenden Gesetzentwurf zur Berathung vorzulegen, den ich zu verlesen die Ehre habe.

v. G u l a t.

Beilage Ziffer 27.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die ehelichen Vermögensverhältnisse des
Adels betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath und Kreisdirector Kirn.

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf, die gesetzliche Normirung der ehelichen Vermögensverhältnisse der adelichen Familien des Großherzogthums betreffend, worüber ich aus Auftrag und im Namen der ernannten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, hat den gewiß sehr nützlichen Endzweck, eine Quelle von Zweifeln, Mißverständnissen und Inconvenienzen zu beseitigen, welche in der Fassung einer sehr wichtigen und folgereichen Verordnung unseres Landrechts nach der Erfahrung enthalten ist, zugleich aber auch eben diese gesetzliche Bestimmung, so wie die privatrechtlichen Verhältnisse des Standes, welchen sie angeht, in der fraglichen Beziehung

mit der allgemeinen Gesetzgebung des Großherzogthums in näheren Einklang zu bringen.

Ueber das Sach- und Zweckgemäße der Tendenz dieses Gesetzentwurfs mehr zu sagen, wird demnach vor der Hand überflüssig seyn.

Sein Gegenstand ist die Abänderung des Zusatzartikels 1393 a. des Landrechts, welcher die Regel giebt, wie es mit den wechselseitigen Vermögens-Ansprüchen adelicher Ehegatten nach der Auflösung ihrer Ehe in dem Fall zu halten seye, wenn dieselbe nicht selbst vor der Eingehung der Ehe durch einen rechtsgültigen Vertrag verbindliche Bestimmungen darüber getroffen haben.

Die allgemeine Regel für eine ohne besondere maßgebende Vertrags-Bestimmung bestehende Ehe giebt nämlich der Landrechts-Satz 1393, indem er die in andern Gesetzstellen näher bezeichnete Fahrniß-Gemeinschaft dafür aufstellt. Der Zusatz macht aber eine Ausnahme für den Adel, und unterstellt für seine ehelichen Vermögensverhältnisse jener Regel die Verfügungen in den Sätzen 1530 — 1535, welche für den besondern Fall gegeben sind, wenn unter den Eheleuten lediglich ein Vertrag besteht, welcher die Gütergemeinschaft nur im Allgemeinen ausschließt, oder eine sogenannte Nichtgemeinschafts-Ehe vorhanden ist.

Es würde hier nicht an seinem Orte seyn, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der einen und der andern Regel auf die Ehegatten oder ihre Erben übergehen, vollständig auseinander zu setzen. Einige Gegensätze herauszuheben, aus welchen die wahrscheinlichen Motive des Gesetzgebers für jene Bestimmung, welche hier in Frage ist, erkannt und erläutert werden können, dürfte jedoch nicht überflüssig seyn.

Nach den Grundsätzen der Fahrniß-Gemeinschaft fällt

alles bewegliche oder fahrende Vermögen beider Ehegatten in die gemeinschaftliche Masse, und wird daher auch verhaftet für die ehgemeinschaftlichen Schulden. Das beigebrachte liegenschaftliche Vermögen bleibt dagegen in dem privativen Eigenthum des bringenden Theils, und nur sein Ertrag gehört der Gemeinschaft. Wechselseitige Erbberechtigungen giebt diese Art der Vermögens-Gemeinschaft nicht. Dagegen gewährt sie dem überlebenden Ehegatten gewisse Nuznießungs-Rechte auf das zurückgelassene Vermögen des Andern, welche er theils kraft ehelichen, theils kraft elterlichen Rechtes zu üben hat.

Einige Folgen dieser Gemeinschaft in besonderer Beziehung auf die Ehefrau sind in die Augen fallend, nämlich diese: daß bei einer ausbrechenden Gant die Frau, welche nur bewegliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, Alles verlieren, so wie sie aber auch in dem Falle, wenn der Mann in guten Vermögens-Umständen abgeht, durch ihre Nuznießungs-Rechte ein günstiges Loos gewinnen kann.

Bei der Nichtgemeinschafts-Ehe, welche das Gesetz als Regel für den Adel unterstellt hat, steht zwar dem Ehemann das Recht zu, die von der Ehefrau beigebrachten Güter zu verwalten, und ihren Ertrag zur Bestreitung der Ehelasten zu verwenden; er oder sein Erbe hat aber auch die Verbindlichkeit, das beigebrachte der Ehefrau, es seye bewegliches oder unbewegliches Vermögen, nach aufgelöster Ehe oder nach gerichtlich erkannter Absonderung — wenn er kann — wieder zu erstatten. Die Errungenschaft, so wie alle Schulden der Ehe fallen dem Mann allein zu. Das eheliche Nuznießungsrecht des überlebenden Eheheils ist übrigens nach dem Zusatzartikel 1535 a. auf die Ehesteuer, wenn der Mann der überlebende Theil ist, und auf eine ihrem Ertrag gleich-

komrende Wittums-Rente, wenn die Frau der überlebende Theil, und ihr kein Wittum ausgemacht ist, beschränkt.

Die Folge für die Ehefrau bei dieser Art der Ehe ist, daß sie nach Auflösung derselben sich um Schulden, für die sie keine besondere Verbindlichkeit übernommen, nicht zu bekümmern, ihr beigebrachtes Vermögen, so weit es in Natur vorhanden, rein zurückziehen, für das nicht mehr vorhandene aber Ersatz, und zwar bei entstehender Gant mit dem Vorzugsrechte, welches ihr die Gesetze anweisen, ansprechen kann, — überdieß auch noch ein Wittum aus dem Vermögen des Mannes zu beziehen hat.

Den Grund, warum diese Bestimmungen als Regel für die Ehen des Adels in unserm Gesetzbuch bezeichnet worden seyn sollen, hat Uns der verehrte Staatsrath Brauer, der bekannte Verfasser der Zusätze des badischen Landrechts, in seinen Erläuterungen über dasselbe Bd. III. Seite 317. aufbehalten. Er sagt nämlich:

„Frankreich, nachdem es alle Lehen- und Stammguts-Verfassung bei sich aufgehoben hatte, konnte sich mit einer einzigen Regel für alle Ehe-Verhältnisse, die kein Vertrag bestimmt, begnügen. Anders war es bei Uns, wo jene Verfassungen beibehalten sind, zu welchen sich eine Gemeinschafts-Ehe nicht schickt, und fast niemals dabei angetroffen wird. Daher hat der Adel durch unsern Zusatz eine andere Regel angewiesen erhalten.“

Widmen wir dieser Bemerkung unsere Aufmerksamkeit, so werden wir allerdings anerkennen müssen, daß bei jenen Familien, welche Lehen- und Stammgüter, besonders letztere, besitzen, die ihre eigene rechtliche Bedingungen haben und nicht des Besitzers unbeschränktes Eigenthum sind, nicht nur von einer allgemeinen Güter-Gemeinschaft unter den Ehegatten, sondern auch unbedingt

nicht einmal von jener Fahrniß-Gemeinschaft, wie sie unsere Gesetze bestimmen, mit allen ihren rechtlichen Folgen die Rede seyn kann. Das Erstere ist wohl für sich klar. Aber auch das Letztere ergibt sich schon aus dem Umstand, daß das Gesetz über die Fahrniß-Gemeinschaft dem überlebenden Ehegatten Genussrechte auf das gesammte, also auch auf das liegenschaftliche Vermögen des Verstorbenen einräumt, welche auf Leben- und Stammgüter, die ihre besondere gesetz- oder vertragsmäßige Erbfolgeordnung haben, ohne die Benachtheiligung der Rechte dritter Personen in vielen Fällen nicht realisiert werden könnten. Die Reciprocität der Rechte unter den Ehegatten könnte dabei nicht bestehen. In dem Fall, wo ein Theil solche Güter, der andere aber nicht, und dagegen sonstiges Vermögen besitzt, würde eine auffallende Rechts-Ungleichheit entstehen; der Eine würde Ansprüche auf einen vielleicht reichen Genuss haben, während er dem Andern versagt würde.

Nachdem sowohl die politischen als bürgerlichen Gesetze des Großherzogthums die schon bestandene Leben- und Stamm-Gut-Verhältnisse anerkannt, und die Befugniß, neue Stammgüter zu errichten, dem Adel zugestanden hatten, so mußte auch allerdings eine andere gesetzliche Regel für die ehelichen Vermögens-Verhältnisse der diesem Stand angehörigen Ehegatten, insoweit jene eine Güter- oder Fahrniß-Gemeinschaft hemmende Umstände bei ihm eintreten, aufgestellt werden, als die gemeinrechtliche der Fahrniß-Gemeinschaft. Sollte sie unter den allgemeinen Normen, welche unser Landrecht aus dem Französischen bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen hat, gewählt werden müssen, so mag auch wohl keine passender gewesen seyn, als die wirklich adoptirte. Sie ist wenigstens geeignet, achtungswerthe schon bestehende

Rechtsverhältnisse aufrecht zu erhalten; und durch den Gesetz-Zusatz 1535 a. sichert sie auch nach aufgelöster Ehe noch dem Ehemann ein fortdauerndes billiges Genussrecht auf das beigebrachte Vermögen seiner Ehegattin, so wie der Wittwe in gleichem Verhältniß eine mehr oder minder beträchtliche Unterhalts-Rente.

Ob nicht auf andere Weise zweckmäßiger hätte vorgeforgt werden können, namentlich vielleicht in dem unserm Landrecht ebenfalls ganz neu hinzugekommenen Kapitel über Familien-Eigenthum oder Stammgut, welches der Berechtigungen der Ehegattin des Stammgutsbesizers gar nicht erwähnt — diese Frage könnte wohl aufgeworfen werden, würde aber jetzt von keinem Nutzen mehr seyn. Der bekannte Bearbeiter des etwa theilweise redigirten Landrechts mag diese Lücke wohl selbst erkannt, und eben dadurch sich zu dem erst erwähnten Zusatz zu dem Satz 1535., welcher die Genussrechte des Ehemanns an dem Vermögen seiner Gattin und den Anspruch der Letzteren auf ein Wittum bestimmt, sich bewogen gesehen haben. Die Art, wie er selbst in seinen Erläuterungen, Band I. Seite 454. die Wittums-Berechtigung der Wittwe des Stammgutsbesizers zu begründen sucht, mag diese Vermuthung bestätigen.

Wie es indessen sich hiermit verhalten mag, und so gewiß es ist, daß die in dem Großherzogthum feststehenden Lehens- und Stammguts-Verhältnisse bei der Aufstellung einer allgemeinen gesetzlichen Regel für die ehelichen Vermögens-Verhältnisse in dem Fall nicht vorhandener gültiger Privatbestimmung Würdigung und Rücksicht verdienen, um so mehr haben die auf dem bemerkten Weg zur öffentlichen Kenntniß gelangten Motive des Gesetzes Veranlassung zu Zweifeln und Mißverständnissen

über seine allgemeine Anwendbarkeit und Verbindlichkeit nach dem Buchstaben des Gesetzes gegeben.

Nachdem nämlich das Gesetz die bei uns fortdauernde Lebens- und Stammguts-Rechte berücksichtigen wollte, diese aber bei weitem nicht überall und sicher nur bei einem ganz kleinen Theil derjenigen Familien, welche nach der Verfassung des Großherzogthums Adelsrechte haben, angetroffen werden, so hatten jene Zweifel allerdings einen aus dem Geist des Gesetzes selbst hergenommenen Grund für sich.

Einen interessanten Rechtsfall, in welchem dieser Zweifel durch drei Instanzen verhandelt, und darüber entschieden wurde, bewahren die Jahrbücher des Großherzoglichen Oberhofgerichts vom Jahr 1828 Seite 233. Die Gerichte haben gleichförmig, und, wie sie wohl nicht anders konnten, nach dem Buchstaben des Gesetzes für dessen Anwendbarkeit auf alle Familien erkannt, welche dem Adel beigezählt werden.

Diese richterliche Entscheidungen können indessen die Bedenken nicht beseitigen, welche der allgemeinen Anwendbarkeit des Gesetzes entgegengestellt werden, vielmehr kann ihre öffentliche Kundbarkeit nunmehr erst in einzelnen Familien Beunruhigungen veranlassen, welche in der Unterstellung, daß ihre ehelichen Vermögensverhältnisse nicht jenem Ausnahms-Gesetze, dessen Grund bei ihnen nicht vorhanden ist, sondern der allgemeinen Regel des bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen, bei ihrer Verheirathung in guter Treu und Glauben keine Eheverträge abgeschlossen haben, und sie auch jetzt nicht mehr abschließen können, wenn sie nicht ein neuer Act der Gesetzgebung dazu ermächtigt.

Eine solche Unterstellung ist ganz natürlich, weil sie auf die Motive des Gesetzes, die wir auf die Versicherung

seines Verfassers allerdings glauben müssen, und auf die Natur der Sache gegründet ist.

Es ist aber auch in der That kein Grund vorhanden, das fragliche Ausnahmsgesetz auf die große Anzahl von Familien auszudehnen, welche dem Adel beigezählt werden. Die Berücksichtigung, welche der Gesetzgeber dem Leben- und Stammgutbesitz gewidmet hat, wäre bei ihnen ohne Gegenstand. Im übrigen sind ihre häuslichen und Vermögensumstände von jenen der Honoratioren des bürgerlichen Standes meistens in keiner Hinsicht abweichend. Ihr Vermögen unterliegt der Regel nach ihrer freien Disposition, und Häuslichkeit und gute Wirthschaft müssen auch bei ihnen das Gesetz einer wohl eingerichteten Haushaltung seyn. Wie leicht können aber diese gefährdet werden, wenn, wie es bei der Nichtgemeinschaftsbehe der Fall ist, die Ehefrau auf Alles, was sie durch Fleiß und Sparsamkeit erwerben kann, keinen Anspruch haben soll!

Es wird daher ohne Anstand behauptet werden können, daß die gesetzliche Regel für die ehelichen Vermögensverhältnisse des bürgerlichen Standes auch für die bei weitem größere Anzahl des Adels die passendste seye, und in dieser, so wie in der weitern Erwägung, daß der anerkannte Grund, welcher die Bestimmung des Zusatzartikels des Landrechts 1393 a. motivirt hat, nur eine beschränkte Anwendung finden kann — daß eben hierauf gestützt fundbare Zweifel vorhanden sind, welche durch die Gesetzgebung beseitigt werden müssen, und endlich daß die Gleichheit der Gesetze für alle Staatsbürger ohne dringende Ursachen nicht beeinträchtigt werden soll, trägt die Commission, vorbehaltlich der Ausnahme, welche sie demnächst vorschlagen wird, auf die Annahme des ersten Artikels des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfs an, wodurch nämlich der erwähnte Zusatzartikel

in seiner Allgemeinheit aufgehoben, und auch für die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels die Fährnisgemeinschaft als Regel aufgestellt werden soll.

Das alte Gesetz war indessen durch die Beachtung von That- und Rechtsverhältnissen motivirt, welche wie damals, so auch jetzt vorhanden sind, und ebenso in der Zukunft fort dauern werden. Mit dem Bestand dieser Verhältnisse hielt der Gesetzgeber die für bürgerliche Ehen gegebene Regel für nicht vereinbarlich, und daß es wirklich so sey, ist augenfällig, und in diesem Vortrag bereits dargestellt worden. Die Gesetzabänderung, welche gegenwärtig im Antrag ist, muß also darauf ebenfalls Rücksicht nehmen.

Daß dieses auch die Absicht der Großherzoglichen Regierung gewesen sey, beweist der zweite Artikel des von ihr vorgelegten Entwurfs, nach welchem die gesetzlichen Bestimmungen des Kap. V. Tit. II. Buch II. des Landrechts in Beziehung auf Stammgüter aufrecht erhalten werden sollen.

Es ist aber nur zu bedauern, daß in diesen Bestimmungen des Landrechts, wie ich gleichfalls schon zu bemerken die Ehre hatte, die ehelichen Vermögensverhältnisse der Besitzer von Stammgütern, und besonders die Ansprüche der Ehefrauen in ihrem Wittwenstand gar nicht berührt worden sind.

Brauer in seinen Erläuterungen begründet daher die Rechte der Wittwen von Stammgutsbesitzern auf andere landrechtliche Verordnungen, namentlich auf jene Vorschrift, welche für die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels überhaupt gegeben ist, nämlich den Zusatzartikel 1393 a., welcher nunmehr aufgehoben werden soll,

und die in Folge dieses Artikels in Anwendung kommende Bestimmung des Landrechtssaktes 1535 a.

Es wäre demnach nicht zureichend, hier nur der Stammgutsrechte im Allgemeinen nach dem darüber bestehenden Gesetz zu erwähnen, nachdem der Artikel 1393 a. außer Kraft gesetzt werden soll. Es muß auch die Lücke, welche es enthält, wieder ausgefüllt, sofort in dem als Entwurf vorliegenden Gesetz für die besonderen Rechtsverhältnisse, welche er neu reguliren soll, in so weit mitgesorgt werden, als sie mit solchen Vermögenstheilen eigener rechtlicher Natur, auf welche Fährnißgemeinschaft in wichtigen Beziehungen nicht anwendbar ist, in Berührung kommen.

Allerdings darf zwar unterstellt werden, daß in Familien, bei welchen solches Besizthum vorkommt, in dieser Beziehung gewöhnlich schon entweder durch gültige Statuten oder durch Eheverträge hinreichende Vorsorge getroffen ist, oder in künftigen Fällen getroffen wird, woran auch die Erben und Nachfolger gebunden sind. Allein da auch der entgegengesetzte Fall möglich ist, so darf ihn das allgemeine Gesetz nicht außer Acht lassen, mag gleich wohl seine Sorgfalt noch so selten Anwendung finden.

Nachdem die Commission dieses, und zugleich mehrere Wege zum Ziel ernstlich erwogen hatte, so hat sie kein anderes durchgreifendes Auskunftsmittel gefunden, als den Antrag zu stellen, daß für diejenigen adelichen Familien, welche Stammgüter besitzen, als Ausnahme von der neu aufzustellenden Regel die ältere Gesetzbestimmung, nämlich jene des Zusatzartikels 1393 a. beibehalten werden möge, indem sie unter allen allgemeinen Vorschriften, welche unser bürgerliches Gesetzbuch über eheliche Vermögensverhältnisse bei dem Abgang eines Ehevertrags enthält, als die angemessenste für diesen Fall

18: Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

erscheint, und die Ausnahme Niemanden zu nahe tritt, weil für schon vorhandene Ehen an dem Bestehenden nichts geändert wird, in künftigen Verheirathungsfällen aber ein jeder, welchem die allgemeine Gesetzbestimmung nicht zusagt, seine Verhältnisse durch freie Uebereinkunft den Umständen gemäß ordnen kann.

In den Erläuterungen des verlebten Staatsraths Brauer über das Landrecht ist zwar auch der Lebensverhältnisse unter den Motiven zu der besondern Bestimmung über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels erwähnt worden. Allein die Commission glaubte, daß sie darauf keine Rücksicht zu nehmen habe, weil das Großherzogthum Baden einer eigenen Gesetzgebung über Rechte und Verbindlichkeiten bei Lehen in dem Edict vom 12. August 1807 sich zu erfreuen hat, und darin §. 31. namentlich für die Wittwen dahin gesorgt ist, daß, wenn ein verstorbener Vasall nichts an gemeinem Vermögen hinterläßt, der Wittwe dennoch ein Wittwengehalt aus den Früchten des Lehen zuerkannt wird, den selbst der Lehenherr, wenn ihm das Lehen eröffnet wird, zu entrichten verbunden ist.

Nach allen diesen Erwägungen, und um ein wichtiges Verhältniß nicht unbeachtet zu lassen, glaubt daher die Commission, daß der zweite Artikel des Gesetzentwurfs so zu fassen sei:

„Ausgenommen sind von dieser Regel die Ehen wirklicher Besitzer von inländischen Stammgütern. Hinsichtlich ihrer bleibt der Zusatzartikel 1393 in Kraft.“

Daß nur der Besitzer inländischer Stammgüter hier erwähnt wird, dürfte in der Erwägung, daß das Gesetz über die Grenzen des Staats hinaus nicht disponiren, folglich dem ausländischen Stammgutsbesitzer keine Verpflichtungen auflegen kann, welche er nach den

dortigen Localgesetzen etwa nicht auf sich hat, eines weitern Commentars nicht bedürfen.

Der dritte Artikel des Gesetzesentwurfs scheint keiner umständlichen Begründung zu bedürfen.

Das neue Gesetz, wird es angenommen, bildet für einen großen Theil des Standes, welchen er betrifft, einen neuen Rechtszustand, und die Lage seiner ehelichen Vermögensverhältnisse wird auf jenen Standpunkt zurückgeführt, auf dem sie sich zur Zeit der Einführung des Landrechts befunden hat. So wie damals durch das erste Einführungsbediet geschehen, muß auch jetzt denjenigen, welche dabei ein Interesse, und dafür nicht schon früher durch gültige Eheverträge gesorgt haben, vergönnt sein, dasselbe aufs neue gehörig zu erwägen, und wenn ihnen das neue Gesetz nicht zusagt, durch besondere Uebereinkunft dafür zu sorgen. Daß dabei den früher erworbenen Rechten dritter Personen kein Eintrag geschehen dürfe, versteht sich von selbst, so wie die Begrenzung der Frist auf ein Jahr jener gleich, welche bei der Einführung des Landrechts allgemein gegeben war, weder als zu eng noch zu weit erscheinen dürfte.

Folgerecht nach den aufgestellten Grundsätzen wird indessen diese Bewilligung nur auf denjenigen Theil des Adels zu beschränken sein, auf welchen das neue Gesetz Anwendung findet. Die Commission trägt daher auf die Annahme des dritten Artikels des Gesetzesentwurfs in der folgenden Fassung an:

„Den adelichen Eheleuten, auf welche die Bestimmung des ersten Artikels Anwendung findet, und welche seit der Einführung des Landrechts sich ohne Errichtung eines Ehevertrags verehelicht haben, wird die Befugniß eingeräumt, binnen Jahresfrist ihre ehelichen Vermögensverhältnisse durch nachträgliche öffentliche Verträge

festzusetzen, welche jedoch den früher erworbenen Rechten dritter Personen keinen Eintrag thun können.“

Zu dem vierten Artikel wird erinnert, daß, nachdem das Gesetz den Betheiligten eine Bedenkzeit von einem Jahr gestattet, um einen nachträglichen Vertrag zu errichten, dieses allen Familien, auf welche das alte Gesetz hätte angewendet werden können, gelten muß, und diejenigen nicht davon auszuschließen seien, bei welchen zufällig während dem Lauf dieses Jahres, was sogar schon in den ersten Tagen nach der Verkündung des Gesetzes geschehen könnte, einer der Ehegatten stirbt. Die Commission, welche sonst bei diesem Artikel nichts zu bemerken gefunden hat, glaubt daher, daß derselbe nur mit Hinweglassung der Stelle „oder wenn ein Sterbfall früher eintritt“ anzunehmen sei.

Also gebildet ist denn auch die Bestimmung dieses Artikels dem Verfahren analog, welches das erste Einführungsedict zu dem Landrecht unter ähnlichen Verhältnissen eingehalten hat.

Sollten die angetragenen Modificationen genehmigt werden, so hat die Commission die Ueberzeugung, daß das vorgeschlagene neue Gesetz seinen im Eingang dieses Vortrages bemerkten hohen Zwecken entsprechend und eine reelle Verbesserung unserer bürgerlichen Gesetzgebung über einen wichtigen und gemeinnützigen Gegenstand sein werde.

Beilage Ziffer 29.

Zweiter Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath und Kreisdirector Kirn.

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren!

Nach dem in der Sitzung der hohen Kammer vom 9. d. M. gefassten Beschluß hat die durch zwei Mitglieder verstärkte Commission den Gesetzentwurf über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels in Beziehung auf die in dem Commissionsbericht gestellte, von dem Gesetzentwurf abweichenden Anträge und die dawider bei der ersten Discussion erhobenen Umstände nochmals in reife und umständliche Berathung genommen.

Sie hatte die Frage zu erwägen: ob, wenn der Landrechtszusatz 1393 a in seiner Allgemeinheit aufgehoben wird, für die Ehen der Besitzer von inländischen Stammgütern die in dem Commissionsbericht vorgeschlagene Ausnahme von der allgemeinen Regel der bürgerlichen

Gesetzgebung, welche in der Fahrnißgemeinschaft besteht, sofort die Kraft jenes Zusatzartikels 1393 a beibehalten werden solle?

Auch die verstärkte Commission hat die Bedenken nicht mißkannt, welchen die unbedingte Anwendung der Grundsätze der Fahrnißgemeinschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen, wie sie unsere Gesetze bestimmen, auf solche Ehen unterliegt, bei welchen Stammgut vorhanden ist, insbesondere die besorgliche Gefährdung des Interesse der Ehegattin.

Bei der vielseitigen Betrachtung, welche dieser wichtige Gegenstand zuläßt, hat die Commission aber auch zugleich nicht nur jene Schwierigkeiten und Verwicklungen in nochmalige Erwägung genommen, welche bei einer unbedingten Ausnahme solcher Ehen von dem allgemeinen Gesetz sich in einzelnen Fällen ergeben können, sondern auch die Frage selbst: ob nicht auf andere Weise, mit der allerdings wünschenswerthen Beibehaltung einer gleichen Gesetzgebung für alle Staatsbürger, die gefährdeten Interessen gewahrt und den Forderungen genügt werden könne, welche an das neue Gesetz gemacht werden müssen.

Die Bedenken über die unbedingte Anwendbarkeit der allgemeinen Regel für Ehen von Personen bürgerlichen Standes, welche den früheren Commissionsantrag motivirt haben, liegen nämlich hauptsächlich

1) in den Eigenheiten der gesetzlichen Bestimmungen über die unserm Vaterlande vorher vielleicht überall unbekannt gewesene Fahrnißgemeinschaft unter den Ehegatten mit den Zugaben, welche dieselbe bei der Einführung des französischen Gesetzbuches als Landrecht, namentlich durch die Zusatzartikel 738 a und 745 a hinsichtlich des ehelichen Nutznießungsrechtes erhalten haben — und zugleich

2) in jener Unvollständigkeit unseres besondern Gesetzes über Familieneigenthum oder Stammgut, welche der vorige Commissionsbericht S. 6. angeführt hat.

Ohne diese Mangelhaftigkeit, oder je nachdem eine andere allgemeine Regel für die ehelichen Vermögensverhältnisse eingeführt worden wäre, würde jeder wirkliche oder scheinbare Grund, ein Ausnahmsgesetz für den Adel zu machen, hinweggefallen sein.

In Erwägung alles dessen, und um reelle Interessen zu wahren, dabei aber auch der Gleichheit der Gesetzgebung für alle Staatsbürger so wenig als möglich Eintrag zu thun, macht die Commission unter Beistimmung des Herrn Regierungscommissärs den Vorschlag, daß mit Beibehaltung des ersten Artikels des Gesetzentwurfs der zweite Artikel so gefaßt werden möge:

Ausgenommen hievon ist das Stammgut. Wenn dasjenige, was der Wittwe, vermöge der Fahnngemeinschaft nach dem Landrechtsatz 745 a zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrag die ihr in dem Landrechtsatz 1535 a zuge dachte Vortheile nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wo nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, das Abgehende aus dem Ertrag des Stammguts ersetzt werden. Jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen Stammguts-Rente nicht überschreiten.

Durch diesen Vorschlag glaubt die Commission zu bezwecken, daß

- 1) keine wesentliche Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz gemacht,
- 2) den Wittwen von Stammgutsbesitzern ihr Anspruch auf die gesetzliche Nutznießung an dem Vermögen ihres Ehegatten möglichst gesichert, und auch

3) die Wechselseitigkeit der ehelichen Rechte, soweit die besondern Verhältnisse es gestatten, aufrecht erhalten werde.

Da das eheliche Nutznießungsrecht, wie es die oben angeführten Landrechtszusätze bestimmen, nicht auf das Stammgut wegen dessen besondern Rechtseigenschaften in seinem vollen Sinn ausgedehnt werden kann, so soll der Wittwe des Stammgutsbesizers wenigstens derjenige Vorthail, welchen ihr der Landrechtszusatz 1535 a zugesichert hat, thuntlichst erhalten werden. Da aber dieselbe diesen Vorthail nach Umständen ganz oder zum Theil aus dem zur Fahrnißgemeinschaft gehörenden oder dem sonstigen Vermögen des Stammgutsbesizers genossen kann, so wird der Genuß, der ihr von daher zu Theil wird, in Rechnung gebracht; erreicht solcher den Betrag ihrer gesetzlichen Ansprüche nicht, so hat sie die Aufbesserung aus den Einkünften des Stammguts zu empfangen.

Die Commission glaubte indessen die Beschränkung anzufügen zu müssen, daß diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen Stammgutsrente nicht überschreiten dürfe. Sie sah sich durch die Erwägung dazu bewogen, daß in dem Fall, wenn die Wittwe ein bedeutendes Fahrnißvermögen eingebracht hätte, welches während der Ehe vergeudet worden wäre, der Erbfolger im Stammgut und die Agnaten, welche Bezüge aus demselben anzusprechen haben, leicht um allen Genuß und um alle Vorthaile auf lange Zeit gebracht werden könnten, während die Wittwe sich auf allen Fall glücklich preisen muß, auch nur soviel aus dem Schiffbruche gerettet, und einer ihren Lebensunterhalt sichernden Rente sich zu erfreuen zu haben.

Sollte nun dieser Vorschlag den Beifall der hohen Kammer erhalten, so fällt der Antrag in dem ersten

Commissionsbericht wegen einer Beschränkung der in dem dritten Artikel des Gesetzentwurfs gestatteten Errichtung neuer Eheverträge von selbst hinweg, und dieser Artikel wird in derselben Fassung bleiben können, wie sie in dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf enthalten ist.

Dagegen besteht die Commission auf der in dem Berichte angetragenen Hinweglassung in dem vierten Artikel, welche auch der Herr Regierungscommissär bereits beiläufig nachgegeben hat.

Im übrigen erneuert die Commission auch hier die bei der letzten Discussion vielfach angeregten Wünsche, daß es der Großherzoglichen Regierung gefällig seyn möge, die gesetzlich vorgeschriebene und offenbar höchstnothwendige Errichtung einer Landtafel nach den von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Zusicherungen thunlichst beschleunigen und längstens in einem Jahr bewirken zu lassen.

ner.
soweit
er-
oben
f das
aften
o soll
enige
unge-
selbe
aus
son-
ann,
ird,
hrer
ung
an-
der
icht
ung
ein
hes
ger
aus
uß
den
ich
ge-
nte
en
en

Beilage Ziffer 30.
Commissionsbericht

über die
Motion auf Errichtung eines evangelischen
Predigerseminars!

Erstattet
von dem Fhrn. v. Wessenberg.

Der Antrag, worüber ich beauftragt bin, den Bericht im Namen Ihrer Commission zu erstatten, bezieht die Errichtung eines evangelischen Predigerseminars, wo die Candidaten des geistlichen Lehramts Gelegenheit finden sollen, nach Vollendung ihrer Gymnasial- und Universitätsbildung für ihr eigentliches Berufsleben eine zweckmäßige praktische Anleitung zu erhalten.

Um den Werth, die Wichtigkeit und die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Anstalt gehörig zu beurtheilen, wird es am dienlichsten sein, die folgenden Fragen zu erörtern:

- 1) Ob ein evangelisches Predigerseminar sich als nöthig oder doch als nützlich darstelle?
- 2) Welche Einrichtung dieser Anstalt am zweckmäßigsten wäre?
- 3) Welcher Kostenaufwand dafür erforderlich sei, und aus welcher Quelle die nöthigen Geldmittel geschöpft werden könnten?

Was nun erstens die Nothwendigkeit oder die Nützlichkeit des in Antrag gebrachten Predigerseminars betrifft, so wird die wesentliche Bestimmung des protestantischen Geistlichen den besten, richtigsten Ausschlag darüber geben. Wäre er, als Lehrer bloß darauf angewiesen, die Erkenntnißkräfte der Glieder einer Kirchengemeinde aufzuklären, und die Wahrheiten des Evangeliums ihrem Verstand einleuchtend zu machen, dann möchte ein Predigerseminar allenfalls wohl entbehrlich erscheinen, indem ein gründlicher Unterricht in der Philosophie, in der exegetischen Bibelfunde und in der Homiletik, wie ihn die gelehrten Schulen ertheilen, zu jenem Zweck genügend sein dürfte. Allein der Beruf eines Geistlichen geht weit höher.

Die Aufhellung des Verstandes ist für ihn nur ein Mittel; der eigentliche Zweck seiner Berufswirksamkeit besteht in der sittlich-religiösen Beredlung des ganzen innern Menschen, seiner Gesinnung, seines Gemüths. Dann erst erfüllt ein Geistlicher seine Bestimmung, wenn er dem göttlichen Worte, das er vorträgt, den Weg in die Herzen der Pfliegempfohlenen zu öffnen versteht, wenn es ihm gelungen ist, aus den Wahrheiten der Religion die vorherrschenden Triebfedern und gleichsam die Seele ihrer Gesinnungen und ihres Wandels zu machen. Hiezu bedarf es zwar auf Seiten des Geistlichen einer wohl ausgebildeten Intelligenz. Aber noch weniger darf die Ausbildung seines Gemüths, seines Charakters vernachlässiget sein; sein Inneres muß innig durchdrungen sein von dem, was er zu lehren berufen ist, und er muß sich der Gabe bemächtigt haben, diese Lehren Jedermann nach dem Grad von Fassungskraft, nach der Altersstufe und den verschiedenen Verhältnissen zugänglich und wichtig zu machen, und durch sie den Willen dergestalt anzuregen.

daß dieser sich getrieben und gekräftigt fühle, das Gute zu ergreifen, das Böse zu meiden. Der Seelsorger ist übrigens nicht bloß Lehrer, er soll auch Rathgeber, Tröster, freundlicher Anleiter in den wichtigsten Anliegen des Lebens sein, wo es darum zu thun ist, die zeitlichen Interessen mit den ewigen, die Ansprüche des irdischen Lebens mit den Forderungen des Gewissens in Einklang zu bringen. Er soll ferner bei denjenigen Verrichtungen, die ihm als Liturgen obliegen, den Geist zu erheben, das Gemüth zu erbauen, und den Eindruck hervorzu- bringen verstehen, den die kirchliche Handlung beabsichtigt. Vor allem soll er selbst durch edle Sinnesart und einen reinen, würdigen Wandel ein Salz der Erde und eine Leuchte sein, die stets auf den Weg hinweist, welchen der Christ gehen soll. Wie ist es nun möglich, daß die gelehrten Studien, welchen die akademische Laufbahn gewidmet ist, für sich allein dem theologischen Schüler auch für den praktischen Theil seines künftigen Berufskreises die vollständige Ausbildung gewähren? Hierzu fehlt es an Zeit und Gelegenheit. Ihre Commission, hochverehrteste Herren! hat sich überzeugt, daß der Antrag auf ein Predigerseminar schon dadurch gerechtfertigt werde, daß der unmittelbare Uebergang von dem theoretischen gelehrten Unterricht und von der akademischen Lebensweise an der Universität in die wirkliche Ausübung des geistlichen Amtsberufs unstatthaft sei, und die Würde und Fruchtbarkeit des geistlichen Hirtenamtes vielfach gefährde. Wenn es das Interesse eines jeden Berufs verlangt, daß man durch eine eigenthümliche Bildung für ihn vorbereitet werde, so ist diese Vorbereitung bei dem geistlichen Berufe wohl am unerläßlichsten, weil hier der gelehrte Unterricht nur in so ferne einen Werth hat, als er ein Mittel zur Beförderung der sittlich-

relig
übun
gele
kann
wür
der
zu v
abge
gabe
Buc
erkl
Bel
Anf
schö
W
von
umg
eine
lich
bezn
der
des
Ein
heit
grel
E
eine
Ma
Zw
In
wes
ner
nar

religiösen Bildung darbietet, zwischen Theorie und Ausübung aber noch eine so weite Kluft besteht, daß der gelehrteste Theolog ein wenig fähiger Seelsorger sein kann. Wenn durch ein Predigerseminar auch nichts erzielt würde, als den Candidaten für den angemessenen Vortrag der Religionslehre eine gute Anleitung und Vorübung zu verschaffen; so könnte ihm eine große Nutzbarkeit nicht abgesprochen werden. Ist dieß doch eine herrliche Aufgabe des Geistlichen: ein über alle Classiker weit erhabenes Buch — das Evangelium — dem gesammten Volke zu erklären, und zwar so zu erklären, daß Alle daraus Belehrung und für die bedeutendsten Lebensverhältnisse Anleitung, Muth und Trost, Beruhigung und Freudigkeit schöpfen mögen.

Mit größeren Schwierigkeiten ist die zweite Frage von der zweckmäßigsten Einrichtung eines Predigerseminars umgeben. Daß die Frucht, der Erfolg der Leistungen einer solchen Anstalt ganz vorzüglich durch die Persönlichkeit ihrer Vorsteher bedingt sei, kann um so weniger bezweifelt werden, als es hier nicht um Begründung der Wissenschaft, sondern um die zweckmäßige Anwendung des Erlernten zu thun ist. Aber auch die Form der Einrichtung des Seminars kann viel zu seinem Gedeihen beitragen. Hierüber stehen sich jedoch die Ansichten in greller Schroffheit gegenüber.

Schon in der Auswahl der Dertlichkeit dürfte sich eine auffallende Abweichung der Ansichten offenbaren. Mancherlei Umstände kommen hier in Anschlag, die dem Zweck der Anstalt förderlich oder hinderlich sein können. In Karlsruhe, dem Sitz der das evangelische Kirchenwesen leitenden Oberbehörde, wird es wohl nie an Männern fehlen, die dem Geschäfte der Leitung des Seminars mit Auszeichnung gewachsen sind. Sodann spricht

für diese Residenzstadt das Vorhandensein eines wohl-
 eingerichteten Schullehrerseminars, das die theologischen
 Schüler benutzen könnten, um sich mit der praktischen
 Volksschulkunde zu befreunden. Doch in sittlicher Be-
 ziehung hätte ein stiller ländlicher Ort große Vorzüge.
 Dagegen dürfte die Universitätsstadt Heidelberg den
 Vortheil bieten, den Unterricht und den ganzen Zweck
 des Seminars mit dem theologisch-wissenschaftlichen
 Unterricht und überhaupt die Theorie und die Ausübung
 besser in die erwünschte Uebereinstimmung zu setzen.

In Ansehung der Verbindlichkeit zum Besuch des
 Seminars ist Ihre Commission einhellig der Ansicht: daß
 alle theologischen Schüler, die auf Anstellung Anspruch
 machen wollen, an dem Seminar ein Jahr zubringen
 müßten, nachdem sie den vorgeschriebenen theologischen
 Lehrcurs vollendet haben. Ob jedoch im Fall der Er-
 richtung des Seminars zu Heidelberg der Unterricht
 über Pastoral, Homiletik, Katechetik und Liturgik nicht
 am füglichsten ganz in diese praktische Bildungsanstalt
 zu versetzen wäre, bleibt ein Gegenstand weiterer Erwä-
 gung. Hier genüge, ihn angedeutet zu haben.

Die meisten Anstände zeigen sich bei der Untersuchung:
 welche äußere Gestalt dem Zweck eines Predigerseminars
 am anpassendsten sei, ob die des Zusammenlebens unter
 der steten Aufsicht und Leitung eines Vorstands, oder
 des vereinzeltten Lebens der Candidaten, die bloß in den
 Unterrichts- und Uebungsstunden sich vereinigen.

Die gründlichste Erwägung der höhern Behörden wird
 es verdienen: welche Form in jeder Beziehung für eine
 Anstalt die angemessenste sei, welche zwar zunächst die
 Bildung geschickter Prediger und Katecheten, zugleich
 aber auch die Beförderung einer solchen sittlich-religiösen
 Charakter- und Sittenbildung der künftigen Geistlichen

beab-
 voll-
 ande-
 emp-
 Fort-
 Glü-
 verse-
 prüf-
 die-
 31
 Kost-
 herb-
 fünf-
 Sta-
 und-
 gebe-
 in
 Sta-
 Sur-
 des-
 deut-
 Aus-
 glau-
 mind-
 richt-
 wobe-
 Hörs-
 eines-
 S-
 Bed-
 deut-
 ins-
 so

beabsichtigt, die den Forderungen des geistlichen Berufs vollständig entspricht. Geistliche Seminare sind, wie andere Bildungsanstalten, einer steten Vervollkommnung empfänglich. Die Formen können und müssen nach den Forderungen der Zeiten und Umstände sich verändern. Glücklich die Anstalt, der es gelingt, die Vortheile der verschiedenen Einrichtungen, welche die Erfahrung geprüft hat, in sich zu vereinigen, ohne sich die Nachtheile, die sich anderwärts dazu gesellt haben, anzueignen!

31 Ich gehe zu der dritten Frage von dem erforderlichen Kostenaufwand und den Hilfsquellen über, woraus er herbeigeschafft werden kann. Nach allen erhaltenen Auskünften ist keiner der vorhandenen geistlichen Fonds im Stande, auch nur einen Beitrag für die Begründung und den Unterhalt der in Frage stehenden Anstalt abzugeben. Es bleibt mithin keine Quelle übrig, die hier in Anspruch genommen werden kann, als die allgemeine Staatscasse. Vorerst ist es kaum thunlich, eine genaue Summe des nöthigen Aufwands zu bestimmen, die Wahl des Orts und der Form der Einrichtung kann eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung der nöthigen Ausgaben veranlassen. Der verehrte Herr Antragsteller glaubt, sie könnten sich im Fall der Errichtung des Seminars in Karlsruhe auf 5000 fl., im Fall seiner Errichtung zu Heidelberg auf 2000 fl. bis 3000 fl. belaufen; wobei vorausgesetzt wird, daß nebst der Einrichtung eines Hörsaals nur die Anstellung eines Directors und noch eines Lehrers gefordert würde.

Stellt sich ein evangelisches Predigerseminar als ein Bedürfnis dar, ist der Nutzen, den es verspricht, bedeutend, kann es endlich, hier oder dort, auf eine Art ins Leben gerufen werden, welche diesen Nutzen verbürgt; so wird wohl Eine hohe Kammer kaum ein Bedenken

tragen, zu dem erforderlichen Aufwand aus der Staatscasse die Zustimmung zu geben.

Ihre Commission trägt darauf an, daß der Vorschlag des Herrn Prälaten Hüffel mit Rücksicht auf die eben dargelegten Ansichten, der hohen Regierung zur möglichst baldigen Berücksichtigung empfohlen, und daß dafür eine Summe von 2000 fl. bis 3000 fl. aus der Staatscasse bewilligt werden möchte.

ein
der
den
Sta
auf
viso
Lan
der
gesel
und
den
eige
halb
die
über
Sch
Be

Beilage Ziffer 32.

Commissionsbericht

über die Motion

einige Verbesserungen des Volksschulwesens
betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Fröhlich.

Der Freiherr von Wessenberg hat den Antrag zu der ehrerbietigen Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gestellt, daß durch Zuschuß aus der Staatskasse das Minimum des Gehalts eines Schullehrers auf wenigstens 200 fl. und des eines selbstständigen Provisors auf wenigstens 150 fl. erhöht, für den katholischen Landestheil ein zweites Schullehrer-Seminarium unter der Leitung eines eigens dafür angestellten Schulmannes geschaffen, und da, wo die Schullehrer einer Wittwen- und Waisenkasse noch entbehren, ihnen Theilnahme an den anderwärts im Lande bestehenden eingeräumt oder eigene solche Kassen errichtet werden möchten.

Dieser vielseitig unterstützte Antrag wurde in der deshalb niedergesetzten Commission berathen, und ich habe die Ehre, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! über die Ergebnisse dieser Berathung Bericht zu erstatten. Ich werde mich um so kürzer fassen können, da in der

Begründung der Motion alles Sachdienliche bereits gesagt, oder doch angedeutet ist.

Der Vorschlag des ehrenwerthen Proponenten befaßt sich mit einem Gegenstand, der überall Anklang erwecken muß, den die Regierung in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse zu dem ihrigen machen wird. In einem wohleingerichteten Staat soll jede erlaubte Thätigkeit, jede nützliche Industrie ihre Belohnung finden, alle Classen und Stände der Staatsgesellschaft müssen für ihre Arbeit durch den Preis derselben entschädigt — zu fortgesetzter Thätigkeit im Stand erhalten und ermuntert werden.

Von diesem Grundsatz machen unsere Volksschullehrer eine beklagenswerthe Ausnahme.

Sie sind mit dem beschäftigt, was für den Menschen in jeder Beziehung das wichtigste ist — was sein ganzes Daseyn erfaßt. Sie sollen die Gemüther der zarten Jugend mit den ersten Begriffen der Sittlichkeit und Religion vertraut machen — sie sollen ihre Zöglinge in dem unterrichten, was sie als Menschen, Christen, Staatsbürger für ihr Leben und ihren Beruf, wie dieser sich auch gestalten, zu wissen und zu üben nothwendig haben. Die verkehrte Meinung, daß Aufklärung verderblich wirke, daß das Volk, um glücklich zu seyn und leichter geführt zu werden, in einem gewissen Halbdunkel erhalten werden müsse, ist in ihr Nichts zerfallen — Niemand wagt es mehr, daran zu zweifeln, daß der menschliche Geist seine ewigen Rechte habe, daß der Mensch seine Vernunft besitze, um sie auszubilden und zu gebrauchen — daß die ganze Gestirung eines Volks — sein Wohlstand — seine Unabhängigkeit an den heimischen Boden — seine Treue für seinen Fürsten bedingt sei durch den Unterricht, der ihm ertheilt wird.

In diesem Augenblick wird das Gesetz über die Ver-

fassung und Verwaltung der Gemeinden berathen. Dieses Gesetz soll die Gemeinden ihre Vorstände und Mitglieder von der Obervormundschaft des Staats, unter die sie bisher gestellt waren, emancipiren — sie sollen künftig ihre Angelegenheiten nach allen Richtungen selbstständig, nach eigenem Ermessen, besorgen. Wie werden sie dieses vermögen, wenn der Schulunterricht nicht noch eifriger betrieben, die Kenntnisse, die zu dieser Selbstbeschaltung nothwendig sind, nicht umfassender als bisher gelehrt, die ganze intellectuelle Bildung nicht um eine Stufe höher gerückt, und mit den gesteigerten Anforderungen an die Lehrer ihre Besoldungen nicht einigermaßen erhöht werden.

Von einer andern Seite befaßt man sich auch bei uns, — und wie wir hoffen wollen, mit Erfolg — mit der sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen in den Verwahrungs- und Strafanstalten. Die Grundbedingung dieser Besserung ist Vervollkommnung des Elementar-Unterrichts. Weit aus die meisten Sträflinge wurden nur deshalb Opfer der Versuchung und ihrer Leidenschaften, versielen dem Unglück und der strafenden Gerechtigkeit, weil der erste für ihr ganzes Leben entscheidende Jugendunterricht an ihnen versäumt wurde. In einer einzigen Verwahrungs-Anstalt eines deutschen Staats, in dem königlich Preussischen Landarbeitshaus zu Braunweiler befanden sich im verfloßnen Jahr 626 Verhaftete, von welchen 367 weder lesen noch schreiben, noch rechnen konnten.

Das Wichtigste, der Schulunterricht, ist zunächst und allein in die Hände der Volksschullehrer gelegt. Allein sie sind, wir dürfen es uns nicht verbergen — nicht angemessen — höchst kümmerlich dafür bezahlt.

Zwar wissen wir, daß unsere Regierung für die

Verbesserung des Zustandes der Schullehrer schon manches gethan hat, und das insbesondere auf dem ersten Landtag 20,000 fl. zu diesem Zwecke bewilligt worden sind — wir dürfen es mit gerechtem Selbstgefühl sagen, daß wir, vergleichungsweise gegen andere Staaten, weit vorangeschritten sind — allein es sollte ein weiterer Schritt gethan werden; und auch mit diesem geschieht nur das Dringliche.

Die ebenerwähnten 20,000 fl. wurden dazu verwendet, daß kein Schullehrer weniger als 105 fl. jährlich bezieht, was früher häufig der Fall war. Dieser Gehalt, an welchem noch, was nicht hätte geschehen sollen, die Klassensteuer in Abzug kommt, reicht auch zur dürftigen Subsistenz eines Schullehrers nicht hin — die Freundigkeit und Liebe zu seinem Beruf, ohne welche nichts Gedeihliches gewirkt wird, muß in ihm verwelken — jedes Mittel zu seiner doch so nothwendigen Fortbildung ist ihm benommen — von Nahrungspflichten umlagert muß er — wie die schädliche Combination der Gerichtsschreibereien mit den Schuldiensten beweist — auf einen Nebenverdienst denken, um sich und die Seinigen zu ernähren.

Den Vorschlag, jedem Schullehrer ein Dienst Einkommen von mindestens 200 fl. und einem selbstständigen Provisor von 150 fl. auszumitteln, hält sich in den Grenzen des streng Nothwendigen. Sie bewilligen wohl nicht zuviel, meine Herren, wenn Sie einem Schullehrer, der in der Regel verheirathet und Familienvater ist, ein tägliches Einkommen von 32 Kreuzern, einem Provisor ein solches von 24 Kreuzern verschaffen.

Ihre Commission ist deshalb dem gestellten Antrag unbedenklich beigetreten. Ebenso einstimmig ist sie aber der Ansicht, daß der hiezu erforderliche Zuschuß durch-

aus nicht auf die Gemeinden gelegt werden dürfe, sondern aus Staatsmitteln zu entnehmen sei.

Weitaus die meisten Gemeinden wären schlechthin nicht im Stande, diese neue Last zu bestreiten. Alle haben noch dringendere Bedürfnisse zu befriedigen, alle kämpfen noch mehr und minder mit den Nachwehen und Unbilden, die lange Kriege, verderbliche Naturereignisse und andere unglückliche Constellationen über sie gebracht haben. Auf diesem Wege würde die Verwirklichung des Vorschlags vereitelt, die ohnehin oft verkannte Stellung der Schullehrer gegen ihre Gemeinds-Mitbürger noch mehr verschlimmert.

Der Staat müßte den erforderlichen Zuschuß leisten; sein eigenes Bestehen und Gedeihen ist mit dem Zustand des Elementarunterrichts auf das engste verknüpft, er war es, der so viele reiche Klöster und Stiftungen, für Unterricht und Erziehungsanstalten ursprünglich bestimmt, eingezogen und in Staatsgut umgewandelt hat.

Wie viel dieser Zuschuß betragen würde, kann aus Abmangel genauer Notizen nur angedeutet werden.

Von 540 evangelisch protestantischen Schulstellen reicht nicht eine über 900 fl. nur eine einzige erreicht 800 fl., 5 stehen zwischen 6 — 700 fl., 7 stehen zwischen 5 — 600 fl., 79 zwischen 3 — 400 fl., 189 zwischen 2 — 300 fl., 232 zwischen 100 und 200 fl. und 58 sind erst in der neuesten Zeit auf das Minimum von 105 fl. gebracht worden.

Von 1500 katholischen Schuldiensten stehen noch 790 mehr und weniger unter dem angetragenen Minimum von 200 fl.

Berkennen läßt es sich hienach nicht, daß dieser Zuschuß bedeutend ist, und zusammengenommen mit den von der Regierung selbst schon für Cultus und Lehranstalten überhaupt in Antrag gebrachten Etatserhöhungen

sich auf eine sehr große Summe belaufen wird. Wir müssen daher wünschen, daß durch anderweit vorzunehmende Ersparnisse geholfen werden könne.

Mit der Verbesserung des Einkommens lebender Schullehrer steht die Sorge für ihre Wittwen und Waisen in der engsten Verbindung. Ist die Gegenwart für den Schullehrer drückend, so ist sein Blick in die Zukunft noch weniger erfreulich. Ersparnisse kann er den Seinigen nicht hinterlassen, mit seinem Tod tritt die Erinnerung an das, was er wirkte und leistete, in den Hintergrund, das Ehrenbürgerrecht, dessen seine Relicten gesetzlich genießen, ist unfruchtbar, wenn es auch nicht bestritten, die Familie eines verstorbenen Lehrers nicht gleich einer heimatlosen von Ort zu Ort gewiesen wird.

Wir müssen es daher dankbar beloben, daß die Regierung, das Bedürfnis einer allgemeinen Versorgungsanstalt für die Relicten der Schullehrer erkennend, in das Budget für die Jahre 1831, 1832 und 1833 1000 fl. jährlich für eine katholische und 500 fl. für eine protestantische Wittwenkasse als Fundationsfond aufgenommen hat. Ein weiterer Zuschuß hinzu wird darin gefunden werden, daß nach den von mehreren Landestheilen gemachten Vorschlägen die zur Karl Friedrichs Stiftung eingegangenen Gelder für eine Schullehrer-Wittwenkasse verwendet werden sollen — und ein noch reicherer Beitrag würde sich von der Eröffnung einer allgemeinen, auf würdige und entsprechende Weise motivirten und eingeleiteten Subscription erwarten lassen — denn, wie man auch unser Zeitalter und den Geist unserer Zeit beurtheile, er zeichnet sich aus durch lebendige Theilnahme an fremdem Unglück, durch regen Sinn für Unterstützung der Bedürftigkeit und Beförderung wohlthätiger Einrich-

tungen, er verfährt dadurch mit so manchem Andern, was man anders wünschen möchte. — Ich bemerke übrigens, daß die altbadischen Schuldienste bereits in einem Wittwen-Fisciverband stehen, in welchen die altwürttembergischen im Murg- und Pfünzreis, die hanauischen und lahrischen, endlich die hornbergischen aufgenommen sind, oder bei eintretenden Erledigungen eingekauft werden. Nur die evangelischen Schuldienste der niederrheinischen Provinz und die vormals reformirten im Altbadischen, zusammen 265, entbehren dieser Anstalt. Von den 1500 katholischen Schuldiensten des Landes besitzen 250 durch Karl Friedrich's weise Vorsorge eine Wittwen- und Waisenkasse, welche nach ihrem gegenwärtigen Bestand jeder Schullehrers-Wittwe ein Beneficium von jährlich 40 fl. verabreicht.

Der Wunsch endlich, daß ein zweites Schullehrerseminarium für den katholischen Landestheil an einem schicklichen Ort errichtet werden möchte, ist vollkommen begründet. Ein Seminarium kann für 1500 Schuldienste unmöglich genügen.

Daß die Leitung dieser Seminarien, der katholischen wie der protestantischen, nicht als Nebendienst und Nebensache behandelt, sondern eigens dafür angestellten ihrer Aufgabe kundigen Männern übertragen werde, daß die Geistlichen sich mit der Volksschulkunde näher befreunden, damit sie ihre Pflichten als Aufseher der Schulen erfüllen, auf die Verbesserung des Unterrichts einwirken können, und in Kenntnissen nicht unter dem Lehrer, sondern über ihm stehen, dieses ist Sorge der Regierung, die diesem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit widmen und sich hierüber mit den kirchlichen Behörden benehmen wird.

Die Commission ist hienach mit dem gestellten Antrag durchaus einverstanden.

Beilage Ziffer 33.

Commissionsbericht

über die Motion

auf Revision der Mittelschulen.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Rüd..

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Von jeher haben sich alle Zweige des öffentlichen Unterrichts einer vorwiegenden Gunst in dieser hohen Versammlung zu erfreuen gehabt.

Auch jetzt wieder sprach sich die Theilnahme laut und eifrig aus.

Die Anträge auf Besserstellung der Landschullehrer, Erweiterung des katholischen Schullehrer-Seminarii, Errichtung eines evangelisch-protestantischen Prediger-Seminarii und Einführung von Gewerbschulen fanden ebenso beredte Fürsprecher, als bereitwillige Unterstützung.

Eine von dem Herrn Abgeordneten der Universität Freiburg, Professor Zell, mit Beredsamkeit und gründlicher Sachkenntnis ausgeführte Motion, welche dahin geht:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, daß eine Revision des gelehrten Unterrichtswesens (der Pädagogien),

Lyceen und Gymnasien) gnädigst angeordnet werden möge,"

gibt Ihnen die nicht unwillkommene Gelegenheit, auch über diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts sich auszusprechen.

Von der zur Prüfung und Begutachtung des Antrags ernannten Commission zur Berichtserstattung beauftragt, habe ich die Ehre, in nachfolgendem deren Ansicht Ihrer Würdigung zu unterlegen.

Das 13te Organisations-Edict vom Mai 1803 über die gemeine und wissenschaftliche Bildungs-Anstalten beabsichtigte nicht nur eine zweckmäßige innere Einrichtung derselben, sondern auch ihr genaues Anreihen unter sich, damit der Hauptzweck der Berufsbildung für alle Classen von Staatsbürgern erreicht werden könne. Der II. Abschnitt dieses Edicts, von den Mittelschulen oder untern Studienanstalten handelnd, verfügte in diesem Sinne, über die Beibehaltung der bereits bestehenden, wie solche nach den Abstufungen, der Lyceen, Gymnasien und Pädagogien und lateinischen Schulen, künftig gleichförmig einzurichten seien, damit sich die eingeschränktere an die größere anpasse, und nirgends eine Lücke entstehe oder bleibe. Endlich trug er den Studienbehörden auf, einen gemeinsamen Plan, wie diese vorbezeichnete Anordnungen auf eine zweckmäßige Weise, erreicht und ins Werk gesetzt werden könnten, in Vorschlag zu bringen.

Nicht minder wurde die, durch das Organisations-Edict vom 10. August 1807 in das Leben gerufene, aber durch jenes vom 26. November 1809 wieder aufgehobene General-Studien-Commission, nachdem sie mit der ganzen Direktion der ihr ausschließlich untergeordneten Mittelschulen, bekleidet worden, durch den §. 25. ihrer Instruction (Regbl. von 1807 Nro. 43.) aufgegeben, nach

Beendigung einiger Vorarbeiten, einen allgemein gültigen Hauptplan für alle Mittelschulen zur höchsten Genehmigung vorzulegen.

Endlich hat das Organisations-Edict von 1809, Beilage D. den beiden kirchlichen Sectionen des Ministerii die Prüfung der Lehrpläne der Mittelschulen, dem Ministerio selbst aber die Genehmigung derselben zugewiesen.

Wenn nun bisher ein genehmigter Lehrplan für die Mittelschulen dennoch nicht erschienen und in Ausführung gebracht worden ist, so gebriecht es in der That an dem wesentlichsten Erforderniß, an dem Fundament, auf welchem das Gebäude der Mittelschulen allein zweckmäßig aufgeführt werden kann, damit es in sich Einheit und durchgreifende Ordnung erlange, und den Erfordernissen entspreche, welche die fortschreitende Bildung und die gleichen Ansprüche der Staatsbürger heischen.

Doch dürfen wir in unserm Urtheil nicht zu streng seyn, wir müssen einräumen, daß der Mangel eines allgemeinen Lehrplans nicht sowohl in einer verminderten Sorgfalt der Regierung, als in den großen bisher beinahe unübersteiglichen Hindernissen seinen Grund findet, die einer umfassenden Maßregel entgegenstanden, und erst jetzt, wie wir hoffen, ganz weggeräumt werden können. Die Vergrößerung des Landes und besondere Verhältnisse der neuern Acquisitionen, die Reihe von Kriegsjahren, die Aenderungen in der organischen Einrichtung der Landesverwaltung, endlich die bedrängte Lage der Finanzen und dringendere Ansprüche an solche, welche nicht erlaubte, mit wesentlichen Unterstützungen den gelehrten Unterrichtsanstalten zu Hülfe zu kommen, ohne welche aller Eifer der Studienbehörde sich nur in fromme Wünsche verlieren mußte, sind dieses gewiß.

Die Verhandlungen über die Sicherung und Aus-

bildung einzelner Anstalten geben vollgültige Belege, wie schwierig es für die Studienbehörden war, solche bei unzureichenden Mitteln vor Rückgang und Zerfall zu schützen. Erst jetzt scheint der gehoffte Zeitpunkt eingetreten zu seyn, wo eine wirksame Staatshülfe auch die gehörige Vollziehung eines zweckmäßigen Lehrplans, als ausführbar herstellen kann.

Der Commission ist die Versicherung geworden, daß der Entwurf eines solchen Lehrplans dermalen zur Berathung vorliege, es ist ihr dabei erläutert worden, daß er einer, durch Zugang von bewährten Lehrern der größern Mittelschulen verstärkten Commission zur Prüfung übergeben und nach erfolgter höchster Genehmigung in Ausführung gebracht werden solle, auch hat solche durch Einsicht des Budgets und seiner detaillirten Nachweisungen sich mit Vergnügen überzeugt, daß ein namhafter Zuschuß zu den Bedürfnissen der Mittelschulen aufgenommen ist, sie zweifelt keinen Augenblick, daß die Stände zu einem so zweckmäßigen Aufwande ihre Zustimmung gerne ertheilen werden.

Wenn es gleich weder in der Aufgabe noch in der Absicht der Commission liegt, Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzuleiten, wie ein allgemeiner Lehrplan in allen seinen Theilen gehörig gefaßt seyn solle, so glaubt sie doch Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! eine Veranlassung geben zu müssen, um sich über die Hauptfordernisse desselben aussprechen zu können, da gerade dermalen es der Regierung von entschiedenem Interesse seyn dürfte und der Sache selbst gewiß nützlich ist, die Ansichten der hohen Kammer kennen zu lernen.

Da die Mittelschulen nur für dieselben Zwecke wirken, der heranwachsenden männlichen Jugend in solchen gleiche Vortheile eröffnet und gleiche Verbindlichkeiten auferlegt

werden sollen, und eine abweichende Einrichtung überhaupt nicht, am wenigsten darum gerechtfertigt werden könnte, daß die Anstalt aus katholischen oder evangelisch-protestantischen Stiftungsmitteln oder in andern Wegen dotirt ist, so scheint eine gleichförmige Organisation aller Mittelschulen als eine notwendige Grundbestimmung anerkannt werden zu müssen, damit nicht Lücken entstehen, welche auf die Theilnehmer, deren Verhältnisse und Mittel eine größere Auswahl versagen, nachtheilig zurückfallen.

In diesen Anstalten sollen die Schüler, so wie ihre Geisteskräfte zunehmen, und durch den empfangenen Unterricht zu steigender Ausbildung vorbereitet sind, gleichsam von Stufe zu Stufe emporgehoben werden; es ist also nöthig, daß der erste Unterricht den noch schwachen Kräften angemessen mehr auf das Formelle, leichter Faßliche, und man könnte sagen auf das gerichtete werde, was die Jugend selbst für die Sache gewinnt, und doch belehrt, ohne solche zu zerstreuen, daß ferner in der Reihenfolge des Unterrichts das Verhältniß zwischen den Ansprüchen an den Schüler mit den wachsenden Kräften auch den möglichen Fortschritten eingehalten werde.

Vorzüglich sind die Mittelschulen dem Unterricht in den gelehrten Vorkenntnissen bis zur Empfänglichkeit für die wissenschaftliche Fortbildung auf Hochschulen, so wie der ersten Einleitung in die wissenschaftliche Bildung gewidmet, darum aber sind sie, als allgemeine Anstalten, wohl keinem, der sich dem höhern Studium auch nicht widmet, verschlossen, sie sind vielen noch ein Bedürfnis, so lange die polytechnischen Anstalten nicht durch höhere Fachschulen, für den Handelsstand, für Künstler im weitern Sinn, besonders bestimmt, eine zweckmäßige

Erweiterung erhalten und sich im Lande vervielfältigen, auch selbst dann immer noch von Nutzen. Für alle, die daran Theil nehmen, ist es aber von entschiedenem Nutzen, daß das Maaß und die Auswahl der Lehrgegenstände mit Vorsicht bestimmt und getroffen werde.

Gleich nachtheilig ist es, wenn den Schülern zu viele oder zu wenige Zeit zur Vorbereitung, zur eigenen Übung oder zur Erholung gelassen wird; dort tritt das Uebermaaß der freien Entwicklung und der Selbstthätigkeit entgegen, und unterdrückt, hier wendet die Zerstreuung von der Arbeit ab, und der Reiz zur Geistesentwicklung mangelt.

Ebenso nachtheilig ist es, wenn zu sehr auf die Vorbereitung für ein künftiges Fachstudium hingewirkt oder einer Vorliebe für gewisse Unterrichts-Gegenstände, z. B. für alte Sprachen, gehuldigt würde. Wir fordern von einem allgemeinen Lehrplan, daß derselbe eine vielseitige, nicht einseitige Bildung gewähre, daß solcher eine zweckmäßige Gleichstellung der Unterrichtsfächer unter sich enthalte, daß er umfassend, nach der Anforderung unserer Zeit nicht mit einem bunten Vielerlei belade.

Wenn es zweckgemäß ist, den höhern wissenschaftlichen Unterricht fachweise zu ertheilen, und wir dieser Einrichtung wesentliche Vortheile und die mächtigen Fortschritte verdanken, so dürfte dieses doch für die Mittelschulen nicht anwendbar seyn, sondern der classenweise als Regel gelten, besonders bei den jüngern Schülern, theils weil die Eintheilung der Schüler in Classen für die äußere und innere Ordnung nothwendig, theils weil ein Hauptlehrer für jede Classe besser und kräftiger auf Fleiß und Sittlichkeit einwirken kann, und die Mittelschulen immerhin auch Erziehungs-Anstalten seyn und bleiben müssen; allein dabei muß doch immer

zugegeben werden, daß gewisse Lehrgegenstände mit gleichem oder mehrerem Vortheil fachweise behandelt werden können, z. B. Naturlehre, Naturgeschichte, Geometrie und Mathematik ic., weil ohnedies ein Hauptlehrer bei den größern Anstalten nicht den ganzen Unterricht in einer Classe ohne Erschöpfung zu geben vermöchte, und eine Zuweisung allzuverschiedenartiger Lehrgegenstände dem Verfolg des eigenen Studii nachtheilig ist. Die classenweise Eintheilung der Mittelschulen ist auch darum nöthig, weil es in dem Alter der Schüler nicht genügt, die Mittel der Bildung vor sich zu haben, sondern auch eine Verlässigung über deren zweckmäßige Benutzung, Nachhülfe, ja oft ernstere Anweisung und Aufsicht nöthig ist, die nur bei solcher Einrichtung von den Lehrern wirksam ausgehen kann, und von den Eltern mit Recht erwartet wird.

Wichtig sind die Fragen, wie die Vorbereitungszeit zum Uebertritt in das Berufsstudium zu bestimmen, und wie das demnach sich anreihende Verhältniß der Mittelschulen zu den Hochschulen festzusetzen sei?

Ihre Commission hat die Ehre hierüber Folgendes zu bemerken:

Das obenberührte 13te Organisations-Edict führt unter Mittelschulen lateinische Schulen, Pädagogien, Gymnasien und Lyceen (oder akademische Gymnasien) auf; jede dieser Anstalten, welche unter sich gleich eingerichtet, soll also mit der andern in Verbindung kommen, daß die Schüler aus einer untergeordneten in eine höhere übergehend in der Regel in eine bestimmte Classe bei gehöriger Fähigkeit eintreten können, so soll der aus den lateinischen Schulen nach Beendigung des Cursums abgehende als Anfänger in die oberste Classe eines Pädagogii, oder die 2te oberste eines Gymnasii eintreten

können, der aus dem Pädagogium Abgehende in die oberster Classe der Gymnasien als Anfänger eintreten oder einzutreten befähigt seyn.

Nach Abschnitt II. §. 14. sollen die Lyceen aus fünf Classen und einer Exemtenordnung bestehen, welche jede einen zweijährigen Aufenthalt fordern, die Gymnasien sollen ebenso fünf Classen, aber ohne Exemtenordnung haben, wogegen der Aufenthalt in der obersten Classe gewöhnlich drei Jahre zu währen hat. Die Pädagogien sind wieder um eine Classe, die lateinischen Schulen um zwei Classen gegen die Gymnasien niederer gestellt.

Auch sagt jener § noch weiter, niemand dürfe mit Vorbeigehen der Lyceen oder Gymnasien unmittelbar eine Universität beziehen, und nach andern Stellen dieses Edicts sollen in den Lyceen Welt- und Naturgeschichte, Logik, allgemeine Vorkenntnisse der Metaphysik, reine wie angewandte Mathematik und Physik, zugleich aber eine encyclopädische Uebersicht des Umfangs der einzelnen Facultätsstudien vorgetragen werden.

Dieser letzte Unterricht ist jedoch, so viel Ihrer Commission bekannt, längst aufgegeben worden, da er in der frühern Einrichtung des Gymnasiums dahier in der Absicht, das Studium auf ausländischen Universitäten abzukürzen, seinen Grund hatte.

Die Commission glaubt zuvörderst, und zwar im Geiste des Gesetzes über Studienfreiheit vom 23. Mai 1822, sodann der Vollziehungsverordnung vom 13. Mai 1823, daß es ebenso gerecht als nothwendig seye, die Vorbereitungszeit sowohl, als die Erfordernisse zur Entlassung auf und von Mittelschulen, ganz gleich zu stellen, indem ja alle Abgehende gleiche wissenschaftliche Vorbildung bedürfen, und es nachtheilig für das Emporbringen, für das wissenschaftliche Fachstudium,

und für die Promotionsverhältnisse der Studirenden, ja entmuthigend für die Lehrer selbst ist, denen an dem Erfolg ihrer Thätigkeit gelegen, wenn hier nur die Entlassung nach Vollendung des Lyceicurses, dort vor Eintritt in die oberste Abtheilung derselben, oder aus Gymnasien, die eine Classe unter jener stehen, gestattet wäre. Zwar hat man jene letztere Rücksicht dadurch und besonders bei katholischen Schulen auszugleichen geglaubt, daß man den Abgehenden einen ein- oder zweijährigen philosophischen Cours auf die Hochschule vor Beginnen des Berufs oder Fakultätsstudii zur Auflage macht, allein damit wird dem Gebrechen bei den Mittelschulen nicht abgeholfen, und es stehen diesem Auswege noch manche wichtige Bedenklichkeiten entgegen, auf die später zurückgekommen werden wird.

Die Commission ist ferner der Ansicht, daß, um diese Gleichheit sicher zu erreichen, zugleich aber auch, um die im ganzen Lande zur Theilnahme berechtigten Staatsangehörigen in einem möglichst gerechten Verhältniß hierbei zu bedenken, im Großherzogthum fünf Lyceen in schicklicher Entfernung bestellt werden sollten. Ihre Absicht ist nicht die, durch Errichtung neuer Institute die Staatskasse zu belästigen, sondern, daß neben den bestehenden Lyceen aus den vorhandenen Gymnasien, die nach ihrer Lage und Einrichtung passende zur Ergänzung der Zahl zu Lyceen erhoben werden, unbeschadet des Fortbestandes der übrigen Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, soweit es deren eigenthümliche Dotation gestattet. Zum Emporbringen dieser fünf Lyceen wären denn alle aus Staatsmitteln bisher und künftig den Mittelschulen zugestandene Bewilligungen ausschließlich zu verwenden, damit sie gleichförmig und gleich vollständig die wissenschaftliche Vorbildung geben könnten.

Nothwendige Folge hievon wäre, daß die Entlassung nur nach Beendigung des Lyceumscursus zulässig würde, oder nach einer durch die Prüfung hergestellten ganz gleichen Befähigung für solche, die am öffentlichen Unterricht in Lyceen nicht Theil genommen haben.

Dafür aber, daß die Vorbereitung zu den wissenschaftlichen Studien auf den Mittelschulen soweit geführt werde, damit sich auf der Universität das Fachstudium anschliesse, und nicht noch ein 1 oder 2 jähriger philosophischer Cours vorangehen müsse, sprechen neben dem oben schon Erwähnten noch weitere wichtige Gründe.

Das Interesse der Eltern, welche ohnedies dem ungleich kostbarern Unterhalt auf Akademien große Opfer bringen müssen, die durch einen längern Besuch unverhältnismäßig größer werden, als bei einem längern Besuch der Lyceen, zumal wenn sie durch eine schickliche Vertheilung im Lande ihre bemessene Bezirke erhielten, deren größere nicht unbegründete Besorgniß vor Abwegen nach zu frühzeitiger Entlassung auf die Universität, und einem verlängerten Aufenthalt auf solcher bei jungen mehr sich selbst überlassenen Leuten; der ungleich bessere Erfolg eines Vorbereitungsunterrichts unter Aufsicht und Anleitung eines Lehrers in einer minder zahlreichen Classe gegen den in einer öffentlichen Vorlesung, welche dem Dozenten nicht dieselbe Verbindlichkeiten für den Erfolg bei dem einzelnen Zuhörer auflegt, während er in der Regel noch Hülfe und Ermunterung bedürfen möchte.

Auch scheint es nicht nöthig noch nützlich, eine Frequenz künstlich herbeizuführen durch eine Anzahl junger Leute, welche den Mittelschulen noch angehören.

Immerhin kann es ja jedem unbenommen seyn und ist gewiß von Nutzen, neben dem Fachstudium ein oder das andere philosophische Colleg zu hören, um seine Kennt-

nisse zu bereichern, oder das Erlernte in Uebung zu erhalten. Daß eine besondere Commission den Lehrplan entwerfen soll, oder die bestehenden Studienbehörden durch Zuzug von Männern des Fachs und Laien sich für diese Arbeit, so weit erforderlich, ergänzen, möchte auf dasselbe hinführen; immerhin ist es aber wünschenswerth, daß vor Feststellung eines solchen andere Sachverständige gehört werden, damit nicht, wie die neueste Erfahrung aus einem andern Staat ergiebt, der Plan in seiner Geburt schon den Keim des Dahinwelkens trage.

Als Bildungsanstalten für künftige Lehrer sind, hinsichtlich des Theoretischen, die beiden Hochschulen und die dort eigentlich zu diesem Zweck eingerichtete philologische Seminarien vollkommen entsprechend; die praktische Ausbildung nach erstandener Prüfung wird aber durch Einführung und Hülfeleistung bei dem Unterricht in den Mittelschulen selbst, jedoch unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, am schicklichsten erreicht mit Bestimmung einer angemessenen Dauer. Doch möchte eine Prüfung hierin, wenn sie auch einer wirklichen Anstellung vorausgehen sollte, nicht Anlaß zu einer besondern Locirung geben.

Durchaus nothwendig ist die Erlassung einer allgemeinen Norm und genauen Instruction darüber, in welchen Fächern, durch welche Behörde und wie die Prüfung der dem Lehramte sich Widmenden einzutreten habe; auch kann auf die besondere Befähigung in Sprachen, Literatur und historischen Wissenschaften sowie in mathematischen und Naturwissenschaften allerdings in den Receptionen ein bezeichnender Unterschied zweckmäßig seyn. Die Verordnung vom 5ten Juni 1828, wenn sie für die Prüfung der evangelisch protestantischen Theologen ganz maßgebend ist, bedarf einer weitern Ergänzung

hinsichtlich der Philologen allerdings, und für den katholischen Theil wäre eine solche Norm und Instruction noch öffentlich zu erlassen. Nach erhaltener Auskunft wurde bisher auch das philologische Examen der evangelisch protestantischen Theologen mit der Prüfung in der Theologie in der Regel gleichzeitig durch die bestehende Prüfungs-Commission, mit Zuzug weiterer Professoren des Lyceums vorgenommen, und nur aus Gründen die, welche sich erst später zum philologischen Examen angemeldet, von der Einberufung dispensirt, sofort die Prüfung den ersten Lehrern des nächstgelegenen Lycei oder Gymnasi aufgetragen, welche die Arbeiten nebst Protokoll und Gutachten zur Entscheidung vorzulegen hatten.

Sehr zu bedauern wäre es, wenn, wie in der Begründung der Motion angeführt ist, Candidaten ohne Prüfung oder ohne genügend anerkannte Befähigung als Lehrer an Mittelschulen angestellt worden wären. Es ist zu wünschen, daß diese Fälle näher bezeichnet werden möchten, damit nach Aufklärung der Verhältnisse entweder unverdienter Vorwurf beseitigt oder von der hohen Regierung solchen Gebrechen abgeholfen werden kann.

Die Auswahl der Directoren solcher Anstalten scheint aber keineswegs an das Dienstalter gebunden werden zu können, sondern von der Rücksicht auf weitere hierzu nöthige Eigenschaften bedingt zu seyn.

Der §. 36 der Kirchenraths-Instruction verordnete, daß bei der Auswahl zu höhern Lehrstellen, nämlich an Gymnasien und Pädagogien, das zu besetzende Fach zunächst entscheiden solle, ohne daß, soweit nicht das besondere Lehrfach es nothwendig mache, das Studium der Theologie oder die Beibehaltung des geistlichen Standes erfordert werde, nach §. 37 macht nur die Stelle des Rectors des (Gymnasi) Lycei dahier, eine Aus-

nahme, welche nur einem Theologen ertheilt werden kann.

Auch in der katholischen Kirchen-Commissions-Ordnung von 1807 ist keine Vorschrift ersichtlich, wornach katholische Lehrer der Mittelschulen nothwendig Theologen seyn müßten, und ergiebt die Geschichte der inländischen Lehranstalten, daß überhaupt Nichttheologen niemals ganz ausgeschlossen waren, sondern nach dem Geiste der Kirchen-Instruction für passende Fächer, namentlich für Naturgeschichte, Physik, Mathematik in Concurrenz und zur Auswahl kamen.

Die Verordnung vom 5ten Juni 1828 will aber für alle evangelisch protestantischen Lehrstellen an Mittelschulen, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern, künftig als Regel nur solche Candidaten zulassen, die auch recipirte Theologen sind, und katholischer Seits scheint man auch dieselben Ansichten in neuerer Zeit aufgestellt zu haben, was allgemeinen Beifall nicht gefunden zu haben scheint.

Die für jene Regel sprechenden zum Theil in der Verordnung selbst angeführten Gründe sind folgende:

Die theologische Bildung gebe dem Studium eines jungen Mannes auch in den verwandten und Hülfswissenschaften eine gewisse Richtung, welche ihn zum eigentlichen Pädagogen ausrüsten müsse, und für den Unterricht in Mittelschulen, der eine sittlich religiöse Ausbildung zu seinen Hauptzwecken zählt, von wesentlichem Nutzen sei.

Der Unterricht in Religion und Sittenlehre dürfe bei Mittelschulen niemals als Nebensache behandelt werden, und sei, besonders bei den jüngern Schülern, der Weg, wodurch der Lehrer kräftig und dauerhaft wirke, sich des Vertrauens seiner Zöglinge bemächtigen

könne, darum müßten die Hauptlehrer ihn und zwar gründlich ertheilen können.

Häufig sei entweder fundationsgemäß oder wegen Beschränkung der Mittel, besonders bei Pädagogien und lateinischen Schulen ein Pfarr- oder geistliches Hilfsamt mit Lehrstellen verbunden, welches schon an und für sich nur einem Theologen übertragen werden könne, wenn nicht der Stiftungszweck verletzt, oder die Pfründe aufgegeben werden solle.

Bei den evangelischen Lehrstellen fehle es, so lange die Anstalten auf einen nur für das wirkliche Bedürfnis reichenden, oft auch hierfür nicht einmal hinlänglichen Fond beschränkt sind, durchaus an Mitteln, um Lehrer, welche entweder wegen Kränklichkeit und Alter oder wegen andern Gründen ein Lehramt nicht mehr ausfüllen können oder dürfen, mit Pension zu versehen oder sonst schicklich zu verwenden, wenn sie nicht als recipirte Theologen auf Pfarreien versetzt werden können, was auch für diejenige katholische Lehrer gelte, welche den Tafeltitel ansprechen können. Für diejenige Candidaten, welche in der praktischen Vorbereitung sich nicht als zum Lehramte geeignet fühlen, oder als solche nicht erkannt würden, bleibe dann der passende Weg einer Versorgung eröffnet.

Endlich würde die Aussicht für Philologen selbst nach der dermaligen Lage der Institute und ihrer nothwendigen Einrichtung sehr gering seyn, da sie nicht nur von allen mit Seelsorge verbundenen Stellen, sondern auch von solchen, welche den Religionsunterricht und die Moral umfassen, nothwendig ausgeschlossen, und bei den übrigen nur in Concurrnz mit den gleich befähigten Theologen zugelassen wären.

Es wird nun dagegen bemerkt, daß man allerdings

für den Religionsunterricht sorgen könne und müsse, ohne solchen zur absoluten Bedingung für alle Candidaten zu machen, daß es Pflicht des Staates seie, den ohne ihre Schuld unfähig gewordenen Lehrern dasselbe Recht angedeihen zu lassen, wie andern Staatsdienern, und für diejenigen, welche sich zum Lehrfache nicht eignen, habe man keine Verbindlichkeit. Endlich finde die in ältern und unter ganz andern Verhältnissen bei dem geringern Stande der Aufklärung und Bildung vielleicht nothwendig gewesene ausschließliche Einräumung der Lehranstalten für den geistlichen Stand jetzt keinen vollgültigen Grund, und mit Ausnahme des einem oder zweien Theologen ausschließlich anzuvertrauenden Religionsunterrichts würde es sicher zweckmäßiger seyn, eine freie Concurrrenz für Lehrstellen zu eröffnen.

Auch werden noch folgende Gegengründe geltend gemacht:

Die Verbindung des theologischen und philologischen Studiums als nothwendige Bedingung für künftige Lehrer beschränke die Concurrrenz, da diejenigen, so Neigung und Talente zum Lehramt haben könnten, aber keinen Beruf zur Theologie fühlen, besonders Katholiken, ganz abgehalten werden würden. Die Verbindung und das vollständige Studium zweier so wichtigen Fächer, deren jedes bei dermaligem Standpunkt und Ausbildung große Anforderungen mache, seie sehr schwierig, es werde hier mehr gefordert als bei andern Fachstudien, ohne daß die künftige Lage darum besser seie.

Den Theologen seie ein wahres Privilegium durch Ausschließung anderer Concurrenten eingeräumt, und endlich würden durch diese Verbindung Conflicte zwischen der Staats- und Kirchengewalt herbeigeführt, die man beseitigen könne. Die Commission hält sich nicht für

berechtigt, in eine ausführliche Erörterung dieser Gründe, Einwendungen und Gegengründe für und gegen das in der Verordnung vom 5. Juni 1828 aufgestellte System einzugehen, sie darf Ihrem Scharfblick, durchlauchtigste hochgeehrte Herren! solche anheim stellen, und erlaubt sich nur im Allgemeinen zu bemerken, daß sie anerkennt, die Mittelschulen seien nicht allein Lehr- sondern Erziehungsanstalten, ihr Zweck umschliesse ebenso wissenschaftliche als sittlich-religiöse Bildung, darum und bei dem als Regel bestehenden klassenweisen Unterricht sei es zum Theil nothwendig, immer aber nützlich, selbst abgesehen von partikulären Verhältnissen einiger kleinen Institute, wenn der Lehrer die theologische Wissenschaft sich angeeignet habe. Allein ausschließlich darauf die Ansprüche an Concurrenz zu bedingen, dazu liege ein vollgültiger Grund nicht vor, zumal da nie gelängnet werden kann, daß gewisse Lehrfächer vollkommen zweckmäßig behandelt werden können ohne alle Anwendung theologischer Wissenschaft, und nicht nur die Erfahrung anderer Staaten, sondern die unseres Vaterlandes selbst dafür spricht, unterstützt von der ältern positiven Gesetzgebung, die, was die Aufsicht auf öffentliche Lehranstalten betrifft, gewiß umsichtig handelte.

Die Regierung hat nie die Obliegenheit, die Staatsangehörigen gleichsam zu zwingen, glücklich zu sein, sie erfüllt ihre Pflicht vollkommen, wenn sie die Mittel darbietet und befördert, die zur zweckmäßigen Berufsbefähigung jeder Stand nöthig hat, und ihm die Wege zur Versorgung gleich jedem andern nach Erfüllung nöthiger gesetzlicher Bedingungen offen hält.

Die Commission glaubt daher, daß der in der Verordnung vom 5. Juni 1828 und neuern Uebung liegende Zwang allerdings zu weit gehe, es wohl Niemand ver-

sagt werden könne, sich dem philologischen Studium zu widmen, und seine Dienste dem Staate anzubieten, ohne gerade sich auch dem der Theologie zu widmen, es daher nicht als unbedingte Regel gelten könne, nur wirkliche Theologen zum Lehramte an Mittelschulen zuzulassen; sie ist der Ansicht, daß Philologen zur Concurrenz für eröffnete Lehrstellen soweit zugelassen werden müssen, als die Einrichtung der Anstalten bei solchen nicht theologische Wissenschaften oder die Eigenschaft eines Theologen fordert. Doch glaubt sie, auf neuere, in größern Staaten getroffene Einrichtungen aufmerksam machen zu müssen, wonach jeder Philolog, welcher ein Lehramt ansprechen möchte, sich der Prüfung in der Sittenlehre und Dogmatik zu unterziehen hat, weil diese als ein entsprechender Vermittlungsweg mannigfaltige Beschränkungen und Anstände beseitigt, und im Zweck der Anstalten liegen dürfte.

Die politische Stellung der Lehrer der Mittelschulen, in Beziehung auf ihre Staatsdiener-Eigenschaft scheint wirklich dermalen noch nicht ganz geordnet zu seyn. Zwar hat das Edict von 1810 alle Lehrer der Mittelschulen, so weit sie nicht als evangelische geistliche Lehrer in die Pfarrwittwencasse einzutreten verbunden sind, oder als katholische geistliche Lehrer überhaupt außer Frage bleiben, zur Theilnahme an der Civilwittwencasse berechtigt erklärt; es genießen also deren Wittwen und Kinder, gleich den Civilstaatsdienern die gesetzliche Beneficien; allein hinsichtlich der Betheiligung an den Rechten der Dienerpragmatik fehlt es an einer ganz klaren Bestimmung, und die bisherige Uebung scheint sie größtentheils von dem Rechte der Unaufkündbarkeit nach fünfjähriger Dienstzeit von dem Anspruch an normale Pensionen aus Staatsmitteln und endlich von den weitern Vortheilen

der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen auszuschließen, indem nur Civilstaatsdiener im engerm Sinne als die Berechtigte angesehen werden.

Zuvörderst dürfte eine Gleichstellung unter den Lehrern der Mittelschulen mit Ausnahme der katholischen Theologen in Ansehung der Wittwenkasserverhältnisse sehr wünschenswerth sein, da die evangelische geistliche Lehrer bei dem ungleich geringern Beneficium der Pfarrwittwenkasse sehr zurückstehen. Es möchten wohl auch diese, soweit sie nicht gemischte Dienste besitzen, in die Civildienerwittwenkasse zugelassen werden.

Schwierig und allerdings nicht ohne bedeutende Belastung für die Staatskasse dürfte es seyn, wenn die Rechte der Dienerpragmatik ohne Unterschied für alle Lehrer an den Mittelschulen eröffnet und die Folgen davon einzig auf jene Kasse überwiesen würden, so vortheilhaft es auch für die Institute selbst wäre, noch schwieriger aber, wenn die Fonds der einzelnen Anstalten solche neue Belastung tragen sollten, da sie theils keine Verbindlichkeit hierzu, theils die Mittel nicht haben, und die wenigen unabwendbaren Pensionirungen schon große Verlegenheit und den Hülfsruf nach einem Staatszuschuß abnöthigten.

Die Commission glaubt demnach, daß dieser Classe von Beamten, soweit sie als wirkliche Professoren patentirt sind, nach Analogie ihrer Rangverhältnisse, und bei dem wichtigen, mit dem Interesse des Staats innigst verwandten Standpunkte die Staatsdienereigenschaft mit ihren gesetzlichen Folgen nicht versagt werden könne, und glaubt, daß solches in der Pragmatik liege, oder soferne man erst noch eine Erweiterung oder Erläuterung der Civildienerpragmatik für nöthig halten sollte, demnach jetzt schon den Pensionsgenuß für die durch Alter

und Krankheit zu weiterer Dienstleistung unfähig gewordene Lehrer der Mittelschulen dieser Kategorie gleich dem der Civilstaatsdiener zugesichert, und, wenigstens soweit als der Fond der Anstalt, bei welcher solche zuletzt arbeiteten, nicht zureicht, die Hülfe des Staats eintreten sollte. Sie findet um so weniger ein Bedenken, als das vorliegende Budget diesen Wunsch durch Uebernahme mehrerer normalmäßiger Pensionen auf die Staatscasse schon befriedigt, und also von einer so wohlthätigen Uebung nicht mehr abkommen werden wird.

Die finanzielle Stellung der Lehrer der Mittelschulen ist dermalen sehr verschieden, und muß es immerhin so lange bleiben, als nur der Ertrag der eigenen Fonds jeder Anstalt für Besoldungen und andere Bedürfnisse derselben aufgewendet werden kann, oder nur Ueberschüsse aus kirchlichen Fonds, die andere Hauptzwecke haben, abgereicht werden; sehr zu wünschen, ja nöthig wäre es, daß als Anfangsgehalt wenigstens ein zum nothdürftigen Auskommen unentbehrliches Minimum von 600 fl. ausgeworfen werden könnte. Wie nun dieses aber bei allen Anstalten nicht möglich scheint, in soferne nicht auch für alle ein Zuschuß aus der Staatscasse gegeben werden soll, so glaubt doch die Commission darauf antragen zu müssen, daß für die Lyceen, wenn deren Vermehrung eintritt, dieser Anfangsgehalt zur Norm dienen sollte, natürlich aber nur für diejenigen, welche wissenschaftliche Bildung genossen und zu diesem Zweck wieder zu wirken haben.

Bei Prüfung der Frage endlich, ob eine besondere Oberbehörde bestellt werden sollte, welche ausgerüstet mit den nöthigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen sich ausschließlich mit der Aufsicht und Führung des ge-

lehrten Unterrichts befassen solle, hat die Commission verschiedene Bedenklichkeiten nicht beseitigen können.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß eine technische Commission, die einzig auf die Vervollkommnung des Unterrichts hinwirkt, bei Feststellung und Ausführung eines allgemeinen Lehrplans von entschiedenem Nutzen sein wird, daß sie ferner ihre Aufmerksamkeit auf die fortschreitende Ausbildung der Anstalten richten werde. Allein als Staatsbehörde oder Oberbehörde, welche zugleich anordnen konnte, ist ihr Standpunct schwierig, ja in mancher Rücksicht selbst nachtheilig, denn abgesehen von dem neu entstehenden Aufwand, welcher selbst wenn Mitglieder der bisherigen Studienbehörden zugetheilt würden, nicht umgegangen und weil er den Anstalten selbst nicht zugemuthet, nur der Staatscasse auferlegt werden kann, wird solche auf das Technische der Mittelschulen beschränkt, nachdem die Organisation dieser letzten vollzogen, sicher nicht hinreichende Beschäftigungen zur Rechtfertigung ihres Aufwands finden, und sich daher in Detail einlassen müssen, welche den nothwendig freien Raum, in welchem sich die Anstalten bewegen sollen, beschränkt oder auf Entwürfe übergeben, die der Stabilität einer guten Einrichtung nicht förderlich sind.

Soll sie aber in die finanzielle und politische Administration ebenfalls eingewiesen werden, so ist sie nicht mehr technische Behörde, es wird auch sie dann der Vorwurf treffen, womit man die dermaligen Studienbehörden belasten wollte, daß sie nämlich das Technische als Nebensache und untergeordnet unter administrative Ansichten ansehen.

Noch schwieriger wird aber ihre Stellung gegenüber den Kirchen- und den politischen Behörden, theils weil

es äußerst schwierig ist, eine genügende Gränzlinie der Competenz zu ziehen, theils weil die Aufsicht auf den religiösen Unterricht niemals den Kirchenbehörden entzogen werden kann, eine Menge gemischter Lehrstellen vorhanden sind, und nicht getrennt werden können, und die Mittelschulen größtentheils nicht ganz aus eigenen Schulfonds, sondern aus Ueberschüssen oder Beiträgen der Kirchenfonds, Local- und Gemeinde-, und endlich aus Staatsmitteln genährt werden, die unter der Verwaltung anderer Behörden stehen, und welche deren nähere Zwecke vor Augen haben.

Nur zu bald dürfte sich die Geschäftsthätigkeit dieser Stelle in ein Meer von Communicationen verlieren, und dem Fortgang der Institute selbst nur von wenigem Nutzen sein.

Ohne Zweifel gaben diese Erfahrungen die entscheidende Veranlassung zur Aufhebung der früher bestandenen Generalstudiencommission, da die Organisation von 1809 zunächst Verbesserungen in der Landesverwaltung zur Absicht hatte und erreichte. Die Hauptsache ist hier ohne Zweifel die Zustandbringung und Vollziehung eines wohlbemessenen Lehrplans als künftige Grundlage des Wirkens und der Einrichtung der Mittelschulen, und hiefür dürfte in dem früher bezeichneten Wege gesorgt werden; für künftige Verbesserungen und ein consequentes Fortschreiten dürfte aber die Bestellung einer begutachtenden technischen Commission, die nicht permanent vereinigt, sondern nach sich ergebendem Stoff jährlich wenigstens einmal einzuberufen wäre, und neben einigen Mitgliedern der Kirchensectionen aus den ersten Lehrern einiger Lyceen bestünde, dem Zweck entsprechen.

Die Commission glaubt hiernach, daß dem Antrag des Herrn Abgeordneten Professors Zell:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, daß eine Revision des gelehrten Unterrichtswesens (der Pädagogien, Lyceen und Gymnasien) gnädigst angeordnet werden möge“ beizutreten sei mit der Hoffnung, daß auf die hier näher ausgeführte Ansicht, so weit sie die hohe Kammer zur ibrigen erklären wird, die thunliche Rücksicht genommen werden möchte.

Unterbeilage zu Ziffer 35.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 15ten öffentlichen Sitzung mit einer an Einhelligkeit grenzenden Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten, Hochdieselben möchten geruhen: „noch auf diesem Landtage den Kammern einen Gesekentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die auf dem Landtage von 1825 abgeänderten Artikel 29, 38 und 46 der Verfassung, welche die zweijährigen Landtagsperioden und die theilweise Erneuerung der Kammern festsetzen, wieder in das Leben gerufen und wodurch das Grundgesetz des Staates in seiner ursprünglichen Reinheit hergestellt werde.“

62 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

Sie legt diese Bitte in tiefster Ehrerbietung zu den
Stufen des Thrones Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 21. April 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Föhrenbach.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
Speyerer.
Schinzinger.

Unterbeilage zu Ziffer 36.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit ge-
treuen Stände hat in ihrer 13ten öffentlichen Sitzung
am 18. d. M. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die
Gesetzeskraft der in dem anliegenden Protokollauszug ge-
nannten sechs provisorischen Verordnungen anzuerkennen.

Wir verfehlen nicht, diesen Beschluß in tiefster Ehr-
erbietung zur Allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlichen
Hoheit zu bringen, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß
es Höchstdenselben gefallen möge, denselben durch das
Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Karlsruhe, am 18. April 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Föhrenbach.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
Speyerer.
Schinzinger.

A u s z u g

aus dem

Protokoll der 13ten öffentlichen Sitzung der zweiten
Kammer vom 18. April 1831.

Auf vorhergegangene Berathung beschließt die Kammer einstimmig, die Gesetzeskraft der nachstehenden sechs provisorischen Verordnungen anzuerkennen.

- 1) Verordnung vom 6. Juli 1828 (Regblt. Nro. XIII.) den Ausgangszoll von rohem Harze betreffend.
- 2) Verordnung vom 4. Oktober 1828 (Regblt. Nro. XXII.) den Ausgangszoll von Delfuchen betreffend.
- 3) Verordnung vom 14. April 1829 (Regblt. Nro. IX.) in demselben Betreff.
- 4) Verordnung vom 10. Dezember 1829 (Regblt. Nro. XXIV.) den Eingangszoll von Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe betreffend.
- 5) Verordnung vom 15. Mai 1830 (Regblt. Nro. VIII.) wodurch der Eingangszoll für Schwefelsäure von 30 fr. pr. Centner auf 1 fl. 40 fr. erhöht wird, jedoch mit dem Beisatz, daß dieses Gesetz nur in so lang in Kraft bleiben soll, als die in Frankreich auf die Ausfuhr von Schwefelsäure gesetzte Prämie von 1 fl. 8 fr. pr. Centner besteht.

6) Verordnung vom 25. Januar 1831 (Regblt. No. 11.)
die Anwendung des Zolltarifs betreffend.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 18. April 1831.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 38.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Das tief und allgemein empfundene Bedürfnis einer umfassendern praktischen Ausbildung der angehenden evangelisch-protestantischen Geistlichen, als solche auf Universitäten bei dem besten Willen der Lehrer möglich ist, hat die erste Kammer Allerhöchst Eurer getreuen Stände veranlaßt, diesen Gegenstand mit dem gebührenden Ernste aufzunehmen und zu verhandeln.

Die erste Kammer glaubt erkannt zu haben, daß das bloße Universitätsstudium der jungen Theologen im Allgemeinen, wenn nicht daneben besondere Anstalten errichtet werden, den großen Bedürfnissen und gerechten Anforderungen des Zeitalters an den Stand der evange-

II.) lischen Geistlichen nicht allein genüge, und sie ist mit überwiegender, an Stimmeneinheit grenzenden Einhelligkeit darin einverstanden, daß die angehenden Geistlichen der evangelischen Kirche, neben den bestehenden gymnasial- und akademischen Studien, noch ganz besonders in das praktische Leben eines Geistlichen, oder in das eines Predigers, Katecheten, Liturgen und Seelsorgers eingeweiht werden müssen, sollen sie für wahrhaft befähigt gelten, ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die erste Kammer will sich indessen gleichwohl specieller Vorschläge in dieser Angelegenheit enthalten, vielmehr diese der hohen Weisheit Eurer Königlichen Hoheit lediglich anheim stellen. Darin aber ist sie übereingekommen: Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, außer den schon bestehenden Einrichtungen weitere Anordnungen zur praktischen Ausbildung der evangelischen Candidaten der Theologie auf geeignete Weise gnädigst eintreten zu lassen.

Karlsruhe, den 22. April 1831.

Beilage Ziffer 40.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ermuntert durch das hohe Interesse, welches Eure Königliche Hoheit in Höchst Ihrer Thronrede für die Beförderung des öffentlichen Unterrichts auszusprechen geruhten, hat die erste Kammer Höchst Ihrer getreuen

Stände gleich beim Beginn des gegenwärtigen Landtags ihre vorzügliche Aufmerksamkeit den Bedürfnissen der Elementarschulen des Volks zugewendet. Da wahre Religiosität das Grundelement der Volksbildung ist, so hat ohne Zweifel ihr Gedeihen von der immer gründlichen Einweihung der Seelsorger in die Volksschulkunde großen Vorschub zu erwarten. Aber auch in jeder andern Beziehung bedarf die Volksbildung einer theilnehmenden Fürsorge. In Erwägung, daß in guten Elementarschulen eine wesentliche Grundlage der Gesittung und Wohlfahrt des Volkes bestehe, in fernerer Erwägung, daß der zuerst durch die landesväterliche Anordnung Höchst Ihres verewigten Herrn Vaters Karl Friedrich allgemein gehobene Zustand des Volksschulwesens wegen einem Zusammenfluß ungünstiger Zeitumstände sich noch nicht auf die Stufe hat aufschwingen können, welche die Fortschritte der Civilisation verlangen, in Erwägung endlich, daß der dermalige verbesserte Finanzzustand einen bedeutendern Aufwand für eine so wichtige Landesangelegenheit als möglich darstellt, hat die erste Kammer einhellig beschlossen:

Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten: daß durch Zuschuß aus der Staatskasse das Minimum des Gehalts eines Landschullehrers auf 200 fl. und des Gehalts eines selbstständigen Provisors auf 150 fl. erhöht, dagegen den Schullehrern für die Zukunft die Gerichtschreibereien abgenommen, daß ferner für den katholischen Landestheil in Betracht seines verhältnismäßig weitem Umfangs ein zweites Schullehrer-Seminar, wo möglich in dem obern Theile des Großherzogthums geschaffen und daß die Leitung dieses neuen Seminars, so wie künftigt auch die Leitung der bereits bestehenden Anstalten dieser Art

eigends dafür angestellten und besoldeten Schulmännern übertragen, daß endlich da, wo die Schullehrer einer Wittwen- und Waisenkasse noch entbehren, ihnen Theilnahme an den anderwärts im Lande bestehenden eingeräumt, oder eigene solche Kassen für sie errichtet werden möchten.

Karlsruhe, den 22. April 1831.

Beilage Ziffer 41.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Obgleich die Anstalten des gelehrten Unterrichtes in unserm Vaterlande, deren Aufgabe in der Vorbereitung zu den Universitätsstudien besteht, in vielen einzelnen Beziehungen eine alle Anerkennung verdienende Thätigkeit zeigen, so scheinen dennoch zu ihrem allgemeinen sichern Gedeihen und zu ihrer geordneten und vollständigen Wirksamkeit mehrere Einrichtungen und Bestimmungen eben so wünschenswerth als nothwendig zu sein. Dahin möchte gehören, ein gemeinsamer alle einzelnen Anstalten der verschiedenen Landestheile umfassender Schulplan, freie Concurrenz für alle Candidaten des Lehramtes sowohl geistlichen als weltlichen Standes, ein für alle Candidaten gleichgeltendes, genau bestimmtes Normativ der von ihnen zu bestehenden Staatsprüfung, ferner die möglichste Aufbesserung solcher Lehrstellen, bei welchen zwischen den Dienstleistungen und den Besoldungen ein zu ungün-

stiges Mißverhältniß ist, und Festsetzung eines Minimums der Besoldungen, endlich Theilnahme der patentisirten Professoren der Mittelschulen an den Rechten und Vortheilen der Staatsdienerpragmatik. In Erwägung dessen erlaubt sich die erste Kammer gemäß einer in der Sitzung vom 25ten dieses Monats gefaßten Beschlusses, an Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst die unterthänige Bitte zu richten, es mögen Höchst dieselben geruhen, eine Revision des gelehrten Unterrichtswesens (der Pädagogien, Gymnasien und Lyceen) gnädigst anordnen zu lassen.

Karlsruhe, den 26. April 1831.

Beilage Ziffer 42.

Commissionsbericht

über den Antrag des Freiherrn v. Wessenberg

auf Errichtung von Gewerbschulen.

Erstattet

von dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Der Herr Proponent hat in der Begründung des Antrags, über welchen ich aus Auftrag Ihrer Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, die Bemerkung gemacht, daß in dem Gebäude für die Bildung des Gewerbestandes mit Einrichtung des obern Stockwerkes an-

gefangen worden sei. Dieß läßt sich überhaupt auf die Geschichte unserer Unterrichtsanstalten ausdehnen.

Als die Wissenschaften anfangen, aus dem Asyl, welches ihnen geistliche Institute in Zeiten der Barbarei gewährt hatten, allmählig wieder in das Volksleben hervorzutreten, war man zuerst darauf bedacht, Hochschulen für diejenigen zu gründen, welche sich einem Lebensberuf, der Gelehrsamkeit erfordert, widmen; die nothwendige Vorbereitung zu diesen höhern Studien mußte anfangs meistens durch Privatunterricht gesucht werden, und die Errichtung von Mittelschulen zu diesem Zwecke folgte später nach.

Noch länger dauerte es, bis die Nothwendigkeit einer Vorsorge für allgemeine, — bis dahin auf einigen Religionsunterricht beschränkt gebliebene Volksbildung erkannt, und für das, was jedem Bürger des Staates zu wissen nothwendig oder nützlich ist, an eine verbesserte Einrichtung der Elementarschulen Hand angelegt wurde.

Bei allen diesen Anstalten war aber auf besondern Unterricht für die zahlreiche Klasse derer, welche sich producirenden Gewerben und Künsten widmen, keine Rücksicht genommen; diese blieben als Menschen und Bürger auf den allgemeinen Elementarunterricht, in der Vorbereitung zu ihrem künftigen Lebensberuf aber lediglich auf die praktische Abrichtung in der Werkstätte des Meisters verwiesen.

Indessen mußten die Fortschritte der Cultur sich immer mehr auch auf die Gewerbe ausdehnen, und fühlbar machen, wie nothwendig auch hier manche Kenntnisse seien, um dieselben zu einiger Vollkommenheit zu bringen. Daher suchte man Einiges von dem, was nach dieser Erkenntniß für die producirenden Klassen unentbehrlich erschien, mit dem Elementarunterricht zu verbinden, und

jenen, welche sich in demselben über das Gemeine zu erheben trachteten, die für den Gelehrtenstand gegründeten Mittelschulen zugänglich zu machen.

Aber hier zeigte sich nun ein Scheideweg für die Bildung zum Stand des Gelehrten und des Gewerbmannes, indem der zu dem letztern bestimmte Knabe in den eigentlich für die Erfordernisse des erstern eingerichteten Schulen mit Vielem, was für ihn ganz überflüssig ist, aufgehalten wird, Vieles, was ihm wesentlich ist, ganz vermischt oder als Nebensache behandelt findet, und selbst das beiden Ständen Gemeinnützliche für ihn einen ganz andern, mehr auf das Praktische gerichteten Vortrag erfordert.

Daher hat man sich von der Nothwendigkeit besonderer Bildungsanstalten für künftige Gewerbsleute und Künstler überzeugt, und nachdem einmal in einigen größern Staaten damit der Anfang gemacht worden war, wodurch den Producten ihrer Industrie ein durch keine Zunftabrichtung erreichbarer Vorsprung gegeben worden ist, gestattet schon das durch die Concurrenz erzeugte Interesse der Nacheiferung nirgends mehr zurück zu bleiben.

Durch das seit mehreren Jahren in der Residenz gegründete polytechnische Institut, welches immer kräftiger aufblüht, und die schönsten Früchte verspricht, ist einem Theil des längst gefühlten Bedürfnisses Genüge geleistet. Es ist als eine Hochschule für die vollkommene Ausbildung des gelehrten Technikers, Künstlers und Fabrikanten zu betrachten, kann aber für die allgemeine Bildung des schlichten Professionisten in der Sphäre der gewöhnlichen bürgerlichen Gewerbe nicht benutzt werden. Nur eine geringe auserlesene Zahl unter der großen Masse derer, für welche gesorgt werden soll, bedarf einer solchen höhern Lehranstalt zu einem Unterricht, welcher

streng wissenschaftlich ist, wenn er auch eine von den Facultätsstudien der eigentlich gelehrten Stände abweichende Richtung nimmt. Für die große Mehrzahl, welche nur das Nothwendige in einem beschränkteren Wirkungskreis sucht, und ohnehin nicht die Mittel zum Besuch einer Hochschule hat, sind andere Einrichtungen nöthig.

Es bleibt daher noch eine große Lücke in den Bildungsanstalten für die Gesamtheit derer, welche zu producirenden Gewerben und Künsten bestimmt sind, zwischen dem allgemeinen Elementarunterricht und dem nur für verhältnismäßig wenige Auserlesene eröffneten polytechnischen Institut auszufüllen übrig, um für die besondere Vorbereitung zu ihrem künftigen Beruf dem zu entsprechen, was für den Gelehrtenstand unsere Mittelschulen leisten.

Erwägt man aber die große Masse aller derer, welche sich bürgerlichen Gewerben widmen, und welche überall — auf dem Lande, in kleinern und größern Städten — verbreitet, einen großen Theil der Bevölkerung ausmachen, so drängt sich von selbst die Unmöglichkeit auf, sie alle, so wie die weit geringere Zahl künftiger Gelehrten in eigenen für sie bestimmten Mittelschulen zu vereinigen, und es wird daher, wenn die möglichste Vorsorge sich gleichwohl auf alle erstrecken soll, noch eine weitere Abstufung nöthig. Dem zufolge glaubte die Commission in der ihr aufgetragenen Begutachtung vorzüglich zwei Gegenstände ins Auge fassen zu müssen.

- 1) Die Errichtung eigener Gewerbschulen in den bedeutendern Städten des Landes;
- 2) eine mit denselben zu verbindende aber auch in andern Städten für sich bestehende Einführung beschränkterer Sonn- und Feiertagschulen, welche

hauptsächlich von bereits eingetretenen Handwerkslehrlingen benutzt werden könnten.

Es dürfte wohl kein, die Grenzen der Möglichkeit überschreitender Wunsch sein, daß vor der Hand wenigstens in einigen der größern Städte des Landes eigene und vollständige Gewerbschulen errichtet würden, über deren Begriff und Umfang eine kurze Andeutung, — nicht um der Ausarbeitung eines vollständigen Plans vorzugreifen, sondern nur um den Gegenstand des Vorschlags gehörig zu bezeichnen — hier an ihrem Plage sein wird.

Eine solche Gewerbschule muß auf der einen Seite Alles, was nach unsern Einrichtungen Gegenstand des allgemeinen Elementarunterrichts ist, — also namentlich Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der Arithmetik, voraussetzen, ohne sich auf dessen Nachholung einzulassen, und kann auf der andern Seite eben so wenig auf einen eigentlich wissenschaftlichen Unterricht, welcher dem künftigen Gewerbsmann als solchem nicht unmittelbar nöthig ist, ausgedehnt werden. Sie soll auch nicht eine Nachbildung des polytechnischen Instituts im Kleinen sein, und sich daher nicht mit solchen Kenntnissen befassen, welche der höhern Industrie angehören, und den Techniker, Fabrikanten oder eigentlichen Künstler bilden, sondern sich auf dasjenige beschränken, was für die bürgerlichen Gewerbe zu wissen nöthig, zu ihrer fortschreitenden Vervollkommnung nützlich ist. Hiernach würden folgende Gegenstände in den Lehrkreis solcher Schulen kommen: populäre und besonders angewandte Mathematik und Mechanik, wobei etwa das ins Deutsche übersetzte Lehrbuch von Dupin zum Leitfaden und Maßstab dienen könnte, eben so populäre Technologie, — sodann aus dem Gebiet der Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie außer einem allgemeinen Ueberblick besonders das,

was für die verschiedenen Gewerbe zunächst von praktischer Anwendbarkeit ist. Auch einige Anfangsgründe der Erd- und Völkerkunde können nicht wohl ausgeschlossen werden; vor Allem aber ist Unterricht im Zeichnen, und zwar sowohl in der Linear- als in der freien Zeichnung erforderlich, da für viele Gewerbe eben sowohl die letztere als die erstere Gattung nützlich wird; es müßte ferner damit eine Anleitung im Modelliren verbunden werden. Der Unterricht in Sprachen bleibt zwar nach dem vorhin aufgestellten Gesichtspunkt ausgeschlossen, jedoch wird in Rücksicht auf die besondere Lage Badens eine Ausnahme bei der französischen Sprache gemacht werden können, welche bei der unmittelbaren nachbarlichen Berührung den meisten Handwerkern kaum entbehrlieh ist.

Der Umfang der hier bezeichneten Unterrichtsgegenstände wird ohne weitere nicht hierher gehörige Ausfüßung auf eine Abtheilung der Schule in zwei Classen, einen zweijährigen Lehrcurs, und auf die Nothwendigkeit der Anstellung zweier eigener Lehrer, eines Hauptlehrers und eines Gehülfsen, führen. Nebst dem kann nach Umständen der Unterricht in einem oder dem andern Fach, z. B. im Zeichnen oder in der französischen Sprache, einem besondern dem Institute nicht ausschließend angehörigen Lehrmeister übertragen werden.

Die Direction der Gewerbschulen im Lande müßte sich über alles Technische mit dem Vorstand der polytechnischen Anstalt ins Einvernehmen setzen; dadurch würden die erstern gehoben und der letztern ein wohlthätiger Einfluß auf die Gewerbsbildung im Ganzen verschafft werden.

Zu den übrigen Erfordernissen sind außer dem Locale und den gewöhnlichen Schulrequisiten auch einige Samm-

lungen von Modellen, Zeichnungen, Instrumenten und klassischen Büchern zum Gebrauch der Lehrer zu rechnen, deren allmähliche Bildung übrigens, wenn für das erste Bedürfnis, wie namentlich z. B. der unentbehrlichsten Vorlegeblätter zum Zeichnen, Vorsorge getroffen ist, mit kleinen Ueberschüssen der Zeit überlassen werden kann.

Mit den hier in schwachen Umrissen angedeuteten Einrichtungen würde für die Ausbildung jener Individuen gesorgt, welche nach beendigtem Elementarunterricht vor dem Antritt ihres praktischen Berufsstandes noch einige Jahre dem Besuch einer solchen Mittelschule widmen können und wollen; es bleibt aber nach dem vorhin Gesagten noch übrig, das wohlthätige Werk durch einen, wenn auch beschränktere und nothdürftigere Unterrichtung der zahlreichen Klasse von Knaben zu ergänzen, welche aus den Elementarschulen gleich als Lehrlinge in die Werkstätten der Handwerker eintreten; diesen kann nur durch zweckmäßig eingerichtete Sonn- und Feiertagschulen nachgeholfen werden. Wo eine nach obigen Grundzügen organisirte Gewerbschule besteht, kann damit auch dieser Zweck ohne weiteren Aufwand verbunden werden, in andern Landstädten wird er mit geringern Mitteln erreicht werden können.

In den Gewerbschulen müßte der Unterricht für solche bereits zum Handwerk übergangene Lehrlinge von den in der Anstalt angestellten Lehrern, jedoch in einer besondern Abtheilung ertheilt werden, weil demselben nur eine weit geringere Stundenzahl gewidmet, und er daher in nothwendiger Beschränkung auf das Unentbehrlichste mit dem vollständigeren Unterricht für die ausschließlich der Anstalt angehörige Schüler auch in einzelnen Gegenständen, ohne Collision und Störung unmöglich gleichen Schritt halten kann.

Es wird in keinem Fall einer Schwierigkeit unterliegen, an Orten, wo eine solche Anstalt besteht, allen in ein Handwerk eintretenden Lehrlingen das Besuchen derselben in den an Sonn- und Feiertagen festgesetzten Stunden zur Pflicht zu machen, aber da dieselben in solcher Beschränkung kaum hinreichen können, auch nur die wesentlichsten Begriffe in unentbehrlichen Lehrgegenständen beizubringen, so wäre sehr zu wünschen, daß die Meister dahin gebracht werden könnten, wenigstens an einigen Tagen in der Woche ihre Lehrlinge nach beendigter Arbeit noch auf eine Stunde in die Schule zu entlassen. Darauf könnte bei den zu obrigkeitlicher Bestätigung vorgelegten Lehraccorden durch Verwendung der Localbehörden Bedacht genommen werden.

Ein solcher mit den Gewerbschulen zu verbindender Unterricht für Handwerkslehrlinge muß keineswegs als Nebensache, sondern vielmehr als eine besonders gemeinnützliche Seite ihrer Wirksamkeit betrachtet werden, weil sie sich nicht nur über die zahlreichste Classe von Schülern, sondern auch am meisten über die Grenzen der Stadt, in welcher die Anstalt besteht, hinaus, auf das ganze Land, aus welchem dieselben in den Werkstätten zusammen kommen, vorbereitet.

Mit ähnlichen, aber für sich bestehenden Sonn- und Feiertagschulen für Handwerker ist in einzelnen Landestheilen schon ein glücklicher und viel versprechender Anfang gemacht worden.

In dem Murg- und Pfingzkreise sind dergleichen in allen Amtsstädten angeordnet, und bestehen in mehreren derselben, besonders in Beziehung auf Bauhandwerke, schon in einem erfreulichen Gedeihen. Es hat keine Schwierigkeit gefunden, daselbst in der Classe der Architekten und selbst geschickter Handwerker tüchtige Lehrer

zu finden, welchen eine mäßige Belohnung aus städtischen Mitteln angewiesen ist; aus eben denselben ist für das Local, die nothwendigen Requisiten, Modelle und dergleichen gesorgt worden.

Was in einzelnen Theilen des Landes bereits mit Erfolg begonnen worden ist, kann bei gehöriger Aufmunterung auch anderwärts nicht unausführbar sein. Die Ausfindigmachung von Lehrern, welche sich diesem Geschäfte als Nebenberuf unterziehen, mag zwar hier mehr, dort weniger Schwierigkeit finden, kann aber auf dem allgemeinen Standpunkt unserer Cultur nicht wohl in irgend einer bedeutenden Landstadt unmöglich werden, und findet man die Lehrer nicht gerade in dem Bereich der Baukunst, wo freilich selbst ausgezeichnete Professionisten oft einen höhern Grad von Ausbildung voraus haben, so wird vielleicht nur um so mehr eine ausschließende Richtung auf diese Gewerbsphäre vermieden. Wenn einmal einige größere Gewerbschulen in wohlthätiger Wirksamkeit bestehen, so werden aus ihren Zöglingen bald tüchtige Lehrer für die Sonn- und Feiertagschulen hervorgehen; auf ihre Bildung zu diesem Beruf muß in jenen erstern besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden.

Eine weitere Frage ist, ob und in wiefern nicht etwa mit den vorgeschlagenen Gewerbschulen auch ein specieller praktischer Unterricht in einzelnen Gewerben verbunden werden könne? Ueberflüssig eben so wohl als an sich unausführbar würde es jedenfalls sein, solche Specialschulen für alle Hauptzweige der Gewerbsindustrie aufstellen, und dadurch das Großherzogthum Baden gleichsam als eine für sich bestehende Welt abschließen zu wollen, in welcher auch das Höchste auf diesem großen Gebiet menschlicher Thätigkeit ohne Ueberschreitung seiner

engen Gränzen erreicht werden könnte; aber gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß Localverhältnisse für einen ausgezeichneten Grad von Vollkommenheit in einzelnen Zweigen der Industrie z. B. der Schwarzwald für mechanische, besonders Holzarbeiten, besondern Vortheil darbieten würden, wenn praktische Anleitung in denselben mit einer allgemeinen Unterrichtsanstalt verbunden werden könnte. Indessen wird es zur Zeit noch an einer Andeutung dieser allerdings der Beachtung werthen Idee genügen, ihre weitere Erörterung und Verwirklichung aber in Erwägung, daß man sich der Gefahr aussetzt, nichts zu erreichen, wo man zu viel auf einmal begehrt, der Zukunft vorbehalten werden müssen; dagegen könnte mit geringen Mitteln jetzt schon Vieles zur Aneignung auswärtiger Fortschritte in manchen Gewerbszweigen gethan werden, wenn bisweilen junge Leute, welche besondere Anlagen zeigen, und gehörig vorbereitet sind, zur Vervollkommnung in ihrem Fach mit Unterstützung ins Ausland geschickt würden.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß für das Bedürfniß kleinerer Landstädte und Marktstellen, in welchen die Errichtung eigener Sonn- und Feiertagschulen nicht ausführbar ist, auch durch zweckmäßige Einrichtung und Erweiterung der mit den Elementarschulen verbundenen Realschulen Vorsorge getroffen werden kann, welche die Bestimmung hätten, die für Gewerbe nöthigsten Grundkenntnisse in etwas beschränktem Maaß den aus dem Elementarunterricht austretenden Knaben beizubringen. Darauf müßte besonders bei Bildung der Candidaten in den Schullehrer-Seminarien hingearbeitet werden.

Es bleibt nun noch übrig, Einiges über die Mittel zur Realisirung der vorgeschlagenen Bildungsanstalten für den Gewerbsstand beizufügen. Nicht zu verkennen

ist, daß die Menge der auf dem gegenwärtigen Landtage bereits in Antrag gebrachten, einen bedeutenden Aufwand erfordernden neuen Einrichtungen oder Verbesserungen, auch bei denjenigen, welche sich am lebhaftesten dafür interessiren, einen nüchternen Zweifel erregen muß, ob sie wohl gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden können, wenn lediglich nur die Staatskasse dafür in Anspruch genommen werden sollte.

Allein es ist überhaupt bei uns ein Fehler, daß man eben so wohl für gemeinnützige und wohlthätige Unternehmungen, als für industriöse Speculationen sich so wenig darauf versteht, Privatkräfte in Thätigkeit zu setzen, durch deren Verein in manchen andern Ländern, namentlich in England, so vieles Große ins Leben gerufen wird. Der beste Beleg, daß man auf diesem Weg, — wenigstens ohne bedeutenden Zuschuß aus Staatsmitteln, auch in dem Großherzogthum Baden die Zustandbringung einer für den ersten Anfang hinreichenden Anzahl von Gewerbschulen nicht für unmöglich halten dürfe, liegt in der Thatsache, daß eine solche, ganz in dem oben angegebenen Umfang, — blos durch Beiträge begründet, — zwar noch nicht wirklich besteht, aber so vorbereitet ist, daß nichts mehr als die Genehmigung der Regierung abgeht, um sie ins Leben zu rufen.

Es hat nämlich in dem Dreisamtkreis die aus Anlaß der Säcularfeier des verewigten Großherzogs Karl Friedrich ergangene Aufforderung zu Beiträgen für eine dem Andenken dieses vortrefflichen Fürsten zu widmende wohlthätige Stiftung einen so ergiebigen Erfolg gehabt, daß dadurch in Verbindung mit dem, was aus Gemeindemitteln der Stadt Freiburg noch insbesondere beizutragen anerboden worden ist, der erforderliche Fond zu einer in dieser Stadt für den ganzen Kreis zu errichtenden

Gewerbschule mit zwei der Anstalt eigenen Lehrern außer dem Unterricht im Zeichnen und in der französischen Sprache zusammen gebracht worden ist, wobei noch bemerkt werden muß, daß nicht einmal alle in dem Umfang des Dreisamkreises gefallenen Beiträge diese Bestimmung erhalten haben, sondern ein Theil derselben zu andern Zwecken an den damals gebildeten Centralverein in der Residenzstadt abgegeben worden sind. Seit dem Monat November v. J. liegt der vollständige Plan dieser Anstalt bei dem Großherzoglichen Ministerium; daß derselbe — vielleicht wegen der für nöthig erachteten pädagogischen Prüfung — die Genehmigung der Regierung noch nicht erhalten hat, ist in gegenwärtigem Augenblick weniger wegen der dadurch um einige Monate verzögerten Verwirklichung einer gemeinnützigen Anstalt, als darum zu bedauern, weil das im Dreisamkreis gegebene Beispiel seitdem wohl auch schon anderwärts eine wenigstens vorbereitende Anregung zu ähnlichen Versuchen, und dadurch manchen Aufschluß über die Ausführbarkeit der Sache im Allgemeinen gegeben haben würde.

Ich glaube mich in gegenwärtigem Commissionsbericht auf ausführlichere Notizen über diese Unternehmung in dem Dreisamkreis nicht einlassen zu können, behalte mir aber vor, bei der Discussion, wenn sich dazu Anlaß ergibt, noch Einiges darüber mitzutheilen, woraus die Ueberzeugung geschöpft werden dürfte, daß die Bildungsanstalt, welche dort für den ersten Anfang hinreichend aus Privat- und Gemeindemitteln gegründet wird, leicht durch kleine Nachhülfe von Seiten des Staats zu einem höhern Grade von Vollkommenheit gebracht werden könne, und daß in dem, was vorzugsweise von der Stadt, in welcher diese Schule gegründet werden soll, und von den einzelnen Bewohnern derselben dazu beigetragen wird,

in gehörigem Verhältniß mit den größern unmittelbaren Vortheilen stehe, welche sie davon zu erwarten hat.

Auch anderwärts, wo die Errichtung solcher Gewerbschulen zur Sprache kommt, wird das besondere Localinteresse der dazu ausgewählten Stadt nicht verkannt werden, und von derselben nicht blos die Herbeischaffung des Locals, der Requisiten und des Holzbedarfs, sondern auch zu dem übrigen Aufwand ein namhafter Präcipual-Beitrag, auch in so weit der Gemein-sinn von Privaten in Anspruch genommen wird, von deren Bewohnern ein reichlicheres Ergebnis erwartet werden dürfen. In jedem Fall wird nach diesen Voraussetzungen das, was vom Staat zu diesem Zweck zu verlangen wäre, wohl auf die Hälfte der von dem Herrn Proponenten angenommenen Summe reducirt werden können.

Noch leichter kann der Verein von Privatkräften zur Errichtung von Sonn- und Feiertagschulen benutzt werden. Zwar werden dieselben sowohl in intellectueller als in pecuniärer Beziehung nicht überall in gleichem Grad ergiebig seyn, und an manchen Orten wird es reeller Nachhülfe bedürfen, während anderwärts zweckmäßige Anregung und Leitung genügen mag; — aber hier wird wenigstens in der Regel Ersteres Sache der Gemeinde und nur Letzteres Sache der Regierung sein.

Es sind der Commission von einem Mitglied derselben sehr interessante und lehrreiche Notizen über ein solches Institut mitgetheilt worden, welches in der Stadt Würzburg durch eine Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe vor 22 Jahren gegründet, und seither zu einem Grade von Vervollkommnung gebracht worden ist, welcher im ersten Beginnen zwar schwerlich irgendwo erreicht wird, aber in größerem oder kleinerem Umfang

nach dem Maßstab der örtlichen Verhältnisse überall die Frucht der Zeit und eines beharrlichen gemeinsinnigen Bestrebens werden kann.

Nach den hier vorgetragenen Ansichten schlägt die Commission vor, die an Seine Königliche Hoheit in Antrag gebrachte Bitte näher zu bestimmen:

daß in einigen größern Städten des Großherzogthums eigene Gewerbschulen mit einem aus der Staatscasse dazu zu verwilligenden Beitrag von etwa 5000 fl., in andern Städten aber zweckmäßige Sonn- und Feiertagschulen für angehende Professionisten errichtet werden, in jenen gewerbreichern Orten aber, wo weder das Eine noch das Andere zur Zeit ausführbar erscheint, wenigstens die Realschulen einen besondern Bedürfnissen des Gewerbsstandes angemessene Ausdehnung erhalten möchten.

Beilage Ziffer 43.

G e s e z e n t w u r f.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzentwurf, einige Aenderungen in der Strafgesetzgebung betreffend, soll Unsern getreuen

Ständen, und zwar zuerst der ersten Kammer durch den Präsidenten Unseres Justizministerii, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1.

Die peinliche Frage findet auch in den Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Strafedicts vom 4ten April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

Art. 2.

Der §. 11 desselben Edicts über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringern Verbrechen ist aufgehoben.

Art. 3.

Die §§. 15 und 16 der Erläuterungen des Strafedicts vom 25sten Mai 1812, welche dem Untersuchungsrichter eine Abndung gerichtlicher Lügen im Laufe der Untersuchung gestatten, sind außer Wirksamkeit gesetzt. Gerichtliche Lügen können nach dem Ermessen des urtheilenden Richters nur einige Schärfung der eintretenden Hauptstrafe begründen. Diese Schärfung kann nicht blos, wie der §. 94 jener Erläuterungen bestimmt, in einem Strafzusatz, sondern bei unbestimmten oder nur beziehungsweise bestimmten Strafen auch in einer verhältnismäßigen Verlängerung der Strafzeit bestehen.

Art. 4.

Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. Insofern sie einen Zusatz peinlicher Strafen bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt.

Nur in Fällen, in welchen nach den Gesetzen körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Ge-

fängnißstrafe verwandelt. Diese kann durch Hungerkost, welche in Wasser und Brod besteht, abgekürzt werden. Hungerkost darf nur je über den andern Tag angelegt werden. Ein Fasttag dieser Art gilt für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 25ten April 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Sichrodt.

Beilage Ziffer 44.

Vortrag.

Durchlauchtigste, hochverehrteste Herren!

Ich bin mit dem Auftrag beehrt, der hohen Kammer den anliegenden Gesetzentwurf zur Zustimmung vorzulegen.

Die Artikel 1, 2 und 4 desselben waren bereits Gegenstand früherer ständischen Berathungen, und haben in der Ständeversammlung von 1828 den Beifall beider Kammern erhalten. Sie haben zur Absicht, auch noch die letzte Spur, welche an die in unserem Vaterlande längst abgeschaffte Tortur erinnert, zu vertilgen, und

aus der badischen Gesetzgebung die körperliche Züchtigung als eine Strafe zu verbannen, welche die Menschheit herabwürdigt, und, indem sie den Verurtheilten der Verachtung seiner Mitbürger auf eine schmäbliche Art Preis gibt, oft mehr ein Mittel zu seiner Verschlechterung als seiner Besserung ist.

Nach der bisherigen Gesetzgebung war es dem Untersuchungsrichter erlaubt, gegen den Inquisiten wegen gerichtlicher Lügen eine Strafe zu verhängen. Da der Unterschied zwischen Längnen und Lügen in vielen Fällen schwer zu erkennen ist, so kann diese dem Untersuchungsrichter eingeräumte Befugniß nur zu leicht mißbraucht und in ein wirkliches Erforschungsmittel der Wahrheit, folglich in eine Art der Tortur ausarten. Der Staat ist dem Unglücklichen, welchen ein ihm angeschuldigtes Verbrechen den Gerichten in die Hände liefert, allen mit der öffentlichen Sicherheit vereinbarlichen Schutz gegen Willkühr der Untersuchungsbehörde schuldig. Aus dieser Betrachtung ist der Artikel 3 des Gesetzentwurfes hervorgegangen.

Der Artikel 4 stimmt mit dem frühern Gesetzentwurf von 1828 in der Bestimmung überein, daß die körperliche Züchtigung als Strafzusatz bei peinlichen Verbrechen überhaupt aufzuheben sei.

Er weicht von demselben in dem Vorschlag ab, daß die Schärfung der Gefängnißstrafe, welche bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen an die Stelle der körperlichen Züchtigung tritt, nicht in dunkeln Arrest, sondern in Hungerkost bestehen solle. Das schon in den ständischen Berathungen von 1828 gegen jene neue Strafart erhobene Bedenken, daß sie unserer dormaligen Gesetzgebung fremd, und bei Ermangelung der hiezu nöthigen Einrichtung der Gefängnisse die Vollzugsart nicht gleich-

förmig sein würde, scheint um so beachtungswerther, da die Gesetzgebungscommission mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes beauftragt ist, und es in einem solchen Zeitpunkt nicht als zweckmäßig erscheint, neue Strafge-
 tungen einzuführen, die in der Folge dem System der neuen Strafgesetzgebung nicht anpassend gefunden werden könnten.

Der übrige Inhalt des Artikels 4 ist von dem frühern Vorschlag von 1828 nur in den Worten, nicht dem Sinn nach verschieden, und die Regierung glaubt den letztern mit der dermaligen Fassung dieses Artikels bestimmter und deutlicher auszudrücken.

v. Gulat.

Beilage Ziffer 48.

Commissionsbericht

über die
 seit dem letzten Landtage erlassenen proviso-
 rischen Zollgesetze.

Erstattet

von dem geheimen Rath von Theobald.

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Auf die von der zweiten Kammer der Landstände mitgetheilte Adresse über die von derselben in ihrer drei-
 zehnten öffentlichen Sitzung vom 18. vorigen Monats

beschlossene Anerkennung der Gesetzeskraft von den im Protokollauszug benannten sechs provisorischen Verordnungen der Regierung, hat eine hohe Kammer beschlossen, den Bericht ihrer Budgetcommission hierüber zu vernehmen.

Von dieser Commission als Berichtserstatter bezeichnet, habe ich die Ehre, Folgendes vorzutragen:

In der ersten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 18. März d. J. wurden von dem Herrn Regierungskommissär derselben neun seit dem letzten Landtag auf den Antrag des Finanzministeriums ergangene provisorische Gesetze zur Berathung und Zustimmung vorgelegt. Der Protokollauszug vom 18. April zählt aber deren nur sechs auf, welchen Gesetzeskraft zuerkannt wurde.

Die drei im Protokoll übergangenen provisorischen Finanzgesetze sind:

1. (Ord. Zahl 5.) das provisorische Gesetz vom 3. Juli 1829 Regbl. Nr. XIV. von 1829, den Wasserzoll auf dem Main und Neckar betreffend, über welches wegen der geschehenen Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfs die Berichtserstattung zu unterlassen war.

2. Unter Ord. Zahl II. des Commissionsberichts der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 22. April 1830: die Aufhebung des Straßengeldes betreffend, — worüber wegen einer schon angekündigten Motion über Wiedereinführung eines Chauffeegeldes die weitere Berathung bis nach Begründung dieser Motion vertagt ward.

3. Unter Ord. Zahl III. des erwähnten Commissionsberichts — das provisorische Gesetz vom 31. Juli 1828, Regbl. Nr. XV. über Aufhebung des classenweisen Steigens der Weinaccise, auch Verminderung des Weinohngeldes von 20 fl. 50 kr. auf 16 fl. 40 kr. dessen Berathung wegen der vielen auf denselben Gegenstand sich beziehenden

Petitionen bis zur Discussion über das Budget ausgesetzt worden.

Die übrigen sechs provisorischen Gesetze, welchen die zweite Kammer ihrem Sitzungsprotokolle vom 18. April zufolge Gesetzeskraft zuerkennt, sind:

1. Das provisorische Gesetz vom 6. Juli 1828, Regbl. Nr. XIII. über Erhöhung des Ausgangszolles vom rohen Harz von 1 fr. auf 4 fr. per Centner.

Die Motive der Regierung zu dieser abgeänderten Bestimmung beruhen vorzüglich auf dem richtigen Grundsatz:

„daß Zollauflagen nicht sowohl eine Ertragsquelle für die Staatshaushaltung als vorzüglich auch Beförderungsmittel der innern Industrie sein sollen.“

Weil nun das rohe Product im Inlande veredelt, in seinem Werthe also erhöht werden kann; so war es zur fürsorglichen Maafnahme der Regierung geeignet, gegen die Ausfuhr dieses rohen Products jetzt nachträglich einige Vorkehr zu treffen, wie sie auf dem letzten Landtag die Einfuhr des rohen Harzes durch Herabsetzung des Eingangszolles von 25 auf 5 fr. per Centner bereits begünstigt hat.

2. und 3. (Ord. Zahl IV. und V.) die beiden provisorischen Gesetze Regbl. Nr. XXII. vom 4. Octbr. 1828 und Regbl. Nr. IX. vom 14. April 1829 den herabgesetzten Ausgangszoll von Delfuchen auf einigen Stationen betreffend.

Auf inländische Producte, sie seien Geschenke der Natur oder Erzeugnisse der Kunst, hat das Inland ein Vorzugsrecht. Um den Bedarf an Delfuchen für die — der Viehzucht und Mastung sich ergebenden Landwirthe zu sichern, wurde im Zolltarif vom Jahr 1827 der Ausgangszoll von Delfuchen auf 12 fr. per Centner erhöht.

Gegen die Allgemeinheit dieses Zollsazes langten aus den untern Theilen des Landes starke Reclamationen ein, weil dort die Production den eigenen Bedarf um vieles übersteigt, und das Localinteresse daselbst mehr eine Begünstigung der Ausfuhr dieses Products als eine Sicherstellung des inländischen Verbrauchs bezwecken muß. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, den Ausgangszoll von Sulfuchen für die Stationen Huttenheim, Rheinhausen, Philippsburg, Mannheim, Landenbach und Wertheim von 12 auf 4 fr. per Centner herabzusetzen; unterdessen der höhere Zollsatz in den oberen Gegenden, wo Viehzucht und Mastung stärker betrieben werden, unverändert bleibt, und von wo aus keine Vorstellung gegen die Größe desselben erhoben worden ist.

4. (Ord. Zahl VI. des Commissionsberichts.) Das provisorische Gesetz vom 15. Mai 1830. Regbl. Nr. VIII. Erhöhung des Eingangszolles für Schwefelsäure von 30 fr. auf 1 fl. 40 fr. per Centner betreffend.

Das Motiv, durch welches die Regierung zu diesem provisorischen Gesetze bestimmt worden, ist der gesetzliche Schutz, welchen ein inländisches Etablissement bei Mannheim gegen fremde künstlich begünstigte Concurrnz anzurufen berechtigt war. Wenn ausländische Schwefelsäurefabriken von ihrer Regierung eine Ausfuhrprämie von 1 fl. 8 fr. per Centner zu beziehen haben, so können sie um den nämlichen Betrag wohlfeiler verkaufen, als eine noch so thätige inländische Fabrik, welcher eine ähnliche Begünstigung nicht zu Theil wird. Das provisorische Gesetz hatte also den Zweck, durch Erhöhung des Eingangszolles ein gleiches Verhältniß bezüglich auf den Preis des ausländischen und inländischen Fabrikats herzustellen, somit den Alleinhandel des Auslandes zu hemmen.

Es war wohl zu erwarten, daß in der zweiten Kammer bei der Discussion über dieses Gesetz die Frage zur Erörterung kommen werde:

„ob durch eine Erhöhung dieses Zolles zu Gunsten einer inländischen Fabrik nicht andere Gewerbe des Inlandes, wie namentlich die Färbereien, zu sehr beeinträchtigt werden?“

Das Ergebnis der Discussion war der Besatz:

„daß dieses Gesetz nur solange in Kraft bleiben soll, als die in Frankreich auf die Ausfuhr von Schwefelsäure gesetzte Prämie von 1 fl. 8 kr. per Centner besteht.“

5. (Ord. Zahl VII. des Commissionsberichts.) Das provisorische Gesetz vom 10. Dezember 1829. Regbl. Nr. XXIV. die Erhöhung des Eingangszolles von jeder Ohm Wein, Obstwein Most und flüssiger Weinhefe von 6 fl. auf 9 fl. — vom württembergischen Seewein ausnahmsweise 5 fl.

Nachdem die Schritte der Großherzoglichen Regierung bei den beiden Königlichen Regierungen in München und Stuttgart um Beschränkung des Einfuhrzolles vom badischen Wein in den Königreichen Württemberg und Baiern, auf jenen Zollsatz, der im Großherzogthum auf die Einfuhr der bayerischen und württembergischen Weine angenommen war, und um gleiche Vergünstigung für den badischen Seewein, wie solche von beiden Staaten der Schweiz zugestanden worden, nämlich Nachlaß von 50 pCt. am Eingangszoll, ohne allen Erfolg geblieben, so war die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, wenigstens der Einfuhr ausländischer Weine gleiche Schranken entgegenzustellen, um bei gehemmt bleibender Ausfuhr dem inländischen Weine doch die Consumtion des Inlandes zu sichern.

Wenn nun die Commission der hohen Kammer auf gleichfällige Zustimmung und Annahme dieses provisorischen Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege ihren Antrag stellt, so vereinigt sie sich zugleich mit dem in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer geäußerten Wunsche, daß doch einmal der längst ersehnte Moment eintreten möge, welcher überhaupt die Aufhebung der Besteuerung der deutschen Völker unter sich herbeiführt, dem Handel, den Gewerben, der Industrie, dem Landbau die Fesseln abnimmt, und der Entstellung manches sonst guten Charakters durch den Reiz der Schmuggelerei vorbeugt.

6. (Ord. Zahl VIII. des Commissionsberichts.) Das provisorische Gesetz vom 25. Jänner 1831. Regbl. Nr. II. Aufhebung der Zölle unter 3 kr. betreffend.

Die Beweggründe zu diesem Gesetze sind so einfach als einleuchtend. — Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, und Umgang von einer Zollerhebung da, wo dieselbe die Erhebungskosten nicht übersteigt. Gleiche Norm bestand schon vor dem Gesetz vom 21. Juni 1827, allein es hatte der Regierung von Nutzen geschienen, den Umfang und die Art des kleinen Grenzverkehrs etwas näher kennen zu lernen. Jetzt hielt die Regierung diesen Zweck für genügend erfüllt, und säumte daher nicht, dem Verkehr diejenige Vergünstigung wieder zu gestatten, die ihm schon vor 1827 zu Theil geworden war.

Dies sind nun die von der zweiten Kammer laut ihres Protokolls über ihre 13te öffentliche Sitzung vom 18. April d. J. mit Gesetzeskraft anerkannten sechs provisorischen Verordnungen, auch die Motive, welche die hohe Regierung zu ihrer Erlassung bestimmt haben, und deren gleichfällige Anerkennung mit Einschluß des von der zweiten Kammer angenommenen Zusatzes zur Ver-

ordnung vom 15. Mai 1830, die Erhöhung des Eingangszolles für Schwefelsäure betreffend, mittelst Beitritts zur Adresse der zweiten Kammer Ihre Budgets-Commission der hohen Kammer in Vorschlag bringt.

In Beziehung auf diese sechs provisorischen Gesetze dürfte sich die Frage noch aufdringen: ob die hohe Regierung dieselben auch innerhalb der Schranken erlassen hat, welche der §. 66 der Verfassungsurkunde gegen provisorische, ihrer Natur nach zur ständischen Berathung geeignete Gesetze aufstellt? Ihre Commission muß anerkennen, daß bei Finanzgesetzen in der Regel Dringlichkeit eintritt, wenn zu Verminderung der Volkslasten, zur Unterstützung und Beförderung des einheimischen Kunstfleißes, zum Schutz der inländischen Production gegen gefährliche fremde Concurrenz ic. der Regierung eine Gelegenheit sich darbietet, oder eine Aufforderung an sie ergeht; sie theilt jedoch ebenfalls den Wunsch, daß die Veranlassung zu solchen zwischen zwei Landtagen provisorisch zu erlassenden Verordnungen nur selten sich ergeben möge.

Schließlich findet die Commission sich noch veranlaßt, über das in Beziehung auf die Berrufung einiger ausländischen Scheidemünzen erlassene, durch Strafbestimmungen geschärfte, den Kammern zur Bestätigung nicht vorgelegte provisorische Gesetz vom 12. März 1829, Rgbl. Nr. VI. zu bemerken, daß solches bei dem jetzt versammelten Landtag seine Wirksamkeit verlieren werde, insofern die Regierung auf dessen Bestätigung nicht noch antragen wird.

Beilage Ziffer 49.

Gesetzentwurf

über

die Bestrafung der Vergehen wider die
öffentliche Macht.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzentwurf über Bestrafung der
Vergehen wider die öffentliche Macht soll Unseren ge-
treuen Ständen, und zwar zuerst der ersten Kammer
durch Unsern geheimen Rath v. Weiler, welcher den-
selben in Gemeinschaft mit dem Geheimen Rath Eisen-
lohr und dem Generalauditor Baumgärtner bei den Dis-
cussionen zu vertheidigen hat, zur Zustimmung vorge-
legt werden.

Art. 1.

Wer eine obrigkeitliche Civil-, oder Militärperson bei
der Ausübung ihres öffentlichen Diensts durch Worte
oder Gebärden beleidigt, ist, wenn sonst keine erschwe-
rende Umstände dabei eintreten, mit gemeiner Gefängniß-
oder Arbeitshausstrafe von einem bis zu drei Monaten
zu bestrafen.

Art. 2.

Wer eine obrigkeitliche Civil- oder Militärperson durch Drohungen oder thätlichen Widerstand in der Ausübung des öffentlichen Dienstes zu hindern sucht, ist mit gemeiner Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 3.

Geschah der Widerstand mit Waffen oder mittelst körperlicher Mißhandlung, so ist der Schuldige mit gemeiner Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn beide erschwerende Umstände zusammentreffen, mit Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu belegen.

Art. 4.

Ist mit dem gewaltsamen Widerstand ein anderes Verbrechen verbunden, so ist die auf das Eine oder das Andere gesetzte höhere Strafe mit einer angemessenen Schärfung zu erkennen, die jedoch in keinem Falle ein Drittheil der Hauptstrafe übersteigen darf.

Art. 5.

Wenn sowohl Civil- als Militärpersonen an einer Beleidigung oder Widersetzlichkeit gegen eine im öffentlichen Dienste befindliche obrigkeitliche Civil- oder Militärperson Theil genommen haben, so ist die Untersuchung von den beiderseitigen Gerichtsbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen, die Aburtheilung aber den an sich zuständigen Gerichten zu überlassen.

Art. 6.

Das Gesetz vom 13. August 1805, soweit es die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht betrifft, ist durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.

Art. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1831 in Wirksamkeit. Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zu Karlsruhe im Großherzoglichen Staatsministerium den 22. April 1831.

L e o p o l d.

v. S u l z t.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

S i c h r o d t.

Beilage Ziffer 50.

G e s e z e n t w u r f

ü b e r

die Bestrafung der Ehrenkränkungen.

L e o p o l d v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzentwurf über Bestrafung der Ehrenkränkungen soll Unsern getreuen Ständen, und

zwar der ersten Kammer zuerst durch Unfern Geheimen Rath v. Weiler, welcher denselben in Gemeinschaft mit dem Geheimen Rath Eisenlohr und dem Generalauditor Baumgärtner bei der Discussion zu vertheidigen hat, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1.

Wer einen andern durch unerlaubte Aeußerungen oder Thätlichkeiten oder durch vorsätzliches Unterlassen einer schuldigen Achtungsbezeugung an seiner Ehre kränkt, ist nach Art und Größe der Beleidigung, wenn sonst keine erschwerende Umstände dabei eintreten, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, mit Verweis, mit bürgerlichem Gefängniß, von einem Tag bis zu drei Wochen oder mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 50 fl. zu belegen.

Art. 2.

Wurde die Ehrenkränkung öffentlich zugefügt, so kann die oben bestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe verdoppelt werden.

Art. 3.

War die Ehrenkränkung mit einer schimpflichen Herabsetzung vor Untergebenen oder mit einer körperlichen Mißhandlung des Beleidigten, jedoch ohne Verwundung desselben verknüpft, oder durch ähnliche Umstände erschwert, so kann die Gefängnißstrafe bis zu sechsmonatlicher Festungs- oder Arbeitshausstrafe und die Geldstrafe bis auf 200 fl. erhöht werden.

Art. 4.

Wenn eine Civil- oder Militärperson ihr Dienstverhältniß oder ihre Waffen zur Beleidigung eines andern mißbraucht, so können die in Art. 1. 2. 3. gesetzten Strafen, nach Umständen, um ein Drittel geschärft werden.

Art. 5.
Ist mit der Ehrenkränkung ein anderes Verbrechen verbunden, so ist die auf das Eine oder das Andere gesetzte höhere Strafe mit einer angemessenen Schärfung zu erkennen, die jedoch ein Fünftheil der Hauptstrafe nicht übersteigen darf.

Art. 6.
Die Einrede und der Beweis der Wahrheit schließt das Dasein einer Ehrenkränkung nicht aus, sobald die Aeußerung oder Thätlichkeit schon wegen der Form und wegen der Umstände, unter welchen sie geschieht, ehrenkränkend ist.

Art. 7.
Die Wiederholung des Vergehens wird mit der Strafe, welche den Fall, wenn er der erste wäre, trifft, und außerdem mit einem Strafzusatz belegt, der im ersten Wiederholungsfall das Doppelte, im zweiten das Dreifache u. der obigen Strafe nicht übersteigen darf.

Art. 8.
Eine Ehrenkränkung, die als Erwiderung einer vorausgegangenen Statt findet, ist darum nicht straffrei, sondern es wird nur gegen denjenigen, welcher gereizt die Beleidigung auf der Stelle und in gleichem Maaße erwiedert hat, die Strafe in minderm Grade erkannt.

Art. 9.
Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen des Beleidigten oder derjenigen gerügt, welche statt seiner nach den Gesetzen zu klagen berechtigt sind. Ehrenkränkungen gegen eine im öffentlichen Dienste handelnde Person oder gegen eine Person, deren Achtung im öffentlichen Dienste dadurch herabgesetzt wird, sind von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

Art. 10.
Eine Klage auf besondere Privatgenugthumung wegen

erlittener Ehrenkränkung findet nicht Statt. Jedoch ist dem Beleidigten gestattet, die Verklündung des Urtheils vor zwei oder drei von ihm gewählten Zeugen zu verlangen, und wenn die Ehrenkränkung in öffentlichen Blättern zugefügt wurde, sich derselben zur öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers zu bedienen. Auch bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des durch die Ehrenkränkung zugefügten Schadens.

Art. 11.

Ueber Ehrenkränkungen findet nur gerichtliches Verfahren Statt. In keinem Fall kann der Beleidiger, welchen Standes er auch sei, seinem zuständigen Richter entzogen werden. Wird aber auch derjenige, welcher sich für beleidigt hält, und unter einem andern Richter steht, einer dabei begangenen strafwürdigen Handlung beschuldigt, so kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt, das Urtheil gegen den einen und den andern Beteiligten aber muß von seinem zuständigen Richter gefällt werden.

Art. 12.

So oft von Amtswegen eine Beleidigung untersucht werden muß, die einem Officier oder Staatsbeamten zugefügt wurde, hat der Untersuchungsrichter die betreffende Dienstbehörde vom Erfolge, unter Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Urtheils, in Kenntniß zu setzen.

Art. 13.

Die Gesetze vom 13. und 24. August 1805 über die Bestrafung der zwischen Civil- und Militärpersonen vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen sind hiermit aufgehoben.

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1831 in

Wirksamkeit. Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zu Karlsruhe im Großherzoglichen Staatsministerium den 22. April 1831.

L e o p o l d.
v. Gulat.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit,
Sichrodt.

Beilage Ziffer 51.

V o r t r a g.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Im Jahr 1805 wurden zwei Gesetze erlassen über die Bestrafung der zwischen Militär- und Civilpersonen entstehenden Streithändel. Diese Gesetze waren aus einer Zeit hervorgegangen, in welcher man die Stellung dieser beiden Stände noch nicht völlig begriffen hatte; natürlich also, daß das richtige Verhältniß und Ebenmaß nicht eingehalten war in den Strafen, welche für den einen und den andern Stand zugemessen wurden. Das Mißverhältniß mußte noch fühlbarer werden, nachdem das Großherzogthum eine Verfassung erhalten hatte, deren 7ter Artikel ausspricht:

»die staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind gleich

„in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“

Die Regierung hat darum diese Gesetze durch eine aus Civil- und Militärbeamten zusammengesetzte Commission revidiren lassen, und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß jene Gesetze von 1805 aufzuheben und an ihre Stelle solche Bestimmungen zu setzen seien, welche die Ansprüche aller Stände auf Ehre und Achtung zu frieden stellen sollen.

Achtung ist es, wechselseitige Achtung, welche alle moralische Wesen geben und fordern. Achtung ist das Band aller Geselligkeit, — das Band der großen Gesellschaft, die wir Staat nennen. Ehre heißt sie in ihrer Beziehung auf das öffentliche Leben. Sie muß als ein Kleinod bewahrt werden, sowohl von dem Einzelnen, dessen moralisches Wesen damit zusammenhängt, als von dem Staate, dem daran gelegen ist, die moralischen Bande zu erhalten und zu befestigen.

Wenn nun ein Gesetz gegeben werden soll, wodurch die Achtung und Ehre gesichert, und ihre Verletzung gestraft werden soll, so muß das Gesetz, wie jedes gerechte Gesetz, auf Rechtsgleichheit gebaut werden. Die Rechtsgleichheit aber muß richtig verstanden werden.

Es gibt Rechte, die nicht nur in ihrem Grunde, sondern auch in ihrer Anwendung sich nicht verschieden denken lassen; — solche nämlich, welche in dem Wesen der allgemeinen Eigenschaften des Menschen und Staatsbürgers begründet sind, wie z. B. das Recht, nur von einem zuständigen Richter gerichtet zu werden, das Recht, gegen unbefugten Angriff auf Leben, Freiheit und Eigenthum geschützt zu werden.

Anderere Rechte müssen beziehungsweise auf die besondern Verhältnisse und Umstände gedacht werden, unter

welchen sie auszuüben sind, — und darum sind auch die Folgen, die damit in Verbindung gesetzt werden, beziehungsweise verschieden.

Von letzter Art sind die Ansprüche auf Ehre. Gleich ist der Anspruch Aller auf Ehre. Aber verschieden sind die Verhältnisse, unter welchen die Ehre gedacht wird. Sie hängen mit der Stellung zusammen, die jeder im Leben hat. Je mehr diese Stellung von der öffentlichen Achtung abhängig ist, desto nachtheiliger ist die Verletzung dieser Achtung, — desto strafbarer vor dem Gesetze. Hier besteht die Gleichheit des Rechts darin, daß Jeder, der dem Andern gleichen Nachtheil an seiner Ehre zufügt, die gleiche Strafe erleide. Es würde aber verletzende Rechtsungleichheit sein, wenn auch da, wo der Nachtheil nicht der nämliche ist, dennoch gleiche Strafe eintreten sollte.

Von dieser wohl verstandenen Rechtsgleichheit muß die Gesetzgebung ausgehen, und ist bei Fertigung der dieser hohen Kammer vorgelegten Gesetzentwürfe ausgegangen.

Vor allem darf nicht verkannt werden, wie hoch der militärische Stand in der öffentlichen Achtung steht und stehen muß, wenn er seine hohe Bestimmung erfüllen soll. Die Ehre ist ihm nicht nur Vieles, — sondern Alles. Aber eben so gewiß ist es — und die klare Einsicht, die edle Gesinnung der durchlauchtigen Fürsten und hochgeehrten Herren, die diesem Stande angehören und Mitglieder der hohen Kammer sind, bezeugt es mir — die Ehre ist ein Recht des Militärstandes, sie ist aber kein Vorrrecht. Alle, die auf gleicher Bildungsstufe mit ihm stehn, deren moralische oder bürgerliche Existenz auf gleichen Begriffen von Ehre beruht, sind mit ihm gleiche Genossen dieses gemeinschaftlichen Gutes.

Und eben dieses ist ein schönes Zeichen unserer Zeit, daß alle edlen Männer dieses Standes das Mißverhältniß fühlen, welches darin liegt, daß die Ehre ihrer Mitbürger weniger gelten soll, als ihre eigene. Auch sie sehnen sich nach dem Augenblicke, der die Scheidewand niederreißt, und sie auffordert, Hand in Hand mit ihren Mitbürgern nach dem Ziele zu streben, wohin Fürst und Vaterland sie rufen, und wohin nur gleiches Gefühl und gleiche Schätzung der Ehre führen kann.

Nur Weniges ist über die Construction der beiden Gesezentwürfe zu sagen.

Die Geseze von 1805 hatten zwei Gegenstände vermischt, die getrennt zu halten sind. Es sind nämlich die Beleidigungen und Widersetzlichkeiten, welche gegen Militärpersonen, im Dienste verübt werden, zusammengestellt worden mit den Injurien, die außer dem Dienste ihnen zugesügt werden. Erstere machen eine eigene Klasse der Verbrechen und Vergehen aus, nämlich jener gegen die öffentliche Macht, — sie erfordern ihre besondern Bestimmungen, die aber nicht dem Militärstande ausschließlich angehören, sondern jeden Diener der öffentlichen Macht, er sei vom Militär oder Civilstande, angehen. — Das Andere, die Injurien außer dem Dienste zugesügt, gehört zu der allgemeinen Klasse der Ehrenverletzungen, — es muß hierin etwas Allgemeines, für alle Staatsuntergebenen Anpassendes festgesetzt werden, weil hierin nicht einem oder dem andern Stande eine Auszeichnung gewährt werden darf, wohl aber ein allen Ständen gemeinschaftlicher Maßstab gegeben werden muß, nach welchem das Mehr oder Minder, nach Verhältniß der größern oder mindern Benachtheiligung, zu bemessen ist.

Auf diese Weise zerfällt das, was zusammen der Gegenstand der Gesetze von 1805 war, in zwei Gesetze, deren das eine die Vergehen gegen die öffentliche Macht, das andere die Ehrenverletzungen zum Gegenstande hat.

Ich habe die Ehre beide zu verlesen.

Nur Weniges habe ich zur Erläuterung einzelner Gesetzbestimmungen beizufügen.

Zu dem Gesetze über die Vergehen wider die öffentliche Macht.

Hier, auf dem Standpunkte der öffentlichen Macht, muß dem Militärstande eine ausgezeichnete Achtung und ganz besonderer Schutz gesichert werden, wenn er seine Bestimmung erfüllen soll. Hier erscheint jede Injurie als eine qualifizierte, als eine in höherm Grade strafbare, jede Widerseßlichkeit als eine die öffentliche Sicherheit selbst gefährdende Handlung. Aber auch hier ist es nicht der Militärstand ausschließlich, der diesen Schutz anzusprechen hat. Alle Diener der öffentlichen Macht, die Schildwache, wie der Gerichtsdiener, die Patrouille wie der Gensd'arme und Polizeidiener, stehen auf gleicher Linie, wenn es auf Handhabung des öffentlichen Dienstes ankommt. Darum erstreckt sich das Gesetz über alle Diener der öffentlichen Macht, ohne Unterschied des Standes, dem sie angehören. Die Abstufungen des Vergehens sind in dem Gesetze deutlich bestimmt.

Die Strafen sollen empfindlich sein, aber nicht unmäßig, weil zu harte Strafen am häufigsten umgangen werden. Man hat den Fehler des frühern Gesetzes vermieden, welches zu sehr die Standesverhältnisse des Beleidigers und Beleidigten berücksichtigt, und peinliche

Strafen mit bürgerlichen vermisch angewendet hat. Die untern Abstufungen sollen mit bürgerlichen Strafen, und nur die höchsten, da wo Widersetzlichkeit mit Waffen und zugleich mit körperlicher Mißhandlung verknüpft ist, mit Zuchthausstrafen belegt werden. Es versteht sich, daß das Vergehen durch den Uebergang in ein anderes bestimmtes Vergehen oder Verbrechen dessen Natur annimmt, und unter die besondere Strafe des letzten fällt, mit der geeigneten Schärfung.

Noch war eine Unregelmäßigkeit zu beseitigen, die das alte Gesetz enthält, die aber mit dem Art. 15. der Verfassung nicht verträglich ist. Dort ist noch von Aburtheilung durch gemischte Militär- und Civilgerichte die Rede. Nach dem Art. 15. der Verfassung aber

„darf Niemand in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden“.

Dieser Bestimmung getreu ist in den Art. 5. des neuen Gesetzes aufgenommen worden, daß zwar die Untersuchung gemeinschaftlich geführt, das Urtheil aber nur von dem zuständigen Richter des Beschuldigten gefällt werden kann.

Zu dem Gesetze über Ehrenkränkungen.

Sobald die Ungleichheiten des alten Gesetzes beseitigt werden sollten, mußte ein neues Injuriengesetz an dessen Stelle gesetzt werden. Denn über Injurien sind sowohl die gemeinrechtlichen Bestimmungen als jene unseres Strafedicts von 1803 höchst mangelhaft.

Fürs erste war festzusetzen, daß über Injurien ein blos gerichtliches Verfahren eintrete, statt daß bisher Injurien von den Polizeistellen abgeurtheilt wurden.

Es war den Administrativstellen eine Rechtspflege gegeben, wozu in der Natur der Sache kein Grund gelegen

war. Denn die Geringfügigkeit konnte der zureichende Grund nicht sein, da es sich dabei um eines der vornehmsten Güter, um die Ehre, handelt.

Die Strafen sind mit der Natur des Vergehens in Verhältniß zu setzen. In Erwägung, daß das Vergehen, wenn es in ein peinliches Verbrechen, wie z. B. in jenes der qualificirten Schmähung oder der Verläumdung übergeht, nach §§. 45. 46. des Strafediets von 1803 mit peinlicher Strafe belegt wird, mußte für die niedern Grade bürgerliche Strafe, nämlich gemeines Gefängniß, Arbeitshaus oder Festungs-Arrest genügen. Nach den unendlichen Abstufungen des Nachtheils und des bösen Willens muß ein richterliches Ermessen zwischen einem geringsten und höchsten Strafmaasse Statt finden; aber niemals darf, wie früher geschehen, im Voraus bestimmt werden, daß unter allen Umständen die Ehrenkränkung des einen Standes schärfer bestraft werden soll, als die des andern, oder daß der Injuriant, wenn er einem niedrigeren Stande angehört, darum schon härtere Strafe verdiene, als der, welcher einem höhern Stande angehört.

Was die alternativ gesetzten Geldstrafen betrifft, so bedarf dieses einer nähern Erläuterung.

Man hat erwogen, daß mit Geldstrafen ein doppelter Zweck zu erreichen ist.

1) Da, wo jede, auch geringe Freiheitsstrafe zu unverhältnismäßiger Härte führen würde, diese zu vermeiden; man nehme z. B. den Fall, wo Jemand, dessen Existenz von der öffentlichen Achtung abhängt, wegen einer geringen Injurie auf einen oder mehrere Tage eingesperrt werden sollte, und vergleiche diesen Fall mit einem andern, wo Jemand, der, ohne bemerkt zu werden, und ohne

es schwer zu fühlen, wegen gleicher Injurie einen oder mehrere Tage im Gefängniß büßt.

2) Ein anderer Zweck läßt sich mit Geldstrafen erreichen, weil allerdings eine fühlbare Demüthigung, selbst für den Vermöglichsten darin liegt, den Ausbruch einer leidenschaftlichen Aufreizung mit einer tüchtigen Geldstrafe bezahlen zu müssen, nachdem die Aufreizung sich gelegt, der Muthwille sich abgekühlt hat.

In der französischen Gesetzgebung haben die Geldstrafen, welche der Code pénal in dem Art. 371. bis 375. für Injurien, sogar zusammen mit körperlicher Strafe, festgesetzt, ihre guten Dienste geleistet, denn die Erfahrung zeigt, daß in Frankreich die Injurienhändel selten sind.

Wenn nun gleich dem größern Maaße äußerer Bildung einiger Theil dieses Erfolges zugeschrieben werden mag, so mögen doch auch die Gesetze ihren Theil daran haben.

Der hauptsächlichste Einwand bleibt es immer, daß Geldstrafen den Aermern härter treffen, als den Reichen, daß sie bei dem Reichen wohl ihren Zweck ganz verfehlen. Man wird sich jedoch auch hierüber nicht täuschen, wenn man erwägt, daß auch der Reiche seinen Eigenthum hat, oft in höherm Grade als der Aermere. Vor Allem aber müssen die Richter selbst den Sinn und Geist des Gesetzes richtig auffassen. Wenn dem Richter durch das Gesetz die Anweisung gegeben wird, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, sowohl Maaß als Gattung der Strafe zu bestimmen, so wäre es ein grober Mißgriff in Anwendung des Gesetzes, wenn der Richter in einem Falle, wo nach allen Verhältnissen die Geldstrafe ihren Zweck verfehlen müßte, wo allein körperliche Strafe

eine tüchtige Gegenwirkung gegen die zugefügte Beleidigung wäre, wenn in einem solchen Falle, sage ich, der Richter Geldstrafe ansetzte. In diesem Mißgriffe trüge nicht das Gesetz die Schuld, sondern derjenige, der es unrichtig anwendet.

Alles Uebrige bedarf keiner Erläuterung, und das Ganze wird in der Weisheit dieser hohen Kammer seine umfassende Würdigung finden.

Beilage Ziffer 52.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ueberzeugt, daß der öffentliche Unterricht alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft umfassen soll, und daß auch insbesondere denjenigen, die sich den Gewerben widmen wollen, eine ihrer Bestimmung angemessene Bildung nothwendig sei, um die Gewerbe auf die erwünschte Stufe von Vollkommenheit zu erheben, hat die erste Kammer Höchst Ihrer getreuen Landstände sich mit Berathung der Mittel beschäftigt, wodurch diesem dringenden Zeitbedürfnisse befriedigend abgeholfen werden könnte. So sehr wir die Zweckmäßigkeit und das Verdienst der zu Karlsruhe bestehenden polytechnischen Anstalt anerkennen, so ist es uns doch klar geworden, daß sie die Errichtung guter Gewerbschulen in den bedeutendern Städten des Landes keineswegs entbehrlich mache,

sondern daß vielmehr der wohlthätige Einfluß der polytechnischen Anstalt auf Gewerbbildung erst dann vollständig erreicht werden könne, wenn ihr dergleichen in den verschiedenen Kreisen vertheilte Gewerbschulen gleichsam in die Hände arbeiten.

Obgleich nun die Begründung und der Unterhalt solcher Anstalten ein Gegenstand ist, wozu der Kostenaufwand zunächst den einzelnen Stadtgemeinden obliegt, und obgleich zur Ergänzung der vorhandenen Mittel beträchtliche Beiträge von dem edeln Gemeinsinn im Badischen Volke zum Theil schon hie und da dargeboten worden sind, zum Theil noch erwartet werden dürfen, so glauben wir doch, daß, um diese wichtige Angelegenheit gehörig in Ausführung zu bringen, und ihr die erwünschte Aufmunterung zu verschaffen, ein Zuschuß aus Staatsmitteln erforderlich sein werde. Wir nähern uns daher voll des ehrethätigsten Zutrauens dem Thron Euer Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte:

daß in einigen größeren Städten des Großherzogthums eigene Gewerbschulen mit einem aus der Staatscasse dazu zu verwilligenden Beitrag von etwa 5000 fl., in andern Städten aber wenigstens zweckmäßige Sonn- und Feiertagschulen für angehende Professionisten errichtet werden, in jenen gewerbreichern Orten aber, wo weder das Eine noch das Andere zur Zeit ausführbar erscheint, wenigstens die Realschulen einen besondern Bedürfnissen des Gewerbestandes angemessene Ausdehnung erhalten möchten.

Karlsruhe, den 4. Mai 1831.

Beilage Ziffer 53.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, auf Herstellung
der §§. 29, 38 u. 46 der Verfassungsurkunde.

Erstattet

von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Durch unsere Verfassungsurkunde ist die Dauer der Function der erwählten Mitglieder beider Kammern auf 8 Jahre festgesetzt, so, daß von den erwählten Mitgliedern der ersten Kammer alle 4 Jahre die Hälfte, von den Mitgliedern der zweiten Kammer je alle 2 Jahre ein Viertel nach dem Loos austritt und erneuert wird.

Die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten treten nach §. 31. von 4 zu 4 Jahren aus, und werden durch neu gewählte ersetzt. Nach Artikel 46. muß alle zwei Jahre eine Ständeversammlung Statt finden.

Auf den Vorschlag der Regierung wurden im Jahr 1825 diese Bestimmungen abgeändert; es wurde beschlossen, daß die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter auf sechs Jahre gewählt werden, nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von 6 zu 6 Jahren, sämmtlich austreten sollten, und alle 3 Jahre eine Ständeversammlung Statt finden müsse.

Diese Integralerneuerung wurde zugleich auf die gewählten Mitglieder der damaligen Ständeversammlung ausgedehnt.

Nach dem Antrag des Abgeordneten v. Isstein hat nunmehr die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 21. April mit einer an Einhelligkeit grenzenden Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt: Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, noch auf diesem Landtag der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die auf dem Landtag von 1825 abgeänderten Artikel 29, 38 und 46 der Verfassung, welche die zweijährige Landtagsperiode und die theilweise Erneuerung der Kammern festsetzen, wieder in das Leben gerufen, und das Grundgesetz in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt werde.

Die hienach entworfenene Adresse wurde der hohen ersten Kammer zur Berathung mitgetheilt. Sie hat hiezu eine Commission niedergesetzt, und ich habe die Ehre, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Namens derselben Bericht zu erstatten.

Es wird der Versicherung nicht bedürfen, daß Ihre Commission, von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe durchdrungen, solche mit Ernst und Umsicht geprüft und zu beantworten gesucht hat.

Sie erklärt einstimmig, daß sie dem Antrag der zweiten Kammer beitrete.

Mit dieser Erklärung und durch solche eignet sie sich jedoch die Motive nicht durchgehends an, von denen die andere Kammer ausgegangen ist.

Nach §. 67. der Verfassungsurkunde können die Kammern den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten.

Die Adresse der zweiten Kammer enthält aber keine

Gründe. In dem Begleitungsschreiben, womit solche an die erste Kammer gelangte, wird sich einzig und allein auf den unterm 13. v. M. daselbst erstatteten Commissionsbericht bezogen.

In diesem Commissionsbericht nun wird die aus der Vitiosität der Wahlen abgeleitete Rechtsungültigkeit der im Jahr 1825 beschlossenen Verfassungsabänderung als Hauptmotiv des Antrags vorangestellt, das Nachtheilige dieser Abänderung nur als secundäres Hülfsmittel angereiht.

Diese Ansicht kann die Commission, wird Eine hohe Kammer nicht zu der ihrigen machen, aus allgemeinen Gründen nicht, und nicht aus denen, die aus denen, die aus der Stellung der ersten Kammer hervorgehen.

Die Durchlauchtigsten Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien führen Virilstimmen in der ersten Kammer, der Erzbischof und der Prälat sind Mitglieder derselben, Kraft der Dignitäten, die sie bekleiden, acht andere Mitglieder ernennt der Großherzog. Bei allen diesen Mitgliedern findet das Wahlprincip und was damit zusammenhängt, keine Anwendung. Nur die gewählten Mitglieder der Grundherren, der beiden Universitäten, so wie der andern Kammer sind demselben unterworfen.

Wir können der Regierung kein Recht zugestehen, sich in die Deputirtenwahlen einzumischen, sich derselben zu bemächtigen. Mischt sie sich ein, so vernichtet sie, indem sie schafft; eine unter ihrer Einwirkung gewählte Kammer wäre nicht mehr das gesetzliche Organ der Wünsche und Interessen des Landes, die Ständeversammlung wäre ein eitles Gepränge, die Verfassung ein leerer Schall.

Die ganze Einwirkung der Regierung bestehe darin, daß Intelligenz, Wahrheit, Treue in ihr und durch sie repräsentirt werde, ihr Wille, stets, und gegen Alle gerecht zu sein, ihr Bemühen, für das Heil des ihrer Führung anvertrauten Volkes zu sorgen, stets klar und wirksam hervortrete; alsdann wird sie keiner Reaction ausgesetzt sein, keine stehende Opposition zu befürchten haben, oder sie leicht und siegreich bekämpfen.

Glaubte sie aber auch je ein Recht zu der sogenannten Einwirkung zu haben, die Agenten, deren sie sich bedienen müßte, von Dienstfeifer hingerissen, oder von unreinen Zwecken verleitet, würden weiter gehen, als ihr Auftrag, sie würden dahin führen, wohin man vielleicht nicht gelangen wollte. Die Wahlen müssen frei sein, frei von jeglichem Einflusse, von welcher Seite er komme. Uebt eine Faction ihn aus, so ist es noch schlimmer, weil jede Regierung das Bestehende erhalten will, eine Faction aber nur handelt, um zu zerstören und die Gewalt an sich zu reißen.

Man spricht viel von der Vitiosität der Wahlen für die Ständeversammlung vom Jahr 1825, man zieht Folgerungen aus ihr, die schlechthin unzulässig sind. Die Wahlen der Abgeordneten für jene Ständeversammlung wurden in den Kammern geprüft und genehmigt; beide Kammern waren gehörig constituirt. Mit ihrer Zustimmung wurden Gesetze erlassen, eben so nothwendig, als wohlthätig.

Ich erinnere nur an die über die Aufhebung der alten Abgaben, die Uebernahme der Bezirksschulden, über den Nachlaß verschiedener Accisgattungen, an andere, berechnet auf einfachere Erhebung der Steuern, Beseitigung von Bezationen dabei, gerichtet auf Beförderung des Verkehrs und freierer Bewegung. Die in dem Bud-

get bewilligten Einnahmen wurden erhoben, und für die gutgeheissenen Ausgaben verwendet. Es bedarf keines Beweises, daß die Beschlüsse jenes Landtags, so wie der Ständeversammlung vom Jahr 1828, nicht getrennt werden können, daß alle mit einander stehen oder fallen, daß man nicht nach Belieben einige derselben für unrechtmässig, andere für rechtsbeständig erklären darf. Das Gegentheil behaupten hiesse die Existenz des Staats in Frage stellen. Das Schwankende einer solchen Repräsentativ-Verfassung wüßte ich von Anarchie nicht zu unterscheiden.

War die Kammer von 1825 vitiös erwählt, ist das Gesetz, durch welches sie die Verfassungsabänderung sanctionirte, deshalb ungültig, so muß die jetzige Kammer, ein Product der Integral-Erneuerung, auf der Stelle zurücktreten, und, ich weiß nicht, welcher andern Einrichtung Platz machen; sie hat keine Vollmacht und keine Befugniß, irgend etwas zu verhandeln und zu beschließen.

Der Satz steht fest: die Rechtsgültigkeit der Verfassungsabänderung im Jahr 1825, beschlossen und zu Stande gebracht durch die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beider Kammern kann nicht in Zweifel gezogen, nicht bestritten werden.

Die Gründe dieser großen Stimmenmehrheit suchen wir nun nicht in der Verfälschung der vorausgegangenen Wahlen. Wir haben eine bessere Meinung von den Wahlmännern und den Abgeordneten jener Periode. Auch das badische Volk vom Jahr 1825 war es werth, eine Verfassung zu haben.

Die Mitglieder des grundherrlichen Adels, unabhängiger durch ihre Stellung im Staat und ihr Besizthum, die Mitglieder beider Universitäten, bestehend aus Männern, die selbstständig sind durch ihren Beruf, freisinnig nach

Neigung, unberührt von dem Getriebe der Außenwelt, werden den Vorwurf unfreier, ihnen abgenöthigter Wahlen schwerlich verdienen.

Hätte aber auch die Regierung in beide Kammern, zunächst in die zweite mehr oder weniger Individuen gebracht, die sie sich geneigt glaubte, war sie darum auch ihrer Stimmen im Voraus gewiß? Niemand wußte, daß es auf eine Veränderung der Verfassung abgesehen sei; ein ausgezeichnetes Mitglied der damaligen Opposition in der zweiten Kammer beklagte es ausdrücklich, daß man den Vorschlag zu dieser Veränderung als Geheimniß behandelt, ihn vor seiner Mittheilung an die Kammern nicht zur öffentlichen Prüfung und Erwägung gebracht habe. Und alle jene Männer hätten sich so ganz selbst verläugnet, wären, Automaten ähnlich, im Voraus für etwas gewonnen gewesen, was sie nicht wußten, nicht ahnen konnten?

Alle Mitglieder der Ständeversammlung vom Jahr 1825 haben eidlich gelobt, über die ihnen zur Berathung vorgelegten Gegenstände nur nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie haben, indem sie die Veränderung der Verfassung sanctionirten, diesen Schwur nicht gebrochen, sie blieben treu der Ehre und der Pflicht gegen ihr Vaterland.

Sie mögen des Glaubens gewesen sein, daß die angelegene Veränderung ihnen und ihren Committenten nichts Wesentliches entziehe, daß dem badischen Volk und seinen Kammern das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung, das Recht der Vorstellung und Beschwerde, der Rüge von Mißbräuchen, der Anklage der Minister, nicht entzogen werden sollte, daß es sich, wenn auch nicht bloß um reglementarische Bestimmungen der Verfassungsurkunde, denn doch nur um Formen

handle, innerhalb welcher und mit welchen jene Rechte in ihrem ganzen Umfang, in ihrer vollen Stärke ausgeübt und geltend gemacht werden konnten; es mochte diesen Mitgliedern die Erinnerung vorschweben, daß die Ständeversammlung vom Jahr 1819 ohne Resultat verlagert wurde, daß im Jahr 1820 statt eines Landtagsabschieds ein Compactat zu Stande kam, daß der Landtag vom Jahr 1822 nach einer Dauer von 8 Monaten nichts zur Folge hatten, als Mißtrauen, Abneigung und Hader, daß 200,000 fl. umsonst ausgegeben waren, daß wir seit dem Jahr 1818 eine Verfassung besaßen, aber nur auf dem Papier und in den Rechnungen der Staatskasse, daß sogar die Steuern ohne Bewilligung der Stände erhoben wurden, weil man sich in 7 Jahren nie über ein Budget hatte vereinigen können.

Von solchen Betrachtungen geleitet, gemahnt von solchen Erinnerungen mögen diese Mitglieder der Vergangenheit und Gegenwart ein Opfer gebracht, und ihre Zustimmung zu einem Gesetz gegeben haben, mit dem ihnen die Regierung gleich beim Beginn des Landtags entgegen trat, dessen Zurückweisung uns wieder auf die neue der Ungewißheit, den Provisorien, der Willkühr überantwortet, und vielleicht die Verfassung selbst gefährdet hätte.

Ich wende mich zu dem zweiten Gesichtspunct, zu der Frage: Welche der beiden Formen, die ursprüngliche oder die abgeänderte, die wünschenswerthere, räthlichere, bessere sei?

Um diese Frage, zumal die rücksichtlich der Integralerneuerung, erschöpfend zu beantworten, müßte ich ein Buch schreiben, und würde am Ende doch Niemand von meiner Meinung überzeugen, wenn sie nicht schon im Voraus die seinige wäre.

Wir suchen alle die Wahrheit, aber dieses Suchen muß zuletzt eine gewisse Grenze haben, man muß irgendwo stehen bleiben, denn die menschliche und jede Staatsgesellschaft lebt von relativen Wahrheiten, die sie zu ihrem Nutzen verwendet, nicht aber von irgend einer absoluten Wahrheit, welche ewig unerreichbar ihr voranküuft.

Ich darf Sie, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! auf Ihr eigenes Urtheil und auf die Verhandlungen verweisen, die im Jahr 1825 in beiden Kammern, und erst in diesen Tagen in der zweiten Kammer stattgehabt haben.

Die Theorie hat auf die Frage, was vorzuziehen sei, die ungetrennte oder die theilweise Erneuerung der Wahlkammer, keine Antwort, die Praxis sagt bald zu viel, bald zu wenig.

Zu Gunsten der Integralerneuerung hat man die Beispiele anderer Länder, die größere Stetigkeit der Grundsätze und Maximen, die Möglichkeit, nach einem festeren Plan und consequenter zu regieren und zu verwalten, geltend gemacht.

Ich gestehe, daß ich das Berufen auf die Beispiele anderer Länder überhaupt und besonders in Bezug auf politische Einrichtungen nicht liebe.

Die Verfassung eines Volks muß seinen geschichtlichen Erinnerungen, wenn es welche hat, seinen Neigungen und Gewohnheiten, dem Stand seiner geistigen und sittlichen Bildung entnommen sein. Seine Constitution ist nichts als das Gesammtergebniß dieser Momente.

Sobald man Vergleichen anstellt, treten die unterscheidenden Charaktere zurück, die feineren Schattirungen, die tiefer liegenden Gründe, warum dieses und jenes hier so, dort anders ist und sein muß, ent-

gehen dem Blick, der nur aus der Ferne sieht, und Bekanntes gegen weniger Bekanntes hält.

In dem einen Land, wo die Integralerneuerung besteht, finden sich permanente ständische Ausschüsse mit großen politischen Rechten, in einem andern existirt nur eine Kammer, in einem dritten wird nur in Urversammlungen gewählt. Am allerwenigsten möchte ich auf das Beispiel von Frankreich provociren. Die Gründe, aus denen dort die Integralerneuerung im Jahr 1824 eingeführt wurde, wären, dünkt mich, hinlänglich, um sie bei uns wieder abzuschaffen.

Es mag ferner sein, daß sich bei einer ungetheilt erneuerten Kammer mehr Stetigkeit in Grundsätzen und Maximen erreichen läßt, allein dieß ist, die Wahlfreiheit vorausgesetzt, gar sehr von zufälligen Ereignissen bedingt. Treffen dergleichen Ereignisse mit der Integralerneuerung zusammen, oder gehen sie ihr voraus, so kann eine Kammer hervorgehen, die in ihren Meinungen, Desiderien und Ansprüchen sich mit der abgetretenen in Widerspruch setzt, die Regierung ebenfalls zur Abweichung von ihrem System, zur Nachgiebigkeit hinzieht, oder zu dem Aeußersten, zur Auflösung einer solchen Kammer, nöthigt.

Die Mehrheit Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! gibt der Partialerneuerung den Vorzug.

Diese Partialerneuerung verbindet, wie ein scharfsinniger Redner der andern Kammer bewiesen hat, die Stetigkeit mit dem Wechsel, sie schützt vor dem Erstarren, in welchem die repräsentative Regierungsform, die nichts anderes ist, als eine organisirte Beweglichkeit, zuletzt untergehen würde, sie bewahrt vor der vor-schnellen Hinneigung zum Neuen, Ungeprüften, — vor

dem Uebergewicht eines sich lange Zeit gleichbleibenden Collegiums, sie erhält die Theilnahme des Volks an den sich in kurzen Zwischenräumen von 2 zu 2 Jahren erneuernden Wahlen, während sie zugleich die Aufregung beseitigt, die bei den Wahlen der Integralerneuerung nothwendig durch das ganze Land zieht, sie gewährt neu aufblühendem Talent frühere und häufigere Gelegenheit zu Entwicklung seiner Kraft, sie gehört, um Thnen mit einem Wort alles zu sagen, mehr dem monarchischen Princip an, während die Integralerneuerung dem demokratischen Princip näher verwandt, und ein Stoß ist, der gefährlich werden kann, wenn er oft wiederkehrt. — Die neueste französische Charte, die gewiß nicht zu wenig liberal ist, hat die Integralerneuerung beibehalten.

Die andere Frage, über die Dreijährigkeit oder Zweijährigkeit der Landtage (folgende auch der Budgetperiode) bewegt sich in einem engeren, näher liegenden Kreis.

Wir verkennen die Annehmlichkeiten und Vorzüge nicht, welche mit der Dreijährigkeit für die Regierung verbunden sind.

Es ist wahr, daß die obersten Staatsbehörden durch die Landtage um so mehr in Anspruch genommen sind, je öfter solche wiederkehren, daß sie einen großen Theil ihrer Zeit auf das Ausarbeiten neuer Gesetzesentwürfe, auf ihre Discussion und die Vollzugsverordnungen verwenden müssen, daß hierdurch der regelmäßige Gang der Verwaltung leidet und gehemmt wird, während es von der andern Seite vielen Deputirten ebenfalls empfindlich und nachtheilig sein muß, ihrem Heimwesen, ihren Berufsverrichtungen so oft entzogen zu werden.

Allein diese Betrachtungen sind nur untergeordneter Art.

Es kann, wie mit vollem Recht bemerkt wurde, nicht

gleichbedeutend sein, ob man den Staatshaushalt gleich für 3 oder nur für 2 Jahre ordne, ob man ein nothwendiges Gesetz ein Jahr früher oder später erhalte, ob Wünsche und Klagen jetzt oder erst in einem Jahr laut werden können, wo der Beeinträchtigte vielleicht nicht mehr lebt, der Schade unwiderbringlich, die Rechtsverletzung unheilbar geworden ist.

Bedenken Sie, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! daß wir noch so wenige der Institutionen besitzen, die in dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung begründet, von der Zeit dringend gefordert sind. Außer den Motionen über Pressfreiheit und Verantwortlichkeit der Minister — den beiden Grundpfeilern jeder constitutionellen Monarchie — sollen noch die voluminösen Entwürfe der Processordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berathen werden, die Fragen über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, über die Verfassung der Gerichte schweben unentschieden — noch mangelt uns gänzlich eine Gewerbeordnung — ein Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen, und über das Verfahren in peinlichen Fällen. Welch ein weit umfassendes Feld für die Thätigkeit der Kammern!

Nehmen Sie hierzu, daß bei zweijährigen Landtagen die Regierung weit weniger in den Fall kommen wird, provisorische Gesetze zu erlassen, die, weil provisorisch, immerhin bedenklich sind, und die man zuweilen bloß genehmigt, um sie nicht umzustößen.

Bei der Dreijährigkeit der Landtage ist der Gewinn an Zeit und an Geld (wenn dieses letztere je in Betracht kommen soll) größtentheils nur scheinbar; je länger die Zwischenräume von einem Landtag zum andern sind, um so länger währen die Landtage. Die Masse von Petitionen und Motionen, die bei dem gegenwärtigen Land-

tag eingebracht worden sind, und die wahrscheinliche Zeit unseres Beisammenseins beweisen dieses bis zur Evidenz.

Dazu kommt noch, daß wenn erst ein einmal die Großherzoglichen Ministerien sich nicht mit so unendlich vielem Detail befassen, nicht jede Kleinigkeit selbst entscheiden, ihre Thätigkeit der Leitung und Aufsicht im Ganzen, der Festhaltung der Grundsätze zuwenden, sich von der Idee, Alles zu centralisiren, losmachen werden, ihnen für Gesetzentwürfe und Landtagsarbeiten, auch ohne Personalvermehrung, ungleich mehr Zeit übrig bleiben wird, als es bei der jetzigen Einrichtung der Fall sein kann.

Ueberall aber, und abgesehen von allem Andern liegt es nicht in der Stellung und im Interesse der Kammern, ihre verfassungsmäßigen Rechte selbst zu beengen und zu schmälern, wir werden daher dem Vorschlag, die zweijährige Landtagsperiode statt der dreijährigen wieder einzuführen schon aus diesem Grund nicht entgegen sein.

Ich komme nun zu dem überwiegenden und entscheidenden Motiv, aus welchem wir für die unbedingte und herzliche Annahme des Antrags der zweiten Kammer stimmen. Es liegt in dem allgemeinen laut ausgesprochenen Wunsch, daß die Verfassung wieder hergestellt werde.

Wie Alles, was aus menschlichen Händen hervorgeht, ist jede Verfassung in sich selbst nicht vollkommen, abhängig von dem Vor- oder Rückschreiten der Bildung des Volks, das sie besitzt, von der Gestaltung seines innern Lebens, und seiner äußern Verhältnisse. Wenn sie daher auch nicht schlechthin und für alle Zeiten unveränderlich sein kann, so dürfen doch die kleinsten, unscheinbarsten Veränderungen an ihr nur alsdann ge-

macht werden, wenn das Bedürfnis allgemein anerkannt, unabweislich geboten ist.

Zu einer Veränderung, wie sie im Jahr 1825 statt hatte, war unsere Verfassung noch zu jung, es fehlte an Erfahrung, um das Unzweckmäßige der ursprünglichen, das Bessere der neuen Bestimmungen zu beurtheilen und abzuwägen.

Auch wir wünschen daher, daß die Verfassung wieder hergestellt werde.

Diese Wiederherstellung, die wir mit einer zweiten Veränderung nicht für identisch halten, gelte dann aber als Interdict gegen jeden künftigen Versuch einer abermaligen Veränderung, er komme woher, er bestehe in was er wolle, es werde nichts aus der Verfassungsurkunde herausgedeutet, was sie nicht enthält, nichts in sie gelegt, was sie nicht giebt, nichts davon, nichts hinzugethan. Nie werde der Glaube an ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit wieder wankend gemacht, sonst ist sie nicht mehr als ein gemeines, jeder Deutung empfängliches Document, sonst wankt das Vertrauen des Volks, der Credit des Staats, die Rechte und Pflichten des Fürsten und des Volks werden unsicher, die bürgerliche Ordnung, das ganze staatsgesellschaftliche Leben wäre bedroht.

Diese Wiederherstellung sei das Werk Unsers hochverehrten Großherzogs, das Geschenk seiner Liebe zu seinem treuen Volk.

Beilage Ziffer 54.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst treuehorsaamsten Stände hat dem Antrage eines ihrer Mitglieder zu Aufhebung des bestehenden persönlichen Postportofreithums sorgfältige Berathung widmen zu müssen geglaubt, und sofort in ihrer heutigen 20sten öffentlichen Sitzung beschlossen: daß Eure Königliche Hoheit um den Vorschlag zu einem Gesetze ehrerbietigst gebeten werden sollen, wodurch das persönliche Postportofreithum unbedingt und in seiner ganzen Ausdehnung aufgehoben wird.

Die Gründe, welche diesen Beschluß hauptsächlich hervorgerufen haben, beruhen in der Betrachtung, daß die bisher bestandene Vergünstigung nicht nur mit großen Mißbräuchen verbunden ist, sondern auch ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entspricht.

Wir legen diese unterthänigste Bitte zu den Stufen des Thrones Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 6. Mai 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten
Kammer der Ständersammlung.

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 56.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

wegen Aufhebung der peinlichen Frage und Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Erstattet

von dem Hofgerichtsrath Grafen von Hennin.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Schon bei der Ständeversammlung vom Jahr 1828 legte uns die hohe Regierung, wie den meisten verehrlichen Mitgliedern dieser Kammer noch bekannt sein wird, einen Gesetzentwurf vor, nach welchem die nach unserm Strafedict vom 4. April 1803 in zwei Fällen bisher noch beibehaltene peinliche Frage oder Tortur abgeschafft, auch keine körperliche Züchtigung mehr weder als Strafzusatz bei peinlichen, noch als für sich bestehende Strafe bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen gegen Inculpaten zuerkannt werden sollte.

Auf meinen damals hierüber erstatteten Vortrag haben Sie auch Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! in der Sitzung vom 18. März nämlichen Jahrs den ersten Theil dieses Antrags, nämlich die Abschaffung der in

zwei Fällen bisher noch bestandenen peinlichen Frage als einer vernünftigen Criminalgesetzgebung obnehin nicht anpassend, ohne weiters angenommen.

Obgleich jedoch von jeher bedeutende Stimmen in den Kammern sich gegen die bei uns noch übliche körperliche Züchtigung hören ließen, und diese Strafart als herabwürdigend und für einen gebildeten Menschen entehrend angesehen werden muß, auch nach dem Gutachten der Sanitäts-Commission diese Strafart dem menschlichen Körper sehr nachtheilig, ja zuweilen sogar lebensgefährlich ist, und auch ohne Nachtheil seit längerer Zeit bei unsern Nachbarn in Frankreich und Rheinbaiern abgeschafft wurde, so haben Sie dennoch geglaubt, dem weitern Antrage der Regierung wegen Abschaffung dieser Strafart nicht unbedingt beitreten zu können. Denn nach unsern Gesetzen galt bisher eine einfache körperliche Züchtigung für eine dreiwöchentliche, und eine doppelte für eine sechswöchentliche Gefängniß- oder Arreststrafe; wenn daher statt der bisher üblichen körperlichen Züchtigung ein bloß um 3 oder 6 Wochen verlängerter Arrest bei Inculpanten eingetreten wäre, so würden durch dieses Surrogat manche härter als bisher bestraft worden, und ein Mißverhältniß unter den Sträflingen eingetreten sein.

Denn ein zur Zuchthaus- oder einer andern schweren Strafe verurtheilter angefassener Inwohner, oder ein Familienvater würde durch diesen verlängerten Arrest zum offenbaren Nachtheil seines Hauswesens seiner Familie länger entzogen, und dadurch härter als bisher bestraft worden sein, wo dagegen bei ledigen und unter elterlicher Gewalt stehenden Personen oder Dienstboten und andern arbeitscheuen Menschen, die in ihrem Arrest eine gute und meistens bessere Kost als zu Hause genießen,

und meistens nur leichte Arbeit zu verrichten haben, deren Eltern und Dienstherrn, die sie länger entbehren müssen, am meisten bestraft wären; endlich bei einem verlängerten Arrest hauptsächlich nur die Amtskasse durch die Uebernahme der größeren Abzugskosten und Abwartungsgebühren der ohnehin größtentheils unvermögli- chen Inculpaten bestraft werden würde.

Dies waren die Gründe, warum Sie Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! geglaubt haben, daß die bei uns bisher übliche körperliche Züchtigung durch eine gegen Inculpaten zu erkennende bloße Arrestverlängerung nicht ersetzt werden könne, und daher damals darauf antrugen, daß dergleichen Züchtigungen, sei es als Strafzusatz bei peinlichen, oder als für sich bestehende Strafe bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen nur dann abzuschaffen seien, wenn statt derselben eine andere Verschärfung der Strafart substituirt werden sollte, wodurch der zu erkennende gemeine Arrest ohne Verlängerung desselben verschärft würde.

Auch die zweite Kammer trat damals dieser Ansicht bei, und die Commissarien der Regierung, welche diese Meinung zu theilen schienen, glaubten, daß diese Arrestverschärfung in dunklen Arrest, der seit einiger Zeit schon beim Militär eingeführt ist, bestehen könnte, und machten uns Hoffnung, da die Gesetzgebungs-Commission sich ohnehin nächstens mit der Umarbeitung des bisher bestandenen Strafgesetzes befassen würde, daß diese Strafänderung und das gewünschte Surrogat statt der körperlichen Züchtigung darin aufgenommen werden sollte.

Da aber die Einführung dieser dunkeln Strafkammern bei manchen unserer Bezirksämter wegen zu engem Raum der bestehenden Gefängnisse Schwierigkeiten fand, welche ohne bedeutenden Kostenaufwand nicht wohl gehoben

werden können, auch die hohe Regierung dormalen ernstlich beschäftigt ist, durch Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes unserm schon längst gefühlten Bedürfnis endlich abzuhehlen, und unsern diesfalls schon oft geäußerten Wunsch zu befriedigen, und es ihr daher ungeeignet scheint, in diesem Augenblick mit bedeutenden Kosten neue Strafgattungen einzuführen, die vielleicht dem System der neuen Strafgesetzgebung nicht anpassend gefunden werden könnten, so trägt nunmehr die Regierung in ihrem uns am 4ten d. M. vorgelegten Gesetzentwurf §. 4 darauf an, daß die körperliche Züchtigung, insoweit dieselbe bisher einen Zusatz peinlicher Strafen bildete, gänzlich abgeschafft, in Fällen aber, wo diese Züchtigung als für sich bestehende Strafe oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, sie in eine Gefängnißstrafe, die jedoch durch Fasten und Hungerkost zu verschärfen ist, umgewandelt werden solle.

Als Organ der von Ihnen durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! zu Prüfung dieses Gesetzentwurfs niedergesetzten Commission muß ich nun auf die Annahme dieses Artikels anmit gehorsamst antragen.

Denn schon bei den frühern Verhandlungen äußerten Sie den Wunsch, daß die bei uns bisher gesetzliche körperliche Züchtigung, jedoch nur gegen Verschärfung der sonstigen Gefängniß- oder Arreststrafe und ohne Verlängerung derselben abgeschafft werde; auch scheint die uns nunmehr angetragene Verschärfung die von Ihnen gewünschten Eigenschaften zu vereinigen, da eine mit gehöriger Vorsicht angewendete Hungerkost in jeder Hinsicht unschädlich ist, und mit weniger Schwierigkeiten als der dunkle Arrest eingeführt werden kann. Was hingegen die gänzliche Abschaffung der körperlichen Züchtigung ohne weiteres Surrogat in Fällen betrifft, wo sie bisher als Zusatz

von andern peinlichen Strafen galt; so findet auch Ihre Commission nichts dagegen zu erinnern.

Nach unserm Strafedict wurde nämlich die körperliche Züchtigung bisher entweder als Strafzusatz, wie bei der Zuchthaus-, Ketten- und Schellenwerkstrafe (§. 27. 28. und 30.) oder als für sich bestehende Strafe bei bürgerlichen und polizeilichen Vergehen (§. 36. des Strafediets) wie bei rachsüchtigen Beschädigungen und Verwundungen zuerkannt, und galt, wie schon oben bemerkt wurde, für einen 3 wöchentlichen Arrest bei einer einfachen, und für einen 6 wöchentlichen bei einer doppelten Züchtigung. Wird nun diese als Zusatz zu einer mehrmonatlichen oder mehrjährigen Zuchthaus-, Ketten- oder Schellenwerkstrafe zuerkannt, so muß man hoffen, daß diese als Hauptstrafe, wenn sie zweckmäßig ist, auf den Sträfling schon gewirkt habe, und obige Zusatzstrafe daher als überflüssig nach dem Antrag der Regierung füglich wegbleiben könne. Ist aber der Inculpirt schon so tief in der Moralität gesunken, daß obige Hauptstrafe keinen Eindruck auf ihn machte, so wird ihn auch dieser Zusatz nicht bessern.

Schließlich kann Ihre Commission bei diesem Artikel den Wunsch nicht unterdrücken, daß die körperlichen Züchtigungen auch bei dem Militärstand, der hauptsächlich vom Ehrgefühl beseelt sein soll, und auch von solchem bei uns beseelt ist, abgeschafft und durch andere zweckmäßige Strafen ersetzt werden möchten.

Gegen die uns vorgelegten Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs ist übrigens nichts zu erinnern, da die Abschaffung der peinlichen Frage, welche den Gegenstand dieser zwei Artikel ausmacht, Ihnen schon im Jahr 1828 vorgeschlagen und auch unbedingt von Ihnen damals angenommen wurde; jedoch von der hohen Regierung jetzt erst, und

in Verbindung mit der Aufhebung der körperlichen Züchtigung promulgirt werden will, weswegen dieser Gegenstand Ihnen blos wegen des Zusammenhangs neuerlich wieder vorgelegt wurde, und es bleibt mir nur noch von der im Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorkommenden Strafe der gerichtlichen Lügen zu sprechen übrig.

Der §. 15 und 16 der im Jahr 1812 herausgegebenen Erläuterungen unseres Strafediets sagt nämlich bei Gelegenheit des Verbots der Erforschungsmittel der Wahrheit: daß obgleich bei größeren Verbrechen, worauf Zuchthausstrafe gesetzt sei, kein Erforschungsmittel der Wahrheit Statt finde, dennoch der Untersuchungsrichter ermächtigt sei, den Inquisiten wegen gerichtlicher Lügen zu bestrafen, nur müsse jedesmal die dem Inquisiten zuerkannte Strafe und die Lüge, wegen welcher ihm jene zugemessen wurde, zu den Acten bemerkt werden.

Diese dem Untersuchungsrichter ertheilte Ermächtigung, die gerichtlichen Lügen des Inquisiten im Lauf der Untersuchung selbst zu ahnden, will nun die hohe Regierung im obigen Artikel zurücknehmen, und außer Wirksamkeit setzen, und Ihre Commission findet auch nichts dabei zu erinnern.

Die Erfahrung hat uns zwar belehrt, daß manche Inculpäten, die anfangs das ihnen zur Last gelegte Verbrechen geläugnet, und sich dieserwegen in verschiedene Lügen verwickelt hatten, durch die wegen dieser Lügen ihnen während der Untersuchung zugegangenen Strafen vorsichtiger wurden, und zuletzt ihr Verbrechen umständlich eingestanden haben; dagegen haben wir auch schon öfters gesehen, daß ein leidenschaftlicher oder kurz-sichtiger Inquisitor die ihm dießfalls ertheilte Befugniß zuweilen mißbrauchte, und bei der vorgefaßten Meinung der Schuldhaftigkeit des Inquisiten schon bei dem bloßen

Widerspruch der begangenen That die gegen gerichtliche Lügen gestatteten Correctionsmittel in Anwendung brachte, welches offenbar ein unerlaubtes Zwangsmittel ist.

Da nun im Artikel 1 und 2 des uns vorgelegten Gesetzes jede peinliche Frage und jedes Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit aufgehoben ist, so muß auch die bisher dem Untersuchungsrichter noch gestattete Strafe der gerichtlichen Lügen, welche bei dem Mißbrauch dieser Strafe leicht zu einem unerlaubten Zwangsmittel wird, gleichfalls aufgehoben werden. Da übrigens bei einem Collegium von mehreren Mitgliedern ein solcher Mißbrauch nicht wohl vorzusehen ist, auch die Acten obnehin erst nach geschlossener Untersuchung bei dem obern Richter einkommen, wo dann am besten beurtheilt werden kann, welche Lügen der Inquisit vorbrachte, so findet Ihre Commission gegen den weitem Antrag dieses Artikels, daß der urtheilende Richter wegen dieser gerichtlichen Lügen eine angemessene Verschärfung der Hauptstrafe erkennen könne und solle, nichts zu erinnern.

Ihre Commission muß daher auf die Annahme aller 4 Artikel des vorgelegten Gesetzentwurfs anmit antragen, jedoch den sehnlichsten Wunsch noch beizufügen, daß, da unser Strafedict vom Jahre 1803, wie es in dessen Eingang selbst heißt, nur als provisorisches Normativ gelten sollte, auch dasselbe durch eine Menge seither erlassenen Verordnungen und Erläuterungen theilweise wieder abgeändert wurde, wodurch in diesem so wichtigen Zweig der Administration eine große Ungewisheit und Verwirrung bei den Gerichten selbst, zum großen Nachtheil der Sache entsteht, die hohe Regierung zugleich dringend zu ersuchen wäre, durch die Gesetzgebungscommission in thunlichster Bälde ein auf Erfahrung gegrün-

detes und den vereinigten Landestheilen sowohl als der jetzigen Bildung und Charakter der Einwohner passendes Criminalgesetzbuch entwerfen zu lassen. Da schon mehrere deutsche Bundesstaaten, wie Preußen, Oesterreich und Baiern uns in jüngerer Zeit mit einer sehr zweckmäßigen Criminalgesetzgebung vorangingen, so könnte vielleicht auch diese mit leichter Mühe und mit wenigem Zeitaufwand theilweise für uns benutzt und in Anwendung gebracht werden.

Beilage Ziffer 57.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unsern Staatsrath Folly nachstehende mit der Königlich Württembergischen Regierung getroffene Uebereinkunft, die wechselseitige Ueberlassung einzelner Orte in den gegenseitigen Zollverband betreffend, den beiden Kammern Unserer getreuen Stände zur Zustimmung vorzulegen.

I.

Von dem 1. dieses Jahrs anfangend, werden die von dem Königlich Württembergischen Staatsgebiet ungeschlossenen Großherzoglich Badischen Orte Schluchtern und Ruchsen, so wie die Großherzoglich Badischen Antheile an den Condominats Orten Widdern und Edelsingen hinsichtlich der Zollverhältnisse — unbeschadet anderweitiger Hoheitsrechte — dem Württembergisch-Bairischen Zollverein einverleibt.

Auf ganz gleiche Weise und von demselben Zeitpunkt an treten die von dem Großherzoglich Badischen Staatsgebiet umschlossenen Königlich Württembergische Orte Hohentwiel sammt dem Bruderhof und Herschberg in den Badischen Zollverband ein.

II.

In Folge dessen werden in den erstgenannten Badischen Orten nicht nur die Königlich Württembergischen Zollgesetze, so wie die darauf Bezug habenden Verordnungen von Seiten der Großherzogl. Badischen Regierung gehörig verkündet werden, sondern es hat auch die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen in diesen Orten ausschließlich durch die Königlich Württembergischen Behörden nach den dortigen Gesetzen zu geschehen.

Ganz dasselbe findet umgekehrt in den letztgenannten dem Badischen Zollverband einverleibten Württembergischen Gebietsparcellen statt.

III.

Wegen der in den erwähnten Badischen Orten etwa bestehenden Vorräthen von Colonial- und andern Handelswaaren wird bestimmt, daß die bisherige Zolllinie in Beziehung auf dergleichen Waaren, welche von diesen Orten versendet werden, noch drei Monate fortdauern solle, so daß bis zu deren Ablauf nur landwirthschaftliche und eigene Erzeugnisse in den freien Verkehr des Württembergisch - Bairischen Vereingebiets übergehen können.

IV.

Für die Ueberlassung dieser Orte in den Württembergisch - Bairischen Zollverband wird der Großherzoglich-Badischen Regierung ein Antheil an dem reinen Ertrag sämmtlicher Zolleinkünfte des Vereins nach dem Verhältniß der Bevölkerung zugesichert.

Die gleiche Zusicherung wird der Königlich Württembergischen Regierung wegen eines Antheils an den Badischen Zolleinkünften hinsichtlich der in den Badischen Zollverband eintretenden Orte gegeben.

Die Bevölkerung wird von drei zu drei Jahren nach dem jedesmal zu erhebenden Stand vom 1sten Oktober des betreffenden Jahres gegenseitig officiell mitgetheilt und hiernach der zu vergütende Antheil an den Zollrevenüen berechnet werden.

V.

Da nach den beiderseitigen Zollgesetzen die Einfuhr des Salzes verboten ist, so wird die in Beziehung auf die gegenseitige Besatzung der Orte Widdern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel unter dem 16/24 März 1824 bereits abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auf die Orte Schluchtern und Herschberg ausdrücklich erweitert.

VI.

Beiden Regierungen steht es frei, diese Uebereinkunft nach vorhergehender dreimonatlicher Ankündigung wieder aufzuheben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium den 22sten April 1831.

L e o p o l d.

Vdt. Folly.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Die zweite Kammer ertheilt vorstehender Uebereinkunft ihre Zustimmung.

Karlsruhe, den 9. Mai 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

Spenerer.

Schinzinger.

Unterbeilage zu Ziffer 58.

**Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der sechsten öffentlichen Sitzung vom 26ten März den Antrag gestellt, daß Allerhöchstdieselben ehrerbietigst gebeten werden sollen, das unterm 5ten Oktober 1820 erschienene Gesetz über Ablösung der Herrenfrohnden einer Revision und Modification unterwerfen lassen zu wollen.

Die zweite Kammer hat diesen Antrag, durchdrungen von seiner hohen Wichtigkeit für das Wohl eines großen Theils der Einwohner unseres Vaterlandes, in die sorgfältigste Berathung gezogen und in Erwägung

- 1) daß das Gesetz vom 5ten Oktober 1820 seinen Zweck nicht erreicht hat, indem der dort bestimmte Ablösungsfuß die Ablösung von Seiten der Pflichtigen unausführbar macht;
- 2) daß aber ein gänzlichcs Erlöschen dieser anerkannt so sehr drückenden Last kaum mehr aufgeschoben werden kann, weil
- 3) sie, soweit persönliche Frohnden im Allgemeinen den Ursprung der Feudalität oder selbst der Leibeigenschaft in sich tragen, mit unserer heutigen

Gesetzgebung so wenig, als mit unserm Steuer-
system im Einklang stehen, endlich in Erwägung,
daß

4) die Abschaffung dieser Last auch in benachbarten
Staaten und selbst nach einem für die Pflichtigen
mildern Fuß beschlossen worden ist;

sodann

5) in der Absicht, durch das vorgeschlagene Maas
der Ablösung und die Vertheilung der Uebernahme
in billigem Vergleich zu schlichten, was man auf
dem Rechtswege zu entscheiden ohne vielfältige
Verletzung als unmöglich erkennt, und in der
Ueberzeugung, daß es den Verhältnissen ebenso
entsprechend ist, als es im heiligsten Interesse
der Gesamtheit liegt, die Möglichkeit der Ent-
fernung solcher Lasten zu befördern —

in der 23sten Sitzung vom 10ten Mai mit Stimmenein-
helligkeit beschlossen, daß Eure Königliche Hoheit ehr-
erbietigst gebeten werden sollen, Allerhöchstdieselben wollen
geruhen, unter Aufhebung des Gesetzes vom 5. Oktbr. 1820
Ihren getreuen Ständen den Entwurf eines neuen Ge-
setzes vorlegen zu lassen des Inhalts:

1) Die Bestimmung der abzuschaffenden Frohndgat-
tungen, die Voranschlagung der jährlichen Frohnd-
leistungen zu Geld, auch die Regulirung des Ver-
fahrens und der Beweisführung werden aus dem
alten Gesetz beibehalten.

2) Für die wälzenden Frohnden, welche billig von
den Pflichtigen selbst abzulösen sind, wird der
18fache Loskaufspreis bestimmt, und die gesetz-
liche Vermuthung privatrechtlichen Ursprungs an-
genommen, dem Frohndpflichtigen aber gestattet
im einzelnen Fall zu beweisen, daß seine Frohnden

rein feudalen Ursprungs waren, und wenn dieser Beweis geliefert wird, soll die Ablösung nach dem Maasstabe der gewöhnlichen Frohnden geschehen.

3) Die persönlichen Herrenfrohnden sollen durch Darlegung des 10fachen Jahresbetrags getilgt werden.

Von diesem, dem Frohndherra zu leistenden Ersatz übernimmt die eine Hälfte der Staat, die andere die Frohndpflichtigen jedes einzelnen Orts, oder die Gemeinde. Die letzte tritt ein, wenn alle Bürger des Orts frohndpflichtig sind, im Fall aber, daß nur ein Theil derselben es wäre, alsdann, wenn die Frohndpflichtigen über die Art, wie das sie treffende Ablösungskapital aufzubringen und unter die Einzelnen zu repartiren sei, unter sich nicht übereinkommen. Die Gemeinde erhält aber sodann das Recht, den Geldbetrag der Jahresfrohnd von den Pflichtigen so lange einzufordern, bis dadurch das ausgelegte Capital sammt Zinsen getilgt ist.

4) Dieselben Bestimmungen sind auch auf die bereits bestehenden Frohndgelder (insofern diese vermöge eines für immer geschlossenen Vertrags an die Stelle von Naturalherrenfrohnden getreten sind) anzuwenden.

5) Wird die Vergütung der Staatskasse auch auf diejenigen Gemeinden angewendet, welche nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 seit dieser Zeit entweder wirklich bereits abgelöst, oder aber Ablösungsverträge geschlossen haben, ohne übrigens diese Verträge außerdem zu berühren.

6) Dieses Gesetz tritt mit dem Jahr 1832 in Kraft.

Das Ablösungs- oder Entschädigungscapital ist mit dem 1. Januar jenen Jahrs verfallen.

Wir nahen uns daher dem Throne Eurer Königlichen
Hoheit, und legen zu seinen Stufen diese Bitte der
zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 15. Mai 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

N. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 59.

Commissionsbericht

die Uebereinkunft mit der Krone Württemberg wegen
wechselseitiger Ueberlassung einzelner Orte in
den gegenseitigen Zollverband betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath Kirn.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Eine nähere Bezeichnung derjenigen Orte, welche
der Gegenstand der von der Großherzoglichen Regierung
der zweiten Kammer vorgelegten und von dieser mit
ihrer Zustimmung anher gelangten Uebereinkunft wegen
wechselseitiger Ueberlassung einzelner Orte in den gegen-

seitigen Zollverband sind, worüber ich Namens der genannten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, wird vor Allem erforderlich sein. Ich entlehne sie aus dem bei der zweiten Kammer erstatteten Bericht, dessen Einsicht, weil er zur Zeit nicht gedruckt ist, ich mir verschafft habe. Ich habe sie selbst geprüft und richtig befunden.

Diese Orte sind:

1) Edelfingen, an der Straße von Tauberbischofsheim nach Mergentheim gelegen, ein Condominatort zu $\frac{7}{8}$ der Krone Württemberg und zu $\frac{1}{8}$ Baden zustehend. Dieser Ort stößt auf der einen Seite an Badisches, auf der andern aber an Württembergisches Gebiet.

2) Widdern, zum Amtsbezirk Adelsheim gehörig, wird von Baden und Württemberg in ungetheilter Gemeinschaft besessen, so jedoch, daß Baden $\frac{19}{32}$ und Württemberg $\frac{13}{32}$ zustehen. Der Ort grenzt an Badisches und Württembergisches Gebiet.

3) Auchsen, ebenfalls zum Amt Adelsheim gehörig, grenzt auf der einen Seite an die Gemarkung des Condominatorortes Widdern, sonst aber an königlich Württembergisches Territorium.

4) Schluchtern, dem Amtsbezirk Eppingen zugeheilt, liegt an der Straße von Eppingen nach Heilbronn, und ist ganz vom Württembergischen Staatsgebiet eingeschlossen.

Der letztere Ort, dessen Verhältnisse, weil er zu dem meiner Verwaltung anvertrauten Kreise gehört, mir genauer bekannt sind, ist ohne Zweifel das wichtigste Object, welches hier in Frage kommt.

Die Lage und die übrigen Verhältnisse aller dieser Orte waren seit der Zeit, als man eben so in unserer Nachbarschaft wie in Baden neuere und strengere Zollsysteme aufstellte, ein großer Anstoß gegen die durchaus

gleiche Anwendung der Zollgesetze. Bei den Orten Edelfingen und Widdern, welche unter Condominatherrschaft stehen, ist dieses für sich klar, und bei den beiden andern ergiebt es sich aus ihrer geographischen Lage, ihrer Umschließung durch ein fremdes Staatsgebiet. Vor allem schwierig ist in dieser Hinsicht die Lage des volkreichen aus ungefähr 900 Seelen bestehenden Ortes Schluchtern, welcher ganz getrennt von dem Mutterstaat gleichsam wie eine Insel in dem Königreich Württemberg eingeschlossen ist.

Bei diesem Verhältniß sah sich daher die Großherzogliche Regierung veranlaßt, nach der Einführung der Zollordnung vom Jahr 1812 diese Orte in Zollsachen als fremd, als Ausland zu behandeln, die Einfuhr ihrer Produkte in die übrigen Theile des Großherzogthums mit dem Eingangs — und des, was von diesen dahin ausgeführt wurde, mit dem Ausgangszoll nach dem Tarif zu belegen. Sie handelte jedoch hierin nicht stiefmütterlich; sie ließ Begünstigungen zu, wo es die Umstände der Einwohnerschaft erforderten und die sonstigen Rücksichten, welche zu beachten waren, es zuließen. Sie gestattete für einzelne Gegenstände der Production und des Verkehrs Ausnahmen von dem Grundsatz.

Dies war namentlich der Fall bei dem Ort Schluchtern, dessen zahlreiche Einwohnerschaft ohnehin mit zeitlichen Gütern nicht sehr gesegnet, dem Druck der Verhältnisse sonst unterlegen wäre.

Daß dieser gewissermaßen unnatürliche, doch aber durch die Umstände gebotene Zustand den Bewohnern dieser Ortschaften sehr lästig, daß er für ihren Nahrungs-Erwerb lähmend, daß er sogar als Ausschluß von den Wohlthaten des gemeinsamen Staatsverbands kränkend, und zugleich zu dem in aller Hinsicht verderbli-

chen Schleichhandel einladend seyn mußte, wird, als von selbst einleuchtend, meiner Ausführung nicht bedürfen.

Es mußte aber auch der Nachbarstaat anerkennen, daß die Lage der einzelnen Orte, von seinem Staatsgebiet umgränzt, der genauen Ausführung seines eigenen Zollsystems große, von ihm nicht zu besiegende Schwierigkeiten in den Weg lege, er konnte befürchten, daß diese Orte die Niederlagen des Schmuggelhandels im Großen und Kleinen zu seinem Nachtheil werden möchten, den er mit allen Wehranstalten auf der Gränze und selbst mit einem zahlreichen und kostspieligen Aufsichtspersonale nicht abhalten könnte.

Diese Besorgnisse traten wirklich und zwar in einem erhöhteren Grade ein, nachdem der bekannte Zollverein zwischen den Staaten Württemberg und Baiern zu Stand gekommen war, wodurch bekanntlich bedeutend erhöhte Zollsätze eingeführt und dem Verkehr mit den Nachbarstaaten noch viel engere Schranken gesetzt wurden als je zuvor bestanden hatten.

Die Krone Württemberg sah sich nun veranlaßt, der Großherzoglichen Regierung eine Uebereinkunft selbst anzubieten, durch welche die diesseitige so wie die Condonatororte in den Württembergisch-Baierischen Zollvereine, und die Württembergische in dem Badischen Staat eingeschlossene Gebietstheile in den Badischen Zollverband aufgenommen werden sollten.

In Beziehung auf den Ort Schluchtern machte das Großherzogliche Finanz Ministerium bereits unterm 17. Juni des Jahrs 1828 dem Kreisdirectorium von diesem Erbietern Eröffnung, mit dem Auftrag, die Gemeinde davon mit dem Bemerken unterrichten zu lassen, daß wenn dieser Vorschlag angenommen und vollzogen würde, sie alle Gegenstände zollfrei aus ihrem Ort in die be-

nachbarten Königl. Württembergischen Orte aus und von dort in ihren Ort einführen, überhaupt aber mit dem ganzen Königreich Württemberg und Baiern zollfrei verkehren dürfe, dagegen von Allem, was sie in das Großherzogthum einführe, den Badischen Eingangszoll und für das, was sie von hier beziehe, den Badischen Ausgangszoll entrichten müsse. Sollte der Vorschlag nicht zum Vollzug kommen, so werde die Württembergische Regierung von den Einwohnern zu Schluchtern die Ein-, Aus- und Durchgangszölle erheben, und alle diejenigen Kontrolar- und Sicherheits-Maasregeln in Anwendung bringen, wobei, wie vorauszusehen sene, der Verkehr der Gemeinde Schluchtern mit den Württembergischen Nachbarn sehr Noth leiden müsse und selbst ihr Verkehr mit dem Großherzogthum nicht ohne Schwierigkeiten bleiben dürfte, welche letzte man indessen soviel möglich zu beseitigen suchen werde.

Die Gemeinde Schluchtern, welche hierüber durch ihr vorgesehtes Amt vernommen wurde, erklärte schon damals, daß sie sich die Einverleibung in den Baiertisch-Württembergischen Zollverband gefallen lassen wollte, jedoch unter dem Vorbehalt, daß der Wein, nemlich ihr eigenes Weinerzeugniß davon ausgeschlossen bleibe, und ihr nach wie vor dessen Einführung in das Großherzogthum Baden unter den seither genossenen Begünstigungen gestattet bleibe.

Dieser Vorbehalt dürfte ohne Zweifel sowohl bei der diesseitigen, als bei der Königlich Württembergischen Regierung als bedenklich und austößig befunden worden seyn, und letztere eine solche theilweise Einverleibung mit theilweiser Ausschließung ebensowenig als die Großherzogliche Regierung zugegeben haben. Denn sollten die Weine, welche zu Schluchtern erzeugt werden, auch

ferner als inländisches Product zollfrei in das Großherzogthum eingeführt werden, so würde der Reciprocität gemäß auch die gleichmäßige Einfuhr der Weine aus den übrigen Landestheilen nach Schluchtern Statt finden, und die Einfuhr der Württembergischen Weine dort ausgeschlossen werden müssen, dieses Verhältniß aber den beiderseitigen Regierungen die Besorgniß erregen könne, daß dieser Ort ein Dépôt des Schleichhandels mit Weine werden dürfte, begünstigt gegen Baden durch die gestattete freie Einfuhr, und begünstigt gegen Württemberg durch seine Lage innerhalb der dortigen Zoll- oder Douanen-Linie und dadurch gegen eine strengere Aufsicht gesichert. Beide Regierungen wären dann genöthigt gewesen, dieses einzigen Gegenstandes wegen, besondere Kontrolar- oder Wehr-Anstalten, vielleicht nicht ohne bedeutende Kosten anzuordnen.

Die Gemeinde Schluchtern ist in der Folge von diesem Vorbehalt selbst abgekommen, indem sie in einer unterm 20. Februar 1829 durch das Directorium des Murg- und Pfingz-Kreises an das Großherzogliche Ministerium der Finanzen einbegleitete Vorstellung unbedingt und dringend gebeten hat, daß ihr die Einverleibung in den Baiersch-Württembergischen Zollverein bewilligt werden möge, indem dieses das einzige Rettungsmittel gegen ihren gänzlichen Ruin seye, und nur auf diese Art ihre wenigen Früchte und Marktviactualien zu Heilbronn versilbert werden könnten.

Ähnliche Petitionen derselben sollen neuerdings bei der zweiten Kammer eingekommen seyn.

Auf diese Art wäre demnach die in der Motivirung des Herrn Regierungs-Commissärs enthaltene Thatsache, daß die benannten Gemeinden diese Einverleibung selbst verlangt oder doch dazu eingewilligt haben, in Beziehung

auf die bei weitem wichtigste derselben, nemlich die Gemeinde Schluchtern bestätigt. Hinsichtlich der übrigen habe ich auch, nachdem dieselbe von dem Herrn Regierungs-Commissär angeführt worden, keinen Zweifel; ich beziehe mich aber auch zugleich auf das Zeugniß des Berichterstatters in der zweiten Kammer, welcher dieses nach den zur Hand gehaltenen Akten versichert und wornach ich also nicht mehr für nöthig erachtet habe, die Akten auch noch einzusehen.

Ueber die Nützlichkeit und Müglichkeit der vorliegenden Uebereinkunft im Allgemeinen für das Wohl und das Bedürfniß der davon berührten zum Großherzogthum gehörigen Gemeinden, hinsichtlich deren sie eigentlich nur allein dahier in Betrachtung kommt, wird wohl kein Zweifel entstehen können, nachdem die Gemeinden entweder durch ihre Gesuche solche selbst herbeigeführt, oder doch wenigstens ihre freie Zustimmung dazu gegeben haben in der Anerkenntniß, daß dadurch nur allein ihre traurige Lage verbessert, und ihr Nahrungsberwerb gehemmt durch ihre geographische Lage oder durch die andern Verhältnisse, gehoben werden könne. Das Angemessenste möchte freilich seyn und dadurch auch mancher andere Mißstand ausgeglichen werden können, wenn Baden und Württemberg, wie schon vor Jahren beabsichtigt worden, ihre Territorien wechselseitig durch angemessenen Austausch endlich purificiren würden. Dadurch könnten nicht nur beide Staaten und die Verwaltungen gewinnen, sondern es würde auch ohne Zweifel das Wohl der interessirten Gemeinden wesentlich befördert werden. Wo so wichtige Interessen zu berücksichtigen sind, dürfte aber freilich eine ängstliche Berechnung zufälliger pecuniärer Vortheile nicht den Ausschlag geben. Es wird ohne Zweifel zu hoffen seyn, daß gerade die An-

stände, welche die vorliegende Uebereinkunft auf einige Zeit und auf allen Fall nur palliativ beseitigt einen neuen und stärkern Impuls geben werden, um endlich auch zu jenem gründlichen Heilmittel zu gelangen. Daß beide hohe Regierungen, auch neuerdings hieran ernstlich denken, ist mir anderwärts bekannt. Bis aber die Weitwendigkeiten, welche einem solchen Arrangement gewöhnlich vorausgehen, beseitigt seyn werden, mag es genügen, wenn einstweilen einem, dem augenblicklich dringenden Bedürfnis, von welchem das größte materielle Interesse der Gemeinden abhängt, abzuhelfen versucht wird.

Wenn ich nun zu den einzelnen Artikeln der vorliegenden Uebereinkunft übergehe, so ist

Zu dem ersten Artikel vordersamst zu bemerken, daß, obgleich der nun längst vorübergegangene 1. Mai als Anfangstermin ausgedrückt, die durch die Uebereinkunft bezweckte Anordnung dennoch bei uns zur Zeit weder verkündet und noch weniger vollzogen worden ist, und daß in dieser Hinsicht auch von der Großherzoglichen Regierungscommission in der zweiten Kammer die Erklärung gegeben wurde, daß diese Bestimmung in dem Artikel nunmehr nicht zu beachten seye.

Sonst wird nach demjenigen, was bereits gesagt worden, wenig mehr hierher zu erinnern seyn. Die Verhältnisse der diesseitigen Orte, welche in Berührung kommen, sind bereits dargestellt worden. Die Württembergischen Orte, welche dagegen in den Badischen Zollverband eintreten sollen, sind gegen jene zwar unbedeutend. Darauf kann es aber hier nicht ankommen, nachdem der Vertrag nicht einen pecuniären Erwerb für den Staat, sondern die Beruhigung der Einwohner über ein ihnen peinliches und nach ihrer Meinung nachtheiliges Verhältnis

zum Zweck hat. Doch ist auch das Pecuniäre, so weit es beide Staaten berührt, in einer nachfolgenden Bestimmung berücksichtigt worden. Daß andere Hoheitsrechte unangetastet bleiben, versteht sich von selbst und solches ist zum Ueberflus auch in der Uebereinkunft ausgedrückt.

Zu dem zweiten Artikel.

Eine ganz natürliche Folge dieser wechselseitigen Uebertragungen ist die Nothwendigkeit, daß die Unterthanen die Zollgesetze so wie die darauf Bezug habende Verordnungen des andern Staats, in dessen Zollverband sie nunmehr eintreten, befolgen, und daß ihnen dieselben gehörig bekannt gemacht werden müssen. In Folge des angenommenen Grundsatzes, daß auf andere Hoheitsrechte nicht verzichtet wird, soll aber diese Bekanntmachung durch die Regierung des Staats geschehen, dem die Gemeinden angehören und angehörig bleiben. Dies ist ohne Zweifel eine sehr zweckmäßige Bestimmung.

Es ist aber auch noch eine andere Folge bedungen, welche zu der Besorgniß die Veranlassung geben könnte, daß dadurch der grundgesetzlichen Bestimmung unserer Constitution, nach welcher Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, entgegen gehandelt werden möge. Das Bedenken, welches in der andern Kammer darüber erhoben worden, kann auch hier nicht unberührt bleiben, weil es aus der Staatsverfassung entnommen ist.

Zollvergehen sind freilich keine Criminalsachen im eigentlichen Sinn, welche der 15. Artikel der Verfassungsurkunde eigends zum Gegenstande genommen hat. Allein wenn die Constitution auch in bürgerlichen Rechtsachen jeden Staatsbürger von seinem ordentlichen Richter gerichtet wissen will, so kann es keinem Zweifel un-

terliegen, daß nach dem Geist und der Tendenz des Grundgesetzes überhaupt Niemand gegen seinen Willen in allen Fällen, mithin auch in Strafsachen jeder Art einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen werden soll.

Allein es wird in dem gegenwärtigen Fall zunächst darauf ankommen, zu erklären, wer überhaupt, und insbesondere nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, der ordentliche Richter seye? Ohne Zweifel ist es kein anderer, als derjenige, welchen das Gesetz bestimmt. Wenn nun, wie geschehen soll, und der hauptsächlich Zweck der von der Großherzoglichen Regierung den Kammeru gemachten Vorlage sein kann, ein Gesetz in dem gegenwärtigen Fall hierüber verfügt, so ist derjenige der ordentliche Richter, welchen dasselbe als solchen bezeichnet, und durch diese Verfügung wird so wenig, als durch jede andere ähnliche, deren so oft vorkommen, z. B. durch einen Vertrag mit einer andern Regierung über das Forum contractus, das forum in Santsachen u. s. w. ein Eingriff in die Verfassung oder eine Abänderung derselben gemacht.

Es ist aber auch fast unausführbar, daß andere Gerichte, als diejenigen des Staats, in dessen Zollverband die Einverleibung geschieht, wegen dem Mangel an Gesetzkennntniß Richter in diesen Sachen sein können, und es handelt sich hier nicht allein von den Untern, sondern auch ebensowohl von den obern Gerichten; alle diese müßten die fremde Gesetzgebung einstudiren und ihre Anwendung sich eigen machen. Der Mangel an dieser Gesetzkennntniß aber und der Uebung in ihrer Anwendung könnte durch Mißgriffe noch gefährlicher werden, als ihre Ueberlassung an auswärtige Gerichte, von welchen wir ohnehin voraussetzen müssen, daß sie nach Recht unbe-

fangen urtheilen und die badischen Unterthanen nicht willkürlich behandeln werden.

Daß dem Staat, welcher einen fremden Bezirk in seinen Zollverband aufnimmt, daran gelegen seyn müsse, daß ihm auch die Rechtsbefugniß zugestanden werde, die Befolgung seiner Zollgesetze gegen Defraudation oder sonstige Umgehung selbst zu schützen, ist wohl außer Zweifel. Ueberdies scheint auch gewissermaßen der Fall einer freiwilligen Prorogation vorhanden zu seyn. Wenn die Gemeinden die Vereinigung mit dem Württembergischen Zollverband selbst gesucht haben, so müssen sie sich auch die Folgen davon gefallen lassen und dies um so gewisser, in dem Fall, wenn sie sich nicht dagegen verwahrt haben, was von keiner einzigen derselben geschehen seyn soll.

Mehr noch als von dieser fremden Gerichtsbarkeit, dürfte von den möglichen Verationen des Aufsichtspersonals zu besorgen seyn. In dieser Hinsicht ist zu wünschen und zu erwarten, daß die Großherzogliche Regierung, wenn sie den Vollzug der Uebereinkunft anordnet, den Unterbehörden eine angemessene Instruction ertheilen werde, um ihre Untergebenen gegen willkürliche oder störende Einschreitungen jenes Personals zu schützen, namentlich daß von denselben ohne die Mitwirkung und Autorisation des Ortsvorgesetzten nichts vorgenommen werden dürfe.

Die Commission nimmt demnach keinen Anstand, auch auf die Zustimmung zu dem zweiten Artikel der Uebereinkunft anzutragen, besonders nachdem sie noch weiter in Erwägung genommen hat, daß wenn je ein bedenklicher Anstand daraus hervorgehen sollte, das vorbehaltene wechselseitige Aufkündigungsrecht das geeignetste Mittel zur Abhülfe an Handen giebt, die Zurückweisung der oben erörterten Bestimmung aber ohne Zweifel die Aufhebung

des Ganzen zur Folge haben und also den guten Zweck, welchen dermal die Gemeinden und mit ihnen die Großherzogliche Regierung zu erstreben glauben, vereiteln würde.

Zum dritten Artikel.

Die Bestimmung, welche dieser Artikel hinsichtlich der allenfalls schon von Speculanten aufgehäuften Vorräthen von Colonialwaaren enthält, scheint eine wohlberechnete Vorsichtsmaßregel zu sein, welche niemand benachtheiligt, und wogegen also nichts zu erinnern ist. — Sie ist in Beziehung auf diese Vorräthe eigentlich nur ein späterer Anfangstermin in dem Vollzug der Uebereinkunft.

Zum vierten Artikel.

Hier wird der Maasstab, nach welchem beide Regierungen rücksichtlich der überlassenen Orte an den Zolleinkünften Theil zu nehmen haben, festgesetzt, und dafür die Bevölkerung nach dem Stand, wie sie von drei zu drei Jahren nach officiellen Mittheilungen besteht, angenommen. Ein anderer eben so sicher festzustellender Maasstab möchte nicht leicht aufgefunden werden, und darum wird dieser für den angemessensten angesehen werden müssen.

Zum fünften Artikel.

Auch bei dieser Bestimmung hat die Commission keinen Anstand gefunden. Die Uebereinkunft, auf welche sich hier bezogen wird, und welche angefügt ist, soll seit sieben Jahren schon in den meisten der benannten Orte vollzogen sein. Sie hat zum Zweck, die Salzeinschwärzungen zu verhindern, den Bewohnern das Salz zu dem bestehenden Preis zu verschaffen und der Staatskasse zugleich ihre Intrade zu sichern.

Zum sechsten Artikel

endlich konnte die Commission die hierin vorbehaltene Aufkündigungsbefugniß nur als sehr zweckmäßig und der Vorsicht angemessen erkennen. Wenn sowohl die Regierung als die diesseitigen Gemeinden, welche um die Einverleibung in den Baiersch-Württembergischen Zollverein nachgesucht, oder doch ihre Beistimmung dazu gegeben haben, alle Folgen dieser großen Maaßregel heute noch nicht berechnen können, so war es der Klugheit gemäß, sich den Weg offen zu behalten, um je nach den Resultaten der erst noch zu machenden Erfahrungen ohne besondere Schwierigkeiten und Weiterungen zurücktreten zu können.

Nach diesen Erörterungen stellt demnach die Commission den Schlufsantrag: daß die erste Kammer der von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Uebereinkunft mit der Krone Württemberg ebenso, wie bereits von der zweiten Kammer geschehen ist, ihre Zustimmung ertheilen wolle.

Beilage Ziffer 61.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der siebenten öffentlichen Sitzung vom 28. März d. J. den Antrag gestellt, daß Allerhöchstdenselben die unterthänigste Bitte vortragen werde:

Es möge Eure Königliche Hoheit geruhen, den Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wornach das Gesetz vom 1. Juli 1824 (verkündet durch das Regierungsblatt No. XIV jenes Jahres) die Competenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen betreffend, dahin ausgedehnt wird, daß die dem Oberhofgericht übertragene Cognition nicht bloß auf wirkliche Zoll- und Accisdefraudationen zu beschränken, sondern auch auf Uebertretung der zur Sicherstellung der Zoll- und Accisabgaben gereichenden Vorschriften auszudehnen, die oberhofgerichtliche Competenz also dahin zu erweitern sei.

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig in reichliche Berathung gezogen und in Erwägung:

- 1) daß durch die Verordnung vom 1. Juli 1824 die derselben zu Grunde liegende Absicht, die Jurisdictionseonflicte zu beseitigen, nicht erreicht wird;
- 2) daß vielmehr in Beziehung auf Uebertretung bloßer Controllmaßregeln neue Competenzconflicte entstehen,
- 3) daß die Strafen für Uebertretung solcher Controllmaßregeln oft so hart und noch härter sind, als Strafen für wirkliche Defraudationen, und endlich
- 4) daß eben darum dem Uebertreter solcher Controllmaßregeln der Rechtsweg zu seiner Vertheidigung eben so wohl offen stehen muß, als dem wirklichen Defraudanten, in ihrer 24. Sitzung vom 16. Mai d. J. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, seinem Antrage beizutreten und Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten,

Allerhöchstdieselben wollen geruhen den Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen,

durch welchen die Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen unter Abänderung der solche theilweise beschränkenden Verordnung vom 1. Juli 1824 auch auf jene Untersuchungsfälle ausgedehnt wird, welche Uebertretung auch nur solche Vorschriften betreffen, welche zur Sicherstellung der Accis- und Zollabgabe ge-
reichen.

Wir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 17. Mai 1831.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Föhrnbach.

Die Secretäre:

N. S. Grimm,

Speyerer,

Schinzinger.

Beilage Ziffer 63.

Commissionsbericht

über

den Antrag des Geheimen Rathes Frhrn. von Rüd t
auf Erleichterung des Abkaufs der Drittheils-
gebühren, des Sterbfalls und Handlohns.

Erstattet von dem Frhrn. von Zobel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Im Laufe dieses Landtages sind schon viele Anträge gemacht worden, welche die Staatskasse in Anspruch nehmen, wovon manche so ganz das Wohl der Staatsbürger bezwecken, daß die Unmöglichkeit nur zu bedauern sein wird, die meisten davon ins Leben zu rufen.

Der Gegenstand, über welchen ich Namens Ihrer Commission gegenwärtig die Ehre habe zu berichten, betrifft die vom Herrn Geheimen Rath Frhrn. v. Rüd t gemachte Motion:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog um einen Gesekentwurf unterthänigst zu bitten, durch welchen zur Erleichterung des Abkaufs der sogenannten Drittheilsgebühren, Sterbfall und Handlohn, ein Beitrag aus Staatsmitteln bei allen im

Laufe der bevorstehenden Budgetperiode vor sich gehenden Ablösungen bewilligt wird.“

Auch dieser Antrag steht in der Hinsicht wahrhaft keiner der vorhergegangenen Motionen nach, da diese die Erleichterung einer bedeutenden Anzahl von Staatsbürgern beabsichtigt, die solcher bedarf.

Da aber diese Drittheilsgebühren, die Erhebung des Sterbfalls, Handlohns und auch manchmal des Besthaupts, in unserm Vaterlande nach verschiedenen Gegenden sehr verschiedener Art sind, so hat es ihre Commission für zweckmäßig gehalten, um nicht mißverstanden zu werden, einige Notizen hierüber ihrem Gutachten vorzuschicken, und ich habe die Ehre, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, folgende Erläuterungen zu geben:

Die Bezugsberechtigung oder die Leistungspflicht des Sterbfalls, des Handlohns und des Besthaupts ruhet im Main- und Tauberkreis, und soviel mir bekannt ist, auch im Neckar-, Murg- und Pfingzkreis theils auf einzelnen Gütern, theils auf ganzen Complexen, welche soweit ganze Gemarkungen umschließen, als nicht besondere Güter ausdrücklich und urkundlich ausgenommen sind. Die Urkunden, welche sowohl diese Verpflichtungen als auch diese Freiheiten solcher Güter und Liegenschaften begründen, sind Verträge, Reccesse zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen, die Orts-, die Gemarkungs- und Lagerbücher, ja öfters auch Lehenbriefe.

Das regelmäßige Kennzeichen ist die sogenannte Fastnachtshuhn, der Lammbsbauchgeld- oder Pfenningszinsen mit ihren Rechten: auch Hofraithe und die dazu gehörigen Gebäude sind damit belastet.

Der Berechtigte kann keiner Eigenthumsveränderung solcher Sterbfalls-, Handlohns- und Besthauptspflichten Liegenschaften widersprechen, er hat hiezu keinen

Consens zu geben, noch zu verweigern, dieses gehet ohne sein Zuthun vor sich, und dann werden die vorgekommenen Vererbungen, Veräußerungen, Vertauschungen und Uebergaben consignirt, der Werth, soweit er nicht schon ausgesprochen ist, durch das Ortsgericht taxirt, und der Handlohn, Sterbfall oder das Besthaupt berechnet und erhoben. Der Betrag dieser Abgabe bei Liegenschafts-Veränderungen besteht in fünf, auch zehn Procent des Werths, manchmal wird der Handlohn und der Sterbfall nur bei Vererbungen erhoben, manchmal nur bei Veräußerungen der Liegenschaften, oft auch bei Vertauschungen von Liegenschaften gegen Liegenschaften, manchmal haftet diese Abgabe in Tauschfällen nur auf dem Draufgeld, welches beim Tausch an Baarem herausgezahlt wird, was Alles gewöhnlich Documente sagen oder der Besitz entscheidet. Desters werden bei Sterbfällen zu 5 und 10 Procent die Schulden abgerechnet, manchmal auch nicht: gewöhnlich sind davon die Hausmobilien, Wagen, Vieh und Bauerngeschirr, oft auch der elterliche Pflichttheil des neuen Erwerbers, wenn der Uebergang der Liegenschaften von den Eltern auf ihre Kinder geschieht, ausgenommen. In einigen Orten bestimmt bloß der Boden den Werth ohne Zurechnung der Früchte, an andern nicht. In andern Theilen des Großherzogthums, z. B. im Oberland, wird diese Abgabe nicht nach Procenten berechnet, sondern bei vorkommenden Fällen muß der Pflichtige den dritten oder vierten Theil des Werths der Liegenschaft nach geschehener Taxirung oder nach dem Kaufschilling dem Berechtigten abliefern. Wieder in andern Theilen des Staats, z. B. in vielen Orten im Kraichgau hat der Berechtigte die Verbindlichkeit, dem Pflichtigen bei Neubauten und manchmal auch in andern Fällen unentgeltlich Holz abzugeben. In den zwei letztgenannten

Gegenden, wo ein Drittheil des Werths bei Veränderungsfällen gegeben werden muß, scheint diese Abgabe vorzüglich auf Verträgen zu beruhen; daß nämlich diese Liegenschaften ursprünglich unter diesen Bedingungen und mit diesen Lasten vom Grundherrschaften an die Grundholden abgegeben worden sind. Bei Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle wurden die desfalligen von Verpflichteten und Berechtigten vielfältig eingekommenen Entlassungsgesuche abgewiesen, ebenso bei Aufhebung der alten Abgaben. Diese Abgaben nun, wie schon der Herr Proponent in der Begründung seiner Motion sehr richtig bemerkte, gehören zu denen, die nach dem alten deutschen Privatrecht beurtheilt werden müssen, sie sind die Abgaben, welche nach Procenten des Gutwerths oder nach dessen Drittheil mit oder ohne Anschlag der Fahrniß des Besitzers bei Veränderungsfällen des Eigenthümers an den Berechtigten geleistet werden müssen. Ihr Ursprung leitet sich entweder von der Leibeigenschaft oder von der Erbpflichtigkeit, von dem Erblehenverhältnisse oder endlich von Verträgen ab. Hier haben wir nur in so weit damit zu thun, als sie ein Ausfluß der Erbpflichtigkeit sind, denn hierauf beschränkt sich die vorliegende Motion.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1820 hat dessen Ablösbarkeit auf einen mäßigen Fuß regulirt; allein der Mangel an baarem Gelde hat diese so wohlthätige Absicht des Gesetzes, die Ablösung, meistens vereitelt. Es ist aber nicht zu verkennen, daß einmal wichtige Gründe für die Beförderung und Erleichterung dieser Ablösung sprechen, und daß andern Theils der Realisirung dieses Antrags keine so große Hindernisse im Wege stehen, als andern bereits auf diesem Landtag schon beantragten

Ablösungen, weil die Geldmittel hierzu nicht so bedeutend sind. Wichtige Gründe für den Antrag sind:

1) die Entbindung anderer Staatsbürger von Abgaben, welche mit dieser gleicher Natur sind, wobei aber die hier Pflichtigen keinen unmittelbaren Nutzen hatten, hat die Ueberzeugung begründet, daß auch da unsere väterlich gesinnte Regierung die allgemeine Hülfe nicht versagen könne. Denn es giebt Gegenden des Landes, z. B. die grundherrlichen Orte des Main- und Tauberkreises, die vormals zur Reichsritterschaft gehörten, welche wenig oder gar nichts an den frühern Bezirksschulden übernahmen, oder an der Ablösung der alten Abgaben und der Leibeigenschaftsgefälle participirten, und dennoch mit zu der Ablösung beitragen müssen.

2) Gerade diese Abgaben — Handlohn, Sterbfall und Besthaupt — müssen bei den Eigenthumsveränderungen geleistet werden, also gerade in dem Augenblick, wo jede, auch die mäßigste Geldausgabe dem neuen Besitzer von Liegenschaften am allerdrückendsten ist, indem jeder neue Gutsbesitzer ohnehin schon unausweichlichen Auslagen an baarem Gelde unterworfen ist, um sein Geschäft beginnen zu können.

3) Nachdem schon bereits Ablösungen gleicher Art bewirkt worden sind, so wird das Fortbestehen dieser täglich gehässiger, und die Prozesse hierüber häufen sich zum großen Nachtheil beider Theile täglich mehr.

4) Die Regierung, welche es immer mehr bethätiget, daß sie nur das Wohl ihres Volkes vor Augen hat, muß die Erleichterung dieser Ablösung im Verhältniß mit den übrigen wünschen; denn lebhaft wird sie fühlen, wie sehr der Staat dabei betheilig ist, daß der Werth der Liegenschaften auch dort sich hebe, wo er bisher durch

diese Abgabe tief herabgesunken ist. Auch steht solche häufig mit der Accisabgabe in Collision.

Wenn auch der §. 11 der Verfassungsurkunde will, daß die Abgaben, welche als ablösbar erklärt sind, auf einen angemessenen Abkaufsfuß regulirt werden sollen, so ist dennoch überall nicht bestimmt, daß der Staat solche Ablösungen aus allgemeinen Mitteln zu bewerkstelligen habe, aber das wohlverstandene Interesse und die Humanität unserer Regierung hat solche Ablösungen von ganz gleicher Natur dennoch schon aus allgemeinen Mitteln ins Leben gerufen: sollte hier nicht auch die höchste Billigkeit für diese Ablösung sprechen? Schon in den ständischen Verhandlungen von 1822 wurde hierauf aufmerksam gemacht. Auch bezeichnen die vielen bei der andern Kammer eingereichten Petitionen diesen Wunsch als allgemein.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! tritt daher dem Antrag des Herrn Proponenten bei, und hält es für billig und gerecht, daß der Staat einen Beitrag zur Beförderung und Erleichterung der Ablösung der genannten Drittheilsgebühren übernehme, welche zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ von der hohen Kammer gewählt werden möchte, und schlägt Hochderselben vor, hierüber die proponirte Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog ergehen zu lassen, nämlich:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog um einen Gesekentwurf zu bitten, durch welchen zur Erleichterung des durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 regulirten Abkaufs der sogenannten Drittheilsgebühren, Sterbfalls und Handlohns — ein Beitrag von zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ aus Staatsmitteln bei allen im Laufe der bevorstehenden Budgetperiode vor sich gehenden Ablösungen bewilligt wird.“

Beilage Ziffer 65.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden.

Erstattet

von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Durchlachtigste, Hochgeehrteste Herren!

„Die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden sind vom 1sten Juni dieses Jahres an aufgehoben.“

So lautet der einzige Artikel eines Gesetzentwurfes, der seine Entstehung demselben wohlthätigen Geiste verdankt, womit der geliebte Regent die Zeit und ihre Bedürfnisse betrachtet. Was Er, von den edelsten Gesinnungen beseelt, seinem Volke verheißten hat, soll zur beglückenden Wirklichkeit werden.

Die zweite Kammer hat mit einhelligem Danke den Entwurf aufgenommen, und es bedarf nunmehr Ihrer Zustimmung, meine Herren, damit das Gesetz mit seinen wohlthätigen Folgen unverzüglich ins Leben trete. Wenn sonst ein Gegenstand landständischer Berathung unterworfen wird und eine Commission darüber Bericht zu erstatten hat, ist es der letztern Pflicht, die sorgfältigste Prüfung anzustellen, um darnach einen Antrag zu gründen, welcher der Schlußnahme der Kammer

rathend vorangeht; — im vorliegenden Falle aber glaubt die Commission, im Vertrauen auf die Einsichten, wie auf die vaterländischen Gesinnungen dieser hohen Versammlung, daß es kaum ihres Gutachtens bedürfen wird, und Sie bereits jetzt schon Ihren Entschluß gefaßt haben, ohne den Bericht zu hören, zu welchem ich die Ehre habe berufen worden zu sein.

Der Geist des Gesetzes, und seine Tendenz springen in die Augen, und kaum bedarf es einer Andeutung darüber; Sie können einer so weisen und wohlthätigen Maßregel Ihre Zustimmung gewiß nicht versagen.

Eine wesentliche Erleichterung der öffentlichen Lasten will unsere Regierung, den väterlichen Absichten unseres Regenten folgend, dem Lande zugehen lassen, und sie hat, wie Ihre Commission meint, meine Herren, um sich dem schönen Zwecke zu nähern, ein passendes Mittel gewählt. Sie hat das Bedürfnis erkannt und ausgesprochen, daß unser Volk besonders in jenen Leistungen erleichtert werde, welche es ungleich und darum ungerecht bedrücken; — seine physischen Kräfte sollen nicht mehr in Anspruch genommen werden, als um den Thron zu schützen, oder das Vaterland gegen frevelhafte Angriffe zu vertheidigen; — Leistungen sollen aufhören, welche ihre Entstehung von der eisernen Gewalt ableiten, von einer Macht also, welche wir in einem Staate nicht mehr kennen, wo auch der Letzte in demselben den staatsbürgerlichen Rechten nach in jeder Hinsicht gleichgestellt ist. (Const. §. 7)

Durch das vorgeschlagene Gesetz werden, wie Ihnen, meine Herren, sicher nicht entgangen ist, keine jener gesetzlichen Ausnahmen verletzt, welche die Verfassung als solche aufführt, es werden im Gegentheil die freisinnigen Bestimmungen der §§. 11 und 13 im Geiste

unseres Grundgesetzes ihre Anwendung finden. Wäre auch ein theoretischer Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, welches wir berathen, möglich; so müßte er sich lösen, wenn man der frühern Verhandlungen gedenkt, wo alle Grundsätze erschöpfend vorgebracht wurden, welche für das Aufhören oder für die Umänderung jener Lasten das Wort sprechen, deren Namen allein schon bei den Pflichtigen Widerwillen erregt. Betrachtet man wie allgemein, bald durch Bitten, bald durch Klagen, immer gleich laut und dringend aber sich der Wunsch des Volkes von jeher ausgesprochen hat, daß die Begationen aufhören mögen, welche bei Frohndleistungen überhaupt in ihrer gehässigen Natur unvermeidlich sind und welche durch den Mangel an Zartgefühl oder Rechtsinn des Aufsichtspersonals fast unerträglich werden, so kann wahrlich von keinem billigen Menschen die Frage verneint werden: „Soll ein Gesetz so gerecht in seinem Geiste, so dringend von einem ganzen Lande gewünscht, so segensbringend in seinen Folgen, ins Leben gerufen werden?“

Ihre Commission darf es nicht unberührt lassen, daß, wie aus dem Berichte der zweiten Kammer über diesen Gegenstand unzweifelhaft hervorgeht, wegen Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse für die Aufhebung der gedachten Staatsfrohn den eine Steuererhöhung durchaus nicht gefordert werde. Da die Einsicht des Budgets der hohen ersten Kammer zur Zeit nicht zusteht, wird Ihnen, meine Herren, die Versicherung der andern Kammer auch über den finanziellen Theil des Gesetzes die Beruhigung gewähren, daß in dem vorliegenden Falle nicht wie sonst wohl zuweilen geschehen mag, mit einer Hand gegeben und mit der andern genommen wird. Ja, meine Herren, eine Gabe im vollen Sinne des Wortes ist der Gesetzentwurf, auf dessen dankbare Annahme

Ihre Commission einmüthig den Antrag stellt, dem sie den Wunsch beifügt, daß diese hohe Kammer in abgekürzter Form darüber berathen möge, damit die Wohlthat des Gesetzes dem Lande keinen Augenblick länger vor-enthalten werde. Es erübrigt Ihrer Commission, Ihnen, meine Herren! das Resultat ihrer Berathungen über die Frage vorzulegen, welche abermals zur Sprache gekommen ist: Soll das Gesetz, dem Sie so eben Ihre Zustimmung gegeben haben, als ein Finanzgesetz im Sinne des §. 60. unserer Verfassung betrachtet und behandelt werden, oder gehört es zu jenem die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen? Ihre Commission bejaht die letztere Frage, obgleich die zweite Kammer in Folge eines einstimmigen Beschlusses die gegentheilige Behauptung aufgestellt hat, und in ihrer Mittheilung ganz besonders die Berücksichtigung des zweiten Absatzes des §. 87. der dortseitigen Geschäftsordnung anruft, der beiläufig gesagt, für uns nur maßgebend sein könnte, weil er mit den Bestimmungen des §. 60. der Verfassung übereinstimmt, der aber, wie gesagt, nach unserer Meinung bei dem vorliegenden Gesetze nicht anzuwenden ist. Ihre Commission argumentirt so: Die Finanzverwaltung hat es mit der Herbeischaffung der Geldmittel zu thun und soll sich mit der ihrer Bestimmung angemessenen Verwendung dieser Mittel zur Befreiung der Staatsbedürfnisse befassen. Die Regierung, oder deren Factoren, beschäftigt sich also im Bereiche der Staatswirthschaft mit den Staatsmitteln, nicht aber mit den Staatszwecken, nicht mit den Maximen, den verschiedenen Institutionen und Verhältnissen selbst, welche in ihren Folgen Staatsbedürfnisse herbeiführen. Wenn es sich nun um die Aufstellung

eines Grundsatzes handelt, dem zufolge die geistigen oder physischen Kräfte der Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden sollen, oder wenn, wie hier geschieht, auf ihre Leistungen Verzicht geleistet wird, kann doch kaum behauptet werden, daß die Aufstellung eines solchen Grundsatzes Gegenstand des Staatshaushaltes sey und folglich als Finanzgesetz behandelt werden müsse. Mag immerhin die Folge eines Gesetzes pecuniäre Mittel in Anspruch nehmen, Ihre Commission glaubt darum nimmermehr, daß nicht gleiche Theilnahme beider Kammern nach dem §. 65. der Verfassung Statt haben solle, wenn es sich nicht um die materielle Befriedigung der Mittel selbst handelt, welche zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig werden. Der letzte Fall kommt, wie uns scheint, auch angenommen aber nicht zugegeben, daß es ein Finanzgesetz sey, um das es sich hier handelt, nicht in Anwendung, denn die beabsichtigte Aufhebung der Staatsfrohuden, hat, wie die zweite Kammer selbst versichert, keine Vermehrung in dem Aufslagengesetz zur Folge. Würde aber auch dies oder ein ähnliches Gesetz auf den pecuniären Staatsbedarf einen Einfluß haben, darum wäre es wohl noch nicht ausgemacht, daß es ein Finanzgesetz sey, denn sonst müßte jede Staatseinrichtung, wes Namens sie auch sey, als solches erklärt werden, denn schwerlich giebt es eine solche, die nicht indirect auf die Finanzen zurückwirkt. Aus voller Ueberzeugung theilt Ihre Commission die Sätze, welche ihr verdienstvoller Berichterstatter aus ähnlichen Grundsätzen ableitet, welche ich so eben auszusprechen die Ehre hatte. Er sagte in der 15. Sitzung des Jahres 1828:

„so wie überhaupt der Zweck die Mittel bestimmt,
 „nicht umgekehrt, so ist auch nur die Festsetzung
 „der Deckungsmittel für eine gegebene Größe des

„Staatsbedarfs, nicht aber die von höheren Rück-
 „sichten auf die Staatszwecke abhängige Bestim-
 „mung dieses Bedarfs selbst ein finanzielles Gesetz
 „im eigentlichen Sinn.“

„Daß unsere Verfassung gleichwohl auch die
 „Entscheidung über die Größe des Staatsbedarfs
 „und der hiernach sich richtenden Bewilligung den
 „für Finanzgegenstände vorgeschriebenen Handlungs-
 „normen unterwirft, wovon weiter unten die Rede
 „sein wird, ändert nichts in der Ausscheidung der
 „Begriffe.“

„Selbst in der Wahl der Mittel zur Befriedi-
 „gung der Staatsbedürfnisse ist ein Unterschied zu
 „machen zwischen einer Bestimmung derselben aus
 „wirthschaftlichem und aus rechtlichem Standpunkt.“

„Wenn es von den Regeln der Finanzpolitik
 „abhängt, auf welchen Wegen die im Allgemeinen
 „bestehende Beitragspflicht aller Staatsangehörigen in
 „Anspruch zu nehmen sey, z. B. welche directe und
 „indirecte Besteuerungsarten und in welchem Ver-
 „hältniß dazu in Anwendung gebracht werden sollen,
 „so ist ihr dagegen fremd, wenn von dieser allge-
 „meinen Beitragspflicht abgegangen, und eine Lei-
 „stung auf besondere rechtliche Verhältnisse gegrün-
 „det werden soll. Es ist daher z. B. kein Finanzgesetz,
 „wenn ein Verhältniß zwischen Bezirks- und allge-
 „meinen Staatslasten bestimmt oder über Staats-
 „frohnden entschieden werden soll.“

Die hohe Kammer hat diese Grundsätze getheilt, und
 sich mit Stimmenmehrheit entschieden, sie sollten ihr zur
 Richtschnur ihres Benehmens dienen, so oft der Fall
 vorkommen werde, wo es zweifelhaft seie, ob das zu
 beratende Gesetz als ein finanzielles betrachtet werden

müsse oder nicht. So lange uns eine authentische Interpretation mangelt, kann es nicht fehlen, daß die zweite Kammer Alles, was auch fernerhin pecuniäre Staatsmittel in Anspruch nimmt, als Finanzgesetz wird behandeln wollen, und ebenso sicher wird diese hohe Kammer, wenn sie die Ansicht ihrer Commission und die darauf gegründeten Schlüsse theilt, ihre Wirksamkeit in so ausgedehntem Maße, als es nach ihren Begriffen ihr verfassungsmäßig zusteht, behaupten. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die hohe Regierung in dem vorgelegten Gesetzentwurf auch nicht mit einer Sylbe von pecuniären Mitteln eine Erwähnung macht, und auch darum, meint Ihre Commission, sei bloß von Staatszwecken die Rede, und könne der Vorschlag durchaus nicht als ein Finanzgesetz betrachtet werden.

Ihre Commission glaubt im vorliegenden Falle, daß Sie, meine Herren, das Gesetz nicht nach dem 60sten, sondern nach dem 65sten ten der Verfassung behandeln möchten. Theilen Sie diese Ansicht, so kann es nicht ausbleiben, daß die zweite Kammer, welche einstimmig die Anwendung des §. 60. für sich anruft, gegen unser Verfahren reclamiren und protestiren wird, und es ist demnach die Frage: wie läßt sich dem Mißstande vorbeugen, daß die beiden Kammern, beide mit demselben Eide zu denselben Zwecken verbunden, sich nicht über Formen entzweien, und feindlich entgegen stellen?

Aus diesen besonderen Rücksichten glaubt Ihre Commission, daß die Rechte wie die Ehre dieser hohen Kammer folgendes Verfahren an die Hand geben dürfte.

Die erste Kammer bleibt bei der sich gemachten Regel, und übergiebt das angenommene Gesetz dem Regenten, versichert aber gleichzeitig die zweite, daß sie dieses Verfahren mit reiner Ueberzeugung aus den Pa-

ragraphen der Verfassung abgeleitet habe, daß sie hiebei den Grundsätzen gefolgt sei, zu welchen sie sich im Jahr 1828 bekannt habe, und sie sehr wünschlich, daß die zweite Kammer ihre Gründe ehren, wenn auch nicht theilen möchte, die sie zur Richtschnur auch fortan nehmen werde, bis die zweifelhafte Frage gesetzlich entschieden sei.

Es wäre wahrlich betrübt, wenn die zweite Kammer gerade bei Gelegenheit eines Gesetzes, das so dankbar und einstimmig von den Ständen angenommen ward, unser Verfahren mißbilligen sollte, oder gar einen Eingriff in ihre Rechte erblickte. Und doch, meine Herren! auch auf diese Gefahr hin glaubt Ihre Commission auf ihrem Antrag stehen bleiben zu müssen, sie hofft aber mit Zuversicht, die zweite Kammer werde die Reinheit unserer Absichten nicht verkennen, und mit Billigkeit erwägen, daß in Ermangelung klarer gesetzlicher Bestimmungen die Auslegung der zweifelhaften Stellen des Gesetzes in jeder Kammer zu eigenen Gunsten ausfallen müsse.

Beilage Ziffer 66.

Commissionsbericht

über die Adresse der zweiten Kammer,
die Aufhebung des persönlichen Briefportofrei-
thums betreffend.

Erstattet von dem Freiherrn von Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 20sten öffentlichen Sitzung vom 6. Mai beschlossen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer Adresse ehrerbietigst um einen Gesetzworschlag zu bitten, wodurch das persönliche Postportofreithum unbedingt und in seiner ganzen Ausdehnung aufgehoben werde.

Diese Adresse wurde der ersten Kammer zur Berathung mitgetheilt. Sie haben hiezu eine Commission ernannt, und ich habe die Ehre, Namens derselben den Bericht zu erstatten.

Ihre Commission tritt dem Antrag der zweiten Kammer einstimmig bei.

Ich erlaube mir zur Begründung der Motive eine kurze geschichtliche Darstellung des Entstehens und Fortbestehens des Briefportofreithums voranzuschicken.

Das Kurfürstenthum Baden schloß am 11. Mai 1805

mit dem Fürsten von Thurn und Taxis als Reichserbpostmeister einen Vertrag, nach dessen im Artikel 12 des Hauptvertrags und Artikel 8 des Nebenvertrags enthaltenen Bestimmungen den in der Beilage genannten Dienern theils das active und passive, theils das passive Briefportofreithum bewilligt wurde. Durch die höchste landesherrliche Verordnung vom 25ten September 1806 wurde im Artikel 11 dieses Brieffreithum bestätigt und zwar mit der Ausdehnung auf die Dicasterien, Dienststellen und Diener, welche in den erworbenen neuen Landen bereits errichtet und angestellt waren, oder noch errichtet und angestellt werden. Durch eine höchste Entschliessung vom 2. Februar 1816 Reg. Blt. Nro. VI. an das Ministerium des Innern wurde dieses Briefportofreithum allen den in die bezeichnete Kategorie nach der dormaligen Staatsverfassung gehörigen Personen für die Zukunft wiederum zugestanden, wobei es bis jetzt sein Verbleiben behielt.

Da nun hieraus hervorgeht, daß das persönliche Briefportofreithum auf der landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1806, welche nie aufgehoben wurde, beruht, die, da sie in stylo majori ausgefertigt ist, im übrigen auch die Requisiten eines Gesetzes hat, so wird es keiner weitem Ausführung bedürfen, daß dieselbe nur durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden kann. Der Grund, warum damals in dem Postvertrag mit Thurn und Taxis im Jahr 1805 das persönliche Briefportofreithum einer gewissen Kategorie von Staatsdienern bewilligt wurde, liegt wohl darin, um hierdurch zwar einerseits den genannten Personen eine Wohlthat zu erzielen, und die Correspondenz mit denselben zu erleichtern, andrerseits aber dieselben nur auf Kosten der Reichspostanstalt zu bewirken, und derselben eine wei-

tere Last aufzulegen. Mit der Auflösung des deutschen Reichsverbands, mit dem Aufhören der Reichspostanstalt und besonders mit der Uebernahme der Posten von Seiten Badens als einer Staatsanstalt hat aber der letztere Grund aufgehört, und wir können daher dem in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer aufgestellten Satz unserer Zustimmung nicht versagen, daß, wenigstens so lange die Postanstalt ein Staatsgewerbe ist, das auf Gewinn betrieben wird, und seinen von Jahr zu Jahr steigenden, nach dem übergebenen Budget 190,300 fl. abwerfenden Reinertrag zur Bestreitung des Staatsaufwands abgibt, der durch Besteuerung der Gesamtheit herbeigeschafft werden muß, in soweit die Revenüen der Staatskasse unzureichend sind, kurz, so lange mit dem Briefporto eine Staatsabgabe erhoben wird, niemand von derselben verfassungsmäßig frei sein sollte.

Was den erstern Grund betrifft, so mag es zwar allerdings sein, daß die bisher bestandene Vergünstigung mit großen Mißbräuchen verbunden war; allein dieser Grund ist nur secundärer Natur, indem man eine Sache, wenn sie anders gut ist, nie wegen der damit verbundenen Mißbräuche aufheben, sondern erst versuchen sollte, diese Mißbräuche zu heben. Es wird daher mehr auf die Untersuchung ankommen, ob es nöthig und rätlich sei, die Correspondenzen der Unterthanen mit der mit dem Freithum begabten Kategorie von Staatsdienern zu erleichtern. Diese Frage möchte in so fern noch zu bejahen sein, als nach unsern bisherigen Einrichtungen bei den meisten Administrativstellen, ferner und insonderheit bei den höhern Justizstellen viele Rückstände vorgekommen sind, und noch vorkommen, deren Erledigung bei dem besten Willen und dem angestrengtesten Fleiß nicht immer möglich ist, daher sich denn auch diese Privat-

correspondenz der Betheiligten mit den betreffenden Staatsbeamten meistens auf Beschleunigung der Sachen bezog, wodurch eine weitere Kostenvermehrung, welche sonst ohne Verschulden der Betheiligten herbeigeführt worden wäre, vermieden werden konnte. Da indessen bedeutende Reformen in allen Zweigen der Verwaltung und der Justiz zu erwarten stehen, so werden hiermit die bisherigen Rückstände mehr und mehr schwinden, und in dieser Beziehung die Correspondenzen überflüssig werden. Insofern sie in anderer Beziehung nicht wünschenswerth sind, hat der Commissionsbericht der zweiten Kammer mit Recht behauptet, und ganz richtig hinzugesetzt, daß durch Aufhebung des Portofreithums nicht selten unfruchtbare und schädliche Correspondenzen abgeschnitten werden. Ihre Commission ist zwar nicht der Meinung, daß durch Aufhebung des persönlichen Briefportofreithums den bisher berechtigten Beamten eine bedeutende Dienstlast aufgebürdet werde; jedoch glaubt sie, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß allerdings denjenigen, welche dieses Freithum signaturmäßig genießen, eine Entschädigung zu ertheilen sei; in wie fern allen Betheiligten eine solche ertheilt werden müsse, darauf glaubt Ihre Commission aus dem besonderen Grunde nicht eingehen zu können, weil sie der Regierung in dem allenfalls vorzulegenden Gesetzentwurf nicht vorgreifen will. Ferner ist zwar die muthmaßliche Mehreinnahme des Postetats auf 8 bis 10,000 fl. angeschlagen. Ihre Commission ist zwar außer Stand, ein nur annäherndes Urtheil über diese Berechnung zu fällen; sie glaubt aber, jedenfalls darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei dieser Berechnung der Umstand zu bedenken sein wird, daß durch Aufhebung des Briefportofreithums die bisherige Correspondenz sich vermindern dürfte. Was zuletzt die Aufhe-

bung des Freithums der bei der gesammten Postadmini-
 stration angestellten Beamten und Officianten betrifft,
 welches allerdings auf einer bloßen Observanz zu beru-
 hen scheint, ist es nicht außer Acht zu lassen, daß es
 zweckmäßig sein würde, entweder es bei dieser Obser-
 vanz zu lassen oder dieselbe durch eine gesetzliche Bestim-
 mung zu bestätigen, weil, ohne daß man durch diese
 Bemerkung irgend jemand, viel weniger einer ganzen
 Administrationsbranche im geringsten zu nahe treten will,
 die Gelegenheit so nahe liegt, sich das Freithum auf
 irgend eine Art selbst zu nehmen, und es immer klug ist,
 die Gelegenheit zu Mißbräuchen im Voraus abzuschneiden.
 Ihre Commission glaubt aber von einem besondern An-
 trag in dieser Beziehung Umgang nehmen zu können, um
 nicht dem Zweck einer Motion zuwider zu sehr in das
 Einzelne zu gerathen. Endlich hat ihre Commission alle
 weitere Anträge, welche theils bei der Begründung der
 Motion, theils bei der Discussion in der zweiten Kammer
 gemacht wurden, deßhalb mit Stillschweigen übergangen,
 weil sie glaubte sich streng an den eigentlichen Gegenstand
 der Motion halten zu müssen.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher dahin, der
 Adresse der zweiten Kammer lediglich beizutreten.

Beilage Ziffer 67.

Durchlauchtigster Markgraf!

Eure Hoheit habe ich auf die gefälligste Zuschrift vom heutigen die unterthänigste Uebergabe des Gesetzeswurfs, die Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden betreffend, zu erwiedern die Ehre, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die zu diesem Zweck ernannte Deputation der ersten Kammer den 27. dieses Monats um 12 Uhr zu empfangen die Gnade haben werden.

Zugleich soll ich in Gefolge Beschlusses des Großherzoglichen Staatsministerii die Erklärung beifügen: daß die Großherzogliche Regierung das vorgedachte Gesetz zwar fortwährend als ein Finanzgesetz betrachte, jedoch in allen Fällen, wo die Frage: ob ein Gesetz ein Finanzgesetz sei, oder nicht? zwischen beiden Kammern streitig werde, ohne eine practisches Interesse darzubieten, sie nicht gesonnen sei, eine Entscheidung derselben auf dem durch den §. 61 der Verfassungsurkunde bezeichneten Wege, mittelst Zusammenzählung der bejahenden und der verneinenden Abstimmungen hierüber herbeizuführen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1831.

Eurer Hoheit
unterthänigster Diener
L. Winter.

Beilage Ziffer 68.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

wegen Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche
Macht.

Erstattet von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlachtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht, Bericht zu erstatten.

Durch diesen Gesetzentwurf sollen die Verordnungen vom 13. und 24. August 1805 über die Bestrafung der Streitigkeiten zwischen Officieren und Civilpersonen außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden.

Diese Verordnungen, zumal die erstere, vermengten Begriffe, Gegenstände und Sanctionen, die getrennt hätten gehalten werden sollen — sie zerstörten das Ebenmaß zwischen Vergehen und Strafe, und gaben dem einen Stand einen wahrhaft verletzenden Vorrang über den andern.

Gemäß der Verordnung vom 13. August wird eine nicht in die Klassen der Rangordnung eingezeichnete Civilperson, wenn sie einen Officier oder Kriegsbeamten

mit „Worten, Gebärden oder andern dergleichen Verbal-Injurien“ beleidigt, mit Gefängniß von 4 bis 8 Wochen, mit Arbeitshaus- oder Festungs-Verhaft von 3 bis 6 Monaten bestraft.

Für eine Real-Injurie verfällt sie in eine Arbeitshaus- oder Festungsstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr.

Gehört der Beleidiger zu der Classe der Bürger oder Landleute, so muß er sein Vergehen noch außerdem durch Fasten oder körperliche Züchtigung büßen.

Injurien, deren sich eine zu dem Adel oder zu den charakterisirten Beamten des Civilstandes gehörige Person gegen einen Officier schuldig macht, sollen, je nach der Schwere der Beleidigung und den übrigen einwirkenden Umständen, mit Festungsarrest von 3 Monaten bis zu 1 ½ Jahren geahndet werden.

Die dem Beleidigten zu seiner Privatgenugthuung zu leistende Abbitte muß, nach dem Verlangen desselben, jedesmal öffentlich und gerichtlich, vor 2 bis 3 Zeugen seines Standes, geschehen.

Laut der Verordnung vom 24. August wird der Officier, war er der Beleidiger — für eine Verbal-Injurie, nach dem Ermessen seines Commandeurs, mit einem Privatverweis oder Arrest, der bis zu zweimonatlichem Festungsverhaft ansteigen kann, für eine Real-Injurie, je nach dem Stand des Beleidigten, mit mehrtägigem Hauptwachen-Arrest bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bedroht.

Nebenbei wird in der Verordnung vom 13. August auch von der Widersetzung gegen Schildwachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienst befindliche Militär-Personen und der Bestrafung solcher Widersetzlichkeit gehandelt.

Bestimmungen, wie die so eben verlesenen, sprechen sich selbst ihr Urtheil — sie scheinen einem andern Jahrhundert anzugehören, und sind nur dadurch erklärlich, daß es zur Zeit, als sie gegeben wurden, darauf ankam, dem Militärstand, der in der elenden Verfassung des Kriegswesens des ehemaligen deutschen Reichs unscheinbar geworden und beinahe untergegangen war, wieder Haltung und Bedeutung zu verschaffen. Man vergriff sich jedoch in den Mitteln hiezu; man verwechselte Standesvorurtheil und Anmaßung mit den Begriffen wahrer Ehre und Würdigkeit; statt wechselseitiger Achtung schuf man heimlichen Groll und feindseliges Gegenüberstehen, und verletzte die öffentliche Meinung.

Die Gerichte, der schroffen Ungleichheit, der übermäßigen Strenge dieser Strafbestimmungen abhold, suchten in den einzelnen zu ihrer Entscheidung gebrachten Fällen die Anwendung derselben so viel als möglich zu mildern, und so wirkte diese Verordnung verderblich, sie mochte vollzogen oder umgangen werden.

Hatte sie, dem Bisherigen zufolge, in sich selbst keinen haltbaren Rechtfertigungsgrund, so ermangelte sie vollends alles Rechtsbestandes, seitdem wir eine Verfassung besitzen.

Nach dem §. 7. der Verfassungsurkunde sind die Rechte aller Badener gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet; und nach §. 13. steht die persönliche Freiheit aller Badener auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Mit und seit dieser Verfassung hätte daher die ihr stracks zuwiderlaufende Verordnung vom 13. August 1805 für erloschen angesehen und erklärt werden sollen.

Die Regierung thut es jetzt; sie legt den Kammern einen Gesetzentwurf vor, der eine wohlverstandene Rechts-Gleichheit, das richtige Maas zwischen Vergehen und Strafe wieder herstellt, der die Bestrafung der Beleidigungen gegen Militärpersonen, wenn sie im Dienst sind, von den Injurien, die ihnen außer Dienst zugefügt werden, absondert, und die Bestrafung der ersteren, wie sich's gebührt, auf jeden Diener der öffentlichen Macht, er sei vom Militär, oder vom Civilstand, ausdehnt.

Diesem wohlbemessenen Gesetzentwurf, der die Rückkehr zu den unwandelbaren Grundsätzen des Rechts und zu den constitutionellen Regierungsformen auf erfreuliche Weise beurkundet, werden wir unsere Zustimmung gerne ertheilen.

Die Mitglieder unseres ganzen Offizierscorps, über die eigentliche Ehre ihres Standes aufgeklärt, und kräftig genug, solche selbst zu wahren, werden selbst die Aufhebung eines Gesetzes verlangen, welches ihre gesellschaftlichen Rechte nur dadurch zu schützen wußte, daß es die auf gleicher Linie stehenden Rechte ihrer Mitbürger kränkte.

Ich wende mich nun zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs.

Bei dem 1sten Artikel schien der Ausdruck: obrigkeitliche Civil- oder Militärperson überflüssig zu sein oder auf heterogene Nebengriffe zu leiten. Eine Schildwache, zum Beispiel, übt einen öffentlichen Dienst aus — ist aber darum noch keine obrigkeitliche Person. Man ist daher übereingekommen, diesen Zusatz zu streichen. Das vollkommen Bezeichnende liegt darin, daß die Civil- oder Militärperson in und bei der Ausübung ihres Dienstes beleidigt wird.

Sodann schien die Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe,

mit einem Monat anfangend, zu streng. Die Beleidigung durch Worte kann leicht, die durch Gebärden (oder die symbolische) kann einigermaßen zweifelhaft oder verschiedener Deutung fähig sein. Die Strafe soll daher nach dem Ermessen des Richters, der in dergleichen sich so mannigfach gestaltenden Fällen stets einen weiten Spielraum haben muß, mit einer Gefängnißstrafe von nur 8 Tagen beginnen und bis zu einer solchen von 3 Monaten oder einer Arbeitshausstrafe von gleicher Dauer ansteigen können.

Die Herren Commissarien der Regierung sind mit dieser Abänderung gleichfalls einverstanden.

Bei dem zweiten Artikel wurde nichts erinnert.

Zu erwägen ist jedoch, daß Drohungen ebenfalls vielfache Abstufungen zulassen, und zuweilen von der symbolischen Injurie kaum zu unterscheiden sein werden. Es möchte daher angemessen sein, das Minimum ihrer Bestrafung auf einen einmonatlichen Verhaft im Gefängniß oder im Arbeitshaus herabzusetzen, und nur für schwere Drohungen, so wie jedenfalls für thätlichen Widerstand gegen die in der Ausübung ihrer Function befindlichen Diener der öffentlichen Macht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 3 bis 6 Monaten festzusetzen.

Die Verfügungen der Artikel 3 und 6 sind sachgemäß. — Die Strafe muß verhältnismäßig geschärft werden, wenn der Widerstand mit Waffen geschieht, wenn er mit körperlicher Mißhandlung verbunden war, wenn beides zugleich der Fall ist — oder wenn noch ein anderes für sich bestehendes Vergehen hinzutritt. Die Aufstufungen dieser Schärfung sind der steigenden Schuldhaftigkeit, der Rechtslehre überhaupt entsprechend. Jedermann im Staat muß der öffentlichen Macht und ihren Agenten

schlecht hin gehorchen, die Widersetzlichkeit würde sonst zum offenen Aufstand führen, die öffentliche Sicherheit im Ganzen — der erste Zweck der Staatsgesellschaft — wäre bloßgestellt.

Die Fassung des vierten Artikels, wenn sie etwa zweifelhaft sein könnte, wird durch die Motive des Gesetzesentwurfs erläutert, indem es daselbst heißt: Es versteht sich von selbst, daß das Vergehen (des Widerstandes) durch den Uebergang in ein anderes bestimmtes Vergehen oder Verbrechen dessen Natur annimmt, und unter die besondere Strafe desselben mit der hinzugefügten Schärfung fällt.

Auch im 5ten Artikel würde der Zusatz: obrigkeitliche, aus den oben angegebenen Gründen wegfallen.

Die Verfügung, daß wenn Civil- und Militärpersonen an einer Beleidigung gegen ein im öffentlichen Dienst befindliches Individuum Theil genommen haben, die Aburtheilung dem an sich zuständigen Gericht überlassen werde, ist unserer Verfassung gemäß, welcher zufolge in Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Gemischte Gerichte, wie sie das alte Gesetz normirt, können daher nicht mehr statt finden. Vielleicht ändert sich auch die Vorschrift des neuen Gesetzes alsdann wieder, wenn wir einen Schritt weiter gehen, und die Militär-Jurisdiction bloß auf militärische Dienstvergehen im eigentlichen Sinn beschränkt wird.

Für den 6ten Artikel wird, mit Zustimmung der Herren Commissarien der Regierung, folgende Fassung vorgeschlagen. „Das Gesetz vom 13. August 1805, soweit es die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Macht betrifft, so wie die nachfolgenden Verordnungen, insbesondere die vom 15ten Februar 1830, sind durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.“

An und für sich versteht sich der neu vorgeschlagene Zusatz, der auch die dem Gesetz vom Jahr 1805 nachgefolgten, mit ihm zusammenhängenden Verordnungen aufhebt, von selbst — allein eine besondere Betrachtung macht ihn dessen ungeachtet wünschenswerth.

Unerwarteter Weise nemlich wurde die halb und halb in Vergessenheit und außer Anwendung gekommene Verordnung vom 13. August 1805 durch eine Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1830 auf die Gensd'armerie ausgedehnt.

Diese Maaßregel versetzte das Land in Unruhe und Besorgniß.

War diese Verordnung hinsichtlich des Militärs, welches einen streng in sich abgeschlossenen Stand bildet, dem die Ehre nicht nur vieles, sondern Alles ist — noch zu begreifen, und in Rücksicht auf die Zeit ihres Erscheinens, wenigstens einigermaßen zu erklären, so hätte sie doch niemals — und am allerwenigsten seit dem Eintritt der Verfassung, auf die Gensd'armerie ausgedehnt und bezogen werden sollen. Diese Gensd'armerie mag immerhin eine militärische Organisation haben — sie soll nichts sein und kann nichts sein, als eine rein bürgerliche Einrichtung, eine Civilgewalt, unter die Civilobrigkeit gestellt. Sie ist mit den übrigen bürgerlichen Klassen der Staatsgesellschaft in unangesehener Berührung. Aus dieser Berührung entstehen häufig Streitigkeiten, die niemals nach dem einen besonderen Stand verliehenen, an sich selbst schon exorbitanten Gesetz hätten geschlichtet werden sollen. Es wird daher angemessen sein, die Wirkungslosigkeit dieser Verordnung ausdrücklich auszusprechen.

Der Artikel 7 insofern er die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf frühere Fälle alsdann verordnet, wenn die in ihm enthaltenen Strafbestimmungen milder sind,

als die bisherigen, ist der Tendenz des ganzen Entwurfs, den aus ihm hervorleuchtenden Grundsätzen einer wohlverstandenen Milde entsprechend.

Von Ihrer Commission, Durchlachtigste, Hochgeehrteste Herren, wird hiernach auf die Annahme des Gesetzentwurfs mit den zu den Artikeln 1, 2 und 6 vorgeschlagenen Abänderungen angetragen.

Beilage Ziffer 69.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die Bestrafung der Ehrenkränkungen betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath Frhrn. v. Rüd t.

Durchlachtigste, Hochgeehrteste Herren!

Von der hohen Regierung sind zu Ihrer Berathung und Zustimmung zwei Gesetzentwürfe vorgelegt worden über Bestrafung der Vergehen gegen die öffentliche Macht, und über Bestrafung der Ehrenkränkungen.

Sie wurden darum gleichzeitig übergeben, weil die frühere noch bestehende Gesetzgebung, welche aber durch

solche abgeändert werden soll, beide Gegenstände zum Theil vermischt hatte.

Aus diesem Grunde haben Sie auch hiefür nur eine jedoch verstärkte Commission ernannt, welche nach Prüfung der Gesekentwürfe sowohl in ihren eigenen Bestimmungen, als mit Rücksicht auf die älteren Gesetze, namentlich die vom 13. und 24. August 1805, dem 8. Organisationsedict von 1803 über Ausübung der Strafgerechtigkeit und den nachgefolgten Erläuterungen in zwei gesonderten Berichten deren Resultate vorzulegen die Ehre hat.

Der gegenwärtige beschränkt sich demnach auf Begutachtung des Gesekentwurfs über Bestrafung der Ehrenfränkungen.

Einer Person im Gegensatz von Sachen kommt als Subject das Prädicat freier Willkühr zu, das Vermögen, nach Belieben etwas zu thun oder zu lassen.

Wird also eine Person, als in der Natur existirend gedacht, so muß sie äußerlich frei sein, und diese Freiheit durch Zwang vertheidigen können.

Denkt man sich ferner solche, als mit andern zugleich existirend, und in Wechselwirkung, welchen gleiche Freiheit zusteht, so beschränkt sich diese Befugniß so weit, als ihre äußere Freiheit mit der jener andern Personen nach einem allgemeinen Gesetze übereinstimmt.

Diese Sätze finden auf den Menschen ihre vollkommene Anwendung, denn auch ihm kommt freier Wille zu, er existirt in der Natur, er steht mit andern Menschen im Verhältniß der Wechselwirkung, er verliert seine Persönlichkeit und wird Sache, wenn ihm die äußere Freiheit entzogen wird.

In dem allgemeinen Begriff der äußern Freiheit sind gewisse Rechte als Arten enthalten, die dem Menschen angeboren sind — Urrechte. Wir führen hier an:

Das Recht auf sein physisches und moralisches Leben, das Recht auf Gleichheit, welches darin besteht, von Andern zu nicht mehrerem verbunden werden zu können, als wozu man sie auch wechselseitig verbinden kann.

Die Vereinigung des Willens und der Kräfte Einzelner zu Sicherung der wechselseitigen Freiheit Aller, begründet die bürgerliche oder Staatsgesellschaft; indem also der Mensch einer Staatsgesellschaft sich anschließt, welche den obersten Zweck einer möglichen Sicherheit angeborner und erworbener Rechte ihrer Glieder anerkennt, so verzichtet er keineswegs auf seine äußere Freiheit und angeborne Urrechte, sondern er erkennt nur eine Beschränkung ihrer Ausübung oder des Widerstandes zum Schutz derselben so weit an, als sie das Verhältniß gleicher Berechtigung mit andern Staatsgenossen bedingt, er erkennt gegenüber dem repräsentirten Gesamtwillen, also der Staatsgewalt, eine solche Beschränkung ferner an, so weit als es die Erhaltung und Beförderung des Gesamtwohls jedem Staatsangehörigen zu gleicher Pflicht macht, welche letztere selbst noch größeres Opfer fordern kann. Wie nun diese Beschränkungen eine nothwendige Bedingung sind, unter welchen der Einzelne in die Staatsgesellschaft eintritt, so ist eine eben so nothwendige Gegenbedingung, daß alle übrige Staatsgenossen gleiche Beschränkung gegen sich anerkennen; ferner, daß die Staatsgewalt die Rechte eines jeden Angehörigen schütze, so weit als jener selbst, als Bedingung seines Zutritts sie nicht mehr selbst schützen kann und darf.

Dem Staatszweck widerspricht jede Rechtsverletzung, das heißt, jeder zugesügte Nachtheil an angebornen und erworbenen Rechten. Die Staatsgewalt ist daher, nachdem das Recht der Selbsthülfe des Einzelnen sich nur noch auf Nothwehr beschränken kann, die Selbststrache

ihm nicht zusteht, und ihm die Vorsorge für Sicherheit der angeborenen und erworbenen Rechte übertragen wurde, ebenso berechtigt und verpflichtet, diejenige Zwangsanstalten zu treffen, welche jenen zuvorkommen, sie rügen, und dem Beschädigten den erlittenen Nachtheil, so weit er ersichtlich, vergüten können, durch Strafgesetze, also Androhung von Uebeln, durch Anwendung derselben, also Strafe und endlich durch Hülfe, bei rechtlich gebührender Entschädigung.

Das Gefühl eines Werths liegt in jedem Menschen, es ist sein moralisches Lebensprincip. Erziehung, Belehrung und Beispiele, wecken und entfalten dasselbe als eine herrliche Blüthe, die segensreiche Früchte verspricht; Zwang, Mißhandlung, Rohheit verkümmern dasselbe, und entrücken den Menschen seinem höhern Beruf.

Dieses entwickelte Gefühl, erhoben zum Bewußtsein moralischer Würdigkeit, Menschenwürde! ist ein inneres Leben, dessen Erhaltung für den Menschen und Bürger, wie für die Gesammtheit unentbehrlich ist.

Die Anerkennung dieser Würde ist Achtung. Erscheint solche äußerlich, so entsteht dadurch der Begriff von Ehre.

Erstere, als moralische Ueberzeugung, ist frei, sie kann an und für sich nicht Gegenstand einer rechtlichen Forderung sein, soweit aber äußere Zeichen der Achtung Rechtsgegenstand sein können, so giebt es auch ein Recht auf Ehre.

Als Mensch und Bürger hat jeder einen, allen andern vollkommen gleichen Werth als Recht auf moralisches Leben und Ausfluß der angeborenen Gleichheit, es ist also der Anspruch auf Ehre, bürgerliche Ehre, gleich, nach der nothwendigen Maxime aller moralisch und rechtlichen Ordnung der *praesumptio homi viri*.

Dieses Recht erfordert nun:

Anerkennung gleichen moralischen und bürgerlichen Werthes durch Unterlassung aller Handlungen, welche die Erklärung enthalten, daß die Person als Mensch oder als Bürger keiner Achtung würdig sei.

Da aber die Achtung, welche der bürgerlichen Ehre zum Grunde liegt, durch den guten Namen bedingt ist, nämlich der Ueberzeugung der Mitbürger, daß durch keine Handlung der Achtung sich unwürdig gemacht worden sei, und daher mit dem Rechte auf Ehre, das auf guten Namen innigst verbunden ist; so fordert dieses noch weiter, daß Niemand durch Handlungen die Meinungen anderer fälschlich dahin bestimmen solle, als habe man sich der bürgerlichen Ehre unwürdig gemacht.

Jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern, an Ehre und guten Namen verlezet, ist daher Ehrenkränkung in der allgemeinen Bedeutung.

Durch diese Handlung wird ein Nachtheil an einem angeborenen Rechte zugefügt, und da der Verlezte nach dem früher Angeführten nicht zur Selbsthülfe oder Selbststrache befugt ist; so hat der Staat die Pflicht, dem Anspruch auf Hülfe zu genügen, so weit die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen sie eintreten kann, also nach Maßgabe der Gesetze.

Damit diese Handlung aber auch vor dem Gesetze strafbar sei, ist erforderlich, daß die Verletzung vorsätzlich war, das heißt, daß der Handelnde wirklich jenen dritten an Ehre und gutem Namen verlezten wollte, was jedoch häufig in der Form der Handlung selbst schon liegen kann. Hierdurch beschränkt sich der Begriff der gesetzlich strafbaren Ehrenkränkungen auf vorsätzliche Verletzungen.

Das Recht auf bürgerliche Ehre ist gleich. Also Jeder im Staat kann verlangen, daß solche von Andern nicht verletzt werde, er kann, nach geschehener Verletzung, die Bestrafung derselben nach den bestehenden Gesetzen fordern. Allein darum sind dennoch die Verhältnisse, unter welchen sich die Ehre im Staat gedacht werden kann, sehr verschieden.

Jeder Staat als practische Anstalt betrachtet, bedarf Agenten, Staatsbürger, welchen derselbe untergeordnet unter die oberste Gewalt die Besorgung der Interessen der Gesamtheit in allen Beziehungen aufträgt, Staatsbeamte und Diener.

Nach Verhältniß der Wichtigkeit und Eigenschaft dieser Aufträge, der hierzu geforderten höhern Geistesbildung, der größern Opfer, welche die Erfüllung des Auftrags von dem Beauftragten selbst fordern könnte, und des Einflusses auf das Wohl der Gesamtheit muß den Staatsbeamten und Dienern eine mehr oder minder ausgezeichnete Stellung im Staate selbst zugestanden, ja es können die Staatsangehörige zu äußerer Anerkennung derselben, besonders wenn sie für den Staat handelnd erscheinen, verpflichtet werden, indem Er selbst einen ausgezeichneten Werth diesen Eigenschaften beilegt, und solcher zuweilen als eine nothwendige Bedingung erscheint, unter welcher der Beauftragte den Anforderungen der Gesamtheit nur genügen kann.

Diese Bedingung nennt man gewöhnlich Dienstehre.

Der Staat erkennt ferner überhaupt einen Unterschied der Stände an, nämlich eine, nach Berufswohl sich bildende formelle Unterabtheilung der Staatsbürger. Dieser Unterschied bringt, je nachdem er eine höhere Ausbildung und seltenere oder dem Staate besonders nützliche Eigenschaften erfordert, auch einen höhern

Standpunkt mit sich, den ihm andere Stände selbst einräumen.

In monarchischen Staaten steht dem Staatsoberhaupt das Recht zu, gewisse Stände mit Ehrenrechten zu begaben, ja es kann die Verfassung solche Stände, als zu ihrer Wesenheit nöthig, anerkennen, oder es kann derselbe an Einzelne äußerliche Zeichen einer Würdigkeit verleihen — Standesehre. Wo nun die Geseze eine äußere Anerkennung des öffentlichen Ausspruchs der Würdigkeit einer Person gebieten, da kann durch die vorsätzliche Unterlassung ebenfalls eine Ehrenkränkung erzeugt werden.

Die Standes- oder Dienstehre ist nun durchaus keine besondere von der bürgerlichen verschiedene oder höher gestellte, sondern sie ist nur die Bezeichnung eines relativ höhern Werths der letztern, begründet auf anerkannte Verhältnisse im Staate, welche in der Stellung, die dem Einzelnen angewiesen ist, hervorgeht. Dieser relativ höhere Werth steigert sich in dem Grade, als die Stellung selbst von öffentlicher Achtung abhängig wird, weil hier die Verletzung der Ehre einen ungleich größern, ja oft unerseßlichen Verlust herbeiführen kann.

Da alle Strafen, soferne sie als gerecht und zweckmäßig angesehen werden sollen, in einem Verhältniß mit der Verletzung stehen sollen, so muß also auch hier der Grad der Strafbarkeit sich nach dem Verhältniß des durch Ehrenkränkung zugefügten Nachtheils richten.

Die Verfassung sichert den Badenern Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte zu, so weit sie nicht selbst namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Ein wichtiger Theil ihrer Ausbildung liegt daher in der Vorsorge, daß ältere Geseze, soweit sie dieser Rechtsgleichheit hinderlich sind, oder mit ihr im Widerspruch

stehen, nach den verfassungsmässigen Ansprüchen modificirt oder aufgehoben, und durch solche ersetzt werden, aus welchen der Geist der Verfassung spricht.

Als mit den staatsbürgerlichen Rechten der Badener nicht mehr vereinbarlich, hat die Regierung selbst die Gesetze vom 13. und 24. August 1805 erklärt, sie sagt: „diese Gesetze waren aus einer Zeit hervorgegangen, in welcher man die Stellung des Militär- und Civilstandes noch nicht völlig begriffen hatte, das Mißverhältniß mußte noch fühlbarer werden, nachdem das Großherzogthum eine Verfassung erhalten hatte.“

Ihre Commission tritt dieser Ansicht bei, sie hält dafür, daß diese Gesetze aus einem Militärstaate entlehnt, niemals weder vor noch nach dem Erscheinen der Verfassung im Großherzogthum einheimisch werden konnten und sollten. Die Aufhebung derselben bedarf keiner weitern Begründung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll nur die hierdurch entstehende Lücke ersetzen, und es bedarf eines umfassenden Ersatzes um so mehr, als überhaupt, hinsichtlich der Ehrenkränkungen und deren Bestrafung, die Gesetzgebung mangelhaft war, die Beseitigung dieses Gebrechens aber um so nöthiger ist, damit nicht durch unrichtige Ansichten oder willkürliche Auslegung persönliche Rechte gefährdet werden.

Der Grundsatz, wie ihn die Verfassung ausspricht, muß dem Gesetze zu Grunde liegen, allein er darf nicht mißverstanden werden; jede Verletzung, die in das diesem Gesetz gezeichnete Gebiet der Ehrenkränkung gehört, muß ihre Strafe finden können, einzig das Verhältniß des durch solche zugesügten Nachtheils muß das Strafmaass bestimmen, weil eine andere Gleichheit Ungerechtigkeit

sein würde, die entweder das Vergehen nicht nach Gebühr straft oder mit Grausamkeit.

Wir finden diese Forderung in dem vorliegenden Entwurfe beobachtet.

Nicht mehr ist einem Stande von Staatsbürgern das traurige Privilegium immer härter, einem andern der die übrigen Stände zurückstoßende Vorzug, immer gelinder für gleiche Uebertretungen bestraft zu werden, eingeräumt, und mögen solche Gebrechen für immer aus unserer Gesetzgebung verschwinden.

Der Gesetzentwurf handelt von den Ehrenkränkungen soweit, als sie nicht in ein peinliches Verbrechen übergehen (nämlich in qualificirte Schmähungen und Verläumdungen Art. 45. und 46. des D. E. von 1803 VIII.) also von leichten und schweren Verbal-, Real- und symbolischen Injurien. Das ste Drg. Edict hat solchen nur eine bürgerliche Strafe gesetzt, und diese hat der Entwurf beibehalten, indem er Geldstrafe, Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen, Festungs- und Correctionshausstrafe bis zu 6 Monat resp. 8 Monat androht.

Es handelt sich zwar von einem neuen Gesetz, allein nur als Theil der bestehenden Strafgesetzgebung, deshalb ist es nöthig, das bestehende System der Strafen, soweit möglich auch hier beizubehalten, oder eigentlich dahin wieder zurückzukehren, indem die durch die Ausnahmsgesetze von 1805 bestimmte so ungleiche, und zum Theil peinliche (nämlich Zuchthaus-) Strafe nicht wohl zur Richtschnur dienen kann, und gerade ihrer Härte und Ungleichheit wegen beseitigt werden solle.

Es wird auch die Frage, ob die im sten Drg. Edict gesetzten Strafen zweckmäßig, ob zu gelind oder noch zu

strenge seien, nicht jetzt und hier berührt werden können, sondern erst dann, wenn die peinliche Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange der Revision unterworfen werden wird.

Deshalb ist die Commission der Ansicht, diese Bestimmung des 8ten Org. Edicts beizubehalten, und überhaupt diese Vergehen (mit der Ausnahme der Art. 45. 46.) nur mit bürgerlichen Strafen zu belegen. Das Verhältniß der StrafGattungen, welche auf die Vergehen angewendet werden können, führt zu der Frage, ob es auch zweckmäßig sei, Geldstrafen zuzulassen.

Die Ehrenkränkung, wem sie auch widerfahre, ist immer eine empfindliche Verletzung; schon Cäsar sagt: *neque cuiquam mortalium injuriae suae parvae videntur*. Die Absicht muß daher bei Bestimmung der Strafen hier nicht allein auf empfindliche Rüge des einzelnen Falles, sondern auch auf Abschreckung anderer vor gleicher Uebertretung gerichtet sein.

Das eine wie das andere wird mit Geldstrafen häufig nicht erreicht werden können, besonders, wo solche nach den Vermögensverhältnissen nicht empfunden wird. Darum scheinen körperliche Strafen in der Regel zweckdienlicher. Allein man zog in Erwägung, daß das Gesetz solche nicht ausschließlich, sondern neben körperlichen Strafen androht, letztere also immerhin als Abschreckung dienen, so dann, daß für den Mann von zartem Gefühl eine richterlich erkannte Strafe, bestehe sie auch nur in Geld, sicher eine fühlbare Demüthigung enthält; besonders entscheidend war aber die Betrachtung, daß die Stellung, die ein Beklagter im Staate einnimmt, eine körperliche Strafe zur großen Härte umgestalten würde, da sie größere und bleibende Nachtheile für seine Existenz erzeugen kann, und darum kann jene StrafGattung nicht wohl umgangen werden.

Da aber die in dem Artikel 3. aufgeführten Ehrentränkungen so schwer sind, daß sie eine wirksamere Strafe erfordern, und der, welcher sich solcher schuldig macht, selbst in der Regel den Anspruch auf Achtung aufzugeben scheint, so stand die Commission im Zweifel, ob hier Geldstrafen überhaupt noch im Verhältniß mit der Uebertretung gedacht werden könnten, wenigstens schien ihr die Summe von 200 fl. zu gering, und glaubt sie, wenn sie noch zulässig erachtet wird, die Erhöhung auf 500 fl. verlangen zu müssen. Nicht aus einem fiskalischen Interesse, sondern, um wenigstens ein relativ sich mehr annäherndes Verhältniß der Strafen zu erhalten.

Immer bleibt es dem Richter überlassen, die Verhältnisse, unter welchem das Vergehen statt fand, und die Absicht und Folgen desselben genau zu erwägen, und hiernach die Strafart zu wählen, welche der Absicht des Gesetzes entspricht.

Die Schärfung der Strafe nach Maßgabe der die Ehrentränkung begleitenden erschwerenden Umstände ist nothwendig; denn, wenn solche an und für sich strafbar ist, so muß sie dadurch gewiß doppelt strafbar werden, wenn sie öffentlich zugesügt wurde, weil hier mit offener Verachtung der Gesetze unmittelbar unter den Augen der Mitbürger, also mit ungleich größerem Nachtheil, die Ehre und der gute Name verletzt worden, und dieses in seinen Folgen nachtheiliger ist.

Wenn ferner in der Ehrentränkung zugleich eine körperliche Mißhandlung, also ein Angriff auf die physische Person statt findet, oder wenn zugleich der Werth, den der Staat öffentlich durch seinen Act mit Uebertragung eines Staatsdienstes anerkannte, und zwar vor Untergebenen, die zunächst verpflichtet sind, diesen Werth zu schätzen, durch beschimpfende Handlungen verletzt wird,

dann fordert es selbst das Interesse der Gesamtheit, in der Stellung des Verletzten, daß eine strengere Strafe eintrete.

Endlich ist in allen diesen Fällen der Mißbrauch der Diensteigenschaft oder der Waffen, welche nur zum Nutzen der Gesamtheit oder ihrer äußern Sicherheit gebraucht werden sollen, besonderer und vollwichtiger Grund zur Schärfung.

Der Wunsch, daß es möglich wäre, für jedes einzelne Vergehen im voraus schon eine genau bemessene Strafe bestimmen zu können, damit jedem die Folge seiner Uebertretung genau bekannt, und in der Anwendung der Gesetze keine Willkür zu befürchten sei, ist zwar sehr natürlich; allein seine Erfüllung ist mit geringen Ausnahmen nie zu erwarten, weil theils an sich dieselben Vergehen in einer höchstabweichenden Gestalt erscheinen, theils bei Beurtheilung der Strafbarkeit vielfältige Rücksichten in sub- und objectiver Beziehung eintreten können, welchen der Richter Gehör geben muß, und daher hat die Festsetzung einer bestimmten Strafe für ein Vergehen meist nur dahin geführt, den Richter in einen mißlichen Zwiespalt zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und seiner rechtlichen Ueberzeugung hinsichtlich gegebener Fälle zu setzen, welche entweder auf eine pedantische Anwendung einer Strafbestimmung, wo sie auch zu hart oder zu mild schiene, oder auf eine der Kraft der Gesetze höchst nachtheilige häufige Abweichung von demselben führte.

Darum haben neuere Gesetzgebungen es vorgezogen, besonders bei weniger bestimmten Vergehen, nach Erwägung des möglichst strafbaren und mindeststrafbaren Falls eine höchste und niederste Strafe festzusetzen und

dem Ermessen des Richters den freien Raum zwischen solchen zu lassen.

Bei Ehrenkränkungen scheint dies besonders nöthig, weil sie unter so verschiedenen Beziehungen gedacht werden können, daß der Richter nur auf diesem Weg mit dem Gesetz und mit seiner Ueberzeugung bestehen kann. Dieses ist nun in dem vorliegenden Entwurf geschehen, und der niederste Strafgrad, so wie der höchste in dem Umfange bürgerlicher StrafGattungen: es ist daher hiergegen mit Rücksicht auf die vordere Bemerkungen nichts einzuwenden. Immer muß vorausgesetzt werden, daß der verständige und rechtserfahrene Richter den ihm gelassenen Raum mit Umsicht und Rechtsüberzeugung benutze.

Auch die französische Gesetzgebung hat diesen Raum dem Richter gelassen, und die Erfahrung zeigt, daß solches nicht ohne Nutzen sei.

Durch diese Bemerkungen ist dasjenige berührt, was über die Art. 1—4 einschließlic zu sagen erforderlich schien. Die Commission begutachtet deren Annahme mit der zum Art. 3. vorgeschlagenen Erhöhung der Geldstrafe bis zu 500 fl.

Der Art. 98 des 8ten Organisations-Edicts verfügt, wie es mit Bestimmung der Strafe gegen denjenigen zu halten, der wegen verschiedenartigen peinlichen Verbrechen vor Gericht steht. Es soll nemlich, soweit eines derselben nicht schon Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe mit sich bringt, wo ein Strafzusatz nicht anwendbar, die Strafe durch Zusammensetzung der verschiedenen, in der Art ausgesprochen werden, daß der ganzen Strafe des Hauptverbrechens nur $\frac{2}{3}$ der Strafe der andern und dieses durch Verwandlung in die höhere StrafGattung zugeschlagen werden.

Bürgerliche Strafen sollen jedoch nie hinzugeschlagen, also in peinliche verwandelt werden, sondern immer besonders für sich bestehen. Diesen Bestimmungen widerspricht der Art. 5. des Entwurfs insofern, als er dann, wenn neben der Ehrenkränkung ein peinliches Verbrechen vorkäme, einen peinlichen Strafzusatz für ein Vergehen zuliese, und zwar bis zu $\frac{1}{2}$ der peinlichen Strafe. Gegen jene Bestimmung erhebt sich also das große Bedenken, daß hier eine Strafe eintritt, die der gesetzlichen Natur des Vergehens nicht anpaßt, sondern an und für sich schon härter ist.

Nach der von der Regierungs-Commission gegebenen Erläuterung ist es die Absicht, diese Bestimmung des achten Organisations-Edicts hier aufzuheben, da solche nach bisheriger Erfahrung und nach einer richtigen Theorie weder als zweckmäßig sich bewährt, noch als systematisch darstellt. Ersteres, indem nach einer peinlichen Strafe eine bürgerliche überhaupt keinen Erfolg habe, und der Verurtheilte nur ungeeignet von einer Gewahrsam in die andere gebracht werden müßte, letzteres, indem sich das Vergehen der Ehrenkränkung in einem peinlichen Verbrechen weniger als für sich bestehend, denn als ein erschwerender Umstand betrachten lasse.

Die Commission glaubt, diesen Gründen ihre Anerkennung im Allgemeinen nicht versagen zu können, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß, nach Maßgabe der auf das Verbrechen gesetzten Strafe ein Strafzusatz bis $\frac{1}{2}$ oft sehr hart erscheinen könnte. Sie muß aber annehmen, daß der Richter auch hier in dem ihm freien Raume das richtige Maas aufsuchen, und bei schwererer Strafe ein Zusatz meist wegfallen werde. Doch möchte zur Deutlichkeit statt den Worten:

„auf das eine oder das andere“
zu setzen sein:

„auf das letztere“
unter welcher Aenderung der Artikel angenommen wird.

Der Art. 6. entscheidet über eine Streitfrage, und wie wir glauben, nach richtigen Grundsätzen. So lang der Staat selbst nicht durch sein Urtheil einen Mitbürger des Rechts auf äußere Achtung für verlustig erklärt hat, ist jeder verpflichtet, es als bestehend anzuerkennen. Sind ihm Handlungen bekannt, welche diesen Verlust als Strafe mit sich bringen können, so kann er solche dem Richter anzeigen; allein er kann nicht sein subjectives Urtheil über ihm bekannte Thatsachen als das Urtheil der Gesamtheit ansehen, er kann also nicht einen Mitbürger hiernach selbstwillig in seinem Recht verletzen. Selbst also bei richtigen Thatsachen kann in der Form und den Umständen in und unter welchen sie ausgesprochen, oder sich gegen einen andern benommen wird, eine Ehrenkränkung liegen, obgleich die Einrede und der Beweis der Wahrheit die Materie der Ehrenkränkung zernichten und deren Strafbarkeit vermindern wird.

Die Commission nimmt den Artikel 6. unverändert an. Mit solchem steht der Artikel 8. in näherer Verwandtschaft als der vorgehende Artikel 7, weshalb solcher zuerst erörtert wird.

Nothwehr kann überhaupt nur soweit als rechtmäßig erscheinen, als sie im Augenblick des Angriffs zu dessen Abwendung und zur Selbsterhaltung nöthig war, und so weit die öffentliche Gewalt nicht die Gefahr abwenden konnte. Eine Erwiederung eines erlittenen Angriffs auf Ehre und guten Namen aber ist nicht Nothwehr, sondern Retorsion, Selbststrache, weil der Angriff dadurch nicht mehr angewendet werden kann und soll, sie ist also straf-

bar. Nur die Strafbarkeit kann sich insoweit mindern, als die Erwiederung unmittelbarer dem Angriff folgte, und in diesem eine Anreizung zu solchem liegt, auch soweit sie den Angriff in seinem Maaß nicht übersteigt. Hiernach kann dieser Artikel nicht beanstandet werden.

Die Wiederholung eines Vergehens hat nach allgemeinen Rechtsregeln und nach der Theorie des achten Organisationsedicts immerhin eine höhere Strafe, gewöhnlich die doppelte des ersten gleichen Falls zur Folge, weil nicht allein das Vergehen, sondern der zugleich erwiesene Grad von Unverbesserlichkeit und Hinneigung zur Gewohnheit geahndet und bezwungen werden sollte.

Der Artikel 7. verfügt nur einen Strafzusatz, der im ersten Wiederholungsfalle nicht die doppelte, im zweiten nicht die dreifache auf das Vergehen gesetzte Strafe übersteigen sollte. Es erscheint solches gerecht, nur muß vorausgesetzt werden, daß, wo die Gefängnißstrafe ihrer Dauer nach nicht mehr anwendbar ist, die Arbeitshaus- oder Festungsstrafe eintritt.

Die Commission stimmt auf Annahme des Artikels.

Der Staat hat ein unmittelbares Interesse und Verpflichtung, durch Erlassung von Strafgesetzen und Bestellung von Gerichten und Vollziehung ihrer Urtheile zu sorgen, daß Ehrenverletzungen gebührend bestraft werden können; daß aber die Ehrenkränkungen auch wirklich vor den Richter gebracht werden, darin hat er nur soweit ein unmittelbares Interesse, als solche seinen Agenten im öffentlichen Dienst wiederfahren oder die für ihre Würde unentbehrliche Achtung im Dienst herabgesetzt worden ist, weil hierin die Würde des Staats selbst theilhaftig erscheint, ein unmittelbares bei allen andern Ehrenkränkungen aber nur, insofern die Beschwerde und Aufforderung des Gekränkten nicht unbeachtet bleiben

darf. Es liegt in dem freien Willen des Einzelnen, ob er die ihm zugefügte Kränkung unbeachtet lassen will oder nicht, da es zunächst seiner individuellen Beurtheilung unterliegt, ob er dieselbe als eine wirkliche Ehrenkränkung ansehe oder nicht, und ob die Bestrafung derselben der Wahrung seiner Ehre und guten Namens wegen erforderlich sei. Es kann aber der Staat fordern, daß die in seinem Dienst oder seinem Diener zugefügte Kränkung, letztere, soweit sie der Fortsetzung der ihm anvertrauten Verrichtungen nachtheilig ist, also dem öffentlichen Dienst schadet, selbst ohne dessen Beschwerde untersucht und nach dem Gesetze geahndet werde. Es sind also die Ehrenkränkungen ersterer Art lediglich als Privatvergehen, letztere aber als gemischte anzusehen, weil auch der Verletzte klagen kann. Bei jenen findet nur eine richtige Cognition auf Beschwerde des Betheiligten oder dessen Vertreter, bei letzteren die Cognition von Dienstwegen Statt.

Hierauf ist der Artikel 9 gegründet.

Nur das Urtheil der Gesamtheit, ausgegangen von dem Richter, kann den Verlust der bürgerlichen Ehre — Ehrlosigkeit — aussprechen, die Handlung eines Einzelnen kann zwar die Ehre kränken, allein niemals entziehen im rechtlichen Sinne. Eine solche Kränkung ist rechtswidriger Angriff, als dieser unterliegt er der Strafe, dem Uebel, welches der Wille der Gesamtheit der Uebertretung zur Folge setzt. In der Strafe, welche das Urtheil erkennt, liegt aber zugleich der Ausspruch, daß die Kränkung wirklich eine solche war, daß der Staat das zustehende Recht auf Ehre und guten Namen nach wie vor anerkennt, und es von allen anerkannt wissen will, mithin die volle Wiederherstellung die nöthige ist.

Darum sind die nach früheren Gesetzgebungen bestandenen

besondern Formen wegen Wiederherstellung der verletzten Ehre durch Abbitte, Wiederruf, Ehrenerklärung, so fern sie als Theil eines Straferkenntnisses vorkamen, ganz überflüssig, weil in dem Urtheil an und für sich schon die Wiederherstellung oder der Ungrund und die Rechtswidrigkeit der Verletzung liegt.

Allein immerhin kann der Staat, noch mehr aber der Verletzte ein Interesse haben, daß das Urtheil, welches den erlittenen Angriff als eine strafbare Handlung erklärt und rügt, in dem Umfang bekannt werde, als die Handlung selbst bekannt war, damit auch der Eindruck und die oft wesentliche nachtheilige Folgen aufgehoben werden, und kann dieses auf Kosten des Angreifenden dann fordern, wenn die Form der Verbreitung der Injurie einen besondern Aufwand zur Kundmachung des Urtheils im gleichen Umfange erheischt, da jener und nicht dieser die Folgen seiner Handlung tragen muß.

Durch eine Ehrenkränkung kann ferner unmittelbar oder mittelbar dem Verletzten ein Nachtheil an seinem zeitlichen Gute, an seinen Erwerbsmitteln *ic.* erzeugt werden, und muß ihm ein Recht auf Anforderung des Ersatzes, soweit er den Nachtheil zu erweisen vermag, zustehn.

Diese Grundsätze nimmt Artikel 10 an, und entsprechen solche ganz der Ansicht Ihrer Commission.

Die in dem Artikel 11 den Gerichten nunmehr ausschließlich zugewiesene Competenz in Instruirung und Abwändlung der Klagen über Ehrenkränkungen ist der bisherigen Uebung vorzuziehen, wornach solche größtentheils den Administrativbehörden zustand. Zwar lag in solcher ein besonderer Nachtheil nicht, da diese Behörden nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren, und ebenfalls aus Rechtsgelehrten bestehen; allein jene Aenderung ist

an sich systematischer und mehr beruhigend. Die weitere Bestimmung beruht theils auf der Verfassung, theils sind sie, nämlich die gemeinschaftliche Untersuchung in dem Falle, da der Beklagte auch Wiederkläger ist, in der Natur des Verhältnisses in soweit begründet, als sie zur Beseitigung von Zögerungen und Collisionen führen; doch weicht die französische Gesetzgebung hierin ab, welche die Untersuchung der als Einrede vorgebrachten Beschuldigung einer strafwürdigen Handlung des Klägers vorausgehen läßt, und bis zu deren Erledigung die Verhandlung über die Ehrenkränkung suspendirt.

Der Artikel 12 gründet sich auf das, was bereits bei dem Artikel 9 bemerkt wurde, und liegt in dem Interesse, welches der Staat hat bei Angriffen auf die Ehre seiner Beamten.

Bei dem Artikel 13 ist nur zu bemerken, daß auch alle nach jenen Gesetzen von 1805 ergangene, dem gegenwärtigen widersprechende Gesetze und Verordnungen als aufgehoben der Vollständigkeit wegen aufgeführt werden sollten, was allerdings zweckmäßig erscheint, und worauf die Commission anträgt.

Bei dem Artikel 14 hat die Commission nichts zu erinnern.

Es dürfte übrigens in der Stellung der Artikel nach ihrer Verwandtschaft unter sich eine Aenderung passend scheinen, und zwar dahin, daß Artikel 7 nach Artikel 5 gesetzt würde.

Die Commission trägt hiernach darauf an, daß

- 1) die Artikel 1, 2, 4, 5 mit Streichung der Worte: „auf das eine oder das andere“ gegen Aufnahme der Worte: „auf das letztere“ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 unverändert, Artikel 3 mit Erhöhung der Geldstrafe von 200 fl. auf 500 fl., Artikel 13 mit

Aufnahme nachfolgenden Satzes nach dem Worte „Beleidigungen,“ „sowie alle nach jenen Gesetzen von 1805 dem gegenwärtigen widersprechende Gesetze und Verordnungen“ anzunehmen, und

2) der Artikel 7 nach Artikel 5 einzureihen sei.

Beilage Ziffer 70.

An

das Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung von dem Beschlusse der ersten Kammer Kenntniß erhalten, nach welchem diese das diesseits angenommene Gesetz wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden ebenfalls einstimmig angenommen, ohne jedoch zugleich das genannte Gesetz, als ein Finanzgesetz betrachten zu können, und in Folge dieser Ansicht beschlossen hat, mit Umgehung der bloß für Finanzgesetze bestehenden Form diesen Gesetzentwurf selbst an Seine Königliche Hoheit den Großherzog überbringen zu lassen.

Wenn die erste Kammer hierdurch nur ihren in diesem Betreffe früher ausgesprochenen Grundsätzen folgt, wird sie auch auf Seiten der zweiten Kammer darin kein unfreundliches Entgegentreten erblicken, wenn diese,

gleichfalls ihren Ansichten und Grundsätzen treu, beschlossen hat, gegen diese Geschäftsbehandlung eine feierliche Protestation in ihren Protokollen niederzulegen, und hierüber eine Mittheilung an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Indem ich die Ehre habe, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer von diesem Beschluß in Kenntniß zu setzen, glaube auch ich im Namen der zweiten Kammer die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß diese Protestation bloß eine nothwendig scheinende Verwahrung der Rechte der zweiten Kammer sei, welche übrigens das gute Einverständniß beider Kammern zu gemeinschaftlichem gesegnetem Wirken für höhere Zwecke nicht im mindesten stören soll.

Karlsruhe den 26. Mai 1831.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Föhrenbach.

Beilage Ziffer 72.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

auf Wiederherstellung der Artikel 29, 38 und 46
der Verfassungsurkunde.

Erstattet von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die beiden Kammern der Ständeversammlung haben in einer mit eminenter Stimmenmehrheit beschlossenen Adresse Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog die ehrerbietigste Bitte überreicht, unsere im Jahr 1825 abgeänderte Verfassung nach ihrem ursprünglichen Inhalt wieder herzustellen.

Diese Bitte ist gewährt.

Ihr entspricht in ihrem ganzen Umfang ein Gesetzentwurf, welchen die hohe Regierung am 24. d. M. der zweiten Kammer vorgelegt hat.

Diesen Gesetzentwurf hat die andere Kammer durch Beschluß vom 27. d. mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, und als Berichtserstatter der Commission dieser hohen ersten Kammer trage ich auf seine Annahme ebenfalls an.

In dem ersten Artikel desselben wird das Verfassungsgesetz vom 14. April 1825 welches die Dauer der Eigenschaft der zur ersten Kammer der Ständeversammlung

gewählten Abgeordneten der Grundherren und der Universitäten, sowie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, sodann die Dauer der Landtagsperiode bestimmt, seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Gemäß des zweiten Artikels treten alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch das Gesetz vom 14. April 1825 abgeändert wurden, wieder in volle Kraft und Wirksamkeit.

Vermöge des dritten und letzten Artikels werden die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung in Bezug auf die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung für anwendbar erklärt.

Diesem ebenso bündigen als erschöpfenden Gesetzentwurf werden Sie, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! Ihre Zustimmung mit Freudigkeit ertheilen.

Auch uns gilt die Wiederherstellung der Verfassung als ein Geschenk der Liebe Unsers mit Begeisterung verehrten Regenten zu seinem treuen, biedern Volk. Auch Sie, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! sind mit Ihrer Commission durchdrungen von den Gefühlen des feurigsten Danks, und beseelt von unwandelbarem Vertrauen in die edlen, landesväterlichen Gesinnungen Unsers Großherzogs.

Beilage Ziffer 73.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die Gesetze vom 5. October 1820 und 14. Mai 1825 über Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts- und alten Abgaben gingen von der wohlthätigen Absicht aus, diese mit den Rechten persönlicher Freiheit und gleicher Besteuerung aller Staatsbürger unverträglichen Leistungen zu beseitigen.

Allein die inzwischen gemachten Erfahrungen ergeben, daß solche nur unvollkommen erreicht wurde, indem die beschränkende Vollziehungs-Verordnung vom 5. August 1824 und der Artikel I. des Gesetzes vom 14. Mai 1825 Abgaben ausschlossen, die nach ihrem Namen, Form, unter welcher sie fällig werden, und nach dem höchstwahrscheinlichen Entstehungsgrunde, sich zur Aufhebung geeignet haben dürften.

Auf den Antrag eines ihrer Mitglieder hat die erste Kammer diesen Gegenstand in nähere Berathung genommen und sich überzeugt, daß durch eine, der Absicht obiger Gesetze entsprechende Erweiterung der Bestimmungen im Wege der Revision jener Gesetze und Verordnung ein wünschenswerthes Auskunftsmittel zur Beseitigung der noch bestehenden Mißverhältnisse gegeben werden könnte.

Dennoch wird bei der häufig sehr schwierig, ja unmöglich gewordenen Erforschung des Entstehungsgrundes mancher Leistungen, eine nicht unbedeutende Zahl ausgeschlossen, und zur Ablösung durch die Pächtern

verwiesen werden müssen. Zum Theil sind solche drückend, und deren baldige Beseitigung in dem Interesse der Staats- und Landwirthschaft sehr zu wünschen, besonders aber diejenigen sogenannten Drittheilsgebühren und der Sterbfall und Handlohn welche das Ablösungsgesetz vom 5. October 1820. näher bezeichnet hat. Es dürfte daher eine mäßige Beihülfe aus Staatsmitteln zur Erleichterung und Beförderung des Abkaufs als nützliche und zweckmäßige Verwendung anerkannt werden.

Von diesen Ansichten und Gründen geleitet, und in Folge des in der 20sten Sitzung mit großer Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses erlaubt sich die erste Kammer, Eurer Königlichen Hoheit die unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht zu übergeben,

daß Höchstdieselben gnädigst geruhen möchten:

1) eine Revision der Gesetze vom 5. October 1820 und 14. Mai 1825 sodann der Vollziehungs-Verordnung vom 5. August 1824 über Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts- und alten Abgaben anzuordnen, und

2) sofern es in Folge dieser Revision und gemäß der Analogie anderer gesetzlicher Ablösungen von Abgaben und Leistungen, deren Entstehungsgrund zweifelhaft, für gerecht und billig erachtet würde, auch zur Erleichterung der Ablösung von Drittheilsgebühren im Umfang des Gesetzes vom 5. October 1820 und des gleichartigen Sterbfalls und Handlohns einen bestimmten angemessenen Beitrag aus der Staatskasse zu bewilligen,

sofort hierüber Höchst Ihren getreuen Ständen einen Gesekentwurf huldreichst vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 30. Mai 1831.

Beilage Ziffer 74.

Bericht

Der Petitionskommission

über die

der ersten Kammer von Franz Müller, Hauptlehrer und Vorsteher des Blindeninstituts zu Bruchsal, vorgelegte Denkschrift.

Erstattet von dem Prälaten Hüffel.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Hauptlehrer und Vorsteher des Blindeninstituts zu Bruchsal, welches zu den Zierden unsers Vaterlandes gehört, übergibt der hohen Kammer nach vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen über die Erziehung der Blinden überhaupt, noch folgende Wünsche und Vorschläge:

- 1) daß es der hohen Regierung gefallen möge, in Ausführung bringen zu lassen, wovon sie nach der anliegenden Denkschrift die Nothwendigkeit selbst schon anerkannt und ausgesprochen hat, nemlich die Verlegung des Blindeninstituts von Bruchsal in eine der größern Städte des Landes;
- 2) daß die Anstalt selbst erweitert werden möge;
- 2) daß die innere Einrichtung des Blindeninstituts hinsichtlich der zu erlernenden Gewerbe vervollständigt werden möge;
- 4) und daß endlich der Gehülfe an dem Institut, welcher seit 1½ Jahr unentgeltlich arbeitet, einen angemessenen Gehalt erhalte, wodurch dann freilich

die Anstalt mit einer größern Dotation ausgestattet werden müßte.

Ihre Commission findet die vorgebrachten Wünsche und Vorschläge des Hauptlehrers Franz Müller ebenso gerecht als begründet. Bruchsal scheint in mehrfacher Hinsicht nicht der geeignete Ort für das Blindeninstitut zu seyn. Die Anstalt steht dort zu isolirt, zu vergessen und zu sehr von der Theilnahme solcher Menschenfreunde ausgeschlossen, welche, wie dieses in größern Städten der Fall ist, mit wahrer Menschenliebe auch die Mittel verbinden, etwas für das Gedeihen der Anstalt zu thun. Selbst fremde Reisende suchen in Bruchsal eine solche Einrichtung nicht, während sie solche in Karlsruhe oder in Mannheim nicht übersehen würden. Ferner bietet Bruchsal jene Mittel nicht dar, um die Zöglinge in Künsten und Gewerben so unterrichten zu lassen, daß sie in der Folge ihr Brod auf eine ehrliche Weise verdienen können, und doch ist dieses so wesentlich nöthig; denn vermag man die Zöglinge nicht in eine Lage zu versetzen, welche es möglich macht, ihr tägliches Brod zu verdienen, so giebt man ihnen in der bessern Erziehung nur ein Licht, das ihre traurige Lage um so heller beleuchtet. Endlich ist das Haus in Bruchsal nach der vorliegenden Denkschrift von der Art, daß dasselbe, nachdem es schon mehrere tausend Gulden gekostet hat, in diesem Jahre wieder einen Kostenaufwand von 942 fl. 6 fr. nothwendig macht. Ueber dies alles soll dieses Gebäude an sich unpassend und für den Zweck der Anstalt keineswegs geeignet seyn.

Mit der Verlegung der Anstalt nach Karlsruhe oder Mannheim müßte denn wohl auch eine Erweiterung der Anstalt verbunden seyn, denn eine halbe Maßregel ist in diesem Falle so gut wie keine, und halb würde die Maßregel seyn und bleiben, wenn nicht alle blinde

Kinder des Landes in dem Institute eine Aufnahme fänden.

An die Erweiterung der Anstalt überhaupt knüpft sich sehr natürlich die innere Erweiterung hinsichtlich der Gewerbe; so daß die armen Blinden in Stand gesetzt werden, ihr Fortkommen selbst zu finden. Denn nochmals sei es gesagt: geschieht weiter nichts, als was bis jetzt geschah, so dürfte mancher Blinde am Ende die nicht grundlose Frage aufwerfen, warum man ihn aus seiner geistigen Blindheit herausgerissen habe, wenn ihm nichts weiter zu Theil werden sollte, als sein Elend erst recht tief zu fühlen.

Daß übrigens der zweite Lehrer des Instituts, welcher wie gesagt, schon $1\frac{1}{2}$ Jahr unentgeltlich demselben seine Dienste widmet, Anspruch auf einen festen Gehalt habe, liegt so nahe, daß man es mit Zuversicht von der Gerechtigkeit der hohen Regierung erwarten darf.

Ihre Commission trägt daher darauf an, daß es der hohen Kammer gefallen möge, sich mit ganzer Kraft für diese Angelegenheit zu verwenden. Insbesondere erlaubt sie sich den Antrag, daß eine Commission der hohen Kammer ernannt und nach Bruchsal gesendet werde, um an Ort und Stelle das Nähere der Anstalt kennen zu lernen.

Beilage Ziffer 75.

—
Bericht

der Petitionskommission

über die

Bitte des Pfarrers Kessel zu Bietigheim vom
22. Mai 1831, die Zehntabschaffung betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffel.

—
Pfarrer Kessel von Bietigheim erklärt sich in vorliegender Bittschrift sehr warm und stark gegen die Abschaffung des Zehntens, und erblickt darin den widerrechtlichsten Eingriff in bestehende Rechte.

Die Commission trägt darauf an, daß diese Vorstellung vorläufig zu den Acten gelegt und späterhin, wenn die Verhandlungen über die Zehntablösung in dieser hohen Kammer zur Sprache kommen, der alsdann zu ernennenden Commission zugestellt werden möge.

Beilage Ziffer 76.

B e r i c h t

der Petitionskommission

zu der

von dem Pfarrer Kessel zu Bietigheim

unter dem Titel: 1881

„Nähere Erläuterungen seiner Beleuchtung der
Sustentationsanordnung der Geistlichen und Schul-
lehrer u. s. w.“

eingereichten Druckschrift.

E r s t a t t e t

von dem Prälaten Hüffel.

Da die vorliegende Schrift erst dann berücksichtigt werden kann, wenn über die Besteuerung der Geistlichen verhandelt wird, so glaubt Ihre Commission, daß sie vorläufig ebenfalls lediglich zu den Acten zu legen und späterhin im vorkommenden Falle aufs Neue vorgebracht werden dürfte.

Beilage Ziffer 77.

—
B e r i c h t

der Petitionskommission

zur

Bitte der Gemeinden Mauer, Schatthausen und
Baiertal um Aufnahme der Verbindungsstraße
von Mauer nach Wiesloch in den allgemeinen
Straßenverband.

Erstattet

von dem Geh. Rath Kirn.

—
Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Es ist eine bekannte Sache, daß von der Landstraße,
welche von Mosbach nach Heidelberg zieht, bei dem Ort
Wiesloch ein Vicinalweg über Mauer, Schatthausen
und Baiertal nach Wiesloch abführt.

Dieser Weg, welcher der Gegenstand der vorliegenden
Petition ist, dient den Reisenden und Fuhrleuten, welche
aus dem Main- und Tauberkreis, dem Amt Mosbach
oder den noch näher herwärts liegenden Gegenden kommen,
zur Abkürzung ihres Wegs, wenn sie nach Bruchsal,
Karlsruhe &c. reisen wollen, denn sonst müßten sie den
nicht unbedeutenden Umweg über Heidelberg machen.
Derselbe hat mithin einige commercielle Wichtigkeit.

Weil er indessen nur als Vicinalweg behandelt wird, so liegt seine Unterhaltung zur Zeit den angrenzenden Gemeinden allein ob. Es wurde ihnen zwar, wie sie selbst sagen, im Jahr 1829 die Erhebung eines Straßengeldes nach dem allgemeinen Tarif bewilligt; da sie aber vorerst den sehr ruinirt gewesenen Weg wiederherstellen mußten, so verzögerte sich der Zeitpunkt, in dem sie von dieser Vergünstigung Gebrauch machen konnten, bis zu der im vorigen Jahre erfolgten allgemeinen Aufhebung des Chausseegeldes auf den eigentlichen Landstraßen, wornach denn auch sie, wie es scheint, darauf verzichtet haben.

Sie bitten nun, daß der fragliche Weg in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen werden möge, und gründen diese Bitte theils auf dessen commercielle Wichtigkeit, theils auf ihren eigenen verarmten Zustand.

Nach eingezogener Erkundigung ist die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues nach erhaltenem Auftrag von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wirklich mit der Begutachtung und Aufstellung eines neuen Verzeichnisses der zum allgemeinen Straßenverband gehörigen Straßen beschäftigt, welches zugleich zum Zweck hat, zu prüfen und zu bestimmen, welche seither in dem Straßenverband befindlich gewesene Wege darin verbleiben oder gestrichen, und welche neuerdings in denselben aufgenommen werden sollen. Unter diejenigen, welche zur Berathung und Verfügung in letzterer Hinsicht verzeichnet sind, gehört auch jener Weg, welcher der Gegenstand der vorliegenden Petition ist. Dieses neue Verzeichniß, wenn es die Genehmigung der hohen Regierung erhalten hat, muß ein Beleg des Budgets werden, und wird zu diesem Zweck an die landtägliche Budgetscommission übergeben werden.

Bevor nun diese Arbeit vollendet sein wird, und die Grundsätze bekannt sind, welche ihr zur Grundlage dienen sollen, wird auch über das vorliegende Gesuch, soviel es sonst für sich haben mag, nicht geurtheilt werden können.

Die Commission erlaubt sich daher auf vorläufige Abgabe der Vorstellung an die Budgetcommission zur der-einstigen Beachtung anzutragen.

Beilage Ziffer 78.

B e r i c h t

der Petitionscommission

zur

Bitte des Laver Mayer, Müllers zu Herdern,
(Amts Fesetten) um Anordnung eines Untersu-
chungscommissärs für die Revision der ersten In-
stanz-Verhandlungen, durch welche ihm der Besitz
seiner Mühle, Güterstücke und sonstigen Realitäten
gewaltsam entzogen, und das Hofgericht zu Freiburg
zur Bestätigung des amtlichen Verfahrens irre ge-
leitet worden ist.

E r s t a t t e t

von dem Geh. Rath Kirn.

Durchlauchtigste, hochverehrteste Herren!

Der Gegenstand dieser Petition ist bereits in der Ru-
brik vollständig bezeichnet. Wie aus der Vorstellung selbst
hervorgeht, hat der Bittsteller eine ähnliche Eingabe,
und zwar mit 20 Belegen versehen, welche dahier fehlen,
auch bei der zweiten Kammer gemacht. Nach seinen ei-
genen Angaben hat der Rechtsstreit wenigstens schon vor
dem Jahre 1817 seinen Anfang genommen, den Lauf

durch alle Instanzen gemacht, und sein Ziel durch längst rechtskräftige Entscheidung erhalten. Derselbe hat außerdem sein Glück bei dem Justizministerium wiederholt versucht, und ist von dieser Staatsbehörde eben so in diesem, wie bereits im Jahr 1825 auf die gerichtlichen Erkenntnisse zurückgewiesen worden.

Uebrigens ist die Beschwerde, welche der Petent zu haben glaubt, in der Vorstellung nur allgemein bezeichnet; er glaubt nämlich, daß ihm durch den gerichtlichen Verkauf seiner Realitäten Unrecht geschehen sei — daß der Grund davon in den Verhandlungen der ersten Instanz liege, worauf auch die oberen Gerichtsstellen ihre Erkenntnisse gegründet hätten, und deswegen ist seine Bitte auch nur auf die Revision dieser Verhandlungen durch eine von der hohen Kammer zu ernennende Commission gerichtet.

Es handelt sich dahier also von einer reinen Justizsache, in welcher die vom Staat angeordneten Justizstellen ihr Amt schon verwaltet haben, und wieder angegangen werden müssen, wenn der Bittsteller zur Einleitung eines neuen gesetzlichen Verfahrens hinreichende Gründe zu haben glaubt.

Von irgend einer Einschreitung der hohen Kammer kann also keine Frage sein. Es ist nur zu bedauern, daß solche unerfahrene und prozesslüchtige Leute, unter welche Gattung auch der Bittsteller zu gehören scheint, von sachverständigen Männern sich nicht belehren lassen, und unter der großen Zahl von unbefugten Personen zum Schriftverfassen, welche in dem Großherzogthum ihr Unwesen treiben, um ihr Geld immer Jemand finden, der sie in ihren Irrthümern unterhält, und sie stets in weitere Unkosten bringt. In gegenwärtigem Falle ist es der Cameraalsekretär Castorph, der durch eigene Unter-

schriftlich als Verfasser dieses unpassenden Machwerkes bekannt hat.

Da sich indessen diese hohe Kammer nicht für berufen erachten wird, diesen Unfug zu rügen, oder zu seiner Rüge durch die hohe Regierung eine Veranlassung zu geben, so habe ich nach dem Auftrag der Petitionscommission lediglich den Antrag zu stellen, es solle die Eingabe auf sich beruhen.

Beilage Ziffer 79.

Bericht

der Petitionscommission

zur

Bitte der Universität Freiburg um Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse.

Erstattet

von dem Forstmeister Frhrn v. Neveu.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Petitionscommission habe ich den ehrenvollen Auftrag erhalten, Ihnen über die bei dieser hohen Kammer eingelaufene Petition der Großherzoglichen Universität Freiburg, die Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse betreffend, Bericht zu erstatten.

Diese Petition ist ein Duplicat von jener, welche die Universität bei der zweiten Kammer übergeben hat, und um deren Unterstützung sie nun auch diese hochansehnliche Versammlung bittet.

Prorector und Consistorium der Albert-Ludwigs Hochschule haben in dieser Eingabe vom 11. März ein offenes Bekenntniß ihrer finanziellen Verhältnisse abgelegt, dessen Resultat ganz geeignet ist, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer in Anspruch zu nehmen, indem daraus hervorgeht, daß die Universität der in ihrem Haushalt vorauszusetzenden Ordnung ungeachtet nicht nur dermalen ein wirkliches Deficit habe, sondern auch aus Mangel hinreichender Mittel nicht auf dem Standpuncte stehe, um das leisten zu können, was von ihr gefordert wird, und nöthig ist, um mit der andern vaterländischen Universität und jenen des Auslandes gleichen Schritt halten, überhaupt aber um ihre Würde behaupten zu können.

Ich erlaube mir, zu Begründung des Gesagten etwas mehr in das Detail der Petition einzugehen, und um die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf wenige Augenblicke zu bitten.

Das vorgelegte Finanzbudget der Universität für das Jahr 1831 bis 1832 weist eine Einnahme aus von 57,229 fl. 22 fr. worunter der seit dem Jahr 1820 aus der Staatskasse bewilligte jährliche Zuschuß von 15000 fl. begriffen ist; die übrigen Einnahmen bestehen aus den Zuflüssen des mittelhheinischen katholischen Religionsfonds mit 5000 fl. sodann aus den Freiburger Studienstiftungen mit 5000 fl., endlich aus eigenen Gefällen.

Die genau und speciell nachgewiesenen Ausgaben für diese Budgetperiode betragen 59,843 fl. 28 fr.
 Davon abgezogen obige Einnahme 57,229 fl. 22 fr.

Ergiebt sich ein Deficit von 2614 fl. 6 fr.

Unter den Ausgaben erscheinen als die wichtigsten Positionen:

I. Die Besoldungen des Lehrpersonals, und zwar	
1) theologische Facultät	4884 fl. 39 fr.
2) Juristen-Facultät	8511 fl. 51 fr.
3) medicinische Facultät	6561 fl. 51 fr.
4) philosophische Facultät	7922 fl. 45 fr.
5) für Sprach- und Exercitienmeister	1494 fl. 33 fr.
	<hr/>
	29175 fl. 39 fr.
II. Besoldungen des Dienstpersonals	6711 fl. 45 fr.
III. Pensionen und Wittwengehalte	4494 fl. 21 fr.
	<hr/>
	40381 fl. 45 fr.

Es erübrigen mithin zur Befreiung der übrigen Ausgaben, worunter die den Gütern und Gefällen im Inlande aufliegende Lasten nur allein mit 4936 fl. 31½ fr. und die Zinse von 65100 fl. Passivcapitalien mit 2634 fl. 30 fr. begriffen sind, im Ganzen nur 16847 fl. 37 fr., wovon 4410 fl. auf akademische Anstalten verwendet werden sollen.

Dass dieser Betrag für eine solche Anstalt nur äußerst gering sei, und bei dem fortwährenden Steigen der Wissenschaften unmöglich genügen könne, um die Universität in den Stand zu setzen, das Geeignete auf ihre Bibliothek und die übrigen akademischen Anstalten verwenden zu können, hierüber werden Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! wohl die nähere Ausführung erlassen.

Der akademische Senat von seinem hohen Beruf durchdrungen, daher bemüht, die Anstalt auf den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen, hat in der den beiden Kammern eingereichten Petition eine Zusam-

menstellung seiner Wünsche und der zu Erreichung derselben nöthigen Summe angelegt, worüber ich die Ehre habe, der hohen Kammer Nachstehendes nach den einzelnen Facultäten vorzutragen:

Theologische Facultät.

Für diese wird neben den 5 ordentlichen Lehrern und einem Lehramtsgehülften die weitere Anstellung eines ordentlichen Professors der biblisch exegetischen Wissenschaften mit einem jährlichen Gehalt von 1500 fl. sodann eines außerordentlichen mit 600 fl. vorgeschlagen, und dadurch begründet, daß diese Anstellungen nöthig seien, seitdem der geistliche Rath und Domeapitular Hug sich von seinen Fächern zurückgezogen habe, sodann sei dem einen Professor, der bisher nur jährlich 800 fl. beziehe, eine Zulage von 400 fl. in Antrag gebracht, endlich der allgemeine Wunsch auf Festsetzung der Gehalte der Lehrer auf jährlich 1500 fl.

Ihre Commission glaubt hier anführen zu müssen, daß die theologische Facultät zu Freiburg als die einzige katholische in dem Land und als Vorbereitungsanstalt der zahlreichen katholischen Geistlichkeit des Großherzogthums besondere Rücksicht verdiene, und ihre angebrachte Wünsche nicht unbescheiden genannt werden dürften.

Juristen - Facultät.

Für diese wird die Bildung einer cameralistischen oder staatswissenschaftlichen Section vorgeschlagen, und dafür jährlich 5000—6000 fl. berechnet, sodann für die wesentliche Ergänzung der Facultät selbst, bei welcher dormalen 5 ordentliche und 1 außerordentlicher Lehrer stehen, jährlich 4000—5000 fl., wornach im Ganzen jährlich 9000 fl. bis 11000 fl. weiter erfordert würden.

Die angetragene Errichtung einer solchen Section kann Ihre Commission nur wünschenswerth finden; dadurch würde eine große bisher sichtbare Lücke an der Universität ausgefüllt, cameralistische Lehrer befinden sich beinahe auf jeder andern Universität, und ihr Dasein ist von dem Begriff einer solchen beinahe unzertrennlich, sie würde dadurch an Glanz und Frequenz gewinnen, indem viele Ausländer, vorzüglich aus der Schweiz, aus Abgang dieser Section bisher genöthigt waren, nach Beendigung ihrer Studien zu Freiburg zu gänzlicher Ausbildung auch noch auf andere Universitäten sich zu begeben.

Hier glaube ich auch, noch des Umstandes kurz erwähnen zu müssen, daß, wenn die schon lebhaft in Anregung gebrachte Trennung der Justiz von der Verwaltung zur Ausführung kommen sollte, das Studium der cameralistischen und der Staatswissenschaften jedem, dem künftigen Staatsdienst sich Widmenden von höchster Wichtigkeit und unentbehrlich sein müsse.

Medicinische Facultät mit ihren Instituten.

Für diese werden jährlich 9130 fl. und für einmal 4000 fl. in Antrag gebracht. Diese Summen sollen vorzüglich für die beiden Cliniken, Anstellung neuer Lehrer, für die noch nicht definitiv besetzte Fächer der allgemeinen Pathologie und Therapie, der gerichtlichen Medicin und Geburtshülfe, sowie der Thierarzneikunde, nämlich auf Vermehrung der anatomischen Präparate, der Instrumente, des Laboratoriums und auf die Erweiterung des botanischen Gartens verwendet werden.

An dieser Facultät stehen dormalen 5 ordentliche, 1 außerordentlicher Lehrer, und 3 Assistenten.

Ihre Commission glaubt, der medicinischen Facultät besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen, und ich er-

laube mir, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, die umständliche Ausführung in der Vorstellung zu verlesen, woraus hervorgehen wird, wie höchst nöthig Hülfe sei, wenn diese Facultät ihrer wohlthätigen Bestimmung auf Erleichterung der leidenden Menschheit genügen soll. Besonderer und vorzüglicher Rücksicht möchte das Clinicum zu empfehlen sein.

Philosophische Facultät.

An dieser stehen 7 ordentliche und 1 außerordentlicher Lehrer.

Sie verlangt einen jährlichen Zuschuß von 4150 fl. und für einmal oder doch für eine gewisse Reihe von Jahren 8000—10,000 fl. Die Universität wünscht nemlich die Anstellung von 3 bis 4 neuen Lehrern für deutsche Literatur, Aesthetik, historische Wissenschaften, Mineralogie, Astronomie, fremde Sprachen und Mathematik, wofür eine jährliche Summe von 4000 fl. und für das Münz- und physikalische Cabinet ebenfalls jährlich 150 fl. verlangt wird.

Die für einmal in Antrag gebrachte 8000—10,000 fl. sollen für die Bedürfnisse des Naturalien- das heißt des zoologischen und Mineralien-Cabinet's verwendet werden, und diese Anforderung wird durch den Grund unterstützt, daß die zoologische Sammlung kaum einen Anfang habe, die übrigen aber höchst unvollständig und unbedeutend seien.

Auch das Wünschenswerthe der Erweiterung und Vervollständigung dieser Institute wird keinem Zweifel unterliegen, indessen scheinen doch die geforderten Summen Ihrer Commission etwas hoch.

Universitäts-Bibliothek.

Diese soll sich nicht in dem blühendsten Zustand befinden. Zu der in ungefähr 1925 fl. bestehenden Do-

tation derselben wird eine jährliche Vermehrung von 1500—2000 fl. vorgeschlagen, indem nach Bestreitung der Buchbinderkosten, Scribentengebühren und Bureauauslagen mit etwa 700 fl. sodann der Anschaffung von Fortsetzungen verschiedener Werke und Zeitschriften in dem Betrag von beiläufig 500 fl. nur höchstens 745 fl. übrigbleiben, die zu Befriedigung des Bedürfnisses der verschiedenen Facultäten, nämlich zu Anschaffung neuer Werke nicht hinreichend seien, wodurch die schon vorhandenen Lücken sich noch bedeutend vermehren müßten.

Ferner sollen zu Gründung einer cameralistischen Bibliothek und zur unentbehrlichsten Ergänzung der juristischen jährlich 1500—2000 fl. verwendet werden.

Endlich wird noch die Zahlung der alten Schulden der Bibliothek in Anregung gebracht, und dafür für einmal die runde Summe von 2400 fl. berechnet.

Ueber diesen letztern Punkt etwas Näheres anzuführen, vermag Ihre Commission nicht, indem die Vorstellung diesfalls keine weitere Begründung enthält, und ihr die hierauf Bezug habenden Umstände nicht bekannt sind. Im Allgemeinen darf sie aber voraussetzen, daß die Ergänzung und Vermehrung der Bibliothek, als die Hülfsmittel für Lehrer und Schüler enthaltend, dringendes Bedürfnis der Anstalt sei.

Allgemeine Wünsche.

1) Die Erweiterung des Bibliothekgebäudes durch Anbau eines Flügels.

2) Die Erbauung einer neuen Aula, indem

zu 1. das Bibliothekgebäude schon jetzt kaum die vorhandenen Bücher fassen und bei der vorhin vorgestellten nothwendigen Vermehrung augenscheinlich zu eng sei.

Zu 2. daß die Aula bei der gegen früheren Zeiten mehr als nur das doppelte vermehrten Frequenz der Universität weit zu klein sei, indem schon jetzt bei jeder Feierlichkeit Verlegenheit entstehe.

Für Erweiterung des Bibliothekgebäudes und die neue Aula werden für einmal 3000—4000 fl. angerechnet.

Aus allen diesen einzeln angeführten Summen ergibt sich das Resultat, daß im Ganzen gefordert werden:

	Jährlich		Für einmal	
	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum
	fl.	fl.	fl.	fl.
Für die theologische Facultät	4200	"	"	"
Für die Juristen-Facultät mit Instituten	9000	11000	"	"
Für die medicinische Facultät mit ihren Instituten	9130	9130	4000	4000
Für die philosophische Facultät mit ihren Instituten	4150	4150	8000	10000
Für die Bibliothek	3000	4000	2400	2400
Für allgemeine Wünsche	"	"	3000	4000
Zu Deckung des Deficits	2600	2600	"	"
	32,080	35,080	17,400	20,400

Aus dem Gesagten wird allerdings hervorgehen, daß die Universität Freiburg in allen ihren Fächern große Nachhülfe bedürfe, um das leisten zu können, wozu sie nach ihrer Bestimmung berufen ist; auf der andern Seite

ist aber klar, und in die Augen fallend, daß die verlangten Summen gleichfalls sehr groß und für jetzt, wo in allen Zweigen der Staatsverwaltung möglichste Ersparung eintreten soll, nicht nach ihrer Ausdehnung in Antrag zu bringen, sondern auf die für den Augenblick am dringendsten erscheinende zu beschränken sein möchten, und bis auf weiteres die Erweiterung des botanischen Gartens, jene des Locals für anatomische Sammlungen, die Anlegung eines zoologischen und mineralogischen Cabinets, der Anbau an dem Bibliothekgebäude und der Bau der neuen Aula zu umgehen, und die angetragene Bildung einer cameralistischen Section möglichst zu beschränken wäre.

Der in der zweiten Kammer über diese Petition erstattete und bereits im Druck erschienene Bericht spricht im Allgemeinen die gleiche Ansicht aus, und beschränkt sich, einen Zuschuß von 13,140 fl. vorzuschlagen.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! schließt mit dem Antrag:

Dießfalls die in der zweiten Kammer gefaßt werdenden und uns zur Beistimmung zukommenden Beschlüsse abzuwarten, die Petition selbst aber an Ihre Budgetscommission zu verweisen, und bei Berathung des Budgets auf die Bedürfnisse und Wünsche der Albert-Ludwigs-Hochschule, soviel es die Umstände gestatten werden, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Beilage Ziffer 80.

Entwurf des Gesetzes

über die
Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

§. 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seit-her keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten

mit anstößenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 147 bis 150 näher bestimmt werden.

§. 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Weg der Gesetzgebung.

§. 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß eine besondere Gemarkung nachweisen, oder ausgeschieden erhalten.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer andern Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfang des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Diese Ausnahmen werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

§. 7.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

T i t e l II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathschreiber haben.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

1. K a p i t e l.

Von dem Gemeinderath.

§. 10.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer den Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn sein.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Dertlichkeit. Durch Gemeindefchluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt, und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 11.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind. In dem

Einladungsausschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, so wird zur zweiten Wahl geschritten, zu welcher die Einladung auf die oben vorgeschriebene Weise geschieht; fällt auch bei dieser Wahl nicht ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten auf eine Person, so wird eine dritte Wahl angeordnet. Bei dieser Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Kann die Anzahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine, oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesamtzahl abgezogen.

Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen von der Anzahl aller Wahlberechtigten erhält, so kann die Bestätigung durch die Staatsgewalt, unter der Voraussetzung, daß der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften hat, nicht versagt werden. Wird der mit geringerer Stimmenzahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur zweiten Wahl geschritten, und, wenn derjenige, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, von der Regierung nicht bestätigt wird, eine dritte Wahl angeordnet. Bei der zweiten und dritten Wahl ist der nicht Bestätigte wieder wählbar. Die Regierung hat dann von den drei Personen, welche bei den drei Wahlen

die meisten Stimmen erhielten, Einen als Bürgermeister zu bestätigen.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet ebenfalls das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesezte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerauschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerauschuß sich befinden. Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

§. 12.

Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindegürger.

§. 13.

Wählbar sind alle Gemeindegürger christlicher Religion.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen:

- 1) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.
- 2) Die das fünf und zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben.
- 3) Die Entmündigte, Mundtodte und in Saut gerathene.
- 4) Die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hienach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Nefse nicht zu gleicher

Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorherbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägrte aus dem Gemeinderath austreten.

- 5) Die Soldaten im wirklichen Dienst.
- 6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.
- 7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 14.

Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuss, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuss zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Er-

neuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für soviel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung Statt.

§. 15.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindeglieder:

- 1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
- 2) welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt;
- 3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die
- 4) welche die Stelle eines Gemeinderathes sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nro. 4. erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu, nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

Endlich

- 5) Diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß vorbehaltlich des Recurses entscheidet. Die Verzögerung der Annahme der auf einen Gemeindeglieder gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf 6 Jahre und

die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß.

§. 16.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlassbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11. 12. 13. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert 6 Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 17.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die nach gemachter Anzeige bei der Staatsbehörde von dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumte Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der

Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versteht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 18.

Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

§. 19.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20.

Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte

Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Auch für auswärtige Berrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 22.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Weg der Verwaltung ausgesprochen werden:

- 1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
- 2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
- 3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, und
- 4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Mergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 23.

Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen

Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

- 1) Verweise.
- 2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Fall die Entlassung auszusprechen.

§. 24.

Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung Statt finden, die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zertrüttet sind.

§. 26.

In allen in §. 21. bis 25. erwähnten Fällen führt die nächst vorgesezte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

2. K a p i t e l.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 27.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe mit Einschluß des Bürgermeisters gleich.

In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschusmitglieder um die Hälfte höher sein, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Letztern als Urkundspersonen.

§. 28.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil, und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst- und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

§. 29.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger, die, welche eine Staatsanstellung erhalten haben, mit inbegriffen.

§. 30.

Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger ohne Rücksicht auf Religion, jedoch

jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

- 1) Vorgesetzte, Verwaltungsbeamte, andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.
- 2) die Gemeinderäthe;
- 3) die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen oder unter sich selbst und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 31.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert sechs Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß und in Städten über 3000 Seelen von dem größeren Ausschuß zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer spätern Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 32.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschufmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines

Bürgermeisters oder Gemeinderaths die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15. bestimmte Nachtheil ein.

§. 33.

Der Ausschuss wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 34.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuss aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindskasse, gleich den Gemeinderäthen zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 35.

Landgemeinden unter sechszig Bürgern können mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Fall tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

3. K a p i t e l.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 36.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind

alle Gemeindegürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann mit Zustimmung des Bürgerausschusses Strafen des Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 37.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

- 1) Daß sämtliche stimmfähige Gemeindegürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt. Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig.
- 2) Daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind.
- 3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 38.

Eine Gemeindeversammlung muß Statt finden, wenn

- 1) Kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
- 2) die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

- 3) von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;
- 4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß;
- 5) auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleich kommt, im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesamtheit angesehen werden zu können;
- 6) auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und der Ausschuss stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeinbeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nro. 5. und 6. bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 39.

Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath oder der Bürgerauschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 40.

Den Städten über 3000 Seelen ist gestattet, einen größern Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28, 31. entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden.

Er muß viermal so stark sein, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

- 1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll,
- 2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und
- 3) bei Wahlen, insofern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird.

Zu jeder Versammlung des größern Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß.

Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeister hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Alle Verhandlungen des größern Ausschusses sind öffentlich.

T i t e l III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. K a p i t e l

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besondern Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von dem Gemeinderath mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des erstern zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, insofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindefiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb der Gränzen seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versteht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Geseze übertragen sind.

2. K a p i t e l.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42.

Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

- 1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesezen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
- 2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
- 3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
- 4) über Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;
- 5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindepersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesezen übertragen.

§. 43.

Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß zu einem Collegialbeschlusse versammelt ist, so sind seine

Verhandlungen öffentlich, ausgenommen, wenn über Bürgerannahme oder Anstellung eines Gemeindedieners verhandelt wird, oder der Beschluß des Gemeinderaths und Ausschusses geheime Sitzung anordnet.

Das Rathsprtokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§. 44.

In Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45.

Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

3. Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46.

Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprtokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister

oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.

4. Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

§. 48.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau-, Gesinde- und Ordnungspolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 49.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeinskasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50.

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesamt-Interesse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber, zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindskasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.
§. 51.

Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

- a) Geldstrafen
in Städten bis zu fünf Gulden;
in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.
- b) In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu Acht und vierzig Stunden.

Audere und besonders Ehren verletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die am Orte angestellten Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer.

Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesezten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, vollzogen.

Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesezte Stelle um den Vollzug anzufragen.

§. 52.

Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

5. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Allmendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesamtheit.

§. 54.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwands nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§. 55.

Das Grundstockvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§. 56.

Die Beförderung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. A b s c h n i t t.

Von den Einnahmen und Ausgaben der
Gemeinden.

§. 57.

Die ordentlichen Einnahmen bestehen:

- 1) in dem Ertrag aus den Gemeindeliegenschaften,
Gemeindewirtschaft und dem fahrenden Vermögen
der Gemeinde;
- 2) in dem Ertrag aus Berechtigungen:
 - a) von Flösserei und Schiffahrt,
 - b) = Jagden, Fischereien und Schäferereien,
 - c) = Märkten,
 - d) = Eichenstalten,
 - e) = Wasenmeistereien,
 - f) = Weg-, Pflaster-, Brücken-, Waag- und
Thorsperrgeldern,
 - g) = Lagen,
 - h) = Strafen und
 - i) = andern Gefällen, die einer Gemeinde zu-
stehen.

§. 58.

Die außerordentlichen Einnahmen bestehen in

- 1) aufgenommenen Capitalien;
- 2) Auflagen auf den Almendgenuss;
- 3) dem Ertrag aus Umlagen;
- 4) dem Zuschuß von Grundstockvermögen, wenn solches
zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf;
- 5) Detrougefällen;
- 6) allen andern Einnahmen, welche nicht regelmäßig
wiederkehren, und zum Grundstockvermögen gezogen
werden müssen.

§. 59.

Sämmtliche Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindecinkünften bestritten.

§. 60.

Werden durch diese Einkünfte nicht wenigstens zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt, so wird, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 86. vorgeschriebene Maß nebst zwei Klaftern Gabholz freigelassen werden. Auch darf die Auflage nie die Hälfte des jährlichen Werths des Ertrags der Nutzung überschreiten, mit Einschluß der in einzelnen Gemeinden auf solche Nutzungen bereits gelegten Abgabe.

§. 61.

Was nach Verwendung der Gemeindecinkünfte und der im Fall des §. 60. auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an den Gemeindebedürfnissen noch gedeckt bleibt, wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt.

§. 62.

Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu 3 Tagen Handdienste zu leisten, oder den Werth dafür zu entrichten.

§. 63.

Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeltlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt, es sei denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde.

§. 64.

Eine unentgeltliche Zuweisung der Fuhrdienste an die Zugviehbesitzer und der Handdienste an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, kann nur beschlossen werden, wenn sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh besitzen, dazu bestimmen.

§. 65.

Das Geldbedürfnis für die zu leistende Arbeit, soweit die Leistung nicht gemäß der §§. 62. bis 64. unentgeltlich geschieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 66.

Wenn nicht die Gemeinde diese Gemeindegarbeiten auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen will, so bleibt jeder Gemeindegbürger und staatsbürgerliche Einwohner, welcher ein Gewerbe oder Landwirthschaft treibt und Zugvieh besitzt, zur Leistung der Fuhrdienste und jeder, der kein Zugvieh besitzt, zur Leistung der Handdienste gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet.

§. 67.

Der Werth der Dienste wird durch einen Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung festgesetzt, darf aber für den Tag und das Pferd nicht 40 fr. und für den Handdienst nicht 16 fr. übersteigen.

§. 68.

Ueber die geleisteten Dienste wird von einem hiezu besonders beauftragten Mitgliede des Gemeinderaths ein Verzeichniß geführt.

Die Vergütung und Ausgleichung der geleisteten Dienste geschieht nach beendigter Arbeit oder spätestens am Ende des Rechnungsjahrs in der Art, daß, wer mehr als das auf sein Steuercapital fallende Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag von der Gemeindefasse bezahlt erhält, wogegen derjenige, der weniger als sein Betreffniß leistete, das Mangelnde an die Gemeindefasse zu ersetzen hat.

§. 69.

Auch denjenigen Ausmärkern, welche nicht in der Gemeinde wohnen, ist hiebei gestattet, nach Verhältniß ihrer zu den in den §§. 67. und 68. erwähnten Vergütungen schuldigen Beiträge Naturaldienste zu leisten, wenn sie vorher einen Gemeinde-Einwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 70.

Frei von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen sind:

- 1) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie die Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen;
- 2) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherrn;
- 3) Kirchen, Bethäuser und Synagogen;
- 4) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;
- 5) Hospitäler, Entbindungshäuser, Waisenhäuser und Armenhäuser;
- 6) Rathhäuser, Thor- und Wachthäuser und andere Gebäude, welche Eigenthum der Gemeinde als Gesamtheit sind;

- 7) Casernen, Zenghäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude;
- 8) Kanzleien, Amt- und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude;
- 9) Gefängnisse, Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser.

Alle übrigen Gebäude, Liegenschaften und Gefälle, namentlich auch jene der Großherzoglichen Domänenverwaltungen, unterliegen demnach der Gemeindebesteuerung, gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 61.

§. 71.

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuercapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden.

Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in andern Gemeinden in das Steuerkataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 72.

Pfarrer und Schullehrer können mit dem Gemeinderath und Ausschuss über ein statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes Beitragsaversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

§. 73.

In Landgemeinden und in den Städten, welche nach dem Gewerbesteuergezet von 1815 den Landgemeinden gleich geachtet werden, sind die Betriebscapitalien und die Fabrikgebäude der Fabrikanten von dem Bezug nach dem Steuerfuß frei, jedoch können die Gemeinden zur Bestreitung jeder Art von Gemeindebedürfnissen einen Uversalbeitrag von den Fabrikbesizern für obgedachte

Gegenstände nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, fordern; kommen beide Theile darüber nicht gütlich überein, so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.

In aller andern Hinsicht, besonders in Bezug auf Wohngebäude und auf den Detailhandel, werden die Fabrikanten in den gedachten Gemeinden den Gemeindebürgern gleich gehalten.

§. 74.

In allen Gemeinden kann statt einer Umlage, oder neben solcher mit Zustimmung der Gemeinde eine Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

- 1) die Verwendung zu bestimmten Zwecken;
- 2) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
- 3) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
- 4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
- 5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 74. a.

Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände.

Gebraucht aber der Fabrikhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Ubersalbeitrag in die Gemeindefasse zu zahlen, kommen solcher und die Gemeinde nicht gütlich überein, so entscheidet die Staatsbehörde.

§. 74. b.

Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die

Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größern Waldungen oder jeder andern Gewerbsunternehmung gewöhnlich, oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden.

Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf gütliche Weise über den Beitrag übereinkommen können, so haben die Staatsbehörden mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden.

§. 74. c.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachteile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden aus Socialausgaben nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben.

§. 74. d.

Die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft, es soll aber in Gemäßheit des §. 26. des Kirchenbauedicts vom 26 April 1808 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen ohne Umlage und nach Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch nach der Verordnung vom 4. November 1813

eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden.

§. 74. e.

Die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §. §. 59. bis 74. b. sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.

2. A b s c h n i t t.

Von den Anleihen der Gemeinde.

§. 75.

Der Gemeinderath beschließt die Capitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Capitalien gemacht werden.

Zu andern nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen, oder höchst nützlichen Ausgabe keine andere zweckmäßigere außerordentliche Einnahmen aufzufinden sind.

3. A b s c h n i t t.

Von den Ueberschüssen der Gemeindefasse.

§. 76.

Die nach gesetzlicher Bestreitung sämtlicher Gemeindeforderungen vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schulden-tilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Capital anzulegen. Die Größe der Capitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat,

und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außerordentlich veranlassen können.

§. 77.

Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenzahlung und zu Capitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Capital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zustehe.

4. A b s c h n i t t.

Von dem Allmendgenuß.

§. 78.

Die Art der Benutzung der ungetheilten Allmendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Allmendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzabgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur, in sofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzabgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen Statt finden.

§. 79.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später eingetretenen aber ihre Antheile auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genustheile eintreten können.

§. 80.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Vor dem 25ten Jahre kann auch der Soldat nicht in den Bürgergenuß einrücken, er tritt aber, wenn er durch das Loos zum Militärdienste berufen würde, und seine Capitulationszeit ausdient, mit dem 25ten Jahre in den Rang des Bürgergenusses ein.

§. 81.

Ist das Allmendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer als die der Theile, so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem andern; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Allmendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 82.

Die Berechtigung zum Allmendgenuss darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 83.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 84.

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Allmendackerland und von einem halben Morgen Allmendwiesen, oder wo keine Allmendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande oder umgekehrt, welche ein Gemeindegutsbürger im Genuss hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden, ausgenommen wegen Forderungen, welche die Gemeinde an den Allmendberechtigten hat.

§. 85. cessat.

5. A b s c h n i t t.

Von der Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 86.

Allmend- und Gemeindegut sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämtliche Gemeindegutsbürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen oder ein Morgen Ackerland, oder ein Morgen Wiesen zum Allmendgenusse vertheilt werden,

insofern nicht jeder einen gleich großen Allmendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindegewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Allmendgüter, von welchen die Genusfrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§. 87.

Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Allmendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht Statt finden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. 88.

Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§. 89.

Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene, unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist

der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten, dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werths. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§. 90.
Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt sein, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B) Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genuße unter die Einzelnen.

§. 91.
Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Allmendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnismäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Allmendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschrieben werde.

§. 92.
Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen

einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§. 93.

Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte giebt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§. 94.

Wo bereits Allmendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile Statt finden, jedoch nur in so weit, als solche das im §. 86. bestimmte Maß übersteigen.

§. 95.

In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringern Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 96.

Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbenen Ehegatte erhalten haben würde.

§. 97.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Allmendguts zu
Eigenthum.

§. 98.

Einzelne können nicht auf Theilung des Allmendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuss zusammen genommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 99.

Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung unter Rücksicht auf den §. 86. beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Anthelle den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. 100.

Werden seither gemeinschaftlich benützte Allmendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß unter sämtliche Gemeindebürger nach Köpfen in Theilen von möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§. 101.

Allmendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 86. ebenfalls getheilt werden.

Diese letztere in Gemäßheit des §. 86. von der Allmendtheilung ausgenommenen Anthelle sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 102.

Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbenen Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindegutsbürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

§. 103.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Allmendgenuß hatten, muß der Pfarr- sowie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschrieben werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 104.

Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 76. für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 105.

Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in §. 98. vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämtliche Gemeindegutsbürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 106.

Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nach dem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 107.

Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 102. auch hier seine Anwendung.

6. A b s c h n i t t.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens, und von Culturveränderung.

§. 108.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

§. 109.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern Statt finden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit mindern Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über drei tausend Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und

Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 110.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 111.

Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 112.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur Statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal, und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde eine andere Veräußerungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kaufe von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 113.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen und daher entweder zu Capital angelegt oder zu Schuldentilgung oder zu neuen Erwerbungen verwendet

werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von [Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 114.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

- 1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindegewaldungen.
- 2) Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. A b s c h n i t t.

Vom Gemeindebauwesen.

§. 115.

Ueber die Ausführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindegemeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Bornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605. des Landesrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

8. A b s c h n i t t.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 116.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut

oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 117.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesezte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in soferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkannt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Auerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers

nicht, so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten, verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Capitals aber längstens binnen 6 Monaten sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 118.

Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 119.

Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschliefung des Gemeinderathes, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschliefung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können

einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen.

Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindefasse ersetzt werden.

§. 120.

Ist die Uebernahme des Rechtsstreits in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

9. A b s c h n i t t.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§. 121.

Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größern Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindefchluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths sein.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 15. 19. 21—26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 122.

Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath

festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Lantienmen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Anfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besondere Ansätze gemacht werden.

§. 123.

Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§. 124.

Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesezten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderathes, oder soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 125.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen §. gedachten Falles.

§. 126.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse

von dem Gemeinderath unter Zuzug des Gemeinderechners aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) Die Gemeinde-Einnahmen,

2) die Gemeinde-Ausgaben,

3) die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihrer Committenten in dem Verhältnisse, wie der Ausschuss zur Bürgerschaft.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering sein, so muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Der Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, die ein geringes Einkommen haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 127.

Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prü-

fungsprotokoll in dem Rathhause oder in einem andern geeigneten Gebäude vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflchtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen, endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsberichts mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 128.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

10. A b s c h n i t t.

Von den Amtsbeugnissen des Bürgerausschusses.

§. 129.

Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

- 1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll;
- 2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;
- 3) über die Ernennung und Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners;

- 4) über die Errichtung neuer ständigen Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;
- 5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindefasse zu Capital angelegt werden sollen;
- 6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 109.) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 112. aus freier Hand geschehen;
- 7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;
- 8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;
- 9) über Vergleiche, die nach §. 116. der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in §. 116. erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;
- 10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;
- 11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für

als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;

12) über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;

14) über Capitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekün digter Capitalien gemacht werden sollen;

15) über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen, wenn der Anschlag des zu ver steigerten Holzes die Summe von 50 fl. übersteigt, müssen zwei Mitglieder des Bürgerausschusses beigezogen werden.

§. 130.

In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, jedoch ist vorerst von der Statt zu findenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 131.

Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstem in das Protokoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuss Anstände, so ist ihm eine abgeforderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuss kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde, die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 132.

Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht Statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuss frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 133.

Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuss auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

T i t e l IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 134.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 135.

Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 136.

Die Gemeinderäthe sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse zu bestimmen, wieviel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt.

§. 137.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter“ einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicher-

heitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung übertragen werde.

§. 138.

Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 139.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte, in Bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Allmendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 140.

Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 139. nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband und die Führung der für jeden Ort abzusondernden Unterpfands- und Gewährbücher berühren, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 141.

In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechts wegen Mitglieder dieses

Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 142.

Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsrathsmitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 143.

Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 144.

Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindecasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 145.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

- 1) den Gang derselben beobachten und von Zeit zu Zeit davon Einsicht nehmen, jedoch ohne Kostenaufwand für die Gemeinde;
- 2) die Voranschläge des Gemeindehaushalts, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen;
- 3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen, vorsätzliche Gesezübertretungen bestrafen läßt.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

- 1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Allmendingenuß.
- 2) Alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
- 3) Die Capitalaufnahme, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen.

- 4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.
- 5) Die Einführung eines Detrol.
- 6) Alle Waldausstöckungen und außerordentliche Holz- hiebe.
- 7) Die Gehaltsvermehrung oder Verminderung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter No. I. aufgeführten Fällen.

- 1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindegüter ohne Rücksicht auf den Werth.
- 2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, insofern sie die Dauer von 9 Jahren übersteigt.
- 3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.
- 4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

T i t e l VI.

Von dem Recht des Recurses.

§. 146.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden entscheidenden Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächst vorgesezte, und von einem Erkenntniß dieser letztern an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

N a c h t r a g.

Von den abgeforderten Waldungen und Hofgütern.

§. 147.

Befinden sich in Waldungen, die eine abgeforderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrenzen, Einsaßen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister des Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsäßen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Berrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Ubersalsumme mit ihm übereinkommen will.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 148.

Beläuft sich die Zahl der auf einem abgeforderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter“ übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist

das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Ortes zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§. 149.

Bicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege geschlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 150.

Die Eltern in Waldcolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofes aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfall von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Ebenso hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Beilage Ziffer 81.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung
der Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und
Accisstrassachen.

Erstattet

von dem Frhrn v. Göler.

Durchlauchtigste, hochverehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 24sten öffentlichen Sitzung vom 16. Mai d. J. auf den Antrag eines ihrer Mitglieder eine Adresse beschlossen, wornach Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, unterthänigst gebeten werden sollen, „den Kammern einen Gesehentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen unter Abänderung der solche theilweise beschränkenden Verordnung vom 1. Juli 1824 auch auf jene Untersuchungsfälle ausgedehnt wird, welche Uebertretungen auch nur solcher Vorschriften betreffen, die zur Sicherstellung der Accis- und Zollabgabe gereichen.“

Diese Adresse wurde der ersten Kammer zur Zustimmung mitgetheilt, und ich habe die Ehre, Namens der von Ihnen gewählten Commission, hierüber den Bericht in Folgendem zu erstatten.

Die landesherrliche Verordnung vom 2. Januar 1812 Regierungsblatt No. 1. von 1812 hat im Einklange mit der Zollordnung Abschnitt XII. §. 113. für Zoll- und Accisdefraudationen nur ein polizeiliches Verfahren festgesetzt, und dieses Verfahren bei den Kreisdirectorien als zweiter Instanz für beendet erklärt. Der §. 114 der Zollordnung bestimmt ausdrücklich, in welchen Fällen kein polizeiliches, sondern ein richterliches Verfahren und also keine Berufung an die Polizeimittelstelle statt zu finden hat. Daß in solchen Fällen die Berufung an das Oberhofgericht als die dem Hofgerichte vorgesetzte obere Justizbehörde, insofern sie überhaupt zulässig ist, zu gehen habe, ist an sich klar. Dagegen bestimmte die Verordnung vom 2. Januar 1812 §. 5. alle weitere Berufung von dem Kreisdirectorium an die oberste Gerichtsstelle als Ausnahme, jedoch nur in zwei Fällen, nämlich dahin:

„Wenn der straffällig erklärte Denunciat glaubt, daß er nach Wort und Geist der Accis- und Zollordnung gar nicht strafbar, oder das Verfahren der Form nach nichtig sei.“

Der erste dieser Fälle ist daher ausdrücklich nur auf den Beweis der gänzlichen Unschuld oder Strafflosigkeit beschränkt, und in dem andern hat das Oberhofgericht nur in der Eigenschaft als Cassationsgerichtshof einzuschreiten. Diese Bestimmung der Instanzen ist ganz in dem Sinn und Geist der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsordnung; denn der §. 113. der Zollordnung erklärt, Ausnahmefälle abgerechnet, das Verfahren gegen Defraudanten nur für polizeilich, und die Verordnung vom 2. Januar 1812 stellt im §. 5. Lit. b. eine Instanz für sogenannte Gnadenrecurse auf, welche sich mit dem Begriffe rechtlicher Verhandlung nicht hätte vereinigen lassen, und die, da von derselben der Praxis nach die Gesuche

noch an das Finanzministerium und selbst an das höchstpreisliche Staatsministerium gebracht werden können, eine Instanzenreihe bildet, welche im streng rechtlichen Verfahren weder eingeführt noch zulässig ist.

Die Verordnung vom 1. Juli 1824 Reg. Blt. Nr. XIV. bestimmte nun zur Beseitigung der über die Competenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrassachen entstandenen Zweifel und der dadurch veranlaßten Jurisdictionconflicte, daß die Verordnung vom 2. Januar 1812, wodurch dem Oberhofgericht Cognition in Zoll- und Accisstrassachen übertragen worden, nicht bloß von eigentlichen Zolldefraudationen, sondern auch von Ein- und Ausschwäzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, zu verstehen sei, keineswegs aber von Uebertretungen solcher Vorschriften, welche bloß zur Sicherstellung des Zolles oder der Accise gereichen. Hieraus geht nun hervor, daß anfänglich nicht einmal Uebertretungen der Ein- und Ausfuhrverbote der Competenz des obersten Gerichtshofes überwiesen waren; sei es nun, daß diese Competenzerweiterung wirklich durch Jurisdictionconflicte oder durch die Absicht motivirt war, mehrere Härten, welche die Zeitumstände und die Verhältnisse anfangs zu umgehen nicht erlaubten, auf indirecte Weise zu mildern, so soll es nach dem Inhalt der vorliegenden Adresse hierbei nicht bleiben. Ich erlaube mir, auf die Prüfung der der Adresse beigefügten Gründe unten zurückzukommen, und vorerst Einiges im Allgemeinen voranzuschicken.

Es ist wenigstens Jedem, der in diesem Zweige der Administration Erfahrung hat, bekannt, daß bei dem obersten Gerichtshof die Vollzugsverordnungen, Erläuterungen und Verfügungen des Großherzogl. Finanzministeriums und aller andern Mittelstellen keine Beachtung

finden, und daß jeder Denunciat, welcher nicht gegen den klaren Buchstaben der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsordnung oder gegen Verfügungen, die aus dem Großherzoglichen Staatsministerium ergangen waren, sich verfehlt hat, bei dem obersten Gerichtshof auf Freisprechung rechnen durfte, wenn er nur die Kosten zu dieser Vertheidigung aufbringen konnte. Es ist daher nöthig, auf das alte juristische Axiom: *quilibet praesumitur bonus, donec probetur malus*, und auf den neuen hinsichtlich der indirecten Abgaben durch den §. 99. der Zollordnung aufgestellten Grundsatz: *quilibet praesumitur malus, donec probetur bonus*, hinzuweisen.

Bei diesen sich so grell gegenüberstehenden Grundsätzen wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Entscheidung einer Polizeistelle, welche an die Administrativverfügungen aller Behörden gebunden ist, selten so günstig ausfallen wird, als die Entscheidung eines obersten Gerichtshofes, welcher sich an alle diese Verfügungen nicht gebunden achtet, und hinsichtlich des Beweises eine strengere Beurtheilung eintreten läßt, als die Administrativbehörde. Hierin scheint nun der eigentliche Grund zu liegen, warum eine Erweiterung der Competenz gesucht wird, indem es sonst wundersam vorkommen müßte, die Competenz nicht gleich anfangs so ausgedehnt gesehen zu haben, daß dem Schuldigen aus Unwissenheit und Bergeßlichkeit der Zug an den obersten Gerichtshof nicht eben so offen stehen soll, als dem Schuldigen aus bösslicher Absicht, kann nicht ernstlich gemeint sein, da so viele Instanzen für Gesuche um Strafnachlaß und Minderung eröffnet worden sind, welche bei Controlvorschriften-Verletzung wohl selten und nur dann fruchtlos betreten wurden, wenn in der ersten Instanz, wie es leider so häufig geschieht, die Untersuchungen und Verhandlungen entweder gänzlich

vernachlässigt, oder so oberflächlich geführt worden sind, daß erst in den Recursinstanzen der Thatbestand ergänzt werden muß.

So lange indirecte Abgaben bestehen, so lange werden auch Controlvorschriften bestehen müssen, wenn man anders nicht den Redlichen zum Besten des Unredlichen belasten will; sowohl bei den Defraudationen der Steuern als auch bei Umgehung der Controlvorschriften ist der Natur der Sache nach ein abgekürztes summarisches Verfahren, eine Beseitigung der gewöhnlichen processualischen Weitläufigkeiten nothwendig; die Gründe werden jedermann ohne weitere Erörterung einleuchten. Daß Controlmaßregeln drücken, daß mancher Redliche die Folgen von Unachtsamkeit und Bergeßlichkeit, die vielleicht nur augenblickliche Unwissenheit von Gesetzen schwer büßen muß, ist allerdings wahr: es ist aber eben so wahr, daß manche drückende Maßregel, durch welche die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen die Controle der Steuerverwaltung auf eigene Kosten aufgedrungen hat, sich ohne allen Nachtheil entfernen ließe, und eben so wahr ist es, daß durch Beseitigung mehrerer plagenden Controlmaßregeln wirklich mehr zum Besten der Staatsbürger geschehen könnte, als durch die Kompetenzerweiterung des obersten Gerichtshofes. Man darf sich hier ohne Scheu auf das allgemeine Urtheil des Volks berufen: es ist nur eine Stimme darüber, daß jeder, wenn gerade nicht gern, doch mit weniger Widerwillen die indirecten Abgaben bezahlen wollte, wenn er nur der Plackereien und der Nachstellungen des Aufsichtspersonale enthoben wäre; wenn er sich nur frei bewegen, und nicht stets bei jedem Schritte Gutmeinung und Erlaubniß des Recisors oder des Zollgardisten einholen müßte.

Eine Milderung der Controlmaßregeln würde daher

weit besser und heilbringender sein, als eine Erweiterung der Competenz des obersten Gerichtshofes, und man dürfte beinahe behaupten, daß erstere letztere fast ganz überflüssig machen würde.

Ihre Commission glaubt hierauf bei dieser Gelegenheit nicht weiter eingehen zu dürfen, und ich wende mich daher zu dem gegenwärtigen Antrag und zur näheren Beleuchtung der Gründe desselben.

Es sind hiefür 4 Gründe angegeben worden:

- 1) daß durch die Verordnung vom 1sten Juli 1824 die derselben zu Grunde liegende Absicht, Jurisdictionenconflicte zu beseitigen, nicht erreicht wird;
- 2) daß vielmehr in Beziehung auf Uebertretung bloßer Controlmaßregeln neue Competenzconflicte entstehen;
- 3) daß die Strafen für Uebertretung solcher Controlmaßregeln oft so hart und noch härter sind, als Strafen für wirkliche Defraudationen, und
- 4) daß eben darum dem Uebertreter solche Controlmaßregeln der Rechtsweg zu seiner Vertheidigung ebensowohl offen stehen muß, als dem wirklichen Defraudanten.

Zu 1. und 2. ist es wohl zu glauben, daß nach der oben versuchten Erörterung viele Jurisdictionenconflicte entstanden sind, und zwar nicht deswegen, weil es eigentlich Conflicte waren, sondern weil man Sachen an den obersten Gerichtshof brachte, welche den Verordnungen gemäß nicht dahin gehörten. Dadurch soll zwar nicht bestritten werden, daß es nicht Gegenstände gebe, von welchen es wirklich zweifelhaft ist, ob sie die Natur wirklicher Defraudationen, oder aber nur jene der Uebertretung von Vorschriften haben, die zur Sicherstellung der Abgaben gegeben wurden. Unter vielen wird es genügen, eine zu erwähnen, nämlich die Bestimmung in

dem Art. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1828 über die Fleischaccise, welche sagt, daß die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit in jedem Falle mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu ahnden sei.

Durch die unbedingte Zulassung des Rechtsrecurses in allen Fällen an das Oberhofgericht ist freilich auf kürzestem Wege allen Conflicten, allen Auslegungen und allen Zweifeln abgeholfen, aber es wird nicht widersprochen werden können, daß diese unbedingte Feststellung der dritten Instanz wesentlichen Einfluß auf die ursprüngliche Instanzenbestimmung haben müßte, und daß eine Abänderung der Instanzen für die Gnadenrecurse wohl eine Folge sein dürfte, da bei den oberen Administrativbehörden das Nachsichtsgesuch desjenigen, welcher bei der obersten Gerichtsbehörde nicht obgesiegt hat, nur als wahre Behelligung erscheinen muß, und einen Erfolg schwerlich je haben wird.

Die Gründe unter 3. und 4. haben zwar vieles für sich, und bei dem ersten Anblick erscheint es als Härte, daß der Mann eines schuldlosen Gemüths weniger Recht haben soll, als der bössliche Defraudant. Es scheint dies aber nur so, denn der Mann eines schuldlosen Gemüths hat bei Controlverletzungen für sein Gesuch um Strafnachlaß oder Minderung neben der Recursinstanz noch drei Instanzen im Gnadenwege, mit welchen fünf Instanzen es doch wahrlich genug und gewiß besser sein dürfte, als mit einer dritten Instanz im Rechtswege; besonders wenn letztere bei den Entscheidungen über Controlverletzungen ebenso an jene Vorschriften gebunden ist, welche bisher die Kreisdirectorien bei ihren Entscheidungen zu beachten hatten. Wäre dieses nicht, so müßten entweder alle Controlvorschriften im Wege der Gesetzgebung emaniren, oder alle Controle aufhören.

Daher wird es wohl auffallen, daß der gestellte Antrag zu weit und eben deshalb zu unbestimmt ist. Wir haben bekanntlich Controlvorschriften verschiedener Art, die sich im Allgemeinen unter 2 Abtheilungen zusammenfassen lassen:

- 1) solche, deren Nichtbeachtung eine der absichtlichen Defraudation gleichkommende oder nahestehende Strafe zur Folge hat, oder
- 2) solche deren Verletzung einer bestimmten Strafe, Regalstrafe, unterliegt.

Hat der gestellte Antrag die ersteren im Auge, so würde Ihre Commission demselben vollkommen beistimmen, indem ein Grund zu finden wäre, warum hier, wo Uebersehen, Ansehen der Formen, Nachlässigkeit im Sinn des §. 99. der Zollordnung gleiche oder annähernde Folgen hat, wie die bössliche Handlung, wie der animus defraudandi, nicht auch gleicher Rechtszug Statt finden sollte.

Eine Aufgabe für die Steuerverwaltung wird es sein, das Controlsystem zu vereinfachen, lästige Formen zu beseitigen, welche den Unterthanen drücken, und ohne die Steuercassen zu bereichern, viele in harte Zahlungen verfallen, größtentheils zu Gunsten eines Aufsichtspersonals, welches die Controlverletzungen verhüten könnte, wenn es bei denselben nicht eigenes Interesse hätte. Will aber die Steuerverwaltung hierin nicht selbst Abhilfe treffen, so mag es derselben bei Anzeigen über Controlverletzungen ergehen, wie es in England geschieht, wo die Richter manchen Schuldigen lieber ganz frei sprechen, weil sie die Strafe für dessen Vergehen zu hart erachten.

Hat hingegen der Antrag auch jene Controlumgehungen zum Gegenstand, welche mit einer bestimmten Strafe verpönt sind, so kann Ihre Commission demselben weder beistimmen, noch darin irgend einen Nutzen oder Schaden

finden. Diese Strafen sind größtentheils so gering, daß ein Recurs den Betrag derselben weit aufwiegt, z. B. das Nichtbeisichtragen des Weinpreissattestates bei einer Weinfuhre, das Nichtabgeben des Attestates an den Accisor vor der Abladung des Weins zahlen 1 fl. 30 kr. Strafe. Die Nichtcontrolirung des Eingangsguts bei dem Zoller des Orts der Bestimmung der Waare, das Nichtcontroliren der Waare im Lagerhaus, wo ein solches besteht, zahlen 5 fl. 20 fl. bis 25 fl. Wenn man weiß, was die Verfassung einer Recursbeschwerde an den obersten Gerichtshof, die Gebühren des Procurators, die Relationsgebühren kosten, wird man es leicht erklärlich finden, daß derlei Controlstrafen die Devolvirung an eine dritte Instanz nicht leiden mögen, und daß auch der Mann eines schuldlosen Gewissens eher die kleine Strafe bezahlen wird, als er das Rechtsmittel des Recurses an die dritte Instanz ergreift, welches gewöhnlich mehr kostet, als die Strafe beträgt.

Ihre Commission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, trägt daher darauf an:

„die anher mitgetheilte Adresse an die zweite Kammer zurückzugeben mit der Bemerkung, daß die erste Kammer derselben insoweit beitrete, als dadurch Se. Königliche Hoheit der Großherzog um einen Gesetzworschlag gebeten werden soll, wodurch die Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 1. Juli 1824 auch auf jene Untersuchungsfälle ausgedehnt wird, welche Uebertretung solcher Vorschriften betreffen, die zur Sicherstellung der Accis- und Zollabgabe gereichen, und deren Nichtbeachtung eine der absichtlichen Defraudation gleichkommende oder nahestehende Strafe zur Folge hat, wobei die

Bestimmung nöthig werden wird, ob bei der hierdurch wesentlich geänderten Vorschrift der Verordnung vom 2. Januar 1812 die frühern Verordnungen wegen der Recurse zur Gnade aufrecht zu erhalten seien.“

Beilage Ziffer 82.

Commissionsbericht

über die Adresse der zweiten Kammer,

eine Revision und Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über Ablösung der Herrenfrohnden betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Frhrn v. Türkheim.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Unter den mannigfaltigen Lasten, welche sich aus der Feudalverfassung in der allgemeinen Bedeutung des Wortes noch auf unsere Zeit vererbt haben, giebt es keine, womit sich der Geist dieser Zeit weniger auszuföhnen vermochte, als mit Frohndpflichten aller Art, weil sie immer eine persönliche Dienstbarkeit ausdrücken, während Geldleistungen, diese mögen sonst mehr oder weniger drückend sein, und Ungleichheiten unter den Staatsbürgern begründen, doch immer als Verpflichtungen erscheinen,

welche auf besondern Verhältnissen beruhen, ohne die Freiheit der Personen zu beschränken.

Dennoch haben sich die Frohnden länger als die meisten andern Gattungen solcher alten Lasten und Abgaben erhalten; die Staatsfrohnden, welche übrigens auf einem ganz andern Princip beruhen, als die gegenwärtig in Frage stehenden Herrenfrohnden, weil sie, so lange es sich davon handelte, Geldmittel zur Bezahlung der durch sie verrichteten öffentlichen Arbeiten anzuweisen, sehr Vielen minder beschwerlich als die Aufhebung dieses Surrogats erschienen; die Herrenfrohnden aber, weil man bei der Unmöglichkeit alle Ueberreste der alten Feudalverhältnisse mit einem Mal, in einem auf dem Weg ruhiger Reform ohne gewaltsame Umwälzung fortschreitenden Staat zu vertilgen, nach den Ansichten, welche über ihre rechtliche Natur die Oberhand behaupteten, sie weder zu einer Aufhebung ohne Entschädigung der Berechtigten, noch zur Uebernahme einer solchen Entschädigung auf die Gesamtheit, welche bereits soviel zur Einebnung alter, unerträglich gewordener Ungleichheiten gethan hat, geeignet fand.

Indessen darf man es ohne Bedenken aussprechen, — Frohnden können und werden sich nach den nun allgemein herrschenden Begriffen, auch abgesehen von aller Meinungsverschiedenheit über ihren Ursprung, in einem constitutionellen Staat, wie der unsrige, nicht wohl mehr durch ein Menschenalter behaupten. Dies ist eine Bemerkung, welche sich bloß auf Beobachtung einer Thatsache und auch in dieser Beziehung nicht auf Bewegungen des Augenblicks, die häufigen Fluctuationen unterworfen sind, sondern vielmehr auf die Anerkennung einer fixirten Tendenz des Zeitgeistes gründet. Dieser betrachtet überhaupt jede Ungleichheit, deren Entstehung in das Mit-

telalter zurückführt, mit ungünstigen Augen, und, man darf wohl hinzusehen, nicht vorurtheilslos; am wenigsten wird er daher den veralteten, zu unsern jetzigen bürgerlichen Verhältnissen nicht mehr passenden Begriff einer Herrenbotmäßigkeit ferner gelten lassen.

Darum verdient das Bestreben, ein solches fremdartig stehen gebliebenes Bruchstück aus einer in ihrem wesentlichen Charakter nicht mehr bestehenden Verfassung auf dem Wege der Vermittlung zwischen den sich entgegengesetzten Interessen hinwegzuräumen, im Allgemeinen gerechte Anerkennung. Es muß solches nicht als eine Capitulation des Rechts, oder wenn dieses in Zweifel gezogen wird, des Besizes mit einer Gewalt, welche ihn zu verschlingen droht, betrachtet werden, nicht als eine Aufforderung an die Berechtigten, um halben Preis herzugeben, was ihnen sonst ohne Ersatz entrisen werden könnte; wer es so versteht, wird in dieser hohen Kammer kein Organ finden; sondern als Folge der Ueberzeugung, daß das, was zum Mißverhältniß geworden ist, sich gegen stete Anfechtungen in die Länge nicht mehr behaupten könne, sondern auf eine oder die andere Weise immer mehr untergraben werden müsse, und schrittweise, wenn auch nicht mit einem gewaltsamen Schlag, seiner Zerstörung entgegengehe, daher die Wegschaffung eines solchen Krankheitsstoffes sowohl von Seiten des Staats als auch von Seiten der Berechtigten, und zwar von diesen eben sowohl im eigenen, als im Interesse des Ganzen, ein Opfer fordere.

Um aber zu bemessen, was man bei einem solchen Vergleichsversuch einem oder dem andern Theil zumuthen dürfe, ist allerdings eine Beleuchtung des geschichtlichen und des rechtlichen Gesichtspunkts erforderlich, unter welchem sich die Herrenfrohnden darstellen, und es darf

wohl bemerkt werden, daß der erste ein tieferes Eingehn in die Verhältnisse und den Charakter der Vorzeit, der letztere mehr Unbefangenheit erfordere, als gewöhnlich zu solchen Erörterungen mitgebracht werden.

Was nun zuvörderst den geschichtlichen Gesichtspunkt betrifft, so ist es eine allgemeine Bemerkung, welche sich bei den Untersuchungen über die Verfassung des Mittelalters aufdringt, daß sich in demselben viele Rechtsinstitute aus ganz verschiedenartigen Quellen zu gleichartigen Erscheinungen ausgebildet haben, ebenso wie Manches, was ursprünglich aus derselben Quelle von Rechtsverhältnissen geflossen ist, bei seiner Ausbildung in Form und Benennung ein ganz verschiedenes Ansehen erhalten hat.

Die ersten Keime der meisten Institutionen des Mittelalters führen auf den Urzustand der germanischen Völker zurück, deren Entwicklungsgang das Eigenthümliche hat, daß sie sich frühzeitiger als andere Völkerstämme und schon in der ersten Kindheit ihrer geselligen Vereine in einer noch dem Naturstand nahe kommenden Ungebundenheit auf dem Boden angesiedelt haben, woraus sich die doppelte Erscheinung erklärt, daß nicht nur alle Verhältnisse bei ihnen auf Grundeigenthum basirt wurden, sondern daß ihre autonomische, höchst bunte und mannigfaltige Ausbildung auf dem Weg des ungerichteten Privatverkehrs der verspäteten Einwirkung der Staatsgewalt und allgemeiner Begriffe einen nicht mehr erreichbaren Vorsprung abgewonnen hat. Wo aber die Privat- und selbst öffentliche Verhältnisse sich auf solche Weise ohne allgemeine Normen als zufälliges Aggregat von Particularitäten gestalteten, für welche erst später Rechtsbegriffe und selbst Benennungen gegeben wurden, da wird es sehr begreiflich, wenn unter diesen letztern oft Rechte

und Verpflichtungen von ganz verschiedenartigem Ursprung vorkommen. Hat man ja bei den frühern Untersuchungen über alte Abgaben bereits öfter einräumen müssen, daß eine denselben Namen führende Leistung an dem einen Ort als Steuer, an dem andern aus Uebertragung von Eigenthum oder Nutzungen entstanden ist. Es darf daher nicht befremden, wenn auch die überall verbreiteten Frohnden bald auf die eine bald auf die andere Entstehungsquelle, meistens aber nur auf Ungewißheit derselben führen.

Es lassen sich hauptsächlich zwei Grundstoffe erkennen, aus welchen die meisten Erscheinungen in dem bunten Gewirre jener Rechtsinstitute, die man im Allgemeinen mit der etwas vagen Benennung der Feudalverfassung zu bezeichnen pflegt, hervorgegangen sind, das Grundherrlichkeitsverhältniß und das eigentliche Lehenwesen.

Die Grundherrlichkeit, als das ältere dieser Elemente, hat sich schon in der germanischen Urverfassung aus einem an Colonen übertragenen nutzbaren Landeigenthum gegen manigfaltige Leistungen und Verpflichtungen mit Vorbehalt eines herrschaftlichen Obereigenthums und einer meistens damit verbundenen persönlichen Unfreiheit dieser Colonen entwickelt. Es kann nicht befremden, wenn jener Zustand von Abhängigkeit und Lasten aller Art, in welchen man in der spätern Zeit, wo volles Licht auf den Schauplatz fällt, die Mehrzahl des Volkes gegen verhältnißmäßig wenige Berechtigte, als die Obereigenthümer des Grundes und Bodens versetzt findet, aus einem Verhältniß abgeleitet wird, welches sich nur allmählig so weit ausgedehnt haben kann. In einem Volk des Binnenlandes, bei welchem Landeigenthum die einzige Grundlage einer selbstständigen Existenz war, mußte die Ungleichheit, welche sich überall nach dem Gang der

Natur einfindet, bald eine zahlreiche Menschenklasse, welche vom Besitz desselben ausgeschlossen war, in eine solche Abhängigkeit von den Eigenthümern versetzen. Es wird damit keineswegs angenommen, daß schon in der ältesten Zeit der Grundbesitz in so wenigen Händen gewesen sei, es ist aber begreiflich, daß, nachdem einmal die Form eines solchen Verhältnisses zwischen großen Gutsbesitzern und ihren Colonen gegeben war, dasselbe im Verlauf der Zeit fortwuchern, die Zahl der kleinen freien Eigenthümer immer vermindern und das grundherrliche Obereigenthum in wenige Hände bringen mußte. Manches mag Gewalt und Unterdrückung beigetragen haben, die Erscheinung selbst liegt aber unter den gegebenen Umständen ganz im natürlichen Lauf der Dinge.

Wie viel dieser allein thun könne, davon gibt das Verschwinden der großen Menge kleiner adelicher Gutsbesitzer in unserm Lande seit dem 15. Jahrhundert ein augenscheinliches Beispiel. In dem Fürstlich Fürstbergischen Amt Haslach, wo deren gegenwärtig keine mehr zu finden sind, sollen nach Archival-Nachrichten in jener Periode noch über 40 vorhanden gewesen sein. Dieselbe Erscheinung läßt sich in den meisten Landes-theilen, namentlich in der alten Marktgrafschaft Baden, nachweisen. Auf dieselbe Weise, wie später die kleinen Herren, sind in früherer Zeit gewiß die gemeinen Freien verschwunden.

Das eigentliche Lehenwesen hat seine Ausbildung zuerst in den von germanischen Völkern eroberten Ländern erhalten, und ist aus diesen, jedoch mit Beschränkungen in das Stammland zurückgebracht worden, daher nicht Alles ohne Kritik auf letzteres angewendet werden darf, was sich davon im ersten findet. Dasselbe ist aus der Verbindung der erobernden Häuptlinge mit ihrem Gefolge

aus der in derselben wesentlichen Hierarchie des Dienstes und aus der Uebertragung einer Anfangs persönlichen später erblich gewordenen Güternutzung als Dienstsold und Belohnung der Treue entstanden. Seine große Ausdehnung aber, in welcher es den Grundcharakter der altgermanischen Verfassungen bildet, hat es dadurch erhalten, daß in den eroberten Ländern die ganze Staatseinrichtung aus diesem Verhältniß gleichsam als aus einer Privatunternehmung der Heerführer und ihrer Getreuen hervorgegangen, sodann auch auf die alte Heimath bei ihrer Verbindung mit diesen Eroberungen, namentlich jener der Franken übertragen und auch da die ganze Verfassung nach diesem Vorbild geordnet worden ist; denn auf diese Weise wurde der bald erblich gewordenen Beamtengewalt der Weg gebahnt, den Untergebenen Leistungen aller Art aufzulegen, Freie in einen abhängigen Stand und selbst in eine, dem Grundherrlichkeitsverhältniß abgeborgte Hörigkeit zu versetzen. Dieses Letztere blieb indessen in dem alten und ächten Deutschland doch die ursprüngliche Grundlage, es war immer naturgemäßer und seiner Quelle nach privatrechtlich, das Lehenwesen hingegen hat der Gewaltthätigkeit mehr Spielraum gegeben, und es wurde in demselben das Meiste entweder geradezu aus öffentlichem Recht oder aus dessen sonderbarer Vermischung mit Privatrecht gebildet.

Wenn Leibeigenschaft hier nicht als drittes Grundelement aufgezählt wird, so ist es, weil sie meistens aus einem der beiden vorgenannten, nämlich aus der Grundherrlichkeit oder aus dem Lehenwesen hervorgegangen ist, aus ersterer weil die Colonen hörig, glebae adscripti, wurden, aus letzterer, weil Beamtengewalt später auch Freie in gleiches Verhältniß versetzt haben mag. Es

macht aber dies in der geschichtlichen Beurtheilung mancher alten Lasten, welche häufig aus Leibeigenschaft abgeleitet werden, einen wohl zu beachtenden Unterschied, indem sie hiernach nicht sowohl aus dieser, sondern mit und neben derselben aus einem andern ursprünglichen Verhältniß entstanden sind.

Indessen kann allerdings auch eine Gattung strengerer, nicht aus dem Colonatsverhältniß entstandener, Leibeigenschaft im alten Deutschland angenommen werden, von welcher sich Spuren im Gegensatz von der bloßen Unfreiheit oder Erbpflicht der auf dem Grund und Boden des Herrn angesiedelten Leute vorfinden, und zumal im alten Sachsen, welches Karls des Großen eiserne Strenge dem Reich und dem Christenthum unterwarf, so wie in den später den Slaven entrissenen östlichen Provinzen hat es deren wohl mehrere gegeben, aber kein Kenner der Geschichte wird sie überhaupt als die Regel aufstellen, und in den fränkischen und allemannischen Gauen läßt sie sich nur als eine Seltenheit annehmen.

Wendet man nun diese Betrachtungen insbesondere auf die hier in Frage stehenden Herrenfrohnden an, so muß es einleuchten, daß es der Sache ein ganz anderes Ansehen gibt, wenn man immer nur predigt: die Menschen seien zu Sklaven herabgewürdigt und als solche zu Frohnden und d. gl. angehalten worden, statt daß man sagen sollte, die Unbegüterten seien von den Grundeigenthümern als Colonen gegen Bedingung von Frohnden und andere Leistungen angesiedelt, zugleich aber seien damit das bei den damalig rohen Begriffen erklärbare Unrecht verbunden worden, sie als Hörige an die Scholle zu binden; dieses Unrecht sei zwar allmählig besseren Einsichten gewichen, dagegen die auferlegte Frohndpflicht bisher gehandhabt worden; es hätten ferner größere und

kleinere Reichsbeamte häufig auch freien Eigenthümern solche Leistungen auferlegt, sogar bisweilen dieselben ebenfalls in ein Hörigkeitsverhältniß herabgedrückt, und, nachdem ihre Würden erblich geworden, seien mit denselben auch diese ursprünglich Kraft Amtsgewalt ausgeübte Rechte in Patrimonialeigenthum übergegangen.

Dies ist die Darstellung, welche durch unbefangene Geschichtsforschung bestätigt wird. Nach derselben können nun die Frohnden in der Regel nicht aus Leibeigenschaft abgeleitet werden, auch wo eine solche sich mit derselben verbunden zeigt; sondern vorzugsweise und in der Mehrzahl aus dem altgermanischen Verhältniß der theils erbpflichtigen theils persönlich freien Colonen zu ihrem Grundherrschaften, oder aus einer feudalen, erblich gewordenen Amtsgewalt.

Es ist eine durchaus unrichtige Vorstellung, wenn man annimmt, daß alle Frohndlasten, welche sich gleichförmig auf ganze Gemeinden oder größere Bezirke erstrecken, darum ausschließend aus einer solchen Amtsgewalt, und nur diejenigen, welche auf einzelnen Gütern haften, aus dem Colonenverhältniß entsprungen seien; vielmehr muß in letzterem die ältere und eigenthümlichste Quelle erkannt werden, aus welcher sich die Herrenfrohnden und die meisten andern altgermanischen Rechtsinstitute entwickelt haben. Es ist gewiß, daß ein großer Theil unserer Gemeinden durch solche Ansiedelungen auf Herrngrund, so wie größere Complexe durch Vereinigung kleiner Grundherrschaften entstanden sind, wo dann die anfänglich meist ungemessenen Frohnden, wie manche andere Leistungen oft später erst nach gleichförmigem Typ festgesetzt worden sind. Bei der Arrondirung solcher grundherrlichen Bezirke mag dann auch manches Freisäßengut eingehandelt oder durch Vertrag, mitunter auch

wohl durch Unterdrückung in den Verband der Colonen eingebracht und verschmolzen worden sein. Ebenso findet sich, daß die einem solchen Verein von Ansiedlern auf Herrengrund auferlegten Frohndleistungen von denselben zu gesammter Hand ohne Ausmessung auf das Areal übernommen und sodann nach Familien- und Viehstand, so wie es heut zu Tag allgemeine Regel ist, repartirt worden sind. Es läßt sich aus solchen vorhandenen Beispielen schließen, daß dies von Anbeginn an meistens oder immer so gehalten worden sei, und dadurch erklärt sich, wenn es überhaupt einer Erklärung bedarf, wie Leistungen, welche mit Grund und Boden übernommen worden sind, das Ansehen von solchen, die auf den Personen haften, erhalten konnten.

Nebstdem lassen sich noch einige andere, minder allgemeine und ergiebige Quellen entdecken, aus welchen Herrenfrohnden entsprungen sind. So wie eine nicht aus dem Colonenverhältniß abgeleitete strengere Leibeigenschaft nicht abgeläugnet wird, so läßt sich annehmen, daß, wo eine solche vorhanden war, auch Frohndleistungen aus derselben erwachsen sein werden.

Auch gegen Aufnahme in Schutz und Schirm oder Vertretung in Kriegsdiensten sind Frohnden bedungen, oder überhaupt Grundherrlichkeitsverhältnisse eingegangen worden. Wenn sie auf solche Weise zum Theil ihre Entstehung einem Zustande von Gewalt verdanken, so waren sie darum gerade nicht der Preis derselben, denn gewiß sind sie in Fällen dieser Art öfter einem Beschützer gegen Andere, als einem Unterdrücker selbst zugestanden worden. Solche Frohnden sind übrigens von jenen, welche aus Amtsgewalt abgeleitet werden, zu unterscheiden, weil sie aus Privatübereinkommen entstanden sind.

Viele Frohnden sind, zum Theil noch in neuern Zeiten, durch Verträge eingeführt worden, in welchen Gemeinden oder einzelnen Hofbesitzern Allmenden, besonders Waldungen oder gewisse Nutzungen und andere Vortheile von dem Frohndherra eingeräumt wurden.

Endlich sind in früherer Zeit auch bisweilen Frohndpflichten aus frommem Eifer freiwillig gegen Kirchen und Klöster übernommen worden.

Alle derartige Untersuchungen können übrigens nur über die Entstehung der Herrenfrohnden im Allgemeinen und über das Verhältniß Licht verbreiten, in welchem das eine oder das andere Princip dabei wirksam war; sie führen auf das Resultat, daß ein großer Theil derselben und zwar, wie man annehmen darf, die Mehrzahl und besonders die ursprünglichen, durch welche das Vorbild gegeben worden ist, aus privatrechtlichen Verhältnissen, ein anderer aus öffentlichem Recht entstanden seie, manche durch ein Unrecht dazu gekommen sein mögen, daß aber nach dem Verlauf so vieler Jahrhunderte schlechterdings nicht mehr ausgeschieden werden könne, welcher der verschiedenen Quellen die einzelnen noch bestehenden Frohndpflichten zuzuschreiben seien. Um zu diesem Resultat zu gelangen, genügt zwar ein Blick in die Geschichte, und es ist dazu nicht nöthig, mühsam in dieselbe einzudringen, um Einzelheiten aufzuspüren. Dessen ungeachtet können solche geschichtliche Erörterungen nicht wohl umgangen werden, sondern müssen vielmehr jedem, der sich ein selbstständiges Urtheil möglich machen will, zur eigenen Verfolgung empfohlen werden, weil der Eifer, die Reste des Feudalwesens vollends hinwegzuräumen, in der Berufung auf ihre Entstehung so häufig Entstellungen und Uebertreibungen aller Art zu einem Blendwerk verführerischer, lediglich auf den Effect be-

rechnerer Declamationen mißbraucht, welche, wenn dies auch nicht gerade die Absicht ist, doch immer mehr zu einer, der besonnenen ordnungsmäßigen Reform vorgreifenden Aufregung führen müssen, in jedem Fall aber solche geschichtliche Argumente in die Wagschale gelegt zu werden pflegen, um bei dem Handeln in der Entschädigungsfrage einen größern Rabatt zu begründen.

So viel bleibt immer bei unbefangener Prüfung der geschichtlichen Momente richtig, daß sie nicht dazu führen können, die Abschaffung der Frohnden als eines Products widerrechtlicher Gewalt zu verlangen, da, im Ganzen genommen, ihre Entstehung auf rechtlichem Wege, wenn gleich zum Theil aus Verhältnissen, welche den heutigen Begriffen nicht mehr entsprechen, nachgewiesen ist.

Wenn aber auch zugegeben wird, daß, nachdem die Gattung und Form einer solchen Feudallast auf rechtsverbindliche Weise erzeugt war, manches Werk der Usurpation und der Ueberlistung in diese, so wie heutzutage nicht minder in mehr verhüllte Rechtsformen eingeschwärzt worden sei, — wenn auch nach allgemeiner Ansicht des regellosen, rohen Characters jener Zeit, angenommen wird, daß dies damals in höherem Grade geschehen sei, so muß doch immer die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit eines Verhältnisses sprechen, welches nicht bloß rechtlich möglich, sondern dessen rechtmäßiger Ursprung, ungeachtet er in das graue Alterthum führt, im Allgemeinen durch die Entwicklungsgeschichte der Verfassung des Mittelalters und in vielen Fällen sogar speciell nachgewiesen wird.

Präsumtionen und Präventionen sind sehr verschiedene Dinge, und es ist eine Verirrung unserer Zeit, daß man Vorurtheile gegen die Vorzeit so häufig an die Stelle einer rechtlichen Vermuthung zu setzen sucht.

Auch nach allgemeinen Grundsätzen des Vernunftrechts kann man die Herrenfrohnden nicht absolut als unzulässig, als eine positive Nullität verwerfen. Dasselbe stellt überhaupt keine Normen auf, wie die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, die Verhältnisse der Einzelnen in derselben unter sich und zu dem Ganzen sein müssen, sondern bedingt nur die rechtliche Möglichkeit derselben, und verwirft bloß das, was unveräußerliche Rechte des Menschen verletzt. Soweit dieser Fall nicht eintritt, gehört es in das Gebiet des positiven Rechts, den Standpunkt eines jeden in der bürgerlichen Gesellschaft nach den selbst eingegangenen oder ererbten Bedingungen, unter welchen er in dieselbe eingetreten ist; sein Eigenthum nach jenen, unter welchen er es erworben hat, zu bestimmen. Wendet man dies auf die durch unsere bisherige positive Gesetze bestätigten Frohndpflichten an, und zwar insbesondere auf die sogenannten persönlichen, gegen welche die Angriffe hauptsächlich gerichtet sind, so ist es zwar richtig, daß Niemand die Freiheit seiner Nachkommen in Versatz geben, mithin eine Dienstpflicht, die eigentlich auf der Person haftet, nicht auf sie übertragen kann, wohl aber solche Verpflichtungen, welche auf einem Verhältniß, wie namentlich jenes der Genossen einer übergebenen Gemarkung beruhen, wenn dieses Verhältniß auf die Erben übergeht, wobei denselben aber freisteht, dasselbe mit den darauf haftenden Lasten aufzugeben.

Auch damit ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Herrenfrohnden nicht das Urtheil gesprochen, wenn man zugibt, daß ein Theil derselben aus öffentlichem Recht entsprungen, d. h. Kraft öffentlicher Gewalt eingeführt worden sei. Hier kommt die Stellung der Frohndherrschaft und jene der Frohndpflichtigen gegen den Staat in Be-

trachtung. Daß in ältern Zeiten überhaupt so manche Ausflüsse der Staatsgewalt Privaten übertragen und Gegenstand eines Patrimonialeigenthums geworden sind, erscheint nach heutigen Begriffen zweckwidrig, aber nicht in seinen Folgen rechtlos. Deswegen ist es auch ganz falsch, anzunehmen, daß, wenn die Entstehung einer Frohnde aus öffentlichem Recht erhoben — oder gar, wenn das Gegentheil nicht nachgewiesen wäre, die Frohndherrschaft alle Entschädigungsansprüche verlieren würden. Der Staat, der so viele Jahrhunderte hindurch solche delegirte Rechte als Gegenstand eines Privateigenthums garantirt, und dem Verkehr übergeben hat, würde solche den Berechtigten nicht ohne Schadloshaltung entziehen können; — hier handelt es sich aber nicht von einer delegirten Staatsgewalt selbst, sondern von Lasten, welche ihrer Natur nach jetzt Gegenstand des Privatrechts sind, und welche nach allen geschichtlichen Thatsachen auch ursprünglich aus privatrechtlichen Verhältnissen entstanden sind, und von welchen nur angenommen wird, daß ein Theil derselben vermöge früherer gänzlicher Vermischung des Staats- und Privatrechts in dem Patrimonialsystem durch eine dem ersteren angehörige Amtsgewalt hinzu gekommen seie.

Ueberhaupt muß bei allen derartigen Erörterungen berücksichtigt werden, daß man es nicht mit den ursprünglichen Frohndherrschaften vor 500 zum Theil 1000 Jahren zu thun hat, sondern mit Nachfolgern, welche, unter dem nun schon so lange dauernden Schutze der Gesetze, solche Frohndrechte erworben haben, und daß es eine Verhöhnung aller Rechtsbegriffe wäre, wenn man diesen letztern einen Beweis durch Urkunden nach heutigen Regeln über die Entstehung eines Rechtsverhältnisses aufbürden wollte, von welchem es notorisch ist, daß zur Zeit dieser Ent-

stehung nicht einmal solche Urkunden darüber ausgesetzt wurden. Was aber die Frage betrifft, ob nicht die Frohndpflichtigen aus dem Grund, weil ein, wenn auch nicht auszumittelnder Theil ihrer Last aus öffentlichem Recht abgeleitet wird, vom Staat die Aufhebung derselben vorbehaltlich seiner Abfindung mit dem Frohnherrn fordern könne, so hat unsere Gesetzgebung eine solche Verpflichtung des Staats bisher aus dem Grund nicht anerkannt, weil überhaupt die Ausschcheidung der alten Abgaben und Lasten, welche früher in einzelnen Landestheilen nach ihrer speciellen Verfassung die Stelle der nun auf das ganze Land gleichförmig ausgedehnten öffentlichen Abgaben vertraten, mit Bestimmtheit nicht möglich ist; und daher eine, dem nicht auszumittelnden Recht sich möglichst annähernde, durchschneidende Billigkeit zu Grunde gelegt werden mußte, wobei die Reihe zur Aufhebung nicht an eine Last kam, welche wenigstens in ihrer Wirkung und jetzigen Natur ein Privatrechtsverhältniß ausdrückt, und wo also nach strengem Recht als Ausnahme von der Regel, der Beweis einer dieser äußern Erscheinung widersprechenden Entstehung geführt werden mußte. Darum begnügte man sich, durch das Gesetz vom Jahr 1820 Ablösungsnormen aufzustellen, durch welche die wegen Ungewißheit des Ursprungs billig erachtete Erleichterung der Pflichtigen mittelst herabgesetzter Capitalisirung dem Berechtigten auferlegt worden ist.

Freilich sind schon bei der Berathung dieses Ablösungsgesetzes und seither öfter Zweifel erhoben worden, ob damit genug gethan worden seie; sie sind aber bisher in der Betrachtung unberücksichtigt geblieben, daß doch einmal die Doctrin dem positiven Gesetz das Feld räumen müsse, und wenn auch das Alte immer wieder in Frage gestellt wird, es doch wenigstens bei dem neuesten Aus-

spruch in unserer constitutionellen Periode, wodurch die privatrechtliche Eigenschaft der Herrenfrohnden anerkannt wurde, sein Bewenden haben müsse.

Indessen fühlt man in jedem Fall allgemein, und ohne sich in weitem Streit über den strengrechtlichen Gesichtspunkt einzulassen, die Nothwendigkeit, einen Schritt weiter zu gehen. Das Frohdablösungsgesetz vom Jahr 1820 ist bisher ohne großen Erfolg geblieben, weil, ungeachtet der den Pflichtigen durch dasselbe eingeräumten Erleichterungen, denselben doch in den meisten Fällen die zum Loskauf erforderliche Summe nicht nur unter den gegenwärtigen Zeitumständen, sondern gewiß noch lange unerschwinglich sein würde. Dazu kommt, daß, wo es sich nicht von unentgeltlicher Entlastung handelt, die Ansichten des Landvolks von jenen der Theoretiker in der Wahl zwischen Naturalleistungen und Geldaufwand sehr abzuweichen pflegen, und zudem ist gleich bei dem Erscheinen des Gesetzes vom Jahr 1820 die Ansicht verbreitet worden, da es dabei nicht sein Bewenden haben könne, sondern eine gänzliche Abschaffung der Herrenfrohnden erfolgen müsse, daher es thöricht wäre, sich auf den Loskauf einer Last einzulassen, deren Aufhebung demnächst auf minder beschwerliche Weise zu erwarten sei.

Auf dem bereits eröffneten Wege würde daher an eine Hinwegräumung des Frohdwesens durch Ablösung der Pflichtigen noch auf Menschenalter hin nicht zu denken sein, und auf eine so entfernte Aussicht läßt sich das ungestüme Verlangen nach derselben nicht vertrösten. Es gründet sich, wenn sie auch nicht als Aufhebung eines Unrechts verlangt werden kann, doch auf die allgemeine Anerkennung, daß die Herrenfrohnden in unserm jetzigen politischen Zustand ein Mißverhältniß geworden sind, welches nicht mehr bestehen kann, und zwar fürs erste

ein Mißverhältniß an und für sich, weil überhaupt persönliche Dienstbarkeit eines Staatsbürgers gegen einen andern der Grundidee eines constitutionellen Staats widerstrebt, ganz besonders aber die s. g. persönliche Frohndpflicht, indem dieselbe zwar nicht die Personen als solche leibeigen macht, aber ihnen doch als Angehörigen eines grundherrlichen Zwing und Bannes anhebt, welcher jetzt ein Gemeindeverband freier und unmittelbarer Staatsbürger geworden ist; sodann aber auch als ein relatives Mißverhältniß, weil die Frohnden bei der Größe der Forderungen, welche der Staat gegenwärtig an alle seine Angehörige machen muß, für einen namhaften Theil derselben eine wirklich nicht mehr zu ertragende besondere Last geworden sind.

Keine menschliche Einrichtung kann dem Einfluß der Zeit trotzen, welche alles Positive in ihrem Kreislauf untergräbt, und am wenigsten können diejenigen, welche sich aus der Kindheitsperiode unserer Völker herschreiben, für die Ewigkeit gegründet sein. Nach Verlauf von so vielen Menschenaltern wird Manches zu einem offenbaren Auswuchs, was einem frühern Zustand angemessen sein konnte. Veränderte Verhältnisse und Bildungsstufe, Vergessenheit des allzuentfernten Ursprungs können eine Aufhebung von Ungleichheiten nothwendig machen, welche sich einmal mit der Gegenwart in einen nicht mehr haltbaren Widerspruch gestellt haben, es können sich solche Ungleichheiten nach Jahrhunderten so sehr angehäuft haben, daß ihr Fortbestehen ebensowohl eine physische als eine moralische Unmöglichkeit wird.

Ist es dahin gekommen, so ist es auch mit dem Buchstaben des äußern Rechts nicht mehr gethan, und es gibt nur einen Weg, dem nach dem Gesetze der Natur auf eine oder die andere Weise in die Länge unvermeid-

lichen Einsturz eines unhaltbar gewordenen Gebäudes positiver Satzungen vorzubeugen, nämlich durch zeitgemäße, vorsichtige Ausgleichung der in demselben angehäuften Mißverhältnisse. Diese bezweckt die Erhaltung eines Rechtszustandes, und kann daher nicht wie eine gewaltsame Zerstörung, welche dadurch vermieden werden soll, von dessen Verletzung ausgehen.

Hier ist es allerdings zunächst Sache der Gesamtheit, die Kosten des gemeinsamen Zweckes zu tragen, und derselbe würde verfehlt, wenn ihm die im Wege stehenden Rechte Einzelner geopfert werden wollten, weil alsdann ein revolutionärer Zustand eben so sicher herbeigeführt würde, als wenn man ihn dem Ausbruch roher Gewalt überließe.

Aber auch diejenigen, deren Rechte Gegenstand einer als nothwendig erkannten Reform werden, haben ihrer Seits der wohlthätigen Ausgleichung ein Opfer zu bringen. Es ist dies billig, weil sie insbesondere dadurch vor der Gefahr, alles durch gänzliches Einstürzen zu verlieren, geschützt werden; es ist aber auch nothwendig, von ihnen bereitwilliges Entgegenkommen zu fordern, denn es ist in der That keine leichte Aufgabe, jene Masse von Feudallasten, welche, obgleich schon länger den Angriffen des Zeitgeistes ausgesetzt, doch von den verschiedenen Landestheilen noch in ihrer ganzen Ausdehnung bei ihrer Vereinigung in unsern Staat mitgebracht worden sind, ohne Rechtsverletzung und ohne Verweisung auf eine ferne Zukunft in dem Zeitraum weniger Jahre hinwegzuräumen.

Es kann daher hier nur auf dem Weg eines Vergleichs zwischen den verschiedenen Interessen geholfen werden. Die Aufhebung der Herrenfrohnden mit voller Entschädigung der Berechtigten würde wegen der Größe des Betrags der Kräfte des Staats bei dem gegenwärtigen Um-

fang seiner Bedürfnisse und Hilfsquellen weit übersteigen, und kann auch nicht verlangt werden, da die Frohndpflicht in ihrer jetzigen Gestalt ganz, in ihrer Entstehung großentheils privatrechtlicher Natur ist, und es daher nicht recht wäre, der Gesammtheit der Steuerpflichtigen ein so bedeutendes Opfer zuzumuthen, um einen Theil derselben von einer auf Particularitäten beruhenden Last zu befreien. Daher haben gewiß die Pflichten selbst dazu so viel beizutragen, als ihnen in ihrer gegenwärtigen Lage nur immer aufgebürdet werden kann. Kommt nun hiezu aus den angeführten Rücksichten ein Opfer von Seiten der Berechtigten, so wird das, was der Gesammtheit zu übernehmen übrig bleibt, von derselben nicht versagt werden können, zumal wenn hiebei der bereits geltend gemachte Umstand berücksichtigt wird, daß doch ein, wenn schon unbekannter Theil dieser Frohnden Kraft öffentlichen Rechts eingeführt worden, und schon längst der Grundsatz anerkannt ist, daß die Gleichstellung in allgemeinen Staatslasten die Verpflichtung in sich schließt, alle besondere ursprünglich als solche eingeführte Leistungen aufzuheben. Nach diesen Betrachtungen wird demnach im Allgemeinen der Antrag der zweiten Kammer, dem Gesetz vom Jahr 1820 ein neues wirksameres zu substituiren, wodurch statt der bloßen Ablösbarkeit der Herrenfrohnden ihre Aufhebung mit einem von allen interessirten Theilen diesem Zweck zu bringenden Opfer ausgesprochen würde, gewiß Beifall verdienen.

Nun hat aber die zweite Kammer zur Ausführung dieser Idee nicht nur einige Grundzüge angegeben, sondern einen vollständigen Gesetzentwurf ausgearbeitet, und es dringt sich dabei die Frage auf, ob auf diese Weise nicht der verfassungsmäßig der Regierung in der Gesetzgebung zustehenden Initiative zu sehr vorgegriffen werde,

und ob nicht auch die erste Kammer dadurch in eine falsche Stellung gerathen würde, wenn sie sich jetzt schon über die einzelnen Artikel eines solchen buchstäblich vorgeschriebenen Inhalts des zu erbittenden Gesetzes durch förmlichen Beschluß ausspräche, bevor ihr solche von der Regierung entweder unmittelbar oder durch die andere Kammer zur Prüfung und Beistimmung vorgelegt werden? Ihre Commission durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! vermochte nicht, über diese Bedenklichkeit hinauszugehen, glaubt aber, daß die richtige Gränzlinie für die Wirksamkeit der Kammern in den von ihnen selbst ausgehenden Anregungen zu neuen Gesetzen darin zu finden sei, daß sie ihre Ansichten in ihren Verhandlungen aussprechen, welchen dann die Regierung bei Ausarbeitung der Gesetzworschläge die gehörige Rücksicht nicht versagen wird. Aus diesem Grund wird daher jedenfalls eine punctweise Erörterung des ganzen Vorschlags der zweiten Kammer erforderlich sein.

In dem ersten Artikel desselben wird ausgesprochen, daß die Bestimmung der abzuschaffenden Frohndgattungen, d. h. der Begriff der Herrenfrohnden, der Anschlag der Frohndleistungen zu Geld, sowie die Vorschriften für das Verfahren und die Beweisführung aus dem alten Gesetz beizubehalten seien. Hierbei ist wohl nichts zu erinnern, da angenommen werden muß, daß die Verhandlungen hierüber durch den Abschluß im Jahr 1820 ihre Erledigung erhalten haben. Es würden demnach die §. §. 2. 3. sodann die §. §. 5. bis 8. in soweit sie sich nicht auf die Ablösung selbst beziehen, ferner die §. §. 16. bis 23. des Gesetzes vom Jahr 1820 bestehen bleiben.

Durch den zweiten Artikel soll für die walzenden Frohnden der Loskaufspreis vom 20fachen auf den 18fachen

Betrag herabgesetzt werden. Da bei diesen auf einzelnen Gütern haftenden Frohnden, insofern nicht etwa in einem besondern Fall eine Ausnahme nachgewiesen werden kann, immer die privatrechtliche Entstehung angenommen werden muß, so tritt hier eigentlich kein Grund zu einer Milderung des Loskaufstyps ein, und es wäre für den Zweck, alle Frohnddienste verschwinden zu machen, wohl genug, wenn man die Verwandlung derselben in eine Geldabgabe, welche nach dem §. 4. des Gesetzes vom Jahr 1820 nur auf Verlangen des Pflichtigen geschehen muß, unbedingt verordnete; — sobald aber der Loskauf nicht von dessen freiem Willen abhängig gemacht, sondern geboten wird, welches wenigstens der Sinn des Vorschlags der zweiten Kammer zu sein scheint, — ist es billig, denselben zu erleichtern. Dagegen könnte man den von der zweiten Kammer angeführten Grund, daß es inconsequent sei, hier eine höhere Capitalisirung, als bei den durch ein gleichzeitiges Gesetz ablösbar erklärten Grundzinsen festzusetzen, nicht gelten lassen, denn bei letztern war das Mißverhältniß zwischen dem Werth und der Last des Bezugs entscheidend.

Gegen den beigelegten Vorbehalt des Beweises eines nicht privatrechtlichen Ursprungs der walzenden Frohnden und ihrer Behandlung wie die persönlichen, wenn dieser Beweis geführt wird, läßt sich nichts einwenden, nur sollte hier nicht der Ausdruck „ein feudaler Ursprung“ gebraucht werden, weil er zu sehr der Doctrin angehört, und, da er keine gesetzlich anerkannte Bedeutung hat, zu unbestimmt erscheint, daher es besser sein würde, statt dessen sich des Ausdrucks „aus öffentlichem Recht entsprungen“ — oder auch „nicht privatrechtlichen Ursprung“ zu bedienen.

In dem dritten Artikel werden neue Bestimmungen

für die Abschaffung der sogenannten persönlichen Frohnden vorgeschlagen, und dies ist unstreitig der Hauptgegenstand des ganzen Antrags. Die zweite Kammer geht von der Idee aus, daß das, was die Erreichung dieses Zwecks kostet, zu gleichen Theilen von dem Staat, von den Frohndpflichtigen und von den Frohndherren getragen werden solle. Hierbei ist nur Eines in Beziehung auf die letztern unbeachtet geblieben, nemlich, daß gegen sie allein schon in dem Ablösungsgesetz vom Jahr 1820 dieselben Gründe geltend gemacht worden sind, womit man jetzt wieder die Aufforderung zu einem neuen Opfer motivirt, und daß ihnen darum damals schon bei der Ablösung persönlicher Frohnden nur der 15fache Betrag des richtig gestellten jährlichen Geldwerths derselben als Loskaufspreis angewiesen worden ist. Die Frohndberechtigten haben sich dabei beruhigt, weil sie die Sache damit als abgethan betrachteten, und sie wäre es gewesen, wenn ihnen ein solcher Abzug in einem Aufhebungsgesetz gemacht worden wäre, aber bei einer Norm für die Ablösung blieb es; da diese darum nicht erfolgte, nichts als ein Präjudiz und da nicht bereits gebrachte Opfer, sondern nur weiter zu bringende in Anschlag zu kommen pflegen, so wird der frühere festgesetzte Abzug nun bei erneuertem Angriff nur als bereits verlorenes Terrain auf dem Rechtsboden betrachtet. Nur auf einer solchen Ansicht kann der Vorschlag beruhen, daß an der im Gesetz vom Jahr 1820 verordneten 15fachen Capitalisirung die Frohndherren jetzt wieder ein weiteres $\frac{1}{3}$ verlieren sollen, sodann $\frac{1}{3}$ vom Staat und $\frac{1}{3}$ von den Pflichtigen zu übernehmen seie.

Es scheint nicht berechnet worden zu sein, was man den Berechtigten hier zumuthet. Um den vollen Ersatz eines aufzuhebenden Gefälls, in vorliegendem Fall also

des auf Geld reducirten jährlichen Frohndwerths oder eines Frohndgelds zu gewähren, müßte dasselbe 25fach capitalisirt werden, da notorisch bei dem gegenwärtigen Zinsfuß ein Capital, welches nur einigermaßen den einem Grundbesitz anlebenden Gefällen gleichkommen soll, nicht mehr als 4 pCt. rentiren kann; statt dessen will man ihnen nur einen 10fachen Betrag anweisen, mithin würden sie $\frac{3}{5}$ verlieren. Schon nach dem gegenwärtigen Gesetz verlieren sie im Fall einer Ablösung $\frac{2}{5}$ also mehr als jenen dritten Theil, welcher sie träge, wenn die Kosten der ganzen Frohndabschaffung von ihnen, den Pflchtigen und den Staat zu gleichen Theilen übernommen würden.

Mit diesen Bemerkungen soll für jetzt noch nicht darüber abgesprochen werden, ob den Berechtigten noch ein weiteres Opfer über jenes, welches ihnen bereits das Gesetz vom Jahr 1820 auferlegt hat, mit Recht und Billigkeit zugemuthet werden könne, oder nicht. In jedem Falle glaubt die Commission, daß die hohe Kammer, welche zwar keineswegs das Interesse der berechtigten Classen allein zu vertreten hat, aber doch vorzugsweise ihre oft verkannte bedrängte Lage zu beachten berufen ist, es vorziehen werde, das Urtheil hierüber von der Initiative der Regierung, als von der andern Kammer ausgehen zu lassen, deren ganz natürlicher Eifer die auf dem Volke haftende Lasten möglichst zu erleichtern, sie zu weniger unpartheiischen Ansichten hinreißen kann, und deren Vorschlag wenigstens noch auf keiner Kenntniß von der Größe des Objects und dadurch erlangter Ueberzeugung von materiellen Schwierigkeiten einer liberalern Entschädigungsbestimmung beruht.

Da nach dem hervorgehenden Artikel bei den walzenden Frohnden dem Pflchtigen der Beweis eines nicht privatrechtlichen Ursprungs vorbehalten werden soll, so erfor-

dert es die natürliche Rechtsgleichheit, daß hier im 3. Artikel bei persönlichen Frohnden ebenso dem Berechtigten der Beweis eines privatrechtlichen Ursprungs mit gleichen Folgen vorbehalten würde, aber dessen ungeachtet konnte der darauf gestellte Antrag in der zweiten Kammer nicht durchgesetzt werden, wobei hauptsächlich ein ganz unrichtig angeführter Grund entschieden zu haben scheint, nämlich, daß wenn der Beweis bei der waltenden Frohnde nicht geführt werde, deren voller Werth, (dies ist übrigens eine 18fache Capitalisirung keineswegs) bezahlt werden müsse, und mithin, um consequent zu bleiben, auch ein zu persönlichen Frohnden Berechtigter bei nicht geführtem Beweis privatrechtlichen Ursprungs gar keine Entschädigung erhalten könnte. Es braucht aber hier ohne überflüssige Wiederholung bloß erinnert zu werden, daß selbst nicht Gewißheit der Entstehung aus öffentlichem Recht, viel weniger bloßer Mangel des Beweises privatrechtlichen Ursprungs den Anspruch des Berechtigten auf Entschädigung aufhebe, sondern bloß in Beziehung auf die Forderungen an den Staat einen Unterschied machen könnte.

Dagegen mag zugestanden werden, daß die zu persönlichen Herrenfrohnden Verpflichteten selbst bei nachgewiesener privatrechtlicher Entstehung in der ihnen einmal durch das Gesetz vom Jahr 1820 unbedingt eingeräumten Begünstigung einer 15fachen Capitalisirung nicht mehr beeinträchtigt werden können, wiewohl ein Gleiches gegen die Berechtigten nicht statuiert werden will. Insofern nun die Entschädigung dieser letztern durch das neue Gesetz weiter herabgesetzt werden sollte, müßte wohl auch für sie auf dem Vorbehalt dieser Beweisführung mit der Folge, daß alsdann eine wenigstens 15fache Capitalisirung eintrete, bestanden werden.

Hiermit steht die Frage in Verbindung, wie es gehalten werden müsse, wenn Frohnden erweislich durch Vertrag mit onerosen Bedingungen gegen Einräumung anderer Vortheile oder Uebernahme von Lasten constituir worden sind? In solchen Fällen muß entweder die gegenseitig übernommene Verpflichtung und zwar ohne Beitragsleistung vom Staate compensirt, oder wenigstens nach gleichen Grundsätzen berechnet, und nur der Ueberschuß des Werthes, wenn er auf Seite der Frohndpflicht ist, nach den aufgestellten Normen losgekauft, wenn er sich auf der andern Seite befindet, fortgeleistet werden.

Daß nunmehr bei dem Loskauf von persönlichen Frohnden, wenn alle Einwohner eines Ortes dazu verpflichtet sind, die Gemeinde statt der Einzelnen eintreten solle, wird auf die Betrachtung gegründet, daß diese Frohndpflicht nicht auf der Person, sondern auf dem Gemeindeverband hafte, und die Einzelnen ihr durch Austritt aus demselben entgehen können. Dies ist richtig, sollte aber auch da nicht vergessen werden, wo man diese Last als eine Leibeigenschaft darzustellen sucht. Indessen dürfte dessen ungeachtet die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch hier den Gemeinden die Befugniß einzuräumen sei, den Geldbetrag der Jahresfrohnde von den Pflichtigen noch so lange einzuziehen, bis die Capitalauslage sammt Zinsen dadurch wieder eingebracht ist, was nach dem Vorschlag der zweiten Kammer bloß in dem seltenen Fall gestattet sein soll, wo nur ein Theil der Ortsbürger frohndpflichtig ist, und über die Repartition des Ablösungs-Capitals nicht einig werden kann. Die Frage führt auf Erörterungen zurück, welche in dem Protokoll der zehnten Sitzung dieser hohen Kammer vom Jahr 1820 ausführlich verfolgt wurden, und es wird genügen, sich darauf zu berufen, daß damals die Möglichkeit an-

erkannt wurde, die Einzelnen das Capital der Ablösung ohne alles Unrecht zahlen zu lassen, was jetzt, wo dieses in jedem Fall bedeutend vermindert werden soll, um so weniger Anstand finden kann.

Bei dem vierten Artikel, durch welchen die für die Naturalfrohnden vorgeschlagene Bestimmungen auch auf die Frohndgelder anwendbar erklärt werden, desgleichen

Bei dem fünften, nach welchem die Vergütung aus der Staatskasse jenen Gemeinden rückwirkend angewiesen werden soll, welche ohne einen solchen Beitrag seit dem Gesetz vom Jahr 1820 bereits Frohnden abgelöst haben, läßt sich nichts erinnern.

Die einen sechsten Artikel bildende Zeitbestimmung für den Eintritt der Wirksamkeit des vorgeschlagenen neuen Gesetzes hängt lediglich davon ab, wann ein solches auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen wird.

Da aber Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! aus den bereits ausgeführten Gründen nicht darauf antragen zu dürfen glaubt, daß der von der andern Kammer bereits vollständig vorgezeichnete Inhalt des gewünschten neuen Gesetzes mit Ihrer Beistimmung an die Regierung gelange, so erlaubt sie sich eine Fassung der Adresse in allgemeineren Ausdrücken, und zwar in der Art vorzuschlagen, daß Se. Königliche Hoheit blos um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten sei:

wodurch mit Beibehaltung der Bestimmungen des älteren Gesetzes über den Begriff der Herrenfrohnden, den Anschlag der jährlichen Frohndleistungen zu Geld und die Regulirung des Verfahrens, sowie der Beweisführung, die Aufhebung sämtlicher Herrenfrohnden und der an ihre Stelle getretenen Frohndgelder ausgesprochen werde, und zwar gegen eine den Frohndberechtigten zu leistende angemessene

Entschädigung, welche bei waltenden Frohnden von den Frohndpflichtigen, bei persönlichen aber zur Hälfte vom Staate, mit nachträglicher Vergütung an jene Gemeinden, welche seit dem Gesetz vom 5. October 1820 bereits Ablösungsverträge geschlossen haben, zur andern Hälfte von den Pflichtigen selbst oder der Gemeinde, wenn alle Bürger eines Ortes frohndpflichtig sind, zu übernehmen wäre.

Es wird ein großer Schritt in der Vervollkommnung und Spuration unserer Verfassung sein, wenn auf die hier angegebene Weise durch eine Vermittelung zwischen den Forderungen der Zeit und dem geschichtlich begründeten Recht auch noch die gänzliche Abschaffung des Frohndwesens, dieses in vorzüglichem Grad lästigen und gehässig gewordenen Ueberbleibfels der Feudalität, bewirkt werden kann.

Zwar darf man sich nicht verhehlen, daß die dazu erforderlichen pecuniären Mittel bedeutend sein werden, obgleich sie gegenwärtig bei dem Mangel einer Zusammenstellung noch nicht in ihrem ganzem Umfange bemessen werden können; allein es sind schon manche Schwierigkeiten ähnlicher Art beseitigt worden, welche gewiß nicht geringer waren.

Wenn überhaupt erwogen wird, was zur Hinwegräumung solcher alter Mißverhältnisse in Baden bereits auf dem Wege der Gesetzlichkeit und Billigkeit gethan worden ist, während andere Staaten entweder ein gleiches Resultat nur um den Preis gewaltsamer Erschütterungen und blutiger Umwälzungen erreicht haben, — oder, ohne einen bedeutenden Fortschritt gemacht zu haben, sich noch mit allen solchen heterogenen Vermächtnissen der Vorzeit in einer unbehaglichen, schwierigen Lage, — in den verlängerten Geburtswehen eines nothwendigen neuen Zu-

standes befinden, so dürfen wir mit Stolz auf das blicken, was wir bereits erwirkt haben, mit Muth an das gehen, was noch zu thun übrig bleibt.

Die Classe der Berechtigten insbesondere, obgleich sie der erkannten Nothwendigkeit schon größere Opfer gebracht hat, als man gewöhnlich anzuerkennen geneigt ist, hat doch damit gewiß nicht zu theuer der Sicherung des durch die Ausgleichung Erhaltenen vor der Gefahr des Untergangs oder steter Anfeindung erkaufte, und darf es hochschätzen, daß der Genuß der Entschädigungen nicht mehr von dem Widerstreben, und oft von dem Schweiß gedrückter Menschen erpreßt werden muß, welche nun ihre Mitbürger in einem constitutionellen Staat geworden sind. Sie werden auch ferner von ihrer Seite die Hand zu dem bieten, was zur Vollendung des großen Werks nothwendig wird.

Unterbeilage zu Ziffer 84.

G e s e z e n t w u r f

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt.

Art. 1.

Der Landrechtzusaß 1393 a ist aufgehoben. Die ebe-

316 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

lichen Vermögensverhältnisse des Adels unterliegen künftig den allgemeinen Gesetzen.

Art. 2.

In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kap. V. Tit. II. Buch II. des Landrechts und das Lehnedict in Kraft.

Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehengutsbesizers vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach den Landrechtsätzen 745a und 738a zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Saze 1735a zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letztern Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ersetzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen.

Art. 3.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adelligen, welche vor der Erscheinung desselben in dem Regierungsblatte geschlossen sind.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 18. Juni 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Föhrnbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 89.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Aus Anlaß mehrerer eingekommenen Petitionen aus
verschiedenen Landestheilen:

„die Bequartirung der einberufenen oder beurlaubten
Soldaten betreffend“

hat die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit ge-
treuen Stände diesen Gegenstand geschäftsordnungsmäßig
in reisliche Berathung gezogen, und in Erwägung, daß
er als eine Last der Gesamtheit betrachtet werden müsse,
keineswegs also jenen Orten allein aufgebürdet werden
könne, welche an den Straßen liegen, in ihrer 43sten
Sitzung vom 20. Juni d. J. mit Stimmeneinhelligkeit
beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu
bitten, Allerhöchst dieselben wollen geruhen, den Kam-
mern einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, folgenden
Inhalts:

- 1) Die bisher bestandene Verordnung, nach welcher
die beurlaubten oder einberufenen Unterofficiere und
Soldaten auf ihren Marschstationen bequartirt und
verpflegt werden mußten, wird aufgehoben.
- 2) Denselben dagegen zum Behufe eigener Verköstigung,
insofern sie mehr als 6 Stunden von ihren Garni-
sonsplätzen entfernt sind, eine Stundengebühr von
3 fr. für jede zurückzulegende Wegstunde aus der
Kriegskasse ausbezahlen zu lassen.

Wir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 20. Juni 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

N. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 91.

Dritter Commissionsbericht

ü b e r

den Gesetzentwurf, die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend.

E r s t a t t e t

von dem Geh. Rath Kirn.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Dieser Gesetzentwurf, worüber ich heute zum drittenmal die Ehre habe, Bericht zu erstatten, war bekanntlich nur mit Modificationen dahier angenommen worden. Derselbe hat aber auch in der zweiten Kammer wichtige Abänderungen erfahren, mit welchen er nunmehr zur weitem Berathung vorliegt.

Es würde wohl überflüssig sein, auf das Ganze noch einmal einzugehen, weil dieses aus den frühern Berichtserstattungen und den darauf statt gehaltenen Discussionen als hinreichend bekannt vorauszusetzen sein dürfte. Ich beschränke mich daher darauf, die neuesten Abänderungen des Gesetzentwurfs zu bezeichnen, und die Ansichten der Commission über letztere vorzutragen.

Der erste Artikel dieses Entwurfs ist eben so von der zweiten Kammer, wie hier unverändert angenommen worden. Dabei ist also nichts zu erinnern.

Der zweite Artikel hat theils Abänderungen, theils Zusätze erhalten.

Bekanntlich hatte demselben diese hohe Kammer mit Beistimmung der Regierungscommission eine von dem Entwurf der Regierung ganz abweichende Fassung gegeben, und ihn zugleich mit einem wichtigen Zusatz vermehrt. Sie hatte die wörtliche Fassung genehmigt, welche in dem zweiten Commissionsbericht vorgeschlagen worden ist, worauf ich mich zu beziehen mir erlaube.

Die zweite Kammer hat ihm aber folgende Fassung gegeben:

„In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels V. Tit. II. Buch II. des Landrechts und das Lehenedict in Kraft.

Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehengutsbesizers vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach den Landrechtsätzen 745 a und 738 a zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Satz 1535 a zgedachten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wo nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letztern Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ersetzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen.“

Aus der Vergleichung dieser Fassung mit jener, wie sie hier beliebt worden war, ergibt sich das allgemeine Resultat, daß beide zu einem und demselben Zweck, nämlich der vorsorglichen Beseitigung von Nachtheilen, welche aus der unbedingten Anwendung der Grundsätze der Fahrnißgemeinschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen für die Ehegattinnen von Stammgutsbesizern hervorgehen

könnten, auf gleiche Weise hinwirkend, wesentlich übereinstimmen.

Die Abweichungen, welche an dieser Wesenheit nichts ändern, und den Zweck, welcher erreicht werden sollte, zum Theil eher befördern als gefährden dürften, bestehen darin, daß

- 1) der Eingang des Artikels aus dem Entwurf der Regierung entnommen und die Erklärung wegen der fernern Kraft der gesetzlichen Bestimmungen über Stammgut auch auf das Lehenedict ausgedehnt worden ist; sodann
- 2) daß der ehelichen Nutznießungsrechte, welche der landrechtliche Zusatzartikel 738 a bewilligt, eine ausdrückliche Erwähnung gemacht wird, was in dem diesseitigen Entwurf nicht geschehen war.

Was das Erste betrifft, so hatte die Commission in ihren frühern Berathungen dafür gehalten, daß es bei dem vorliegenden Anlaß weder nothwendig, noch von irgend einem Vortheil sei, ein Gesetz im Allgemeinen für fortbestehend zu erklären, von dessen Aufhebung, man mag sie als ausdrücklich oder stillschweigend verstehen, nirgends die Rede sein kann.

Es bezweckt nämlich das neue Gesetz die Einführung einer andern als der zeitherigen Regel für die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels in dem Fall, wenn die Ehegatten nicht durch rechtsgültigen Vertrag selbst dafür gesorgt haben; dabei kommt die rechtliche Existenz der Stamm- oder Lehengüter überhaupt oder die gesetzmäßige Modalität derselben durchaus nicht in Frage, sondern einzig und allein ihre zufällige Verührung mit den ehelichen Nutznießungsrechten, welche aus der Familiengemeinschaft entstehen.

Weil man anerkannt hatte, so wie auch noch wirklich anerkannt wird, daß das Vorhandensein solcher Güter, namentlich der Stammgüter, welche nur allein der Ehemann besitzen kann, zu einem ungleichen Verhältnis in der ehelichen Nutznießung in Beziehung auf die Ehegattin Anlaß gebe, so hat man eine gesetzliche Vorsorge für nöthig erachtet, um einigermaßen die Rechtsgleichheit herzustellen, und den besorglichen Nachtheil so viel thunlich abzuwenden. Dadurch entstand der zweite Gesetzartikel in der Form, wie er von dieser hohen Kammer genehmigt wurde. Der Eingang desselben „ausgenommen hiervon ist das Stammgut“ steht mit dem ersten Artikel in Verbindung, oder bildet eigentlich den Uebergang von dem Einen zu dem Andern. Wenn Fener nämlich für die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels die alte Vorschrift, die nach den bekannten Motiven des Gesetzgebers gerade auf die aus den Stammgutsverhältnissen hervorgehenden Umstände gegründet war, aufhebt und eine andere, welche vorhin als damit unvereinbarlich angesehen worden ist, dafür einführt, so war die Frage allerdings consequent: wie werden diese Umstände in der Zukunft ausgeglichen, oder wie verhält sich nunmehr der Stammgutsbesitz zu der neuen Regel? Dieses sollte denn durch den gewählten Eingang des zweiten Artikels ausgedrückt werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese Bestimmung nur auf dasjenige Verhältnis Beziehung haben kann, in welchem ein Stammgut mit der Fahrnißgemeinschaft, welche überhaupt alles liegenschaftliche Eigenthum der Ehegenossen von sich ausschließt, und nur gewisse Nutznießungsrechte darauf zugestehet, in Berührung kömmt.

Was die Lehen betrifft, so kam schon früher zur Sprache, und der erste Commissionsbericht hat es auch

angeführt, daß das Lehenedict vom 12. August 1807 in dem §. 31. seine Vorsorge bereits auf die Wittwen erstreckt und verfügt hat, daß, wenn ein verstorbener Basfall nichts an gemeinem Vermögen hinterläßt, die Wittwe dennoch einen Wittwengehalt aus den Früchten des Lehens zu beziehen haben solle, den selbst der Lehenherr, wenn ihm das Lehen eröffnet wird, zu entrichten verbunden ist.

Wo also der Zweck bereits durch die Verfügung eines Gesetzes erreicht ist, da schien eine weitere Vorsorge unnöthig zu sein, so wie die Lehenverfassung selbst zu ihrem Fortbestand ohnehin keiner neuen Befestigung bedarf.

Wenn nun die zweite Kammer weiter zu gehen und dem Gesetz über Stammgüter so wie dem Lehenedict durch die Art, wie sie den Eingang des zweiten Gesetzartikels gefaßt hat, eine neue Kraft zu verleihen für gut gefunden hat, so findet die Commission zwar keine zureichende Gründe, welche sie veranlassen könnten, ihre frühere Ansicht aufzugeben, kennt aber auch keine Nachtheile, welche aus dieser Fassung für die Sache selbst entstehen könnten, und möchte daher durch einen Antrag auf Verwerfung derselben nicht veranlassen, daß die Zustandebingung des neuen Gesetzes noch fernern Weitläufigkeiten ausgesetzt werde.

Soviel nun die zweite Veränderung betrifft, nemlich, daß auch des Landrechtszusatzes 738 a Erwähnung geschehe, so scheint allerdings nur eine zufällige Auslassung die Ursache zu sein, warum er nicht auch schon in die diesseitige Fassung aufgenommen worden ist. Man hatte sich nämlich dabei an die buchstäbliche Fassung des Landrechtszusatzes 1535 a gehalten, in welchem die Nutznießungsrechte der Ehegatten bei der Nichtgemeinschaftsehe festgesetzt sind. Der bekannte Bearbeiter unseres Landrechts,

Staatsrath Brauer, sagt aber selbst in seinen Erläuterungen Band 3. Seite 435, daß auch dort die Nichtanführung des fraglichen Satzes aus einem Versehen im Abdruck herrühre, das Gesetz aber ihn ebenso wie den Zusatz 745 a im Auge gehabt habe. Der erste dieser Landrechtsätze bestimmt für den Fall, wenn bei der Auflösung einer Gemeinschaftsehe durch den Tod keine Kinder, und der zweite für jenen, wenn Kinder vorhanden sind, die ehelichen Nutznießungsrechte. Es wäre in der That kein Grund vorhanden, warum die Vorsorge des neuen Gesetzes für die Ehegattin nicht Beides umfassen, nicht in einem wie in dem andern Fall ein Theil ihrer gesetzlichen Nutznießungsrechte für sie gerettet werden sollte. Da hierdurch zugleich ein Versehen bei der Redaction des Landrechts verbessert wird, so wird auch schon in dieser Hinsicht eine Verbesserung des neuen Gesetzes bewirkt, welche anzuerkennen die Commission daher den Antrag stellt.

Der 3. und 4. Artikel des von der Regierung übergebenen Gesetzentwurfs wurde von der zweiten Kammer ganz beseitigt, und dagegen ein neuer Artikel aufgestellt, welcher lautet:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adelligen, welche vor der Erscheinung desselben in dem Regierungsblatte geschlossen sind.“

Dadurch ist also dem neuen Gesetz jede rückwirkende Kraft auf schon bestehende Ehen benommen.

Der Gesetzentwurf der Regierung hatte die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Umfluß einer Jahresfrist festgesetzt, und deswegen den bereits im Ehestand lebenden adeligen Familien gestattet, binnen dieser Zeit ihre ehelichen Vermögensverhältnisse durch nachträgliche öffent-

liche Verträge zu ordnen. Dieses war der Inhalt des dritten und vierten Artikels.

Diese Bestimmungen wurden hier angenommen, nur allein mit der Abänderung in dem vierten Artikel, daß das neue Gesetz nicht auch dann schon in Anwendung kommen solle, wenn ein Sterbfall früher als vor dem Ablauf der Jahresfrist eintreten werde. Einige Bedenken, welche sowohl in den Berathungen der Commission als bei der Discussion der hohen Kammer deshalb erhoben wurden, hatten keinen Erfolg. Die Bestimmungen waren analog den Grundsätzen und dem Verfahren, welche bei der Einführung des Landrechts beobachtet worden sind, und hatten nicht nur dieses große Beispiel unserer Gesetzgebung, sondern auch in Beziehung auf allgemeine rechtliche Zulässigkeit die ausdrückliche Bestimmung des Landrechtszusatzes 2b für sich.

Ein auf Thatsache gegründetes Motiv, den Entwurf der Regierung nicht abzulehnen, welches der erste Commissionsbericht angedeutet hat, konnte auch in dem Umstand gefunden werden, daß das alte Gesetz nach seinem allgemeinen Ausdruck mit den glaubwürdig bezeugten Gründen desselben im offenbaren Widerspruche steht, daß deswegen dessen Anwendbarkeit außer der Sphäre der besondern, von ihm als Motive unterstellten Verhältnisse bezweifelt werden konnte, und daß daher viele des Rechts minder kundige Personen vor ihrer Verheirathung keine Eheverträge abgeschlossen haben mögen, welchen jetzt, durch die bekannt gewordenen Erkenntnisse der Gerichte in einem litigiös gewordenen Fall eines andern belehrt, die Eröffnung einer neuen Gelegenheit erwünscht sein möchte, ihre ehelichen Vermögensverhältnisse nach ihrem Interesse neu zu ordnen.

Indessen ist eben so wenig zu mißkennen, daß auch

wichtige Privatinteressen in der That verletzt werden können, wenn dem neuen Gesetz eine zurückwirkende Kraft auf schon bestehende Ehen, welche ohne Ehevertrag eingegangen worden sind, beigelegt wird, wogegen die Erlaubniß, nachträgliche Ehepacten zu errichten, keine hinreichende Sicherheit gewährte. Zur Errichtung solcher Verträge ist die Einwilligung beider Ehegatten erforderlich, es ist aber der Fall wohl denkbar, daß nicht beide Theile gleich geneigt dazu seien, indem der Eine dasjenige zu behalten wünscht, was ihm die alte Regel gewährt hat, der Andere aber die neue Regel als seinem Interesse entsprechender ansieht. Der eine Theil würde daher auf allen Fall sich für verletzt ansehen, wenn ihm durch das neue Gesetz derjenige Vortheil, welchen er durch das alte erworben zu haben glaubt, entzogen würde.

Es hat zwar das Justizministerium für diesen Fall, der allerdings Beachtung anzusprechen hat, unterm 21. Juli 1810 Reg. Bl. Nro. 32 eine Rechtsbelehrung erlassen, worin dasselbe das Dasein eines stillschweigenden Ehevertrags in einem solchen Falle unterstellend, und weil derselbe nicht einseitig aufgehoben werden könne, den Ausspruch ertheilt, daß es dann genüge, wenn derjenige Ehegatte, welcher sich darauf beruft, vor dem Richter erkläre, nach welchem Rechte oder nach welcher Gemeinschaftsart er geheirathet habe, nach welchem er sofort beurtheilt werden müsse.

Der in der zweiten Kammer erstattete Commissionsbericht hatte auch auf den Grund dieser Rechtsbelehrung einen Zusatz zu dem dritten Artikel des neuen Gesetzeswurfs in Antrag gebracht, welcher dahin lautet:

„wenn die Eheleute über die Errichtung eines nachträglichen Ehevertrags nicht einig werden, und ein Theil derselben sich der Bestimmung des gegen-

wärtigen Gesetzes nicht unterwerfen will, so findet dasselbe in diesem Fall keine Anwendung.“

Dadurch würde nun allerdings jener Anstand beseitigt werden, besonders wenn diesem Zusatz eine bestimmtere Fassung gegeben würde. Nur dürfte man jene Rechtsbelehrung des Justizministeriums nicht als ein das Landrecht und seine Grundlagen, besonders den §. XII. Art. 3 des ersten Einführungsedicts abänderndes Gesetz ansehen, zu dessen Erlassung das Justizministerium nicht befugt war, und eben so wenig mit ihm eine stillschweigende Uebereinkunft auf eine bestimmte Norm, an welcher eine spätere im gesetzlichen Weg ergehende nichts abändern könne, unterstellen. Die ehelichen Vermögensverhältnisse der Eheleute reguliren sich nach den jeweiligen allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, wenn kein rechtsgültiger Ehevertrag vorhanden ist, so wie überhaupt bei allen Handlungen der Staatsbürger, welche ihrer freien Bestimmung unterliegen, die Vorsorge der Gesetzgebung erst dann ins Mittel tritt, wenn die Interessenten nicht selbst vorgesorgt haben, und das öffentliche Wohl doch erfordert, daß ihre Folgen nicht dem Zufall überlassen seien. Die positiven Gesetze, als Producte des beschränkten menschlichen Geistes und oft auch besonderer Verhältnisse, unterliegen aber der Veränderung; sie können zwar Handlungen, welche einmal gesetzmäßig vollbracht sind, nicht mehr als ungültig erklären, wenn aber die Folgen dieser Handlungen von den Bestimmungen der Gesetze abhängen, so äußern sie ihre Wirksamkeit, sofern diese Folgen erst nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes eintreten, wie dies auch der Landrechtszusatz 2b vorsorglich ausgesprochen hat. Wenn also eine Ehe ohne Vertrag über die ehelichen Vermögensverhältnisse eingegangen worden ist, so unterliegen diese als Folgen der Ehe den Gesetzen, welche

zu der Zeit bestehen, wo die Ehe aufgelöst wird, und wenn die Gesetzgebung mittlerweile geändert wird, so kann ihrer Anwendung eine auf die alte Gesetzgebung angeblich bestehende stillschweigende Uebereinkunft nicht entgegengesetzt werden.

Ohne sich jedoch auf eine Controvers über diese Rechtsfragen weiter einzulassen, und nur die Hauptsache im Auge behaltend, welche darin besteht, daß ein Ausnahmsgesetz beseitigt werde, zu dessen Beibehaltung kein Grund vorhanden ist, wird es nur darauf ankommen, das neue Gesetz so zu geben, daß es mit möglichster Schonung beachtungswerther Interessen ins Dasein trete, und, soweit diese Rücksicht damit zu vereinbaren ist, auch die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche seinem Zustandebringen noch im Wege stehen.

Dies wird wohl zunächst dadurch geschehen können, wenn auch diese hohe Kammer dem vorliegenden Artikel ihre Beistimmung ertheilt, so, wie ihn die zweite Kammer verfaßt und angenommen hat. Denn da dieselbe den Vorschlag ihrer Commission nicht genehmigte, so wird von diesem wohl auch hier keine weitere Frage sein können, und jede nähere Erörterung darüber als überflüssig erscheinen müssen.

Damit würde denn auch die Rücksicht zerfallen, welche man allenfalls denjenigen Personen widmen zu müssen glauben konnte, welche, wie oben bemerkt worden, etwa auf andern Ansichten über die bisherige landrechtliche Bestimmungen sich verhehlicht haben, ohne besondere Vorsorge für ihre ehelichen Vermögensverhältnisse durch Uebereinkunft getroffen zu haben. Es kann ihnen mit Grund entgegengesetzt werden, daß sie durch eigene Schuld leiden, wenn sie bei einer so wichtigen Handlung sich um die bestehende Gesetzgebung nicht besser erkundigt und

berathen haben, und daß sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie, nunmehr eines andern belehrt, durch einen Erfolg überrascht werden, der ihnen unerwartet ist.

Dagegen werden die Interessen derjenigen gewahrt, welchen daran gelegen ist, dasjenige sich zu erhalten, was ihnen das alte Gesetz, auf dessen Fortbestand vertrauend sie sich verhehlicht haben, zugesichert hat, und — was vielleicht auch in eben so hohen Anschlag zu bringen ist, — es bleiben die Anlässe entfernt, die Ruhe und Einigkeit mancher bisher friedlichen und glücklichen Familie zu stören, welche aus der Realisirung des Commissionsvorschlages der zweiten Kammer nur zu leicht entstehen könnten.

Im öffentlichen Interesse liegt übrigens nur die Aufhebung des Ausnahmegesetzes für die Zukunft; ob es in einigen Fällen, nämlich bei den Ehen, welche bis zu dessen Verkündung ohne maßgebende Eheverträge eingegangen worden sind, noch Anwendung finde, ist für dasselbe gleichgültig.

Nach allen diesen Erwägungen bin ich demnach beauftragt, Namens Ihrer Commission durchlauchtigste, hochverehrte Herren! auch auf Ihre Beistimmung zu dem von der zweiten Kammer vorgeschlagenen dritten Artikel, so wie überhaupt zu dem ganzen Gesetzentwurf nach der Redaction der zweiten Kammer anzutragen.

Unterbeilage zu Ziffer 92.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in der 5ten öffentlichen Sitzung vom 24. März d. J. den Antrag gestellt, die Kammer möge beschließen:

„Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, es möge Höchst Ihrer Regierung gefallen, bald möglichst durch die Aufhebung der Censur oder durch die Begründung vollkommener Pressfreiheit zugleich mit den nöthig scheinenden rechtlichen Garantien gegen Mißbräuche dem Art. 17. der Verfassungsurkunde gemäß unsere repräsentative ständische Verfassung zu einer Wahrheit, zu einer lebendigen Repräsentativverfassung zu erheben, und uns dazu den geeigneten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.“

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig in reichliche Berathung gezogen.

Sie erkennt die Freiheit des menschlichen Gedankens und seine unbeschränkte Mittheilung für ein dem Menschen angeborenes heiliges Recht, sofern er dagegen seine Aeußerung vor Gericht zu vertreten bereit ist, und sieht die Presse als ein Mittel zur Vielfältigung und Erleichterung dieser Mittheilung an.

Sie sieht demnach in der Censur ein für die Staatsregierung, den Einzelnen, das Volk und die höchsten Interessen der Menschheit nachtheiliges Institut, welches nie und nirgend auf die Dauer seine Zwecke erreicht, am wenigsten in unserm Vaterland erreichen kann, das,

von Nachbarstaaten umgeben, in welchen die Freiheit der Presse durch ein solches Institut nicht beschränkt ist, sich leicht die Lectüre censurfreier Schriften verschaffen kann, und all den Nachtheilen der freien Presse ausgesetzt ist, nicht aber die Vortheile nothwendig damit zu verbindenden Schuzes gegen den Mißbrauch solcher Freiheit genießt, den man im Ausland entweder gar nicht, oder nur mit der größten Schwierigkeit erhalten kann.

Sie erkennt an, daß die Freiheit der Presse eine Grundbedingung repräsentativer Verfassungen, daß sie mithin auch für unsern Staat, der einer solchen Verfassung sich erfreut, unerläßliche Bedingung sei, wenn diese Verfassung zu einer vollständigen Wahrheit und Lebendigkeit werden soll.

Sie sieht in dem Art. 17. unserer Verfassungsurkunde eine theure, heilige Gewährung dieses unentbehrlichen Gutes.

Sie ist ferner überzeugt, daß die bekannten Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 keineswegs für die Fürsten repräsentativer Staaten ein Hinderniß sein können, ihrem Volke, kraft der ihnen in ihrem Lande zustehenden Souveränität, auf gesetzlichem verfassungsmäßigem Wege das kostbare Gut der freien Aeußerung der Gedanken und deren Bervielfältigung durch die Presse zu gewähren, namentlich nicht für die Gesetzgebung des Großherzogthums.

Indem sie aber dagegen erwägt, daß auch das köstlichste, heilsamste Gut dem Mißbrauch ausgesetzt ist, erkennt sie auch die Nothwendigkeit eines sichern Schuzes gegen solchen Mißbrauch an, und glaubt solchen Schuz zu finden in gesetzlichen Bestimmungen, wodurch gesorgt wird:

- 1) für das Unterbleiben aller Anonymität;

- 2) für die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, so wie durch Entschädigung der dadurch Verletzten;
- 3) für die auf entsprechende Weise geordnete Sicherungsmaßregel der Beschlagnahme strafbarer Druck- oder Bildwerke;
- 4) für angemessene Gewährschaften, welchen die periodische Presse unterworfen werden muß;
- 5) für angemessene Organisation des Strafverfahrens in den Fällen von Presfvergehen und des das Richteramt hierüber verwaltenden Schwurgerichtes.

Bewogen durch diese Ueberzeugungen und Ansichten hat die zweite Kammer in ihrer 48. und 49. Sitzung vom 27. und 28. Juni d. J. einstimmig den Beschluß gefaßt, jenem Antrag beizutreten.

Wir nahen uns daher dem Throne Eurer Königlichen Hoheit mit der ehrfurchtsvollsten Bitte:

„Es möge Allerhöchst denselben gefallen, den Kammern baldmöglichst einen Gesetzentwurf über die Freiheit der Presse vorlegen zu lassen, worin die in vorstehenden Sätzen entwickelten Ansichten berücksichtigt, und besonders die Einführung der Anstalt des Schwurgerichts für die Beurtheilung der Presfvergehen ausgesprochen wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Spenerer.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 93.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Bequartierung der einberufenen oder beurlaubten Soldaten betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Fröblich.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die stehenden Heere erfordern allerwärts einen höchst bedeutenden Geldaufwand — so auch bei uns.

Um diesen Aufwand, soweit es mit dem Wesen und den Zwecken des Militärstandes vereinbar ist, zu vermindern, und um zugleich dem Ackerbau, der Industrie, der Arbeit überhaupt, möglichst wenig Hände und Gehülfen zu entziehen, ist das Beurlaubungssystem eingeführt.

Solches besteht im Großherzogthum Baden in ausgedehnter Weise. Der dienstthuende Stand der Regimenter ist nach der Dertlichkeit ihrer Garnisonen, und nach den verschiedenen Waffengattungen auf das streng Nothwendige beschränkt.

Damit aber bei einem solchem System die Bildung des Soldaten, seine Uebung im Waffengebrauch, seine Kriegstüchtigkeit überhaupt erzielt und erhalten werde,

der ganze Aufwand im geltenden Augenblick nicht vergeblich gemacht sei, müssen, nach feststehenden Zwischenräumen, die Beurlaubten zum Dienst einberufen, die bisherigen Dienstthuer nach Hause entlassen, die Regimenter in ihren Standplätzen zusammengezogen werden. Dazu kommen diejenigen, die wegen umlaufener Capitulationszeit, oder wegen Kränklichkeit oder Unentbehrlichkeit beabschiedet werden, die von einem Regiment zum andern Transferirten, die Erkrankten &c. Die Kosten dieser Hin- und Herzüge hätte, der Natur der Sache nach, der Militäretat zu bestreiten gehabt — er war aber nicht dafür dotirt — man mußte auf andre Ausfunftsmittel denken.

Es erschienen mehrere landesherrliche Verordnungen über die Verpflegung der beurlaubten und commandirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

Diejenige, von welcher es sich hauptsächlich handelt, erging unter dem 3ten August 1809. Gemäß derselben hat der Unteroffizier und Soldat für Hausmannskost den Betrag von vier Kreuzern, den sogenannten Kostbaten, an den Kostgeber zu entrichten.

Diese Anordnung ist dem Militär allerdings bequem und förderlich, nicht aber dem Bürger und Landmann.

Es springt in die Augen, daß um den so geringen Betrag von vier Kreuzern niemand, am wenigsten ein Soldat in der vollen Kraft seiner Jahre, und nach der Anstrengung eines Tagmarsches, auch nur nothdürftig gespeist werden kann; der Kostgeber mußte, um der bescheidensten Erwartung an seine Küche zu entsprechen, das Doppelte und Dreifache zulegen. Seiner Geringfügigkeit wegen, und um des guten Einverständnisses willen, wurde der Kostbaten in gar vielen Fällen nicht angenommen, oder auch, wenn der Soldat nicht bei

Kasse und Laune war, nicht gegeben. Noch lästiger selbst als diese Verköstigung ist für manche die mit derselben nothwendig verbundene zwangsweise Einquartierung. Die ganze Einrichtung ist um so drückender, weil sie sich nach der topographischen Lage des Landes und den Garnisonsplätzen nicht gleichheitlich vertheilen kann, sondern immer dieselben Gegenden und ihre Bewohner trifft. Man verminderte jedoch das Beschwerliche derselben dadurch, daß die 4 Infanterieregimenter und das leichte Infanteriebataillon gewisse, ihrem Garnisonsort nächstgelegene Kantons zugewiesen erhielten, aus welchen sie ihr Refrutenbedürfnis beziehen, so daß nur noch die Grenadiergarde, die Cavallerie und Artillerie mit diesem Bedürfnis auf das Großherzogthum im Ganzen angewiesen — die ihnen zugetheilten Individuen zu weiter reichenden Märschen genöthigt sind.

Seit dem Jahr 1819 bis jetzt wurden wegen Abstellung dieser Einrichtung Beschwerden eingereicht, und Vorschläge gemacht, jedoch ohne Erfolg, weil man sich über das Surrogat, seine Bewilligung und Statifirung nicht einigen konnte. Auf dem gegenwärtigen Landtag wiederholten sich die Reclamationen, und die andere Kammer hat unterm 20ten v. M. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um einen Gesekentwurf ehrerbietigst zu bitten, des Inhalts, daß die bisher bestandene Verordnung, nach welcher die beurlaubten oder einberufenen Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschstationen bequartirt und verpflegt werden mußten, aufgehoben, und dagegen denselben, zum Behuf eigener Verköstigung und Bequartierung, insofern sie mehr als 6 Stunden von ihren Garnisonsplätzen entfernt sind, eine Stundengebühr von 3 Kreuzern für jede zurückzulegende Wegstunde der ganzen Strecke aus der Kriegskasse bezahlt werden soll.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!
trägt auf den Beitritt zu dieser Adresse an.

Die Gründe für diesen Antrag ergeben sich aus dem
bisher Vorgetragenen von selbst.

Die betheiligten Gemeinden und Einwohner können
mit Recht verlangen, daß man sie einer Leistung ent-
hebe, welche dem Artikel 8. unserer Verfassung, nach
welchem alle Badener ohne Unterschied zu allen öffent-
lichen Lasten beizutragen haben, widerspricht, und die
jetzt, nachdem die auf analogen Grundsätzen beruhende
Militärfrohnden aufgehoben sind, nicht länger gefordert
werden kann.

Der Mehraufwand, der sich aus der neu vorgeschla-
genen Maßregel ergibt, ist auf beiläufig 23,000 fl. be-
rechnet. Es ist für sich klar, daß der Militäretat, wenn
er in sich selbst die Mittel nicht besitzt, oder durch an-
derweite Ersparnisse nicht aufbringen kann, den zu Be-
streitung dieser neuen Ausgabe erforderlichen Zuschuß er-
halten muß.

Ueber die Art und Weise, wie die an die Stelle des
Kostbahren tretende Einrichtung ausgeführt werden soll,
werden verschiedene Aussichten geltend gemacht. Wir er-
wähnen ihrer, obgleich dieser Vorschlag zunächst zum Ressort
der Verwaltung gehört.

Man fand es bedenklich, dem Soldaten, er werde in
Urlaub gelassen oder zum Dienst einberufen, das für
seine Verpflegung erforderliche Geld haar zu behändigen,
weil er es zu schnell verzehren und dadurch zu Erpressungen
oder andern, die öffentliche Ordnung oder die Disciplin
verletzenden Excessen verleitet werden könne. Es sollen
daher gedruckte, auf bestimmte Stationen lautende An-
weisungen oder Gutscheine gefertigt, dem Soldaten zu-
gestellt, und von diesem an Zahlungsstatt abgegeben

werden. Diese Scheine, von dem betreffenden Ortsvorstande contrasignirt, hätten vollen Geldwerth, und würden von den Accisoren, den Obereinnehmereien und von diesen der Kriegskasse als Baarzählungen aufgerechnet.

Hiegegen wird eingewendet:

- 1) Bei dem bestehenden Verurlaubungssystem sei das Reisen einzelner Militärs so häufig, daß für die Militärverwaltung, die Ortsvorstände und die Berechnungsbehörden im Großherzogthum durch die Manipulation mit den Gutscheinen ein großer Zuwachs von Geschäften entstehe, während man allwärts, und gerade jetzt bei dem Militär darauf ausgehe, den ohnehin verwickelten und schleppenden Geschäftsgang zu vereinfachen, die unendliche Schreibererei so viel als möglich abzustellen.
 - 2) Die Gutscheine erforderten festbestimmte Marschstationen, die der Reisende einhalten müsse, um jene in Baarschaft umzusehen. Dieses hindere den Soldaten, der ohne Anstrengung vielleicht mehr als eine Station, aber nicht gerade zwei zurücklegen könne, oder der sich mit andern Kameraden zu bezahlten Lohnfuhrern vereinige, an freier Bewegung, verlängere seine Reise, und mache sie ungebührlich kostspieliger. Mit dem Reisegeld in der Tasche ziehe der Soldat unaufgehalten der Heimath oder der Garnison zu; die Bons müsse er umwechseln, und werde, wenn er den Ortsverheber nicht treffe, oder wenn dieser gerade nicht mit Geld versehen sei, unnöthig aufgehalten.
 - 3) In den Gutscheinen liege ein Mißtrauen, eine den Begriffen unserer Tage und dem Ehrgefühl des Militärs nicht zusagende Bevormundung.
- Die Wegstrecke, die der Soldat der Regel nach zu-

rückzulegen habe, belaufe sich auf 20—30 Stunden, die weiteste Entfernung auf 50 Stunden; hiefür erhalte er 1 fl., 1 fl. 30 fr. bis 2 fl. 30 fr.

Man sei nicht berechtigt, vorauszusetzen, daß der Soldat, der bereits das zwanzigste Jahr zurückgelegt habe, und durch seinen Beruf mehr als andere an Disciplin und Sparsamkeit gewöhnt sei, einen so geringen Betrag leichtsinnig vergeuden, und sich der größten Entbehrung bloß stellen würde. Erpressungen fielen von selbst weg, weil jedermann wisse, daß der Soldat ohne Bezahlung nichts fordern könne; das Gesetz schütze gegen sie, sowie gegen jeden andern Unfug.

Sei der Soldat leichtsinnig und verwende sein baares Reisegeld zu früh, so könne er auch mit den Bons Unterschleife treiben, und dem Speculationsgeiste in die Hände fallen.

Die Bedeutsamkeit dieser Einwendungen gegen die Gutscheine ist nicht zu verkennen; auf die wegen der dadurch in hohem Grade vermehrten Schreibereien und der sich mehrfach wiederholenden Auf- und Zurechnungen höchst unbedeutender Beträge legen wir ein besonderes Gewicht. Die Unteroffiziere und Soldaten reisen bei uns einzeln als Excipitulanten — wegen Beabschiedung, wegen Beurlaubung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wegen gerichtlicher Untersuchungen, wegen Versetzung zu andern Regimentern und wegen Verbringung in die Hospitäler.

Die Anzahl der auszustellenden Bons würde demnach sehr groß, ihr Betrag im Einzelnen sehr geringfügig und ungleich sein.

Die Idee derselben ist aus Frankreich entlehnt; allein die Fälle ihres Gebrauchs sind dort, weil kein Beurlaubungssystem gilt, viel seltner, und die Ortsentfernungen

so groß, daß auf andere Weise nicht geholfen werden konnte.

Durch die Baarzahlung des Reisegeldes würden die gerügten Inconvenienzen beseitigt.

Es könnte hiebei etwa folgendermaßen verfahren werden:

Jedem einzeln das Corps verlassenden Unteroffizier oder Soldaten, dessen Heimath oder künftiger Aufenthaltsort, der in dem Urlaubspasse jedesmal bezeichnet und über 6 Stunden von der Garnison entlegen ist, würde vor der Abreise der Vergütungsbetrag baar von dem Compagnie-Commandeur auf die Hand bezahlt.

Den aus der Heimath zc. bei den Corps einrückenden Leuten würde ebenso bei ihrer Ankunft der volle Betrag eingehändigt, wenn sie die Reise aus eigenen Mitteln — ohne erhaltenen Vorschuß — bestritten haben.

Leuten, welche bei ihrem Abgang von der Heimath keinen hinreichenden Geldvorrath besitzen, um die Reisekosten zu bestreiten, würde auf ihr Anmelden von dem Ortsvorstand aus der Gemeindefasse oder durch Anweisung auf den Accisor ein Vorschuß geleistet, welcher jedoch den Betrag des per. Tarif bekannten Stundengeldes nicht überschreiten dürfte.

Dieser Vorschuß könnte nur bei Vorzeigung der Einberufungsordre durch den Ortsvorstand geleistet werden, und der Betrag würde mit Buchstaben auf dem Urlaubspass des Mannes bemerkt.

Dieser Urlaubspass würde als Gutschein von dem Compagniecommando bei dem Eintreffen des Mannes in Empfang genommen, der Betrag vorgemerkt, und der Pass selbst durch das Amt von dem Compagnie-Commando übersendet, dem Vorschußleistenden übermacht, der solchen für Rechnung der Kriegskasse an Zahlungsstatt verwenden kann.

Die eben erwähnte Procedur wird jedoch selten vorkommen, da die Einrückenden in der Regel mit soviel Geld versehen sind, daß sie die Reisekosten, welche ihnen sogleich bei ihrem Einrücken baar vergütet werden, damit bestreiten können.

Zu läugnen ist übrigens nicht, daß die Behändigung des baaren Reisegeldes jedenfalls ihre Bedenklichkeiten hat.

Wir glauben jedoch, daß man von zwei Nachtheilen den kleinern wählen, das Natürlichere, Einfachere, dem Beschränkenden, Verwickelnden, vorziehen müsse. Zeigt alsdann die Erfahrung, daß das angenommene System nicht haltbar sei, so mag man zu einem andern übergehen. Nur die Erfahrung kann über den Werth, die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit aller Gesetze und Verordnungen entscheiden.

Eine weitere Frage ist aufgeworfen worden, nämlich die, ob die zum ersten Mal in ihre Garnison einrückenden Rekruten rücksichtlich ihrer Verpflegung den Beurlaubten gleich gehalten, sich der angetragenen Stundengebühr von 3 Kreuzern ebenfalls zu erfreuen haben sollen. Bisher geschah dieses nicht, sie zehrten aus eigenen Mitteln oder von Zuschüssen, die sie bei ihrer Abreise aus der Gemeindefasse erhielten.

Wir stimmen für die Bejahung dieser Frage.

Diese Rekruten sind den einzelnen Regimentern durch die Kantonsoffiziere bereits förmlich zugetheilt, und mit Marschordres versehen, wenn sie die Reise nach der Garnison antreten. Es ist nicht abzusehen, warum sie keine Vergütung erhalten sollen. Gibt man sie ihnen, so werden die einzelnen Gemeinden der Nothwendigkeit jener Zuschüsse, die oft in Bettelei oder Exaction ausarten, enthoben, manche dürftige Eltern nicht gezwungen, ihre

letzte baare Habe mit ihren Söhnen zu theilen, — die Militärlast wird gleichheitlicher vertheilt.

Mit dieser Ansicht ist die französische Militärgesetzgebung im Einklang.

Die Zahl der Recruten belauft sich im Durchschnitt jährlich auf 2000 Mann, es bedarf keiner Erwähnung, daß der Militäretat für diese Vermehrung seiner Ausgaben dotirt werden müsse.

Wir glauben jedoch, daß der Voranschlag von 23000 fl. auch hiefür ausreichen werde. Unter diesem Voranschlag sind die Kosten der Verpflegung geschlossener marschirender Regimenter, Bataillons, nicht begriffen, und gehören auch nicht hieher, indem dafür per Kopf und Tag eine Vergütung von 10 fr. aus der Kriegskasse geleistet wird, und der Quartierträger nur Holz, Licht und Salz abzureichen hat.

Noch zu einer Bemerkung findet sich Ihre Commission veranlaßt. Sie bezieht sich darauf, daß in der Verordnung vom 3. August 1809 nicht bloß von dem Kostbagen der Unteroffiziers und Soldaten die Rede, sondern weiter verfügt ist, daß auch den Offizieren auf Commando und auf dem Marsch je nach ihrem Grad für die Bezahlung von 30 Kreuzer bis 1 fl., 1 fl. 30 fr. und 2 fl. Frühstück, Mittags- und Nachtkost — jedoch ohne Wein — verabreicht werden soll.

Diese Anordnung, die gewissermaßen selbst der Ehre der Großherzoglichen Offiziere zu nahe tritt, wird ebenfalls wie der Kostbagen aufzuheben und zu bestimmen sein, daß die Offiziere, welche mit dem jedesmaligen Ausbruch aus ihrer Garnison die reglementsmäßige Commandozulage erhalten, sich, ohne Regulirung eines Maximums, zu verköstigen haben.

Beilage Ziffer 94.

Entwurf des Gesetzes
über die
Rechte der Gemeindebürger
und die
Erwerbung des Bürgerrechts.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

- 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
- 2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;
- 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeinde-Aemtern;
- 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut, und zwar die unter Nro. 2, 3, 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.
- 5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;

- 6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;
- 7) das Recht in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen.
- 8) das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter No. 1. 6. und 8. genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. T i t e l.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

- 1) durch Geburt;
- 2) durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Anderere Frauenspersonen erlangen Bürgerrecht nur durch Verheirathung mit einem Gemeindebürger oder Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter, oder nichtig erklärter Ehe behält

die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte.

1. K a p i t e l.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder, wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehlichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehlichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechtes wird erfordert:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und

3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sei.

§. 11.

Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
In den übrigen Städten über 3000 Seelen	8 fl.
In allen übrigen Städten	5 fl.
In den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechtes (§. 5.) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weitem, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeinde noch an die Staatskasse, noch für den Gemeinderath gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38.) besondere Beiträge für Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechtes bezogen werden.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die persönlichen Eigenschaften sind:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) ein guter Leumund.

§. 19.

Einen schlechten Leumund haben:

- 1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;

- 2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringern Strafe belegt worden sind;
- 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
- 4) Alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath der Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath in der Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21.

Auch den Entmündigten und Mundtoten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

- 1) die im §. 10. Nro. 2. und 3. geforderte Nachweisung eines hinreichenden Nahrungszweiges, oder eines für sich den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens, und bei Abgang des letzten, außer dem bestimmten Nahrungszweig noch
- 2) der Besitz des in §. 23. festgesetzten Vermögens.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

- 1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;
- 2) in den Städten Constanz, Mastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;
- 3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 25.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 26.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 27.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehlicht, so wie von der Ehefrau des in einer Gemeinde aufzunehmenden Bürgers muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht

ertheilt werde, die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

- a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
- b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf 10 Procent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesamtsteuercapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;
- c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesamtsteuercapitals auf den Kopf fällt.

Ueberschreitet jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesamtsteuercapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höhern Betrage keine Procenten gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgers- tochter oder Bürgerwitwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindegewerbeten heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten, zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29. eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

§. 34.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 35.

Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter vor der Aufnahme, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem 10jährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Allmendnutzungen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten an die Gemeindefasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, insofern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für 3 Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen.

Ist der Allmendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 36.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist

auch dafür ein nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender Betrag zu bezahlen.

§. 37.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahrsbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindefasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zur Armen- oder Verpflegungs- oder andern Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in andern Gemeinden können durch den Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 27. und 31. enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19. nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuss nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Der Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten, und wenn er nicht ein Unterthan eines deutschen

Bundesstaates ist, das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen. Nur dem Unterthanen deutscher Bundesstaaten kommen die Bestimmungen des §. 30. und 35. zu Gute, in so fern er mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwittwe sich verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersezt sei.

§. 42.

Dem Gemeinderath steht unter Zustimmung des Ausschusses das Recht zu, das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden, so wie auch die einzubringende Vermögenssumme ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werth ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

§. 43.

Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstockvermögen zu ziehen. Das Capital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1. aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 80. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45.

Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindefasten.

§. 46.

Frei von persönlichen Lasten, so viel sie noch Statt finden, sind:

- 1) die Gemeindebürger, die zugleich Geistliche und Schullehrer sind;
- 2) der Bürgermeister;
- 3) die Ehemänner der Hebammen;
- 4) die Soldaten, Zollgardisten und Gensd'armen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
- 5) Invaliden;
- 6) diejenigen, welche das 65ste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste ungelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt, es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuss einrückt.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zu Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. K a p i t e l.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindegürger seinen ständigen Wohnsitz in einer andern inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser andern Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuss.

§. 51.

Der Gemeindegürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer andern Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit das Recht zum Bürgergenuss, er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genussheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch andern Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verlust des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechtscognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. K a p i t e l.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder der Staatsdiener, Officiere und der mit Officiersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in der Gemeinde das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in sofern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56.

War der Vater, welcher angebornes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angebornes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannte Söhne sind um das ihnen zustehende angeborne Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10—13 vorgeschriebene Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgernuß einrücken wollen, die im §. 35. und 36. vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58.

Die Pflicht, diese Kinder, so lange sie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater Kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. K a p i t e l.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solcher befindliche Bürger aus dem einen Ort in den andern frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den andern stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63.

Im andern Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in sofern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürger-

genuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämtliche Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgergenußes zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist.

8. K a p i t e l.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht

- 1) bei den Ortsabwesenden nach Vorschrift der §§. 50. und 51.
- 2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
- 3) bei den Entmündigten und Mundtoten.

Bei den unter 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Ort, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuss, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittve eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeinderecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung.

III. T i t e l.

Von dem Einsassenrecht.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums

freiwillig aufgenommen oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathsloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsaßenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt sein, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einsaßenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig nach Vorschrift der Gesetze in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathslosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen.

- 1) diejenigen, welche ihr angebornes, oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathsrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.
- 2) Derjenige Heimathslose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit

seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

- 3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

- 4) der Heimathslose der Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht 5 Jahre, aber doch mehr als 3 Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kommt

- 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

- 6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathslose der Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

- 7) Die Ehefrauen der Heimathslosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathslosen ist nach den obgedachten Bestimmungen von 1—6 zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75.

Werden Heimathslose in Waldungen, die eine abge sonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 145. des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathslosen, die noch in der elterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsaßenrecht in der Gemeinde, welche ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einsaßenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften von 1—6 beurtheilt.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathslosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren oder aufgegriffen worden sind, zu-

364 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer,
gewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem
Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem
Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher
sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren
Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben,
kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgeraus-
schusses das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste
Jahr erreicht, und wenn sie einen guten Leumund haben,
die in §§. 10—13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen,
und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos auf-
gehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie
sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §. 35.
36. 37. in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. T i t e l.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmsachen.

§. 81.

Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürger-
recht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Ge-
meinderathe der Gemeinde, in welcher die Aufnahme ge-
schehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob
nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen
oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschliesung ist
der Bürgerausschuß über seine Zustimmung zu vernehmen,
sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschlieſung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Betheiligte sind:

- 1) der, welcher um Bürgerannahme oder als Heimathsloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;
- 2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Junft.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschlieſungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zuthellung von Heimathslosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

§. 84.

Jedem, der durch betrüglische Angabe oder auf falsche Urkunden oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die

Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderaths von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich oder durch grobes Verschulden ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurück gegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85. der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch den Bürgergenuß.

§. 87.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 88.

Von dem Tag an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besondern persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besondern Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf, bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 89.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12. bestimmten Antrittsgebühren nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 90.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuss besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 35. und 36. den dreifachen Jahresbetrag der Bürger-

368 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.
nungen in die Gemeindefasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindefasse entrichtet, befähigt haben.

§. 91.

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besiz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürgern, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 92.

Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen frühern Ortsbürger.

§. 93.

In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindefasse zu bezahlen.

§. 94.

Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angehören wäre.

§. 95.

Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindegürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 15. Juli 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten
Kammer

Der Präsident

Föhrnbach.

Der Secretär

Spenerer.

von ihr ausgesetzten Pensionen, um die katholische Schulen des Landes Baden-Baden in einen blühendern und vollkommeneren Stand zu setzen; die Summe von 440 fl. jährlich auf folgende Weise verwendet werden solle:

1) es sollen den zwei bischöflichen Schulcommissarien von Straßburg und Speyer zur Deckung der Kosten für die jährlich gemeinschaftlich mit den Commissarien des Landesfürsten vorzunehmende Visitation der ihren Diöcesen angehörigen Schulen jeden Jahrs 100 fl. gleichheitlich unter ihnen theilbar verabreicht werden, weil dem Vernehmen nach diese Visitationen wegen Mangel an Fonds, woraus die Kosten bestritten werden könnten, öfters unterblieben seien;

2) der Ueberrest von 340 fl. solle nach dem Ermessen der Commissarien zu Prämien für die Schullehrer jährlich verwendet werden, um einen Wettstreit unter ihnen zu erregen und sie anzuspornen, ihre Pflicht wohl zu erfüllen. Der jährlichen, als eben so viele Beweise der öffentlichen Erkenntlichkeit nach dem Verhältnisse, als sie sich durch die Fähigkeit zu lehren, durch ihre Verwendung und den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen werden ausgezeichnet haben, unter sie zu vertheilenden Preise sollen zwölf sein, nämlich:

- Zwei zu zwanzig Gulden,
- Zwei zu fünf und zwanzig Gulden,
- Zwei zu dreißig Gulden,
- Zwei zu fünf und dreißig Gulden,
- Zwei zu vierzig Gulden,

wovon die Hälfte unter die Schullehrer der Diöces Straßburg, und die andere Hälfte unter jene der Diöces Speier zu vertheilen seie.

Die hohe Stifterin starb bereits im Jahr 1793. Ueber die Ausführung dieser Stiftung enthalten aber die der Commission zur Einsicht zugekommene Acten der katholischen Kirchensection die erste Anregung im Jahr 1808. In diesem Jahr nämlich scheint die damalige Regierung der Markgraffschaft ihre Aufmerksamkeit von Amtswegen diesem Gegenstand gewidmet zu haben, indem sie unterm 21. Juni von dem mit der Administration sämtlicher Stiftungen der Frau Markgräfin Maria Victoria beauftragten Verwalter Manz zu Offenburg Bericht forderte: ob von den Pensionen, welche von der hohen Stifterin ausgesetzt worden, eingegangen, und nicht wieder ausgetheilt worden seien, auch über wie viel für Schullehrerprämien disponirt werden könne? Der hierauf eingekommene Verwaltungsbericht wurde demnächst einem dormal nicht mehr lebenden Rath unterm 13. August zugestellt, um nach dem Sinn der Stiftung, die fraglichen Prämien in Vorschlag zu bringen. Ein solcher Vorschlag ist indessen nicht gemacht worden, und der Bericht der Verwaltung befindet sich auch nicht mehr bei den Acten. Allein der Vorschlag hätte wohl nicht gefordert werden können, wenn nicht das Dasein der Mittel zur Ausführung, nämlich der von der Stifterin bedingte zureichende Heimfall von Pensionen durch den Bericht constatirt gewesen wäre. Die Sache beruhte hierauf wieder 8 Jahre lang, bis zum Jahr 1816, wo eine zufällige Anregung davon bei der katholischen Kirchensection, jedoch abermals ohne Erfolg geschah, dann bis zum Jahr 1819,

wo sie die Verwaltung selbst in Erinnerung brachte, und sofort, ohne daß deshalb irgend ein Grund in den Acten zu finden wäre, bis zum 19. Jänner d. J., wo sie einer umständlichen Erörterung gewürdiget und demnächst unterm 23. April d. J. über die endliche Ausführung der Stiftung im Jahr 1832 ein Beschluß von der katholischen Kirchensection gefaßt wurde, welcher auch unterm 17. Mai die Genehmigung des Ministeriums des Innern erhalten hat.

Dieser Beschluß geht nun dahin, daß

- a) jener Betrag von 100 fl., welcher nach der obenangeführten Disposition den bischöflichen Schulvisitatorn zugetheilt worden, weil keine solche mehr bestehen, jener Summe beige schlagen werden solle, welche als jährliche Preise unter die Schullehrer zu vertheilen ist, und daß
- b) die ganze nunmehr 440 fl. betragende Summe in achtzehn Preisen verschiedener Größe, und diese so gleich unter die verschiedenen der zehn Dekanatsbezirke, zu welchen die ehemals badenbadische katholische Schulen der vormaligen Diöcesen Straßburg und Speier dermal gehören, vertheilt worden sind, so daß hiernach die Concurrenz zu den Preisen nur noch unter den Lehrern der einzelnen Dekanatsbezirke, und zwar ausschließlich nur für die diesen Bezirken überlassene Preise Statt finden kann; daß endlich
- c) die jedesmalige Verleihung und Vertheilung der Preise von der katholischen Kirchensection als der organisationsmäßig aufgestellten Schuloberaufsichts-

behörde nach dem Resultat der durch die landesherrlichen Dekanate jährlich vorzulegenden Schulvisitationsberichte und den eingeschickten Prüfungsarbeiten auf deren Vorschlag zu geschehen habe.

Dies ist nach den Acten die gegenwärtige Lage der Sache.

Die Commission sieht sich indessen veranlaßt, nach reifer Erwägung und besonders nach genauer Ansicht der Disposition der durchlachtigsten Stifterin, welche, wie sie glaubt, so weit immer möglich, nach ihrem klar ausgesprochenen Sinn vollzogen werden muß, mehrere Bedenken in Beziehung auf die vorliegende Vollzugsverfügung zu äußern.

1) Hinsichtlich des Vollzugs im Allgemeinen. Der allgemeine Zweck der Stiftung ist zwar das Wohl und die Verbesserung der katholischen Schulen in dem bezeichneten Bezirk. Dieser Zweck soll aber auf zweifache Weise erreicht werden, einmal durch künftig ununterbrochene jährliche Visitation der Schulen durch die bischöfliche, gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Commissarien, und dann durch Ermunterung der Schullehrer in der Erfüllung ihres Berufs mittelst Vertheilung jährlicher Preise, und der dadurch öffentlich zu bezeugenden Anerkennung der Verdienste, welche jeder Einzelne sich erworben hat. Die Preisvertheilung selbst wurde auch den Schulvisitatoren übertragen. Ob sie von den bischöflichen oder landesherrlichen Commissarien allein geschehen solle, kann nicht behauptet werden, weil die Stiftungsurkunde darüber sich nicht ausgesprochen hat. Nach dem allgemeinen Ausdruck derselben muß man die wahrscheinliche Absicht unterstellen, daß die beider-

seitigen Commissarien ebenso, wie sie die Schulvisitationen gemeinschaftlich vornehmen, auch bei der Vertheilung der Preise zusammenwirken sollen. Am wenigsten könnte aber die Ausschließung der bischöflichen Commissarien unterstellt werden, nachdem die Stifterin ganz in dem Geist, der sie überall bei ihren Vermächtnissen zu frommen Zwecken belebte, noch weiter dahin bestimmt sich ausgesprochen hat:

wenn sich bei der Preisbewerbung ein Zweifel des Vorzuges ergibt, so soll ihn derjenige davon tragen, der Andere darin wird übertroffen haben, indem er in der Religion und guten Sitten mit dem glücklichsten Erfolge Unterricht gegeben hat.

Diese Beurtheilung muß doch wohl zunächst von derjenigen Behörde ausgehen, welche den Religionsunterricht zu ertheilen und zu leiten hat.

Es muß daher allerdings Bedenken darüber entstehen: ob die dermal bestehende ministerielle Anordnung ohne alle Mitwirkung der eigentlichen Kirchenbehörde überhaupt mit Rechtsbestand ergehen, ob das Erkenntniß derselben bei der jedesmalig jährlichen Preisvertheilung ausgeschlossen, und weiter, ob jene 100 fl., welche für ihre Schulvisitatoren ausgesetzt sind, ihr entzogen, und zu einem andern, wenn gleichwohl homogenen Zweck bestimmt werden konnten?

Die Commission hat zwar weder den Beruf noch die Absicht, die katholische Kirchenregierung bei diesem Gegenstand zu vertreten. In ihrer Aufgabe liegt es jedoch ohne Zweifel, zu beurtheilen, ob die fragliche Stiftung

nach dem klaren Sinn der Stiftungsurkunde vollzogen worden seie, und dieses ist nach ihrer Ueberzeugung in der hier fraglichen Beziehung zu verneinen. Sie glaubt nämlich, daß die katholische Kirchensection oder das Ministerium des Innern in dieser Sache überhaupt nicht für sich allein, sondern communicativ mit der bischöflichen Behörde hätte verfahren sollen — daß die Zustimmung der Letzteren insbesondere zu der beschlossenen abweichenden Verwendung jener 100 fl. erforderlich gewesen wäre, welche für die bischöflichen Schulvisitatoren bestimmt sind, und daß auch in der Zukunft eine Mitwirkung jener Behörde bei der jährlichen Preisvertheilung Statt finden solle, alles dieses nach dem unzweifelhaften Sinn der Stiftung.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß seit der Zeit, in welcher die Stiftung gemacht worden ist, Vieles sich geändert hat. Die ehemaligen deutschen Bischümer Straßburg und Speier mit ihren Diöceseneinrichtungen haben längst aufgehört, und an die Stellen der damaligen Aufsichtsbehörden über die Schulen sind andere durch landesherrliche Anordnung getreten, welche einer außerordentlichen Unterstützung nicht bedürfen. Auch muß man zugeben, daß die Verwendung, welche nunmehr jener Beihilfe für die bischöflichen Commissarien gegeben werden soll, dem allgemeinen Zweck der Stiftung nicht entgegen ist; sie hat ebenfalls das Beste der Schulen zur Absicht, indem sie weitere Mittel zur Ermunterung der Lehrer und zugleich zur Verbesserung des oft so kümmerlichen Looses derselben gewährt.

Allein es liegt nun einmal die Disposition der erlauchten Stifterin, auf welcher allein als seiner Basis das Ganze

beruht, in der Mitte, und diese muß, so weit es immer geschehen kann, buchstäblich vollzogen werden.

Haben auch die besondern Diöcesen und mit ihnen die damal vorhanden gewesene bischöfliche Schulvisitatores aufgehört, so kann und wird die bischöfliche Oberbehörde das ihr unzweifelhaft zustehende Aufsichtsrecht über die Schulen hinsichtlich des Religionsunterrichts und der religiös sittlichen Bildung der Jugend durch andere Organe in den einzelnen Bezirken ausüben; sie kann auf den ihr zu diesem Zweck zgedachten Kostenbeitrag, und zugleich auf eine stiftungsgemäße Mitwirkung bei der jährlichen Preisanstheilung Anspruch machen. Ob sie dies thun wird, steht zu erwarten; es kann aber nur durch ihren freiwilligen Verzicht oder durch irgend eine andere Vereinbarung mit ihr ein neuer Rechtszustand eintreten.

2) Die katholische Kirchensection hat die Zahl der jährlich zu vertheilenden Prämien von 12 auf 18 vermehrt. Dagegen wäre wohl an und für sich nichts zu sagen, wenn, wodurch es nur allein möglich wäre, der Prämienfond durch die Beischlagung der in dem vorigen Absatz erwähnten 100 fl. erhöht werden kann. Dieselbe hat aber zugleich die Beträge der einzelnen Prämien, selbst mit Verminderung auf zum Theil unbedeutende Summen, ganz abgeändert, und neue Concurrrenzbezirke eingeführt. Dies ist gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftung, und gefährdet den Zweck derselben.

Von den Preisen, welche die erlauchte Stifterin ausgesetzt hat, sollten, wie früher schon angeführt worden, die beiden höchsten in 40 fl., die vier geringsten in 20 fl.

bestehen, und sie wollte, daß auf die Hälfte dieser Preise alle braven Schullehrer in dem ehemals Straßburger, und auf die andere Hälfte jene in dem Speirer Diöcesenbezirk gleiche Ansprüche haben sollten. Diese Bestimmung wird nun nach der Verfügung der katholischen Kirchensection nicht erfüllt. Nachdem sie die Preise zum Voraus schon unter die einzelnen der 10 landesherrlichen Dekanatsbezirke, zu welchen die katholischen Schulen der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden jetzt gehören, je nach ihrer Größe, jedoch nach einem hinsichtlich des Betrages der Preise willkürlich angenommenen Maßstab vertheilt hat, so daß einem jeden Bezirk, wenn er auch, wie z. B. das Dekanat Pforzheim, nur zwei solcher Schulen im Ganzen enthält, doch wenigstens ein Preis zufällt, so kann der einzelne Lehrer nunmehr nur noch um diejenigen Preise sich bewerben, welche dem Bezirk, dem er angehört, zugetheilt sind. Diese Preise sind nun auch in jedem Bezirke nach ihrem Betrag im Einzelnen verschieden, nämlich von 38 fl. als dem höchsten bis zu 6 fl. als dem niedersten regulirt. So z. B. ist dem katholischen Dekanat Lahr, welches 10 Schulen enthält, 1 Preis, jedoch von 38 fl. — dem Dekanat Karlsruhe mit 4 Schulen 1 Preis von 12 fl. — und jenem von Pforzheim auf 2 Schulen ein solcher von 6 fl. zugetheilt worden. Dann kommen für das Dekanat Rastatt 3 Preise jedem von 36 fl. 40 fr. — in dem Dekanat Bühl und Achern 3 solche mit 27 fl. 20 fr.; — Preise von 25 fl., 24 fl. 30 fr., 22 fl. 40 fr., 19 und 12 fl. in den Dekanatsbezirken Baden, Gernsbach, Ettlingen, Eitenheim und Offenburg. Nicht nur, daß auf diese Art die Preise im Einzelnen bis auf unbedeutende Beträge heruntergesetzt sind, welche keinen Reiz zur

Anstrengung mehr enthalten, muß es auch von selbst auffallen, daß leicht möglicher Weise in einem Bezirk, wo nur eine so geringe Prämie zu gewinnen ist, einer der verdientesten und vorzüglichsten Schullehrer, selbst vielleicht mit einem armseligen Gehalt, sich befinden kann, der dann nur ein kärgliches Almosen erhält, während in einem anderen sich mittelmäßige Subjecte in hohe Preise theilen. Mehr hierüber zu sagen, dürfte kaum erforderlich sein, um die vorausgegangene Bemerkung, daß nämlich dieser Theil der Verfügung weder der Anordnung noch dem Zweck der Stiftung entspreche, zu rechtfertigen.

Es wird zwar nicht in Abrede gestellt werden können, daß es für die Centralstellen, welche über die Preisvertheilung erkennen sollen, seine eigene Schwierigkeiten haben mag, aus so vielen Dekanatsbezirken, welche durch Männer von verschiedenen Talenten und Ansichten verwaltet werden, wenn man solche in jene größere Concurrenzbezirke vereinigt, wie sie die Stiftungsurkunde haben will, in jedem Jahr die Würdigsten der Preisbewerber herauszufinden. Unvollkommenheit wird auch hier wie in allen menschlichen Dingen stets vorhanden bleiben.

Das Approximative wenigstens aus den vielfachen Materialien, welche der katholischen Kirchensection alle Jahre über die Schulen des Landes zukommen, auszumitteln, kann nicht unmöglich sein, und es wird auf allen Fall vor der jetzt gemachten, wenn gleich bequemern Einrichtung den Vorzug verdienen. Dieser Vorzug muß ihm auch zugesprochen werden, weil nur dadurch allein

der Wille der Stifterin und der Zweck, soweit immer möglich, erreicht werden kann.

3) Nach der Stiftungsurkunde sollte die für die Schulen bestimmte Summe flüssig gemacht und verwendet werden, sobald soviel an den ausgesetzten Dienerpensionen heimgefallen sein werde. Wann sich dieser Heimfall ereignet habe, ist aus den Acten nicht zu ersehen, wohl aber aus den Rechnungen nachzuweisen. Nach den oben bereits angeführten Daten ist vor der Hand nicht zu bezweifeln, daß schon im Jahre 1808 durch Heimfall von Pensionen ein zureichender Fond vorhanden gewesen sein muß, weil die Regierung der Markgrafschaft auf erhobenen Bericht der Stiftungsverwaltung damals schon einen Rath aus ihrer Mitte beauftragt hat, nach dem Sinn der Stiftung die Prämien in Vorschlag zu bringen.

Ist es schon an und für sich sehr zu bedauern, daß eine so gut gemeinte und gemeinnützige Stiftung, welche stets ein ehrwürdiges Denkmal für die edle Stifterin, jedoch bei weitem nicht das einzige bleiben wird, so lange Jahre hindurch unbegreiflicher Weise unerfüllt geblieben ist, so wird zugleich nicht bezweifelt werden können, daß der Fond von dem Augenblick an, wo er flüssig geworden ist, dem Zweck, dem er gewidmet wurde, nämlich den Schulen gehört, zu deren Besten er verwendet werden sollte.

Es können zwar für die Vergangenheit keine Prämien mehr daraus ausgetheilt werden, denn diejenigen, welche sie zu empfangen gehabt hätten, leben wohl zum größten Theil nicht mehr. Aber es war immer der Zweck der hohen

Stifterin, das Beste der Schulen durch diese Stiftung zu befördern, und was dafür nicht ausgegeben worden, ist eine Ersparniß, welche, wenn auch nicht mehr für eine schon vorübergegangene Generation, doch aber für die gegenwärtige und künftige noch immer segensbringend verwendet werden kann. Diese Ersparniß gewährt eine solche Summe, welche, wenn sie zu einem zinstragenden Fond angelegt wird, geeignet ist, manchen mageren Schuldienst zu verbessern, und ihre Entdeckung muß daher bei der allgemein guten Stimmung für den Stand der Schullehrer als ein sehr willkommenes Fund angesehen werden, wodurch wenigstens in einem Theil des Landes dem anerkannten Bedürfnis einigermaßen gesteuert werden kann. Die Commission hat übrigens Gelegenheit gehabt, sich zu verlässigen, daß es der allgemeinen Verwaltung der Maria Victoria Stiftungen, welche seit Jahren vieles an nicht verwendeten Capitalzinsen admassirt hat, nicht an Mitteln gebricht, den Ersatz zu leisten.

Schließlich glaubt die Commission bei dem gegenwärtigen Anlaß die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf einen verwandten Gegenstand, jedoch von noch höherer Wichtigkeit, lenken zu müssen. Sie hat nemlich bei der Sammlung der Materialien zu diesem Vortrag von einer andern Stiftung der höchstseligen Markgräfin Maria Victoria Kenntniß erhalten, nach welcher von derselben ein Capital von hundert tausend Gulden ausgesetzt worden ist, mit der Bestimmung für eine zu Baden in dem Umfange der ehemals von den Jesuiten inne gehaltenen Gebäude zu errichtenden Pflanzschule,

- a) zur Bildung einer gewissen Zahl junger Geistlichen, welche demnächst auf sechs bestimmt wurde, und vorzüglich zur Seelsorge und zu Lehrern mit den untern Gymnasialklassen sich befähigen,
- b) zur Aufnahme und Unterweisung vier junger Leute, welche sich dem Trivialschulamte widmen wollen, wobei
- c) in diesem Seminar auch Unterricht über die ersten Grundsätze des Ackerbaues und der Landökonomie, der Zeichnungs- und Feldmesskunst und der Mechanik, soweit diese Wissenschaften für Landleute und Handwerker nützlich sind, gegeben, und wenigstens sechs Knaben in diesen Unterricht aufgenommen werden sollen.

Dies ist der fast wörtliche Inhalt der Stiftung. Es ist auf allen Fall soviel gewiß, daß dieselbe nach ihren Bestimmungen bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, das dazu gewidmete Capital aber noch vorhanden ist, und von der allgemeinen Maria Victoria Stiftungsverwaltung zu Offenburg administrirt wird. Nur eine Verwendung, welche wahrscheinlich auf Rechnung derselben gemacht wird, ist gewiß, nämlich eine Beitragsleistung zu dem Schullehrerseminar in Nastatt, welche nebst besondern Unterstützungen an einzelne Präparanden dermal 662 fl. 30 fr. jährlich beträgt, früher aber nur in 550 fl. bestanden hat.

Da die Sache, wie es sich von selbst ergibt, von großer Bedeutung ist, so hielt die Commission sich für verpflichtet, die hohe Kammer davon ebenfalls in Kenntniß zu setzen,

und ihre Verwendung bei der großherzoglichen Regierung in Anspruch zu nehmen, damit auch diese den gemeinnützigsten und wohlthätigsten Zwecken gewidmete Stiftung nach ihrer dreifachen Bestimmung mit angemessenen Einrichtungen und Auscheidung separater Fonds für jede derselben baldigst in Ausführung gebracht, und, wie dieses geschehen, Nachricht anher gegeben werde.

Nach den bisherigen Ausführungen geht demnach der Antrag der Commission im Ganzen dahin, die hohe Kammer wolle sich bei der Großherzoglichen Regierung dahin verwenden, daß

1) soviel die Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria von 440 fl. jährlich zum Besten der katholischen Schulen in dem Umfang der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden, und ihren künftigen Vollzug betrifft, die von der katholischen Kirchensection mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in diesem Jahr erlassene Anordnung einer nähern Prüfung unterlegt, und, soviel die zum Theil seit der gemachten Stiftung veränderten Verhältnisse immer zulassen, nach den von der Commission gemachten Bemerkungen mit den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dem Stiftungszweck in Einklang gebracht, auch

2) die bisher nicht verwendeten, von der Kasse ersparten Beträge von der Zeit an, wo solche zur Verwendung flüssig geworden sind, genau berechnet, und daraus für den Bezirk, dem die Stiftung gewidmet ist, ein Fond zur Verbesserung gering dotirter Lehrerstellen gebildet, und endlich

3) die zuletzt erwähnte Stiftung von hunderttausend Gulden auf eine der Zeit und den Umständen gemäße Art nach ihren verschiedenen Zwecken und mit Ausscheidung separater Fonds für jeden derselben baldigst in Ausführung gebracht — sofort darüber, was in einer und der andern Beziehung angeordnet worden, der hohen Kammer eine beruhigende Mittheilung gemacht werde.



20 53700 3 031

BLB Karlsruhe

